This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,488,850

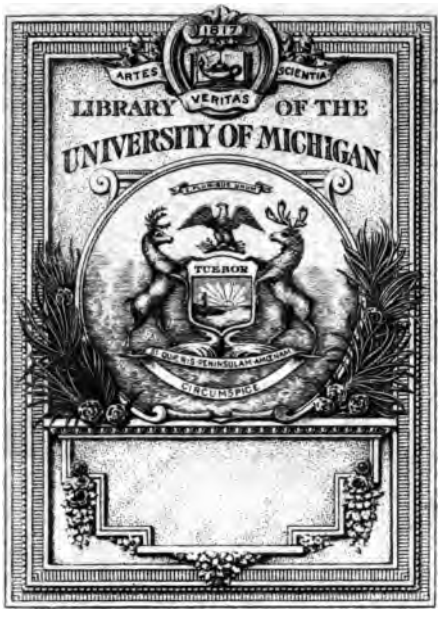

BEQUEST OF
ABBY L. SARGENT

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Dritter Band. Erstes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Dritter Band.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

51
6
ol.
3

XXIX.

Vorstellung und Bitte des Bevollmächtigten der westphälischen Domainenkäufer, P. W. Schreiber, wegen Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen und Aufrechthaltung der Domainenkäufe daselbst; datirt Cassel den 21. Jan. 1817.

(Verzeichniß der Eingaben, Ziff. 27. vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XXIII. Sitzung §. 136. Bd. II. S. 178 — 186.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Von dem deutschen Bundestage wird mit Recht die Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen und die Festsetzung der Grundsätze erwartet, nach welchen dieser, bis jetzt bloß factisch aufgelöste deutsche Staat aufgehoben worden. — Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Maasregel, kann unter den in Frankfurt jetzt versammelten Staatsmännern nur Eine Meinung seyn. Beide, Politik und Gerechtigkeit stimmen dafür, und schon das Interesse zahlreicher deutscher Familien, eines nicht unbeträchtlichen Theils des gemeinsamen, durch den Bundestag repräsentirten Vaterlandes, erheischt es gebieterisch.

Man denke nur an die vielen, in die vormalige Königlich-Westphälische Amortisations-Casse abgelieferten Depositengelder, an die theils baar, theils in Obligationen, die vernichtet worden sind, geleisteten Cautionen der westphälischen

*) Zwei frühere Reclamationen in gleichem Betreff finden sich oben Bd. II. S. 212 u. 220, wo die hier abgedruckte aus Versehen weggeblieben war, so wie wegen mehreren anderen die dort angeführte Note nachzusehen ist. Auch muß daselbst S. 220, Z. 9. v. o. statt Ziff. 27. Ziff. 26 gelesen werden.

Staatsbeamten und an ſo viele andere, noch zur Zeit unerledigt gebliebenen Gegenſtände, und man wird geſtehen müſſen, daß, ohne die auffallendſte Ungerechtigkeit zu begehen, dieſe für das Wohl oder Wehe ſo vieler Deutſchen hochwichtige Angelegenheit unmöglich länger unerörtert bleiben kann. Welche andere Grundſätze aber könnten in dieſer Beziehung aufgeſtellt werden, als diejenigen, welche in Anſehung des mit dem Königreich Weſtphalen in einer und derſelben Zeit aufgelöſten und mit demſelben in gleicher Cathegorie ſtehenden Großherzogthums Frankfurt geltend gemacht worden ſind.

Daß kein beſonderer Artikel der Wiener Congreß-Acte des vormaligen weſtphäliſchen Staats Erwähnung that, kann eine Incompetenz des Bundestages in dieſer Hinſicht nicht begründen, da eines Theils unter der ſolchergeſtalt Statt gehabten bloßen Verſäumniß, ein Dritter nicht leiden kann, andern Theils die Bundesverſammlung ihre Competenz bei ähnlichen, jedoch minder wichtigen Gegenſtänden, die gleichfalls weder in der Congreß- noch in der deutſchen Bundesacte vorkommen, bereits ausgeſprochen hat.

Die Entſcheidung eines einzelnen Fürſten, als gegenwärtigen Beſitzers eines Theils des vormaligen Königlich-Weſtphäliſchen Gebiets, iſt in Betreff von Dingen, die den weſtphäliſchen Staat angehen, aus einem doppelten Grunde ohne Wirkung: einmal, weil er nicht allein bei der Sache intereſſirt iſt, und zweitens: weil eine ſolche Entſcheidung bloß den Wiedereroberern, den hohen verbündeten Mächten, zuſtehen kann. Auch die Landesgerichte der einzelnen, wieder hergeſtellten Staaten können hier nicht entſcheiden, weil von der Feſtſetzung allgemeiner Grundſätze die Rede iſt, welche nicht in der Sphäre der richterlichen Gewalt begriffen wird. Erſt dann, wenn über die Anwendung der aufzuſtellenden Grundſätze Streit entſteht, werden die Civilgerichte competent ſeyn, ihn zu entſcheiden.. Es gehört daher allein zum Beruf der Bundesverſammlung, durch Feſtſetzung der Bedingungen, unter welchen das Königreich Weſtphalen aufgelöſt worden, dasjenige nachzuholen, was die alliirten Mächte im Drang der Kriegsereigniſſe verſäumt, jedoch nur, wie officielle Actenſtücke und Schreiben bezeugen, auf die Eröffnung des deutſchen Bundestages verſchoben und verwieſen haben. Dahin gehört denn auch die Sache der Domainenkäufer im vormaligen Königreich Weſtphalen.

In Kurheſſen beruft man ſich, um die Gültigkeit der, unter der weſtphäliſchen Regierung auf kurheſſiſchem Gebiete vorgenommenen Domainenveräuſſerungen in Zweifel ziehen zu können, auf die von dem Kurfürſten nicht geſchehene Abtretung des Landes. Nach Hugo Grotius, Puffendorf, Meiſter u. A., iſt die Regierung eines nicht abgetretenen Staats allerdings eine unrechtmäſige, aber doch nur in Beziehung auf den vertriebenen Fürſten und auf deſſen Recht, ſobald es in ſeiner Macht ſteht, die ihm entriſſenen Zügel der Regierung wieder zu ergreifen, nicht aber in Beziehung auf den Staat und ſeine Bürger. In der Diſtinction zwiſchen dem Recht des vertriebenen Fürſten auf Wiedererlangung der verlornen Regentſchaft und dem angeblichen Rechte deſſelben, nach erfolgter Wiedereinſetzung die Handlungen der Zwiſchenregierung nicht anerkennen zu müſſen, oder — mit andern Worten — in der Diſtinction zwiſchen dem Verhältniß des vertriebenen Fürſten zu dem Eroberer, welcher ihn vertrieben hat und ſeinem Verhältniß zu dem Staat, deſſen Regierung ihm zuſteht, liegt ſo klar der für die Domainenkäufer in Kurheſſen redende Entſcheidungsgrund, daß in dieſer Beziehung, bei einer unbefangenen Beurtheilung, kaum ein Zweifel ſich darbieten kann. Wir wollen dieſen Satz näher beleuchten. Kein Vernünftiger wird heut zu Tage läugnen, daß der Fürſt des Staats wegen, und nicht der Staat des Fürſten wegen, vorhanden ſey. Ihm ſteht nur ein Recht auf die Regierung des Staats zu; aber ein Eigenthumsrecht auf denſelben, kann und wird man ihm gewiß nicht einräumen. Denn ein Volk iſt keine Sache und folglich nicht in commercio. In der falſchen Anwendung der für das bürgerliche Leben und nicht für große Weltbegebenheiten geſchriebenen Geſetze, beruht der Irrthum der Behauptung, daß dem Kurfürſten von Heſſen das Land geraubt worden ſey. Die Regentſchaft kann dem Regenten geraubt werden, gleich ſeinem Privatvermögen; aber das Land nicht, weil er daſſelbe nicht eigenthümlich beſitzen kann, oder, mit andern Worten: der Regent kann dem Volke, aber das Volk nicht dem Regenten geraubt werden.

Verläßt nun aber ein Regent ſeinen Staat, oder wird er gezwungen, denſelben zu verlaſſen; ſo tritt die Nothwendigkeit einer andern Regierung ein: denn der Staat ſoll regiert werden. Im Fall des Zwangs iſt die Zwiſchenregierung allerdings eine unrechtmäſige, in Beziehung auf die dem vertriebenen

Fürsten zustehende Fürstenschaft; allein aus der Nothwendigkeit des Daseyns einer Zwischenregierung, in Beziehung auf den Staat und dessen Bürger, folgt die Rechtmäsigkeit derselben in dieser Beziehung, indem keine Regierung bestehen kann, ohne Regierungsgewalt, und man, in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit einer solchen Gewalt, die Rechtmäsigkeit ihrer Existenz nicht mehr bezweifeln kann. Diese Schlußfolge ist sehr einfach:

Der Staat soll regiert werden; der rechtmäsige Regent kann ihn nicht regieren, folglich ist die Nothwendigkeit einer Zwischenregierung vorhanden. Ferner:

Eine Zwischenregierung ist also nothwendig, sie kann ohne Regierungsgewalt nicht bestehen, folglich muß man ihr nothwendig Regierungsgewalt zugestehen. Wer nicht durch Vorurtheil geblendet ist, oder Alles absichtlich verdrehen will, wird weder gegen die Form, noch gegen die Wahrheit dieses Schlusses etwas einwenden können.

Mag man daher auch zugeben, daß Herrschsucht das Königreich Westphalen geschaffen habe; der Sache wird dadurch nichts vergeben. Denn so lange das Reich der Vernunft unter den Sterblichen nicht allgemein wird, ist die Nothwendigkeit Gesetz der Natur. Wohin würde auch der Gegensatz führen? In welches unabsehbare Feld für die Ruhe der Staaten gefährlicher Widersprüche würden wir uns verwickeln? Die Säulen der ehrwürdigsten Staatsgebäude würden erschüttert werden, und die Legitimität keiner Regierung in ihrer Entstehung und Vergrößerung würde zu rechtfertigen seyn. Denn wenige Staaten stützen ihren Ursprung auf den Grundsatz der Legitimität, weniger noch sind durch freie Wahl der Bürger entstanden; in der Regel gründen sie ihr Daseyn auf Eroberung und Usurpation. Die ganze Geschichte kann als redender Zeuge dienen, und die unsers allezeit faustkampffertigen deutschen Vaterlandes, bietet Beispiele in Menge dar, als Belege zu dieser Behauptung. Welcher Fürst ist z. B. nicht stolz, Carl den Großen seinen Ahnherrn nennen zu dürfen, und wer wird nicht zugeben müssen, daß seine Größe nichts anders gewesen sey, als Usurpation? Oder ist es die Zeit, welche hier entscheiden soll? Können sieben Jahre (die Dauer des westphälischen Königreichs) nicht bewirken, was Jahrhunderte zu einer andern Zeit bewirkten? Kann es eine Verjährung im Völkerrecht geben? Wie

also, wenn die Zeit einen Unterschied nicht bewirkt, würde sich z. B. der Rechtszustand der Unterthanen des Herzogthums Brabant dereinst auflösen und verwirren, wenn, nach dem Grundsatz der Legitimität, das Haus Hessen zum Wiederbesitz jenes Herzogthums jemals gelangen sollte?

Confer. Kästner Deduct. jur. hass. in Ducat. Brabant.

Herzii rechtm. Prüf. d. Ansprüche der durchl. Fürsten von Hessen auf das Herzogthum Brabant; in Kuchenbeckers Annal. Hass. Coll. 1, p. 40—61, wenn auch alsdann alle Handlungen der jetzigen Regierung bis auf die Zeiten der Johanna von Burgund für nichtig erklärt werden sollten? So dachte keineswegs Philipp der Großmüthige, der würdige Ahnherr des hessischen Fürstenstammes, nachdem er dem Herzog Ulrich von Württemberg das ihm, durch den schwäbischen Bund entrissene Herzogthum wieder erobert hatte. Er beredete vielmehr selbst den Herzog mit der ganzen Macht seiner Freundschaft, die, während der neunjährigen Usurpation seines Landes unternommenen Handlungen der österreichischen Regierung anzuerkennen, ja selbst die Belehnung von Ferdinand II. anzunehmen.

Confer. Häberlins neue Historie, 11. Band, S. 544—548. 555—558.

Seckendorfs hist. Luth. L. 3. §. 26. add. 1.

Lünigs Cod. Germ. diplom. I. p. 6515. S. 93.

Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter seinen Herzogen, 3. Theil, S. 55 u. f. Beilage 144 u. f.

Aus ähnlichen Begebenheiten in unserm deutschen Vaterlande, würde sich manche folgenreiche Bemerkung hernehmen lassen. Man denke z. B. an die Eroberung des Herzogthums Braunschweig durch Philipp den Großmüthigen, an die Wormser Capitulation vom 10. Jul. 1545 und die Protestation Heinrichs Herzog von Braunschweig gegen dieselbe. Man erinnere sich der Forderung Philipps an Kaiser und Reich, die Reichsacht gegen jenen Fürsten zu erkennen, weil er das Recht des Eroberers nicht respectiren wollte, man erinnere sich der schmählichen Gefangennehmung, womit ihn Philipp dafür bestrafte.

Confer. Lanzius Beschreibung von dem Kriege der Schmalkaldischen Bundesgenossen mit Herzog Heinrich von Braunschweig, in Schminkii Monument. Hassiae. 4. Theil S. 568.

Häberlin a. a. O. 12. Band S. 629.

Nach diesen und so vielen andern Beispielen in der frühern und neuesten Geschichte, kann die Meinung von Meister, Pufendorf u. A. den Rechten der kurhessischen Domainenkäufer nicht entgegen stehen, vornehmlich aber schon aus dem Grunde, weil Se. Königl. Hoheit der Kurfürst das von ihm verlassene Land selbst nicht wieder erobert, sondern aus den Händen der Mächte, welche das Königreich Westphalen anerkannt, zurück erhalten hat. Denn unter solchen Umständen konnte der wieder eingesetzte Fürst nur ex jure novo seine Regierung wieder antreten. Ein jeder, der einen Unterschied setzt, zwischen der zufälligen Person des Regenten und der moralischen Person der bürgerlichen Gesellschaft, für deren Repräsentanten der jedesmalige, mit der Staatsgewalt bekleidete Fürst erscheinen muß, wird dieses zugeben.

Eben so leicht läßt sich die, aus dem 9ten Artikel der westphälischen Verfassungsurkunde abgeleitete Einrede gegen die Rechtmäßigkeit der, von der westphälischen Staatsverwaltung vorgenommenen Veräusserungen eines Theils der Domainen widerlegen. Dieser Artikel lautet:

«Le Roi et sa famille ont, pour leur entretien, un trésor particulier sous le titre detrésor de la Couronne, montant à une somme de cinq millions francs de rente. Les revenus des forêts dominiales et une partie des domaines sont affectés à cet effet. En cas, que les revenus des domaines soient insuffisans, le surplus sera payé par douzième, de mois en mois, par la caisse du trésor public». Hiernach wurde dem König a) der Ertrag der Domainenwaldungen, und da man voraussehen konnte, daß dieser die Summe von fünf Millionen Franken nicht erreichen werde, b) ein Theil der Domainen als Krondomainen (Capitalfond) angewiesen, nicht bloß die Revenüen eines Theils derselben. Aus diesem Grundsatz geht sowohl die constitutionsmäsige Bildung der Krondomainen, als auch die Befugniß des Königs, über den Capitalfond zu disponiren und ihn auf andere Weise zum Vortheil der Krone anzulegen, klar hervor. Wollte man die Rechtmäßigkeit der Bildung

der Krondomainen, nach der westphälischen Verfassung, einem Zweifel unterwerfen, so wird dieser schon durch den Umstand gehoben, daß der Kaiser Napoleon, der Urheber der in Rede stehenden Constitution, in seinem zu Regensburg unterm 24. April 1809 erlassenen, die Vereinigung der deutschen Ordensgüter mit den Krondomainen der Fürsten, in deren Gebiet sie belegen, enthaltenden Dekret das Daseyn der letztern in dem Königreiche Westphalen anerkannt hat. Stand ihm die Macht zu, diesem Staate eine Constitution zu geben; so wird ihm auch niemand die Macht absprechen, selbige zu verändern und zu modificiren. Bestreitet man ihm dieses umgekehrt; so müßte man ihm auch das Recht der Ertheilung einer Constitution, welches er in Gemäßheit des Tilsiter Friedens ausübte, absprechen, und dadurch würde der Grund widerlegt werden, den man aus der westphälischen Constitution den Käufern von westphälischen Krondomainen entgegen zu setzen versucht hat. Denn was Kurhessen betrifft, so ist von dieser Seite um so weniger das Vorgeben einer etwaigen Unveräusserlichkeit der Domainen zu erwarten, da in diesem Lande kein genauer Unterschied zwischen Kron- und Staatsdomainen gemacht wird, und dort Veräusserungen von Domainen, wie es notorisch und actenmäsig erweislich ist, zu den verschiedensten und selbst noch in den neuesten Zeiten Statt gehabt haben.

Aber der ganze vorhergehende Einwurf trifft nicht einmal die Käufer kurhessischer Domainen: denn bei weitem der größte Theil der Domainenstücke, die unter der Zwischenregierung auf kurhessischem Gebiet veräussert worden sind, waren nicht westphälische Krondomainen, sondern recht eigentliche bloße Staatsdomainen, deren Unveräusserlichkeit von Niemand noch behauptet worden ist. Denn in der ganzen westphälischen Constitution sucht man umsonst nach einer prohibitiven Disposition in dieser Beziehung. Darin wird man sie doch etwa nicht suchen wollen, daß dem Kronschatz ein Theil der Domainen angewiesen war? Dem König, für seine Person, konnte man zwar die Befugniß, Staatsdomainen zu veräussern, nicht zugestehen; aber in der Eigenschaft des Staats-Repräsentanten hatte er, in Gemäßheit des 26. und 54. Artikels der Verfassungs-Urkunde, das volle Recht, nach Anhörung des Staatsraths die Veräusserung eines Theils der Staatsdomainen, als eine administrative Maasregel, zu verfügen. Niemand wird ihm, oder der westphälischen Regierung, deßhalb einen Vorwurf machen können, da alle Nach-

barstaaten damals ein Gleiches gethan haben. Von Seiten des Königlich-Hannöverischen Gesandten am Bundestage, Herrn von Martens, dem einzigen, der vielleicht Interesse haben könnte, sich gegen die im Vorhergehenden aufgestellten Behauptungen zu erheben, ist aber um so weniger ein Widerspruch hier zu erwarten, da gerade er es gewesen, der damals als Mitglied des Königl. Westphälischen Staatsraths den Antrag zur Domainenveräusserung gemacht.

Als nämlich im Jahre 1809 ausserordentliche Ereignisse, namentlich die Kriegsrüstungen gegen Oesterreich, die plötzlich ausgebrochene Insurrection, die Einfälle des Schill'schen und Oelsschen Corps, der westphälischen Staatscasse große Summen entzogen, und eine Stockung in den Zahlungen des öffentlichen Schatzes zu befürchten war, legte der damalige Finanzminister, Graf von Bülow, um der augenblicklichen Verlegenheit abzuhelfen, dem König einen Gesetz-Entwurf vor, wornach eine, übrigens mäsige Summe von Papiergeld geschaffen und, bis die Noth vorüber, in Umlauf gesetzt werden sollte. Dieser Gesetz-Entwurf wurde dem, unter dem Vorsitz des Königs zusammen berufenen Staatsrath zur Prüfung vorgelegt; hier waren eine Zeitlang die Meinungen getheilt, und wenig fehlte, so hätte der Minister gesiegt.

Da trat Herr von Martens auf, widersetzte sich lebhaft dem Vorschlage des Ministers, entwickelte umständlich die von jedem Papiergelde unzertrennlichen Gefahren, und that, um der wirklich bereits eingetretenen Finanznoth abzuhelfen, zuerst den Vorschlag, einen Theil der Staatsdomainen zu veräussern. Mit Interesse hatte der König die Discussion verfolgt und selbst thätigen Antheil daran genommen; lange zweifelhaft in der Wahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Mitteln, siegte endlich die Beredsamkeit des Hrn. von Martens, und der König, überzeugt durch dessen dringenden Vortrag, schloß die Sitzung mit den merkwürdigen Worten: J'aimerais mieux vendre Napoléonshöhe, que de créer un papier monnoie. (Lieber wollte ich Napoleonshöhe verkaufen, als die Einführung von Papiergeld zugeben.) Des Ministers Vorschlag zur Einführung eines Papiergeldes fiel durch, des Herrn v. Martens Antrag hingegen, einen Theil der Staatsdomainen zu veräussern, ward angenommen und durch ein königliches Dekret zur Ausführung gebracht.

Mit welchem Beifall damals Hrn. von Martens Rath und Antrag aufgenommen ward, bezeugen alle diejenigen, welche der Sitzung des westphälischen Staatsraths beigewohnt. Auch hat derselbe, als Professor zu Göttingen, früherhin in seinen öffentlichen Schriften, namentlich in der Einleitung zum Staats- und Völkerrecht, den aus der Nicht-Abtretung des Landesregenten entnommenen Grund der Unrechtmäsigkeit einer Regierung geradezu verworfen. Ueberdieß ist Herr von Martens zu sehr als billig denkender und gerechtigkeitsliebender Mann bekannt, als daß sich annehmen ließe, er könne in einer Sache, die so zu sagen schon für sich selbst spricht, seinen Charakter verläugnen.

Es kann unter solchen Umständen lediglich auf die Entscheidung der Frage ankommen: ob die gesetzliche Form bei der Veräusserung der Staatsdomainen im Königreiche Westphalen beobachtet worden ist. Bemerkenswerth sind in dieser Hinsicht die Königlich-Westphälischen Dekrete vom 1. December 1810, vom 17. Mai 1811, vom 8. November 1811 und vom 2. Februar 1812; vorzüglich aber das Dekret vom 20. Febr. 1810. Sie sind sämmtlich auf den Bericht des Finanzministers im Staatsrath beschlossen und entworfen worden. Die Genehmigung der westphälischen Reichsstände bei Verwaltungsmaasregeln war, nach Maasgabe des 22. und 23. Artikels der Verfassungsurkunde, nur in Betreff der jährlichen Auflagen und der im bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, so wie im Münzwesen, vorzunehmenden Veränderungen ein wesentliches Erforderniß. In Ansehung der übrigen Zweige der Staatsverwaltung war ihre Concurrenz nicht nöthig. Die im Staatsrathe erörterten und entworfenen Verordnungen des Königs, vertraten hier die Stelle der Gesetze. «Le conseil d'état discutera et rédigera les réglemens d'administration publique». (Const. du Roy. de Westph. Art. 26.) «La constitution ci-dessus sera complétée par des réglemens du Roi, discutés dans son conseil d'état». (Const. du Roy. de Westphal. Art. 54.)

Einer der wichtigsten, den Domainenkäufern im Königreich Westphalen zur Seite stehenden Gründe aber ist ohne Zweifel die hier fast Schritt vor Schritt nachweisliche versio in rem, ein Grund, der vor dem Richterstuhle der Gerechtigkeit allein schon hinreicht, die westphälischen Domainenverkäufe, vornehmlich in Kurhessen, aufrecht zu erhalten. Schon aus den oben genannten Dekreten, mit Beziehung auf

den 10. Artikel des Gesetzes vom 14. Julius 1808, geht klar hervor, daß der Kaufpreis der im Königreiche Westphalen veräusserten Domainen lediglich zum Vortheil des Staats verwandt worden.

Aus dem 24. Artikel des Dekrets vom 26. December 1811 erhellt sogar, daß die Wiederbezahlung der an die vormalige hessische Landes-Assistenzcasse abgelieferten und von den Franzosen bei der Eroberung des Landes weggenommenen deposita, aus diesem Fond bestritten wurde. Ueberdieß läßt sich die versio in rem, selbst in den einzelnen Fällen, bei den auf kurhessischem Gebiet unter der Zwischenregierung verkauften Domainenstücken meistens ganz genau und besonders darthun. So ist z. B. der Kaufschilling mehrerer veräusserten Domainengüter geradezu zum Ankauf neuer Domainen verwandt worden, wodurch also das jetzige Staatsvermögen in Kurhessen vermehrt worden ist. Die noch vorhandenen Acten der vormaligen Königl. Westphälischen Amortisations-Casse geben zugleich den Beweis, daß diejenigen Domainenkäufer, welche in Kurhessen den Kaufschilling durch Staatsobligationen berichtigt haben, Verbriefungen von alten Landesschulden dazu verwandt haben, durch deren Vernichtung die jetzige Schuldenlast, der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Länder, bedeutend verringert worden ist. Ueberhaupt läßt sich zur Genüge zeigen, daß, wenigstens in Rücksicht auf Kurhessen, das Activum des vormaligen westphälischen Staats, das Passivum bei weitem übersteigt, während Se. Königl. Hoheit der Kurfürst, selbst für die hier eigentlich nicht in Anschlag zu bringenden Verluste an seinem Privatvermögen, sowohl durch die Erwerbung der so beträchtlichen deutschen Ordensgüter, als durch den, von den hohen verbündeten Mächten zu diesem Zweck ihm überlassenen Theil an den französischen Contributionsgeldern, eine hinlängliche Entschädigung erhalten hat.

Die Domainenkäufer in Kurhessen haben sich darauf beschränkt, nur einige Hauptgründe heraus zu heben, welche die Gerechtigkeit ihrer Sache ins Licht stellen. Mehr als drei Jahre lang bereits ist ihnen ihr Recht verweigert worden; drei Jahre hindurch entbehren sie des Besitzes ihres wohlerworbenen Eigenthums. Vom Bundestage hängt es jetzt ab, diesem, schon mit der Gerechtigkeit in Deutschland überhaupt unverträglichen Zustande ein Ziel zu setzen.

Mit Zuversicht mögen sie sich daher der Erwartung hingeben, daß die hohe deutsche Bundesversammlung die so nothwenige definitive Regulirung der Angelegenheiten des vormal. Königreichs Westphalen andern, minder wichtigen, Gegenständen nicht nachsetzen und namentlich die Aufrechthaltung der Domainenkäufe im vormaligen westphälischen Gebiet baldmöglichst aussprechen werde.

Mit unbegrenzter Verehrung der hohen deutschen Bundesversammlung unterthänige Käufer von Staatsdomainen in Kurhessen.

Cassel den 21. Januar 1817.
Schloßstrasse Nro. 164.

P. W. Schreiber,
für sich und Kraft Auftrags und Bevollmächtigung seiner Committenten.

Folgen die Unterschriften.

XXX.

Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Patent, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena betreffend.

(Siehe das Protokoll der XXV. Sitzung §. 148. Bd. II. S. 210.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. haben, in Verein mit den Großherzoglichen und Herzoglichen Höfen des Gesammthauses Sachsen Ernestinischer Linie, ingleichen mit dem Fürstlichen Gesammthause Reuß, ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht zu Jena, als oberste und letzte Instanz für alle von den Landes-Justiz-Collegien dahin gelangenden Rechtssachen zu errichten beschlossen, um dadurch eines Theils das unschätzbare Gut einer tüchtigen Gerechtigkeitspflege Unsern getreuen Unterthanen auch für künftige Zeiten zu sichern, und solches von jedem Wechsel der Dinge unabhängig zu machen, andern Theils aber auch der Bestimmung des zwölften Artikels des Wiener Bundesacte, wegen Errichtung der Oberappellationsgerichte in den deutschen Bundesstaaten, Genüge zu leisten. Wir verordnen demnach zur Erläuterung und nähern Bestimmung der in Unsern gesammten Landen geltenden Proceßordnungen, mit Berücksichtigung Unserer Verordnung vom 1. Jun. 1808. (Reg. Blt. v. J. 1808. St. XXIX.), wodurch Wir das von Unsers höchstseligen Herrn Vaters Gnaden mittelst Patents vom 22. Sept. 1806 für die hiesigen Lande allhier errichtete Oberappellationsgericht aufzuheben, und die Versendung der Acten zum auswärtigen Spruch wieder frei zu geben, Uns bewogen gesehen haben, hiermit Folgendes:

§. I.

Das zu Jena errichtete Oberappellationsgericht tritt mit dem 1. Januar des künftigen Jahres in der Eingangs gedachten Eigenschaft für Unsere gesammten Lande in Wirksamkeit, und die für dasselbe entworfene provisorische Gerichts-Ordnung erhält gleichfalls von eben diesem Tage an Gesetzeskraft.

§. II.

Da die Fortdauer des zeitherigen gemeinschaftlichen Hofgerichts zu Jena mit der Errichtung eines Oberappellationsgerichts daselbst nicht wohl vereinbarlich ist, so haben die dabei interessirten Großherzoglichen und Herzoglichen Höfe des Gesammthauses Sachsen, Ernestinischer Linie, dessen Auflösung beschlossen, und es wird dieser Gerichtshof, in Gemäßheit dieses Beschlusses, mit dem Ende dieses Jahres sich auflösen. Es gelangen somit von dieser Zeit an, alle bei demselben aus Unsern Landen etwa noch anhängigen Sachen zur weitern rechtlichen Verhandlung und Entscheidung an Unsere Landesregierung, als Justiz-Collegium.

§. III.

Jeder Unterrichter hat, wie bisher, die Obliegenheit, in erster Instanz selbst zu erkennen, und es sind von ihm sowohl die Zwischen-Erkenntnisse als Endurtheile mit Entscheidungsgründen, welche bei End-Erkenntnissen jedesmal denselben besonders beizufügen sind, und nur in summarischen Rechtssachen, oder bei bloßen Zwischenurtheilen solchen gleich eingeschaltet werden können, auszuarbeiten. Da jedoch Fälle eintreten können, wo ein Unterrichter Bedenken trägt, in einer Sache selbst Bescheid zu ertheilen, so hat er deßhalb, unter Anführung seiner Zweifel, an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium zu berichten, und diese hat sodann pflichtmäßig zu ermessen, ob entweder als Ausnahme die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium zu gestatten, oder etwa eine andere Unterbehörde zur Abfassung des Bescheids zu beauftragen sey, oder aber, ob solche wegen befundener Unerheblichkeit der von dem Unterrichter geäusserten Bedenklichkeiten ihm selbst obliege.

§. IV.

Findet sich eine Parthei, oder finden sich beide Partheien durch einen in erster Instanz von einem Unterrichter ertheilten Bescheid beschwert, so müssen sie, dafern überhaupt ein Rechtsmittel dagegen, nach Maasgabe der Proceß-Ordnungen, zulässig ist, die Appellation an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium ergreifen, indem die bei den Untergerichten zeither üblich gewesenen Leuterungen gänzlich aufgehoben werden.

§. V.

Hiernächst hört auch die, einigen Justiz-Aemtern über die amtssässigen Stadträthe in Unsern Landen übertragen gewesene Mittel-Instanz in Rechtssachen gänzlich auf, und es stehen, von jetzt an, die nur gedachten Stadträthe in dieser Beziehung, gleich den übrigen Unterbehörden, nur allein unter Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium, ob es gleich im übrigen bei der Amtssässigkeit dieser Stadträthe selbst, und bei der herkömmlich bestehenden concurrenten Jurisdiction der Aemter mit einigen derselben sein Verbleiben behält.

§. VI.

Gleichergestalt soll das zeither in Unsern Coburgischen Landen üblich gewesene Rechtsmittel der Supplication nicht weiter statt finden, sondern es tritt an dessen Stelle lediglich die Appellation.

§. VII.

Die Appellation in Civil-Rechtssachen, welche in erster Instanz bei Unserm Obermarschallamt anhängig sind, gehet an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium. Zugleich bestimmen Wir auch für die bei Unsern Militärgerichten verhandelt werdenden Rechtssachen, mit Ausnahme aller militärischen Verbrechen und Vergehungen, worüber §. XXX. unter Nr. 3 das Erforderliche angeordnet ist, Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium zur zweiten Instanz. Unser Justiz-Collegium sowohl, als Unser Obermarschallamt, so wie Unsere den Militärgerichten vorgesetzte Commandantenschaft communiciren mit einander in der Form von Anschreiben.

§. VIII.

Da die in den Proceß-Ordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei dem Gebrauch der Appellation zur Förderung der Justiz keinesweges beitragen, im Gegentheil aus der Unterlassung derselben oft der empfindlichste Nachtheil für die Partheien entspringt; so finden Wir für gut, solche zu vereinfachen, und überhaupt deßhalb Folgendes festzusetzen:

1) Muß der durch einen Bescheid oder ein richterliches Dekret des Unterrichters sich beschwert findende Theil die Appellation innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Publication der gravirlichen Entscheidung gerechnet, bei Verlust derselben einwenden und zugleich die einzelnen Beschwerden deutlich angeben.

2) Bei diesen Appellationen findet eine besondere Einführungsschrift nicht statt, und es ist auf die eingereichte Appellation, nach den weiter folgenden Bestimmungen, das Nöthige sofort zu verfügen.

3) Kein Unterrichter darf über die Statthaftigkeit einer Appellation selbst erkennen, sondern er ist

4) schuldig, die Acten Amtswegen und ohne erst einen Termin zur Berichtsablösung anzuberaumen, längstens binnen acht Tagen an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium mit einem kurzen Begleitungsbericht einzusenden und den Partheien von dem Abgang der Acten Nachricht zu geben.

5) Ein Richter, der sich hierbei säumig bezeiget, soll, nach Befinden der Umstände, in fünf bis zehn Thaler Strafe genommen werden.

6) Bei den in der Appellations-Instanz an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium gelangenden Sachen, soll es künftig auf die in den Proceß-Ordnungen bestimmten Appellationssummen nicht weiter ankommen, sondern es genügt schon, wenn überhaupt nur ein Rechtsmittel gegen einen ertheilten Bescheid zulässig ist.

7) Bei gänzlicher Unerheblichkeit und Unstatthaftigkeit der Beschwerden, kann die Appellation von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium sofort verworfen werden, und ein dergleichen Erkenntniß, es mag in der Form eines Dekrets oder Rescripts abgefaßt seyn, hat ganz die nämliche Wirkung, als wenn es sich auf ein in der zweiten Instanz abgesetztes Verfahren gründete.

8) Giebt hingegen Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium einer eingewandten Appellation statt, wobei, nach Befinden der Umstände, auch auf Erlegung von Succumbenzgeldern dekretirt werden kann, so ist zur weitern Verhandlung der Sache ein Termin, welcher eine ganze Sächsische Frist umfassen muß, anzuberaumen, und die Ladung jedesmal auf die Pflegung der Güte mitzurichten, auch solche im Termin angelegentlich zu versuchen.

9) Kann keine gütliche Vergleichung unter den Partheien zu Stande gebracht werden, so sind letztere zur Antretung des rechtlichen Verfahrens zu verweisen; wobei in der Regel nie mehr als zwei Wechselsätze in angemessenen, von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium zu bestimmenden Fristen zugelassen werden sollen.

10) Den Partheien bleibt es freigestellt, zur Abkürzung der Processe sofort ad acta priora zu submittiren.

11) Für eine Submission ad acta priora soll auch gelten, wenn der Appellant in dem zur Justification der Appellation anberaumten Termin entweder nicht erscheinet, oder an Einbringung des Justificationssatzes binnen sieben Tagen sich versäumt. Eine solche Unterlassung soll aber in keinem Fall den Verlust des Rechtsmittels selbst nach sich ziehen, und eben um deßwillen findet auch

12) in diesen Fällen keine Ungehorsams-Beschuldigung weiter statt, sondern Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium hat nach Lage der Sache sofort das Erforderliche zu verfügen.

13) Jede Parthei hat sich in ihrem Schlußsatz, oder wenn kein Verfahren statt gefunden haben sollte, in einem besondern Schreiben zu erklären, ob sie die Abfassung eines Erkenntnisses von der Landesregierung als Justiz-Collegium, oder die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium verlange, worauf nach Befinden ein Termin zur Bescheids-Publication, oder zur Acten-Inrotulation, anzusetzen ist.

14) Fände sich nun, daß ein Theil auf einheimisches, der andere Theil aber auf auswärtiges Erkenntniß provocirte, so ist die Actenversendung dem darauf antragenden Theile zwar nicht zu versagen, jedoch muß er die Versendungskosten allein tragen.

§. IX.

Fällt das in der zweiten Instanz gesprochene Erkenntniß, es mag nun von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium selbst, oder in deren Namen von einem auswärtigen Spruch-Collegium verabfaßt worden seyn, reformatorisch aus, so findet dagegen nur noch die Berufung an das Oberappellationsgericht als letzte Instanz statt.

§. X.

Bestätiget aber das in der zweiten Instanz gesprochene Erkenntniß den in erster Instanz ertheilten Bescheid, und es liegen somit zwei miteinander übereinstimmende Erkenntnisse in beiden Instanzen vor, so treten sodann die im §. 16 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung enthaltenen Bestimmungen ein, und Wir heben zu dem Ende die in dem Mandate vom 1. Jun. 1808 unter Nr. 5 enthaltene Anordnung, wornach nicht mehr als drei definitive Erkenntnisse in einer Sache zulässig seyn sollen, für den hier bemerkten Fall, anmit wieder auf.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß es auch in diesem Falle den Partheien unbenommen bleibt, auf ein nochmaliges Erkenntniß Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium, nach Bestellung eines andern Referenten, zu compromittiren. Trägt jedoch der durch das in der zweiten Instanz gesprochene Erkenntniß sich beschwert haltende Theil auf die Versendung der Acten zum auswärtigen Spruch an, so müssen die Acten in diesem Fall auf gemeinschaftliche Kosten versendet werden.

§. XI.

So viel hiernächst die nach Vorschrift der Proceß-Ordnungen summarisch zu verhandelnden Sachen, so wie die nach §. 20 der provisorischen Oberappellations-Gerichts-Ordnung von der Berufung an das Oberappellationsgericht ausgenommenen Fälle betrifft, so steht es den Partheien, welche sich durch eine von dem Unterrichter ertheilte Weisung oder sonstige Verfügung beschwert halten, frei, dagegen in einer innerhalb der gesetzlichen Nothfrist bei demselben einzureichenden Vorstellung, mit kürzlicher Anführung der habenden Beschwerden, Berufung an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium, — vorausgesetzt, daß sich die Sache zur Einlegung eines Rechtsmittels eignet, — einzuwenden, worauf der Unterrich-

ter ganz so, wie §. VII. unter Nr. 3, 4 und 5 in Ansehung der Appellation vorgeschrieben ist, zu verfahren hat. Wenn nach Verlauf von vierzehn Tagen, von Zeit der erfolgten Acteneinsendung gerechnet, kein Theil mit Vorstellung eingekommen ist, so soll angenommen werden, daß sie auf eine weitere rechtliche Ausführung verzichten, und es soll sodann in der Regel die Sache bei Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium sofort in Vortrag gebracht und entschieden werden. Doch kann in besondern Fällen, wenn nämlich die, einer Sache unterliegenden Thatumstände noch eine weitere Aufklärung und Entwickelung bedürfen, vorerst noch ein Verfahren in zwei Wechselsätzen den Partheien verstattet werden.

§. XII.

Uebrigens sollen zwar diejenigen Sachen, welche dermalen in der Leuterungs-Instanz bei den Untergerichten anhängig sind, bis nach abgesetztem Verfahren bei denselben verbleiben. Es sind jedoch die Acten nachher von den treffenden Untergerichten an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium mit Bericht einzusenden, und diese hat sodann nach §. VII. unter Nr. 13 und 14 weiter zu verfahren, und das Erforderliche zu verfügen.

§. XIII.

In Sachen, welche in erster Instanz für Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium gehören, ist das erste Erkenntniß von dieser ebenfalls selbst abzufassen, und die Entscheidungsgründe sind entweder dem Erkenntnisse gleich einzuverleiben, oder solche demselben besonders beizufügen. In besondern Fällen bleibt es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Justiz-Collegiums überlassen, die Acten gleich in erster Instanz zum auswärtigen Spruch zu versenden, wo sodann die Transmissionskosten von beiden Theilen zu tragen sind.

§. XIV.

Hält sich ein Theil, oder halten sich beide Theile durch ein in erster Instanz von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium ertheiltes Erkenntniß beschwert, so tritt dagegen das Rechtsmittel der Leuterung ein, so fern solches die Proceß-Ord-

nungen und Gesetze überhaupt zulassen, und es ist dasselbe binnen der gesetzlichen Frist mit bestimmter Anführung der Beschwerdepuncte einzuwenden.

§. XV.

Hinsichtlich dieses Rechtsmittels wird festgesetzt:

1) Die in der in Unsern Coburgischen Landen gesetzlich eingeführten ältern Ernestinischen Prozeßordnung P. I. Cap. XIV. §. 1. befindliche Disposition, wodurch innerhalb sechs Wochen und drei Tagen, von Zeit der eingewandten Leuterung an, um Prosecution bei Verlust des Rechtsmittels nachgesucht werden muß, wird hiermit aufgehoben, und verordnet, daß in der Leuterungsschrift zugleich mit um Anberaumung eines Prosecutions-Termins nachgesucht werden soll.

2) Hierauf ist ein anderer Referent aufzustellen, und die Leuterung, wenn solche nach Vorschrift der Proceß-Ordnungen ganz unstatthaft befunden werden sollte, entweder sofort zu verwerfen, welchen Falls eine solche rejectorische Resolution ganz die nämliche Wirkung hat, wie ein nach abgesetztem Verfahren ertheiltes förmliches Erkenntniß, oder es ist zur Prosecution derselben ein legaler Termin anzuberaumen.

3) Hierbei, so wie wegen des weiter in der Leuterungs-Instanz zu beobachtenden Verfahrens ist es ganz so zu halten, wie §. VII. unter Nr. 8, 9, 10, 12 und 13 in Ansehung der Appellation verordnet worden ist, und die dort gegebenen Bestimmungen finden ohne Ausnahme auch bei dem, vor Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium statt findenden Rechtsmittel der Leuterung ihre vollkommene Anwendung. Eben so soll auch

4) das Ausbleiben des Leuteranten in dem zur Fortsetzung der Leuterung angesetzten Termin, ingleichen die etwa unterbleibende Einbringung des Leuterungs-Prosecutionssatzes binnen sieben Tagen, den Verlust des Rechtsmittels keinesweges zur Folge haben, sondern bloß als eine Submission ad acta priora angesehen werden.

5) Der gravirte Theil hat die Wahl, ob er sich einem nochmaligen Erkenntniß Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium unterwerfen, oder aber auf

den 10. Artikel des Gesetzes vom 14. Julius 1808, geht klar hervor, daß der Kaufpreis der im Königreiche Westphalen veräusserten Domainen lediglich zum Vortheil des Staats verwandt worden.

Aus dem 24. Artikel des Dekrets vom 26. December 1811 erhellt sogar, daß die Wiederbezahlung der an die vormalige hessische Landes-Assistenzcasse abgelieferten und von den Franzosen bei der Eroberung des Landes weggenommenen deposita, aus diesem Fond bestritten wurde. Ueberdieß läßt sich die versio in rem, selbst in den einzelnen Fällen, bei den auf kurhessischem Gebiet unter der Zwischenregierung verkauften Domainenstücken meistens ganz genau und besonders darthun. So ist z. B. der Kaufschilling mehrerer veräusserten Domainengüter geradezu zum Ankauf neuer Domainen verwandt worden, wodurch also das jetzige Staatsvermögen in Kurhessen vermehrt worden ist. Die noch vorhandenen Acten der vormaligen Königl. Westphälischen Amortisations-Casse geben zugleich den Beweis, daß diejenigen Domainenkäufer, welche in Kurhessen den Kaufschilling durch Staatsobligationen berichtigt haben, Verbriefungen von alten Landesschulden dazu verwandt haben, durch deren Vernichtung die jetzige Schuldenlast, der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Länder, bedeutend verringert worden ist. Ueberhaupt läßt sich zur Genüge zeigen, daß, wenigstens in Rücksicht auf Kurhessen, das Activum des vormaligen westphälischen Staats, das Passivum bei weitem übersteigt, während Se. Königl. Hoheit der Kurfürst, selbst für die hier eigentlich nicht in Anschlag zu bringenden Verluste an seinem Privatvermögen, sowohl durch die Erwerbung der so beträchtlichen deutschen Ordensgüter, als durch den, von den hohen verbündeten Mächten zu diesem Zweck ihm überlassenen Theil an den französischen Contributionsgeldern, eine hinlängliche Entschädigung erhalten hat.

Die Domainenkäufer in Kurhessen haben sich darauf beschränkt, nur einige Hauptgründe heraus zu heben, welche die Gerechtigkeit ihrer Sache ins Licht stellen. Mehr als drei Jahre lang bereits ist ihnen ihr Recht verweigert worden; drei Jahre hindurch entbehren sie des Besitzes ihres wohlerworbenen Eigenthums. Vom Bundestage hängt es jetzt ab, diesem, schon mit der Gerechtigkeit in Deutschland überhaupt unverträglichen Zustande ein Ziel zu setzen.

§. XIX.

In Ansehung aller summarischen und sonstigen Rechtssachen, worin überhaupt nur zwei Rechtsmittel zulässig sind, verordnen Wir im Allgemeinen, daß in denjenigen Sachen, welche bei einem Untergericht anhängig sind, die Berufung an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium in der §. X. verordneten Maße, so wie in den Sachen, welche in der ersten Instanz vor dieser verhandelt werden, an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht gehen soll, jedoch mit Ausnahme der im §. 20 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung bemerkten Gegenstände, bei welchen nach dem §. 21 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung nur aus besondern Ursachen eine Leuterung verstattet werden kann, doch soll die auswärtige Versendung der Acten in diesem Fall auch auf Instanz nur einer Parthei nachgelassen seyn. Gegen das zweite Erkenntniß in solchen Sachen findet aber in keinem Fall ein weiteres Rechtsmittel statt, sondern mit der zweiten Entscheidung, bei welcher es allein sein Bewenden behält, schließt sich jede Sache der Art.

§. XX.

Zu den Sachen, worin nur zwei Erkenntnisse zulässig sind, wollen Wir, des allgemeinen Besten wegen, auch die Concursprocesse in Unsern Coburgischen Landen gerechnet wissen, indem in Unsern Saalfeldischen Landen durch die dort geltende Altenburgische Proceßordnung und das Mandat vom 8. Januar 1770, den Concursproceß betreffend, deßhalb schon Vorsehung getroffen ist.

§. XXI.

So viel übrigens die zur Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht nicht geeigneten Fälle anlangt, so bleibt dem durch eine Weisung oder sonstige Verfügung des Justiz-Collegiums beschwerten Theil Leuterung dagegen einzuwenden unbenommen. Hierüber ist der Gegentheil binnen einer vierzehntägigen präclusivischen Frist mit seiner Gegenschrift zu hören, auch der Leuterant binnen eben dieser Frist mit der weitern Ausführung seiner Beschwerden zuzulassen, sodann aber, nach erfolgter Aufstellung eines andern Referenten, eine anderweite Resolution zu fassen, wogegen ein weiteres Rechtsmittel in dergleichen Sachen nicht zulässig

seyn soll. Auch hier kann, nach Befinden der Umstände, von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium vorerst noch ein kurzes, aus zwei Wechselsätzen bestehendes Verfahren angeordnet werden.

§. XXII.

Den von auswärtigen Spruch-Collegien künftig eingehenden Erkenntnissen in Sachen, welche noch vor Erscheinung der gegenwärtigen Verordnung in der Appellations- oder Supplications-Instanz an dieselben versendet worden sind, legen Wir die nämliche Wirkung bei, als wenn solche von dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht selbst gesprochen worden wären, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wenn das eingelaufene Urtheil die beiden vorhergehenden conformen Erkenntnisse abändern würde, indem sodann dem dadurch beschwerten Theile die Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht noch nachgelassen bleiben soll.

§. XXIII.

Ueber alle Verbrechen, welche von den dazu befugten Untergerichten in Untersuchung gezogen worden sind, und worauf eine solche Strafe steht, welche, den ergangenen Instructionen für die Justiz-Aemter und treffenden Behörden und den sonstigen Landesgesetzen zu Folge, der inquirirende Richter nicht selbst erkennen kann, spricht Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium in der Regel das erste Erkenntniß. Doch bleibt derselben in besondern Fällen nachgelassen, die Acten an einen auswärtigen Schöppenstuhl zur Abfassung des Straferkenntnisses zu versenden. Besonders soll die Actenversendung alsdann statt finden, wenn die Untersuchung von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium selbst geführt worden ist. Wäre hingegen die Untersuchung bloß von einem Collegial-Rath als Deputirten geführt worden, so kann das Collegium selbst erkennen, nur darf der die Untersuchung führende Rath nicht auch zum Referenten darüber bestellt werden.

§. XXIV.

Will sich der Angeschuldigte bei dem von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium selbst, oder von einem auswärtigen Schöppenstuhl in deren Namen

gesprochenen Erkenntnisse nicht beruhigen, so bleibt es seiner Wahl überlassen, ob er nach beigebrachter anderweiter Defension, oder bloß unter Beziehung auf die frühern Acten, so fern letztere nach der Qualität des Verbrechens und der darauf gesetzten Strafe, besage des §. 33 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung zulässig ist, entweder auf ein nochmaliges Erkenntniß des Justiz-Collegiums, wenn zum Vortrag ein anderer Referent aufgestellt worden ist, oder auf Versendung der Acten an einen auswärtigen Schöppenstuhl antragen will. Auch wird dem Angeschuldigten freigelassen, nach beigebrachter anderweiter Vertheidigungsschrift oder zulässiger Beziehung auf die frühern Acten, sich sogleich auf den Ausspruch des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu berufen, welchen Falls in der Regel kein weiteres Rechtsmittel statt finden soll.

§. XXV.

Zwei Vertheidigungsschriften sind jedem Angeschuldigten, ohne Rücksicht auf die Größe der zuerkannten Strafen, zu gestatten. Wir wollen jedoch auch noch eine dritte Vertheidigung in den dazu geeigneten und im folgenden §. näher bezeichneten Fällen zulassen, wo sodann in jedem Fall das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu erkennen hat.

§. XXVI.

Zu den zur Führung einer dritten Verheidigung geeigneten Fällen, wollen Wir alle Erkenntnisse, welche eine Zuchthaus- oder sonst entehrende Strafe aussprechen, gezählet wissen. Auch wollen Wir in den von der Competenz des Oberappellationsgerichts ausgeschlossenen Criminal-Fällen, deren in dem §. 36 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung unter Nro. 2 und 3 gedacht ist, auf eingereichte Vorstellung des Angeschuldigten a) wenn derselbe gänzliche Straflosigkeit mit einigem Anschein behauptet, und nachzuweisen unternimmt, jedesmal Defension und Berufung an das Oberappellationsgericht verstatten, und b) auch ausserdem dem Ermessen Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium anheimgeben, eine solche Berufung ausnahmsweise zuzulassen, und die Acten, mit oder ohne vorgängige förmliche Defension, an das Oberappellationsgericht zu versenden.

§. XXVII.

Auf eine zweite und nach Beschaffenheit der Fälle dritte Vertheidigung kann jeder Angeschuldigte so lange antragen, als das wider ihn vorliegende Erkenntniß noch nicht vollstreckt ist.

§. XXVIII.

Alle Straferkenntnisse, wodurch entweder eine Todesstrafe oder eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder aber eine andere gleichkommende, oder noch härtere Strafe festgesezt wird, müssen Uns vor ihrer Publication mit Bericht von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium zu Unserer Landesfürstlichen Genehmigung vorgelegt werden. Uebrigens wollen Wir, daß in Unsern Landen den einmal gefällten Straferkenntnissen, weche für allzumilde angesprochen werden könnten, unbedingt nachgegangen und die darinnen bestimmten Strafen vollzogen werden.

§. XXIX.

Die Publication der eingehenden Erkenntnisse an den Angeschuldigten, ist nur dann unmittelbar von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium zu bewirken, wenn die Untersuchung von ihr selbst geführet worden ist. Ausserdem sind dergleichen Erkenntnisse, nach vorgängiger Eröffnung derselben, durch Rescripte den treffenden Behörden zur weitern Bekanntmachung an den Angeschuldigten zuzufertigen.

§ XXX.

In Erwägung, daß die deutsche Bundesacte in dem Eingangs angeführten Artikel ausdrücklich bestimmt, daß es, auch bei den errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, jeder Parthei gestattet seyn soll, auf die Verschickung der Acten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl anzutragen, lassen auch Wir in allen Fällen, wo eine Sache an das Oberappellationsgericht bereits gelangt ist, den Antrag auf Versendung der Acten zur Abfassung des Endurtheils im Namen des Oberappellationsgerichts ausdrücklich frei. Auch heben Wir zugleich die frühere gesetzliche Vorschrift, nach welcher gegen die Versendung der Acten an Sächsische Dicasterien ohne erhebliche Ursachen nicht protestirt werden durfte, hiermit wieder auf.

§. XXXI.

Da durch die Errichtung des Oberappellationsgerichts für einen vollständig organisirten Instanzenzug ausreichend gesorgt worden ist, so finden Wir für nöthig, den zeither in Rechtssachen an Uns statt gefundenen Recurs einzuschränken, und solchen nur noch in folgenden Fällen zu gestatten:

1) Bei Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, jedoch in dieser Maße, daß die deßfallsige Supplication nur alsdann an Uns gerichtet werden darf, wenn die Beschwerde durch Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium selbst veranlaßt worden seyn sollte. Will sich hingegen eine Parthei über die durch ein Untergericht verschuldete Verweigerung oder Verzögerung der Justiz beschweren, so muß sie ihre deßhalbige Beschwerde jedesmal zunächst bei Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium anbringen, und nur alsdann, wenn von dieser durch keine sachgemäße Verfügung der Beschwerde abgeholfen werden sollte, ist der Recurs an Uns zulässig.

2) In dem, §. 60 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung bestimmten Falle, wenn nämlich eine Sache als causa inappellabilis von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium erachtet, und daher dem Appellanten auf seine an das Oberappellationsgericht gerichtete Berufung eine rejectorische Resolution ertheilt worden ist, dieser sich aber dadurch beschwert findet.

3) In allen bei Unserm Obermarschallamt und der Commandantenschaft vorkommenden Disciplinar-Sachen, so wie in allen bei den Militärgerichten in Untersuchung gekommenen eigentlichen militärischen Verbrechen und Vergehungen und den darüber von dem niedergesetzten Kriegsgericht gefällten Entscheidungen.

4) Bei Abolitions- und Straf-Erlaß- oder Straf-Minderungs-, auch Kosten-Erlaßgesuchen, ingleichen bei Gesuchen um Ertheilung von Moratorien, oder um Trennung der Ehe aus landesherrlicher Macht-Vollkommenheit, so wie überhaupt bei allen übrigen dieses nur erwähnten Fällen gleichzuachtenden Sachen. Und wenn gleich alle dergleichen Gesuche auch bei

Unſerer Landesregierung als Juſtiz-Collegium zuerſt angebracht werden können, ſo iſt doch jedesmal darüber Bericht an Uns zu erſtatten, und Unſere deßhalbige Entſchlieſſung einzuholen.

5) In Sachen, welche das Lehen-, Hypotheken- und Vormundſchaftsweſen betreffen, ſo fern ſich jemand durch die von Unſrer Landesregierung als Juſtiz-Collegium und reſp. Lehnhof darin getroffenen Anordnungen und Verfügungen beſchwert halten ſollte.

6) In allen Dienſtpolizeiſachen, wenn ſich ein Diener über das gegen ihn eingeſchlagene Verfahren ſeiner Vorgeſetzten beſchweren will.

Diejenigen, welche vorſtehende Beſtimmungen auſſer Acht laſſen, und Rechtsſachen, welche in dem vorſchriftsmäſigen Inſtanzenzug begriffen ſind, ohne erhebliche Urſachen in ihrem Rechtslauf durch Bittſchriften an Uns aufhalten, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ihre Eingaben bloß zu den Acten genommen, und ſie deßhalb nach Befinden der Umſtände auch noch mit Strafe belegt werden.

Zugleich verſehen Wir Uns von allen denen, welche ſich in den geeigneten und hier nahmhaft gemachten Fällen an Uns unmittelbar wenden, daß ſie ihre Eingaben mit geziemender Beſcheidenheit durch recipirte Advocaten fertigen laſſen, und dieſe darin ſich aller Verunglimpfungen und Schmähungen der richterlichen Behörden enthalten werden, indem Wir auſſerdem gegen muthwillige und boshafte Querulanten, nach Maasgabe des Patents vom erſten Mai 1802, die Organiſation der Landes-Collegien betreffend §. 24 ff., unnachſichtlich werden verfahren laſſen. Eben ſo iſt es auch Unſer ernſtlicher Wille, dem durch Winkelſchriftſteller getriebenen Unfug kräftigſt zu ſteuern. Wir belaſſen es daher bei der auf Unſerm Befehl von dem Juſtiz-Collegium deßhalb gegebenen Verordnung vom 6. Nov. d. J. (Reg. Blt. v. J. 1816. St. XLIX.) und es ſoll ſolcher in vorkommenden Fällen ſtreng nachgegangen werden.

§. XXXII.

Alle Vorſchriften der proviſoriſchen Oberappellationsgerichts-Ordnung, welche mit den in dieſem Mandat gegebenen Beſtimmungen im Widerſpruch ſtehen, finden in Unſern Landen keine Anwendung.

§. XXXIII.

Gleichergestalt sind alle Bestimungen der in den hiesigen Landen geltenden beiden Proceßordnungen und sonstigen Gesetze, welche mit gegenwärtigem Gesetz und der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung nicht zusammenstimmen, als aufgehoben zu betrachten, und von nun an ohne gesetzliche Wirkung.

§. XXXIV.

Wir behalten Uns vor, wenn in der Zeitfolge sich Abänderungen des gegenwärtigen Gesetzes nothwendig machen sollten, solche in besondern Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen. Schließlich machen Wir es allen Unsern Unterthanen, insbesondere aber allen Ober- und Unterbehörden, welchen die Verwaltung der Justiz obliegt, so wie den Advocaten zur unerläßlichen Pflicht, sowohl die in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften, als auch die provisorische Oberappellationsgerichts-Ordnung in der vorbestimmten Maße genau zu beobachten, und in vorkommenden Fällen sich gebührend darnach zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig vollzogen, und Unser Herzogliches Insiegel beifügen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 18. December 1816.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

ter ganz so, wie §. VII. unter Nr. 3, 4 und 5 in Ansehung der Appellation vorgeschrieben ist, zu verfahren hat. Wenn nach Verlauf von vierzehn Tagen, von Zeit der erfolgten Acteneinsendung gerechnet, kein Theil mit Vorstellung eingekommen ist, so soll angenommen werden, daß sie auf eine weitere rechtliche Ausführung verzichten, und es soll sodann in der Regel die Sache bei Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium sofort in Vortrag gebracht und entschieden werden. Doch kann in besondern Fällen, wenn nämlich die, einer Sache unterliegenden Thatumstände noch eine weitere Aufklärung und Entwickelung bedürfen, vorerst noch ein Verfahren in zwei Wechselsätzen den Partheien verstattet werden.

§. XII.

Uebrigens sollen zwar diejenigen Sachen, welche dermalen in der Leuterungs-Instanz bei den Untergerichten anhängig sind, bis nach abgesetztem Verfahren bei denselben verbleiben. Es sind jedoch die Acten nachher von den treffenden Untergerichten an Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium mit Bericht einzusenden, und diese hat sodann nach §. VII. unter Nr. 13 und 14 weiter zu verfahren, und das Erforderliche zu verfügen.

§. XIII.

In Sachen, welche in erster Instanz für Unsere Landesregierung als Justiz-Collegium gehören, ist das erste Erkenntniß von dieser ebenfalls selbst abzufassen, und die Entscheidungsgründe sind entweder dem Erkenntnisse gleich einzuverleiben, oder solche demselben besonders beizufügen. In besondern Fällen bleibt es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen des Justiz-Collegiums überlassen, die Acten gleich in erster Instanz zum auswärtigen Spruch zu versenden, wo sodann die Transmissionskosten von beiden Theilen zu tragen sind.

§. XIV.

Hält sich ein Theil, oder halten sich beide Theile durch ein in erster Instanz von Unserer Landesregierung als Justiz-Collegium ertheiltes Erkenntniß beschwert, so tritt dagegen das Rechtsmittel der Leuterung ein, so fern solches die Proceß-Ord-

Unter den Zwecken der hohen Bundesversammlung befindet sich namentlich auch die künftige Anordnung einer Behörde, welche den Platz der vormaligen höchsten Reichsgerichte vertreten soll. Dieser hohe, wohlthätige und höchst nothwendige Zweck kann sich nicht bloß auf die Rechtsberufungen der Zukunft beschränken. Er befaßt vielmehr auch den Gegenstand der Erledigung jener Rechtsstreite, welche gesetz- und verfassungsmäßig an die vormaligen höchsten Reichsgerichte gebracht sind, und vor der Aufhebung dieser höchsten Gerichtshöfe ihre endliche Entscheidung allda noch nicht gefunden haben.

Hieraus folgt unwidersprechlich, daß es auch mit zu den Zwecken der hohen Bundesversammlung gehören müsse, die Gegenstände solcher annoch unentschiedenen Rechtsstreite in der Lage zu erhalten, worin sie, des zuletzt rechtmäßig abgegebenen richterlichen Ausspruchs zu Folge, so lange bleiben sollen, bis ein Anderes würde erkannt seyn. Denn sonst würde das künftige Verfahren und das künftige Erkenntniß in einer solchen Sache, wo der Gegenstand nicht mehr vorhanden, oder willkührlich verändert ist, ein leeres Wortspiel seyn müssen.

Kein Fürst Deutschlands, aus dessen Gebiete vorhin verfassungsmäßig die Rechtsberufungen an die höchsten Reichsgerichte Statt fanden, ist zu Maasregeln befugt, die den Aussprüchen der höchsten Gerichtshöfe entgegen sind, oder ihrer Entscheidung vorgreifen.

Dieß ist eine Wahrheit, die nicht bloß mir sich aufgedrungen hat, und daher, weil ich dabei betheiligt bin, verdächtig scheinen möchte; sondern die Stände des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, die ich zur Intercession bei Sr. Königl. Hoheit angerufen hatte, sind auch davon durchdrungen, wie solches der in der Anlage D abgedruckte Antrag des engern Ausschusses derselben klar vor Augen legt.

Welches Ansehn sollen die Gerichtshöfe behalten, wenn dem Landesherrn und seiner Regierung frei stehen darf, Verfügungen zu erlassen, und deren Ausführung zu verlangen, die den gerichtlichen Erkenntnissen geradezu entgegen sind! Bei zehn Mark löthigen Goldes Strafe ist schon unterm 14. März 1797 vom vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte in Wetzlar der Justiz-Canzlei zu Schwerin unbedingt anbefohlen, während des unentschiedenen Rechtsstreits und bis auf an-

derweite Verfügung des gedachten höchsten Gerichts keine Innovation zuzulassen, sondern Alles in statu quo zu erhalten, wie pag. 5 meiner Denkschrift*) ausführlich bemerkt ist. Dieser Befehl ist niemals aufgehoben. Die Justiz-Canzlei hat niemals verkannt, daß ein Verkauf der Güter qu. ganz gegen den Rechtszustand der Sache sey. Sie hat dieß selbst unaufgefordert ex officio auf den ersten an sie ergangenen Befehl zum Verkaufe bemerklich gemacht (pag. 8 der Denkschrift**); und jetzt hat sie sich noch vor dem Verkaufs-Termine gedrungen gefühlt, in einem besondern Berichte offen zu erklären:

> daß, wenn sie sich auch den Befehlen der Regierung, die Güter ihrer Repräsentation ungeachtet zu verkaufen, gebeugt hätte, und dem gemäß die jetzt herannahenden Subhastations-Termine abhalten würde, sie doch zu der wiederholten Erklärung sich gemüssiget sehe, daß sie an der zu besorgenden Verantwortlichkeit aus ihrem Verfahren keinen Theil haben könne.

Billig enthalte ich mich aller weitern Bemerkungen über diese offene Erklärung der Großherzoglichen Justiz-Canzlei, weil Jeder von selbst fühlen muß, daß eine Veranlassung dazu nicht verfassungsmäßig seyn könne.

Uebrigens dürfte es nicht zweckwidrig genannt werden können, wenn ich mir erlaube, in der Anlage E den ersten Lehnbrief, mit welchem der zweite den 24. December 1766 übereinstimmend ist, in extenso beizufügen, und solchem ein erst jetzt in den Acten wieder aufgefundenes Rescriptum der Großherzoglichen Lehnkammer vom 29. Juni 1787 sub F folgen zu lassen.

Dieß Resoriptum nimmt ausdrücklich Bezug auf den vorliegenden Proceß meiner Familie mit den Concurs-Gläubigern, und namentlich auf das von dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow am 28. April 1787 ertheilte Erkenntniß, nach welchem

> die befraglichen Güter von der Concursmasse abgesondert, und den Fideicommiß-Erben als Familien- und Fideicommiß-Güter überlassen werden sollten.

---

*) Oben Bd. II, S. 177.

**) Ebendaselbst S. 180.

Es wird die neue Belehnung ausdrücklich so lange verschoben, bis daß die Rechtskraft dieses Erkenntnisses würde nachgewiesen seyn. Diese Rechtskraft hat nun zwar wegen der gegnerischen Verfolgung weiterer Rechtsmittel, und nachheriger Aufhebung des höchsten Gerichtshofes nicht eintreten können; allein es ist das Erkenntniß vom 28. April 1787 nachher niemals aufgehoben, vielmehr am 2. April 1800 ausdrücklich in dem Hauptpuncte bestätiget, wie solches die vorhin beigefügte Anlage A des Mehreren ergiebt.

Gerade der Umstand aber, daß die Großherzogliche Lehnkammer damals wegen noch nicht beschrittener Rechtskraft des die befraglichen Güter vom Concurse freisprechenden Erkenntnisses über die anderweite neue Belehnung nicht hat verfügen wollen, beweiset ganz klar, daß auch jetzt keine Veränderung mit den Gütern vorgenommen werden dürfe.

Das Recht an sich ist in dem Verlaufe von 30 Jahren seit jenem Rescripte nicht verändert worden. Was damals Recht war, ist es auch noch jetzt, und konnte die hohe Lehnsherrschaft damals nicht umhin, die fernerweite Belehnung so lange auszusetzen, bis daß das gedachte Erkenntniß in die Rechtskraft getreten seyn würde; so ist dieß auch noch jetzt der Fall.

Es giebt dieß zugleich den überzeugendsten Beweis, daß der hohen Lehnsherrschaft auf verfassungsmäßigem Wege bekannt geworden sey, daß ein Rechtsstreit über den Umstand:

> ob die befraglichen Güter in einen Concurs gerathen seyn möchten oder nicht?

obwalte, und daß von einer rechtmäßigen Behörde entschieden sey:

> die Güter wären nicht in Concurs gerathen, sondern vielmehr von der Concursmasse abzusondern.

Die hohe Lehnsherrschaft kann also jetzt nach 30 Jahren, während welchem Zeitverlaufe sich nichts zu unserm Nachtheile in Hinsicht des Rechts geändert hat, keine Verfügungen erlassen, welche gerade das Gegentheil, nämlich daß die Güter mit Concurs belastet wären, voraussetzen.

Was hier der hohen Lehnsherrschaft bekannt gewesen, ist es auch der hohen Landesherrschaft, weil alle gegenwärtigen von Sr. Königl. Hoheit unterzeichneten

Rescripta ausdrücklich des lehnsherrlichen Interesse bei der Sache anführen, und aus solchem einen Grund mit hernehmen wollen.

Ob nun gleich dieses zur Vervollständigung des Facti nicht unwichtig seyn dürfte: so ändert es doch meinen Hauptantrag auf keine Weise. Ich beabsichtige keine Entscheidung des Rechtsstreits, weil ich mich von selbst bescheide, daß solche bei der hohen Bundesversammlung nicht nachzusuchen, sondern der Behörde vorbehalten bleiben müsse, welche an die Stelle der vormaligen höchsten Reichsgerichte werden angeordnet werden.

Mein ehrerbietiger Antrag geht lediglich nur dahin,

daß der Gegenstand des annoch unentschiedenen Rechtsstreits so lange unverändert bleibe, bis eine solche richterliche Behörde angeordnet sey.

Da nun Se. Königl. Hoheit die angesetzt gewesenen Verkaufstermine wirklich hat vor sich gehen, und den Zuschlag dem Höchstbietenden in diem ertheilen lassen. Es steht zu erwarten, daß in diesem Gange ungehindert fortgefahren, und der Gegenstand des langjährigen kostspieligen Processes vor dessen Beendigung verschleudert werde. Dann hat meine Familie bei ihrem begründeten, schon zweimal anerkannten Rechte nichts als das leere Nachsehen, wenn sie, wie gewiß nicht zu bezweifeln ist, auch zum drittenmale obsiegen wird.

Mag aber auch meine Familie bei dem gegenwärtigen Verkaufe gewinnen, oder verlieren; so darf dieß doch niemals auf die Entschliessung der hohen Bundesversammlung Einfluß haben.

Hier kömmt es nur auf die, ganz Deutschland äusserst wichtig angehende Frage an:

ob ein Landesherr oder dessen Regierung ermächtiget seyn können, in einer vor den vormaligen höchsten Reichsgerichten unentschieden gebliebenen Rechtssache Verfügungen ergehen zu lassen, die nicht bloß den früheren, niemals aufgehobenen Mandaten der höchsten Reichsgerichte geradezu entgegen, sondern sogar der endlichen rechtlichen Entscheidung vorgreifen, und das zuletzt ergangene Erkenntniß vereiteln, auch zwecklos machen?

Dieſe Frage kann nie bejahet werden, und nur die hohe Bundesverſammlung kann Schutz und Beiſtand gegen ſolche Eingriffe in die Rechtspflege gewähren.

Wegen der klar zu Tage liegenden Gefahr im Verzuge flehe ich daher,

meinem ehrerbietigen Antrage vom 19. Februar dieſes Jahres bald möglichſt zu deferiren, und zugleich Se. Königl. Hoheit, den Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu beſtimmen, den in den vorgeweſenen Verkaufsterminen ertheilten Zuſchlag wiederum zurückzunehmen.

Mit dem größten Reſpecte verharre

der hohen Bundesverſammlung

Betzendorff,
am 23. März 1817.

unterthänigſter
Adolph Friedrich, Graf von der Schulenburg
auf Betzendorff, Senior des Betzendorffſchen Hauſes, und zeitiger erſter Commissarius testamenti des weiland Venetianiſchen General-Feldmarſchalls, Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg.

Anlage D.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Der Herzoglich-Braunschweigische Staatsminister, Graf von der Schulenburg-Wolffsburg, und der Graf von der Schulenburg auf Betzendorff haben unser Collegium mit einem Verfahren der höchstverordneten Regierung bekannt gemacht, welches, indem es zunächst die Rechte der Gräflich-Schulenburgschen Häuser Hehlen und Betzendorff und weiterhin aller übrigen männlichen Nachkommen der Schwestern des weiland Venetianischen Feldmarschalls, Grafen Matthias Johann von der Schulenburg, als Stifters eines Fideicommisses, durch Willkühr zu vernichten drohet, zugleich auch den ersten Grundsatz unserer, und jeder guten und glücklichen Verfassung, „— daß der richterliche Rechtsgang durch kein Machtgebot unterbrochen oder gehindert werde —" erschüttert, und somit uns zur Erfullung unserer heiligsten Pflicht auffordert: — die Landes-Verfassung, besonders in ihren Grundprincipien, zu bewahren, und uns folglich auch jedes, durch die Verletzung derselben gekränkten Privatrechts vertretend anzunehmen.

Ew. Königl. Hoheit gerechte Denkart erhebt bei dieser Pflichterfüllung unsern Muth und giebt uns das feste Vertrauen, daß Höchstdieselben, nach Erwägung des nachfolgenden ehrerbietigsten Vortrags, jenes Verfahren aufzuheben geruhen werden. Ew. Königl. Hoheit ist bekannt, daß über die Frage:

ob die, von dem Grafen Christian Günther von der Schulenburg auf Hehlen, als in dem, die Familien-Fideicommißstiftung enthaltenden Testamente des gedachten Venetianischen Feldmarschalls, Grafen Matthias Johann von der Schulenburg, eingesetzten herede fiduciario, im Jahre 1751, mit Fideicommißgeldern, angekauften Lehngüter Großen-Krankow, Köchelstorff, Petersdorff und Tressow c.p. wirkliche, rechts-

beſtändige Fideicommiß-Güter ſind, oder nicht? ob ſie alſo von ihrem, nach den Vorſchriften der Fideicommiß-Stiftung eingetretenen ſpätern Beſitzer, dem General-Lieutenant Georg Ludwig Grafen von der Schulenburg verſchuldet werden konnten, ob ſie mithin in den, über das Vermögen deſſelben, vor der Juſtiz-Canzlei in Schwerin ausgebrochenen Concurs gezogen, und als durch dieſen Concurs aus der Familie gefallene Lehngüter betrachtet, folglich auch zum Zweck der Bezahlung der Schulden des erwähnten debitoris communis veräuſſert werden können? oder ob ſich nicht vielmehr das Recht der Gläubiger deſſelben, ganz allein auf den Ertrag dieſer Güter während der Lebenszeit ihres (immittelſt längſt verſtorbenen) Gemeinſchuldners beſchränken müſſe?

ſeit langen Jahren zwiſchen den Gläubigern des General-Lieutenants, Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg — jetzt den Ceſſionarien derſelben — und zwiſchen den Grafen von der Schulenburg aus den Häuſern Hehlen und Betzendorff, als nächſten Fideicommiß-Erben des vorerwähnten Venetianiſchen Feldmarſchalls, Grafen Matthias Johann von der Schulenburg, ein Rechtsſtreit beſteht.

Das erſte, unterm 15. Sept. 1781, von der Juſtiz-Canzlei zu Schwerin publicirte, auswärts geſprochene Erkenntniß wies die, mittelſt einer Intervention geltend gemachten Anſprüche der Gräflich-Schulenburgſchen Fideicommiß-Erben gänzlich ab.

Aber auf das von denſelben gegen dieſes Erkenntniß ergriffene Rechtsmittel der Appellation an das Reichskammergericht zu Wetzlar, erging aus dieſem Gerichtshofe nicht nur unterm 14. März 1797 dahin ein Mandatum S. C. an die Juſtiz-Canzlei in Schwerin, daß ſich ſelbige bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, pendente lite, und bis auf anderweitige kammergerichtliche Verfügung, aller Innovation enthalte, ſondern es erfolgte auch am 2. April 1800, eine definitive Reformator-Urthel, in welcher die Güter Groß-Krankow ꝛc. dergeſtalt für wahre Gräflich-Schulenburgſche Familien-Fideicommiß-Güter erkläret werden, daß in Rückſicht derſelben

1) die Vorſchrift des Venetianiſchen General-Feldmarſchalls, Matthias Jo-

« hann von der Schulenburg, als des Stifters des Fideicommisses, in Allem « genau zu beobachten, nicht minder

« 2) von den Einkünften genannter Güter die Fideicommiß-Schulden, in « so ferne es noch nicht geschehen, vorderſamſt zu berichtigen seyn; dann

« 3) die Administration dieser Güter zum Besten der andern Creditoren nur « in so lange fortzudauern habe, als noch die zeitigen Nutznießer des Fideicommisses für derselben Forderung zu haften verbunden sind ». —

Gegen diese Urthel wandten die Gläubiger des General-Lieutenants, Grafen Georg Ludwig von der Schulenburg, zuerst das Rechtsmittel der Revision und bald darauf das cumulirte Rechtsmittel der Revision und Restitution ein, welches unterm 18. April 1804 vom Reichskammergerichte mit der ausdrücklichen Aufgabe an die Justiz-Canzlei in Schwerin angenommen wurde:

« für die Erhaltung und gehörige Administration der Güter, in Gemäßheit « der Urthel vom 2. April 1800, gehörige Sorge zu tragen ». —

In dieser — mithin in einer, für die Gräflich-Schulenburgsche Familie sehr günstig stehenden, jedoch noch nicht ganz rechtskräftig entschiedenen — Lage befand sich der Proceß, als mit der Aufhebung des deutschen Reichs, auch das Reichskammergericht aufhörte, und es dadurch unmöglich ward, die Revisions- und Restitutions-Instanz bei demselben bis zur Urthel durchzuführen.

Es würde, nach unserer ehrerbietigsten Ansicht, unter diesen Umständen der höchstverordneten Regierung ohne Bedenken die Befugniß zugestanden haben, sowohl auf Antrag des einen, oder des andern proceßführenden Theils, als auch aus eigener Bewegung, zu der, bei dem Reichskammergerichte nun unmöglich gewordenen Durchführung der Restitutions- und Revisions-Instanz — etwa durch ein, dem Land- und Hof-Gerichte zu ertheilendes Commissorium — eine angemessene Verfügung zu treffen.

Statt deren aber erfolgte im Jahre 1815 ganz unerwartet ein Befehl der höchstverordneten Regierung an die Justiz-Canzlei in Schwerin dahin:

« mit dem Verkaufe der Güter zu verfahren » —

und dieses Landesgericht hat hierauf, nach versuchter weniger Remonstration die, wegen der Auflösung der Reichsgerichte doch unmöglich als ungültig und vernichtet zu betrachtenden Befehle und Erkenntnisse des ehemaligen allerhöchsten Gerichts-

Hofes in dem Umfange unbefolgt und unberücksichtiget gelassen, daß es, (wiewohl mit der, die Richterpflicht jedoch nicht ersetzenden Bemerkung des, durch ein Regiminal-Rescript vorgeschriebenen Verfahrens) unterm 7. Nov. v. J. zum Verkaufe der gedachten Güter Ladungen erkannt hat, nach welchen der 11te, 12te, 13te, 14te und 15te März d. J. zu Terminen dieses Verkaufs bestimmt worden sind.

Es sollen also hier reichsgerichtliche Mandate und Erkenntnisse durch ein; von einem Landesgerichte, gegen die Vorschrift des §. 398 des Landes-Vergleichs und gegen den unbedingten ausdrücklichen Befehl des ehemaligen Reichskammergerichts befolgtes Machtgebot der höchstverordneten Regierung brevi manu aufgehoben, es sollen Parteien-Rechte, welche, nach dem ungeheuersten Kosten-Aufwande, den bis dahin die Rechtsverfolgung verursacht hat, in der letzten Instanz die richterliche Entscheidung erwarten, nun plötzlich für die eine Partei, namentlich für diejenige, der die zuletzt erfolgte Entscheidung zur Seite steht, durch die Einschreitung einer nicht richterlichen Behörde so vernichtet werden, daß, wenn dieß Verfahren bestände, gar keine Wiederherstellung derselben möglich bliebe!

Wir bekennen es freimüthig, allergnädigster Fürst! daß uns noch kein auffallenderes Beispiel der Störung des, nach deutschem Gefühle und nach der ausdrücklichen Bestimmung unserer vaterländischen Verfassung, heiligen und unverletzlichen richterlichen Rechtsgangs bekannt geworden ist.

Und diese Störung des freien Laufs der Justiz, welcher der Landes-Vergleich, in seinen §§. 396, 397 und 398 mit derjenigen Sorgfalt zu begegnen sucht, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, diese Störung des freien Rechtslaufs ist allein der Punct unserer devotesten Vertretung, keineswegs, wie sich von selbst versteht, der Gegenstand des Processes selbst, und der für die Landes-Verfassung durchaus gleichgültige Ausgang desselben auf richterlichem Wege!

Vergebens sucht man für dieses, in den Rechtsgang eingreifende Verfahren auch nur einen Scheingrund aufzufinden.

Denn

1) werden richterliche Befehle und Urtheile dadurch vernichtet und aufgehoben, daß der Gerichtshof, welcher sie nach unbezweifelter Competenz erkannte und fällte, späterhin aufgehört hat, — können also die Mandata S. C. und Urtheile des ehemaligen Reichskammergerichts um deßwillen brevi manu von

einer nicht richterlichen Behörde aufgehoben werden, weil dieſes allerhöchſte Reichsgericht, mit der deutſchen Reichsverbindung, eingegangen iſt?

2) Hat alſo die Landesfürſtliche Verſicherung des §. 397 des Landes-Vergleichs — «keinesweges den Lauf der Juſtiz aufhalten, noch dem obſiegenden «Theile an dem Effect der erhaltenen Urthel, hinderlich ſeyn zu wollen» — dadurch ihre Kraft und Anwendung verloren, daß der Gerichtshof, welcher dieſe Urthel ſprach, nicht mehr vorhanden und noch nicht erſetzt worden iſt?

3) Oder enthält jene, nach der rechtsförmlichſten Verhandlung und nach dem vollſtändigſten Gehör nicht nur beider Theile, ſondern auch des Judicii a quo erfolgte reichskammergerichtliche Reformator-Sentenz vom 2. April 1800 etwa eine manifesta nullitas, welche erbvergleichsmäſſig ein Einſehen der Regierung zuläſſig macht?

Beantwortete ſich dieſe Frage nicht, wie die beiden vorausgehenden, ſchon durch ihre bloße Aufſtellung, von ſelbſt verneinend; ſo würde doch die Bemerkung entſcheidend ſeyn,

4) daß das durch eine ſo genannte manifesta nullitas zuläſſig werdende Regiminal-Einſehen nur von offenbar nichtigen Handlungen der Landesgerichte gilt, keinesweges aber von den Urtheilen der allerhöchſten Reichsgerichte, die ja ſelbſt wiederum die Richter über ein ſolches Einſehen der Regierungen in Juſtiz-Sachen waren!

5) Sollte etwa eine von dem ſtreitigen Rechte der Parteien unabhängige Vorſorge der Regierung für die Aufrechthaltung der Landesgeſetze, nach welchem die Concurſe über Landgüter ſo bald als möglich beendiget, und der Verkauf der in Concurs gerathenen Güter, nicht ohne rechtliche Gründe verzögert werden ſollen, das vorliegende Verfahren der höchſtverordneten Regierung rechtfertigen können?

Aber — gerade die Fragen: ob über die Güter Groſſen-Krankow ꝛc. als behauptete Fideicommiß-Güter ein Concurs habe ausbrechen können, ob dieſe Güter alſo im Concurſe ſind? ob die Gläubiger des General-Lieutenants Georg Ludwig Grafen von der Schulenburg als Gläubiger in dieſen Gütern zu betrachten? Gerade dieſe Fragen ſind es ja, worüber jener Rechtsſtreit obſchwebet, und die nach der reichskammergerichtlichen Urthel vom 2. April 1800 verneinend entſchieden worden! — Oder gäbe es ein Landesgeſetz, welches

vorschriebe, daß auch diejenigen Güter als Concurs-Güter verkauft werden sollen, welche keine solche sind?

6) Wollte man etwa sagen: der, mit Unterbrechung des Rechtsganges und mit Beiseitsetzung der reichskammergerichtlichen Befehle und Urtheile, von der Regierung befohlene Verkauf der Güter schade ja den Fideicommiß-Erben nicht, weil ihnen vorbehalten worden, ihre vermeintlichen besseren Rechte durch «Perception bei dem Concurs-Gerichte auszumachen» — so liegt wiederum die Antwort klar vor, daß das behauptete Recht der Fideicommiß-Erben gerade darinnen besteht, daß die Güter quaest. Fideicommiß-Güter seyen, also nicht hätten verschuldet werden können, mithin auch dieser Schulden wegen jetzt nicht verkauft werden dürfen! — Eben so

7) der etwanige Einwand, daß es dem lehnherrlichen Interesse entgegen sey, die Lehngüter während des langen Processes ohne Lehnmann zu sehen, und die bei einer Veräusserung derselben zu entrichtenden Laudemial-Gelder zu entbehren.

Denn, wenn die Güter rechtsbeständige Fideicommiß-Güter sind, wie die reichskammergerichtliche Sentenz erkannt hat; so ist ja in den Fideicommiß-Erben, welche auch die Muthung nicht versäumt haben, der Lehnmann da, und ein Recht der Lehnkammer auf Laudemial-Gelder für eine, dann nicht zulässige Veräusserung nicht vorhanden.

Gesetzt jedoch, der zwischen den Gläubigern des General-Lieutenants Georg Ludwig Grafen von der Schulenburg, und den Fideicommiß-Erben des Venetianischen Feldmarschalls Matthias Johann Grafen von der Schulenburg anhängige Rechtsstreit, und die in demselben unterm 2. April 1800 erfolgte reichskammergerichtliche Urthel könne dem Interesse der Lehnkammer keinen Eintrag thun; so würde doch die Lehnkammer, welche hier nur als die Verwalterin der lehnherrlichen Rechte erscheint, nimmer berechtigt seyn, ihres Interesse wegen, in den richterlichen Rechtsgang einzugreifen, und einem Landesgerichte zu befehlen, daß es die Mandata und Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofs ohne Weiteres bei Seite setze, und nicht so verfahre (§. 398 des Landes-Vergleichs), «wie es der Ordnung, den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß ist». —

Was aber die Lehnkammer, als Verwalterin der lehnherrlichen Rechte,

ihres Intereſſe wegen zu thun nicht berechtiget iſt, das kann doch dadurch nicht Recht werden, weil es unter dem Namen der zufällig mit ihr ein Perſonale ausmachenden Regierung erfolgte!

Und — wenn wegen eines Intereſſe der Lehnkammer, reichskammergerichtliche Erkenntniſſe, ohne Weiteres aufgehoben oder wirkungslos gemacht werden könnten, — warum erfolgte dieſe Aufhebung nicht ſchon zu der Zeit, als das allerhöchſte Reichsgericht noch da war, und ſeine Mandate und Urtheile ſchützen konnte? War doch auch ſchon damals wegen des Rechtsſtreits über dreiſſig Jahre hindurch der Verkauf der Güter ausgeſetzt, und hatte doch auch ſchon damals über dreiſſig Jahre hindurch der Lehnmann gefehlt!

Nach dieſer ehrerbietigſten Darſtellung bitten wir — die Landesverfaſſung und das mit ihr zugleich gekränkte Privatrecht vertretend — in tiefſter Ehrfurcht, daß Ew. Königliche Hoheit gerechteſt geruhen wollen:

das, den richterlichen Rechtsgang ſtörende Verfahren der höchſtverordneten Regierung aufzuheben, und zu dem Ende ſofort vorläufig der Juſtiz-Canzlei in Schwerin anzubefehlen, daß ſie den, ſchon am 11. künftigen Monats März und in den folgenden Tagen bevorſtehenden Verkauf der Lehngüter Großen-Krankow, Petersdorff, Köchelſtorff und Treſſow auf das Schleunigſte abkündige.

Unſer Vaterland hat bis dahin den Ruhm genoſſen, daß der richterliche Rechtsgang in demſelben verfaſſungsmäſig, heilig und unverletzlich iſt. Möge alſo Ew. Königl. Hoheit deutſche und gerechte Denkart landesherrlich dahin ſorgen, daß es in dieſem Falle nicht vor ganz Deutſchland mit dem Vorwurfe einer verfaſſungswidrigen Störung des freien Rechtslaufs belaſtet werde!

Wir beharren in treuer Liebe und Verehrung, als

Ew. Königlichen Hoheit

Roſtock,
den 17. Febr. 1817.

allerunterthänigſte

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausſchuß.

Anlage E.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglich: Als Uns der Hoch- und Wohlgeborne, Unser Lieber Besonderer und Getreuer, Königlich-Großbritannischer und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Jägermeister, Christian Günther Graf von der Schulenburg, supplicando unterthänigst angelanget und ersuchet, Wir geruheten, ihm so gnädig zu erscheinen, und ihm, wegen des am 25. Januar 1751 aus dem Concurs des Rittmeisters Hans Casper von Plessen, bei Unserer Justiz-Canzlei hieselbst unter andern sub hasta erstandenen und an sich verhandelten Lehngutes Köchelsdorf und dessen Pertinentien, worüber Wir unterm 26. Jun. 1753 das gerichtliche Adjudicatorium landes- und lehnsherrlich in Gnaden confirmirt haben, für Unsern getreuen Lehnmann gnädigst anzunehmen, und durch einen förmlichen Lehnbrief damit zu investiren, jedoch demselben, da nebst den übrigen, aus vorerwähntem Concurs erhandelten Gütern Großen-Krankow und dessen Pertinenz Petersdorf, wie auch Tressow, obersagtes Gut Köchelsdorf mit denjenigen Geldern erkauft worden, welche auf ihn, den Supplicanten, aus dem Testament des weiland Venetianischen General-Feldmarschalls, Grafen Matthias Johann von der Schulenburg, lege fideicommissaria dergestalt devolviret wären, daß nach Abgang seiner, des Supplicandis männlichen Nachkommenschaft

1) die männliche absteigende Linie des weiland Königlich-Preussischen General-Lieutenants und Obersten, Friedrich Adolf Grafen von der Schulenburg, nach deren Abgang aber

2) die männliche Descendenz des Königlich-Großbritannischen und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Jägermeisters, Rabe Christoph von Oeynhausen; nach deren Abgang

3) die männliche Descendenz des weiland Königlich-Großbritannischen und Kurfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Raths und Ober-Landdrosten, Georg Friedrich Freiherrn von Spörcken; und endlich auch nach deren Abgang

4) die Schulenburgische Familie von Altenhausen darin succediren sollte; die gnädigste Versicherung hinzuzufügen, daß, wenn die sub num. 2, 3 und 4 benannten Familien, nach Maasgabe des fideicommissarischen Successionsrechts, respective zur Succession gelangeten, die succedirende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemialgelder und anderer dem Herkommen und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum, bei dem dermaligen regierenden Herzog zu Mecklenburg das Lehn über Köchelsdorf suchen und verdienen wollte, wie solches eine jede der sub num. 2, 3 und 4 benannten Linien in dem auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn sollte, solches aber von dem regierenden Landesfürsten sodann nicht zu erhalten wäre, der succedirenden Linie das Kaufgeld und erweisliche Meliorations- und Besserungskosten vor wirklicher Räumung des Guts baar wieder bezahlt werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn sollte. Und Wir dann aus sonderbaren Gnaden und Uns dazu bewegenden Ursachen, auch in Ansehung der getreuen und nützlichen Dienste, welche Uns gedachter Ober-Jägermeister Christian Günther Graf von der Schulenburg und seine nachkommende Lehns-Folger in unterthänigster Devotion und Treue leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten Suchen zu deferiren gemeinet sind: daß Wir demnach mit wohlbedachtem Muth und rechtem Wissen oftbemeldetem Unserm Lieben Besondern und getreuen Ober-Jägermeister Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben vorbesagtes Gut Köchelsdorf mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten zum rechten Mann-Lehn gnädigst überlassen und verleihen, und also dieserwegen ihn für Unsern getreuen Lehn-Mann auf- und angenommen haben. Conferiren, reichen und leihen auch hiermit und kraft dieses ihm, Christian Günther Grafen von der Schulenburg, und seinen

männlichen Leibes-lehnsfähigen Erben in linea descendente bis nach deren Abgang, in collaterali aber seinen Agnaten, eines Namens und Schildes, bis in den vierten Grad inclusive und also namentlich denen oben sub num. 1 benannten männlichen Descendenten des weiland Königlich-Preussischen General-Lieutenants und Obersten, Friedrich Adolph Grafen von der Schulenburg, mehrerfagtes Unser eigenthümliches Lehn Köchelsdorf mit allen und jeden seinen übrigen Pertinentien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehn-Männer besessen, genutzt und gebraucht haben, und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen sind, dergestalt und also: daß er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, und seine Leibes-Lehns-Erben in absteigender Linie, nun hinfüro von Uns und hochgedachten Unsern Successoren an der Regierung bemeldetes Lehngut Köchelsdorf sammt allen Pertinentien und Gerechtigkeiten lehnsweise und gedachtermaßen inne haben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen soll er und seine männlichen Leibes- und Lehns-Erben, und nach deren Abgang, seine obgedachten simultanee investirten Agnaten solches Lehn, so oft es zu Fall kommt, zu rechter Zeit muthen, verdienen und mittelst Nehmung eines neuen Lehnsbriefes empfahen, Unsere getreuen Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roßdienst auf Erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsere Schaden warnen, Bestes thun, Arges abwenden, als getreue Lehn-Männer ihrem Erb- und Lehnherrn zu thun pflichtig sind, und billig thun sollen, Uns auch er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, dasselbe gelobet und geschworen, auch seinen Reversbrief darüber gegeben hat. Wir und Unsere Successores, Herzoge zu Mecklenburg, wollen und sollen auch mehrgedachten Unsern Lieben, Besondern und getreuen Christian Günther Grafen von der Schulenburg und seine männlichen Leibes-Lehns-Erben, deren Mitbeschriebene und Lehns-Folger, gleich andern Unsern Lehns-Leuten, bei ihren Rechten schützen und handhaben. Und ertheilen daneben für Uns und Unsere Successores die gnädigste Versicherung, daß, wenn er, Christian Günther Graf von der Schulenburg, und seine männlichen Leibes-Lehns-Erben, dann auch seine oben sub num. 1 benannten Mitbelehnte gänzlich abgegangen seyn werden, mithin die Ordnung der Succession in den fideicommissa-

schen Geldern, womit unter andern das Gut Köchelsdorf cum pertinentiis angekauft worden, respective die sub num. 2, 3 und 4 benannten Familien treffen wird, die jedesmal succedirende Linie auch, mittelst Erlegung der gewöhnlichen Laudemial-Gelder und anderer dem Herkommen und Landesgesetzen gemäßen Praestandorum bei dem dermaligen regierenden Herzoge zu Mecklenburg das Lehn über Köchelsdorf cum pertinentiis sucht und zu verdienen erbötig ist, wie solches eine jede der sub num. 2, 3 und 4 benannten Linien in den auf sie devolvirenden Fall zu thun schuldig seyn soll, solches aber von dem regierenden Landesfürsten alsdann nicht zu erhalten wäre, als welches in des regierenden Landesfürsten und Lehnsherrn freier Willkühr und Gnade beruhen soll, der succedirenden Linie das Kaufgeld, und den Allodial-Erben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorations- und Besserungskosten sowohl in jenem gesetzten Fall von Uns, als auch bei allen den Fällen, da diese Lehngüter einer andern Linie zu Theil werden, von der succedirenden Linie vor wirklicher Räumung des Guts baar wiederbezahlt werden, und ehe solches geschehen, sie dasselbe abzutreten nicht schuldig seyn solle.

Alles ohne Gefährde und Argliſt. Und dann Uns und hochgedachten Unsern Successoribus an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, Steuer und Folge, und sonst allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten, sie seyen besonders hierin benannt oder nicht benannt, wie auch jedermänniglich an seinem erweislichen Recht ganz unabbrüchlich und unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzogl. Insiegel.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 12. Januar 1756.

(L. S.) Christian Ludewig, H. z. M.

M. B. Ditmar.

Anlage F.

Fr. Fr. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner ꝛc. Wir verhalten euch, auf euer anderweitiges unterthäniges Anerbieten ad vassallagium wegen der Güter Groß-Krankow ꝛc. ꝛc., hiermit gnädigst nicht: daß, wenn ihr zuvor durch ein Zeugniß Unsers Hof- und Landgerichts dociren werdet, daß das Urthel de 28. April die Rechtskraft erhalten habe, ihr demnächst, eures Gesuchs halber, weitere Verordnung zu gewärtigen habet. Wornach ihr euch ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 29. Juni 1787.

Ad Mandatum etc. Herzogl. Mecklenburg. zur Lehnkammer verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

St. W. v. Dewitz.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebornen, Unserm lieben Getreuen, Kammerherrn, Grafen von der Schulenburg,

(L. S. Serenissimi.)

zu Strelitz.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem mir producirten hohen Originale, bezeuge ich hiermit. Coll. et vid. Schwerin, den 12. März 1817.

In fidem

Friedrich Carl Christian Freudenthal,
Notar. publ. jurat. et immatricul. mmpropria.

(L. S.)

XXXII.

Berichtigung der Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, als Senioris des Betzendorfschen Hauses und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls, Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle.

(Verzeichniß der Eingaben, Ziff. 244. vom Jahr 1817.)

Der Graf Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorf, als zeitiger erster Commissarius testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls, Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, hat seiner an diese hohe Bundesversammlung gerichteten Denkschrift vom 19. Februar und dem Nachtrage zu derselben vom 23. März dieses Jahrs eine solche Darstellung zu geben gewußt, daß sie das einseitig unterrichtete Urtheil nur zu leicht für sich gewinnen muß.

Mag es uns daher zur unterthänigsten Entschuldigung gereichen, wenn auch wir die wichtigen Verhandlungen dieser hohen Bundesversammlung auf einen Augenblick zu unterbrechen wagen, um Hochdieselbe durch getreue Darlegung der Sache auf den eigentlichen Standpunct der Beurtheilung zu führen.

Wenn auch nicht, neben dem Gebot der Selbsterhaltung, die Pflicht der Wahrheit, erhöht durch den, dieser hohen Bundesversammlung schuldigen tiefen Respect, uns zu reden aufforderte; so würde bei der Oeffentlichkeit, welche der Graf von der Schulenburg seiner Denkschrift vor ganz Deutschland verliehen, unsere Ehre, um nicht durch Schweigen dem Schein gegen uns Raum zu geben, ja selbst der Act der Gerechtigkeit unseres allerdurchlauchtigsten Fürsten uns gebieten müssen, öffentlich aufzutreten.

Bis jetzt hat Deutschland nur Eine Stimme in dieser Angelegenheit gehört, die Stimme des angeblich Betheiligten.

Natürlich, daß der allgemeine Glaube der öffentlichen Klage, ausgesprochen mit vorbedachter Ruhe und Leidenschaftlosigkeit, zur Seite treten muß, wenn kein Wort des Gegentheils die gewonnene Meinung zu berichtigen sich bemüht.

Dieß rechtfertigt, dieß erzwingt einen gleichen Schritt der Oeffentlichkeit.

Anspruchlos und ohne Schmuck, wie die Wahrheit selbst, liege die Sache dem unbefangenen Urtheile vor.

Der Verfasser der Denkschrift geht wiederholt von der grundleglich gemachten Rechtsfrage aus:

> ob ein dem Bundesvertrage beigetretener Fürst Deutschlands, oder dessen Regierung, ermächtigt seyn könne, die Lage eines vor den vormaligen Reichsgerichten unbeendigt gebliebenen Rechtsstreits, ohne gerichtliches Verfahren, dergestalt zu verändern, daß die zuletzt ergangene gerichtliche Entscheidung vereitelt werde und eine künftige als zwecklos sich darstelle?

Diese Rechtsfrage, welche, so allgemein, wie sie gestellt, jeder Deutsche mit deutschem Sinn nur verneinend beantworten kann, erfordert zu ihrer Beurtheilung, in dem vorliegenden speciellen Fall, einer Beleuchtung und Berichtigung des in der Denkschrift vorgetragenen Thatsächlichen, und dann einer Darlegung des hier entscheidenden vaterländischen Rechts.

Das Erstere ist ver- und entstellt, und dem Letztern ist keine Rücksicht gegeben.

Beleuchtung und Berichtigung des Thatsächlichen.

Auf eine ausführliche Darstellung des Factischen, welche bei der gedrängtesten Kürze das Maas dieser Blätter überschreiten würde, können dieselben keinen Anspruch machen. Es muß genügen, nur das Allerwesentlichste hier zu berühren.

§. 1.

Der Venetianische Feldmarschall, Matthias Johann, Graf von der Schulenburg, soll unterm 16. November 1740 ein Testament errichtet haben, worin er die, in der Denkschrift näher bezeichneten Familien in das, über sein Vermögen errichtete Fideicommiß in der angegebenen Maase zu Successoren angeblich gerufen hat.

Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß für die Existenz dieses Testaments, so wie zweier angeblicher Codicille vom 30. August 1744 und 9. Februar 1746, kein anderer Beweis geliefert worden ist, als durch gedruckte Exemplare, ohne Druckort und Jahrzahl, nach einer beglaubten Abschrift eines Venetianischen Notarius, Ettore Maffei, genommen von der angeblichen Abschrift eines andern Venetianischen Notarius, des Doctors Giovanni Matteo Vendri; und nicht minder auffallend ist es, daß das, im Eingange des letzten Codicills vom 9. Februar 1746 in Bezug genommene zweite Codicill vom 10. December 1744 niemals das Licht erblickt hat.

In diesen angeblichen letzten Willensordnungen belegt der Testator, und zwar im §. 12 des Testaments, sein ganzes ausserordentliches Vermögen, welches man nach einzelnen Daten gewiß über 1½ Million anschlagen kann, ohne Ausnahme, indem er in einigen folgenden §§. mehrere namentlich genannte Immobilien und selbst Mobilien dahin gerechnet wissen will, mit dem Bande eines ewigen Fideicommisses, und ernennt §. 25 daselbst, und §. 1 des ersten Codicills, zu Commissarien, Executoren, Curatoren und Tutoren desselben, denen er dessen Erhaltung und zu dem Ende die Errichtung von Inventarien auf das dringendste ans Herz legt, nicht bloß die in der Denkschrift genannten Familienglieder, sondern die jedesmaligen Erstgebornen aus den gesammten Häusern seiner drei Schwestern conjunctim.

Aeussert gleich der Testator im §. 19 des Testaments das Vertrauen zu seinen Erben und Nachfolgern in seinem zum Vortheil der Primogenitur gestifteten Fideicommiß, daß sie Männer von Rechtschaffenheit und Ehre seyn werden;

> persone degne e di buoni costumi e ripieni di massime e d'onore, che convengono a 'soggetti nobili

so verordnet er dennoch:

> daß, falls einer durch unwürdige, seinem Range ungeziemende Handlungen sich beflecken sollte,
>
> che tentasse qualcheduno di essi denigrare il progrio gradu con azioni indegne e disdicevoli alla loro condizione
>
> ein so schlecht Gesinnter schon vor dem Tage, an welchem Vergehungen oder

ähnliche von ihm, dem Teſtator, gemißbilligte Handlungen begangen werden, von der Wohlthat und dem Genuſſe des Fideicommiſſes auf immer ausgeſchloſſen und deſſen beraubt werde;

che per un giorno avanti di commettere dilitti, o simili da me dissapprobate azioni, siano o s'intendino per sempre tutti quelli miei successori di tal mal genio esclusi, privi e decaduti dal beneficio, egodimento della primogenitura suddetta

und bittet und authoriſirt in dieſem Falle ſeine Teſtaments-Commiſſarien,

den Erſtgeboren deſſen, der ſich ſo des Fideicommiſſes unwürdig gemacht, oder eventualiter den Nächſtgerufenen in den Beſitz zu ſetzen.

Zu ſolchen von ihm gemißbilligten Handlungen rechnet er namentlich im §. 19 des erſten Codicills alle und jede Veräuſſerungen, auf welche Weiſe, unter welcher Geſtalt und Vorwand ſie geſchehen, ſelbſt wenn ſie mit dem geheimen Einverſtändniß aller von ihm zur Succeſſion Gerufenen geſchehen mögen,

colla proibizione, che chi si sia dechiamati, non possi mai in qualsivoglia tempo, modo e forma et sotto qualunque colore e prestestò, quella nè tutta, nè parte render pregiudicata, nè diminuita e nè meno con patti collusorii trà i chiamati

indem er es ſeinen Commiſſarien wiederholt zur Pflicht macht, über die Aufrechthaltung des Fideicommiſſes in ſeinem ganzen Umfange bis auf ewige Zeiten zu wachen, und denjenigen ſeiner Erben, welcher dankvergeſſen dem Veräuſſerungsgebote entgegenlebte, ausdrücklich von der Wohlthat der Succeſſion ausſchließt.

Der Teſtator beſtimmt ferner im §. 27 des Teſtaments,

daß ſeine Teſtaments-Commiſſarien alle, zur Zeit ſeines Ablebens ſich vorfindenden Capitalien, da er dieß der Ehre und dem Nutzen der Familien angemeſſen erachte, zur Erwerbung von Lehen oder einer anſehnlichen Herrſchaft anwenden ſollen;

und verordnet ausdrücklich:

daß, ſo oft ſie ſolche Acquiſition vortheilhaft hielten, den Contracten namentlich die Bedingung einverleibt werde, daß die Erwerbungen mit dem beſtändigen Bande eines Fidei-

commisses zum Vortheil der Primogenitur belegt und klar in den Investiturbriefen ausgedrückt werde;

espressamente volendo, che in simili contratti venga espressa la condizione, di dover perpetuamente essere gli acquisti sottoposti al perpetuo mio Fideicommisso e primogenitura e che ciò venga chiaramente espresso nelle investiture, che si dovessero prendere da' Principi dell' Alto Dominio

und er gebietet endlich im §. 23 des ersten Codicills vom 30. August 1744, damit die Natur, Eigenschaft und Ordnung, worin er seine Linien zur Successsion mit dem Bedinge eines Fideicommisses rufe, nicht verletzt werde,

daß in allen und jeden Fällen, besonders bei neuen Erwerbungen und Belehnungen, die Contracte der Belehnungen und Mitbelehnungen von denjenigen Fürsten, denen die Lehne unterworfen sind, bestätigt werden.

che in ogni e ciascun caso, massime quando si facessero nuovi acquisti o investite, si debba prendere la confermazione de' contratti e dell' investiture medesime dalli Principi, a quali fossero soggetti li feudi.

Dieß sind die wesentlichsten Momente der letzten Willensordnungen, in so ferne sie auf den gegenwärtigen Zweck von Einfluß sind. Doch sey es uns erlaubt, noch auf eine Stelle des dritten Codicills vom 9. Februar 1746 §. 2 aufmerksam zu machen, wo der Testator disponirt:

daß, da das Haus seines von ihm gerufenen ersten Erben, die Herrschaft Hehlen, sehr mit Schulden belastet sey, und er wolle, daß diese Schulden, ohne Verringerung der Substanz seines Fideicommisses, bezahlt werden sollen, der eingesetzte Erbe und dessen Nachfolger, während der ganzen Zeit, da solche Schulden noch nicht gänzlich getilgt wären, nur 2000 Rthlr. jährlicher Einkünfte zum Genießbrauch haben solle.

Kaum bedarf es, nach allem diesem, noch der Anführung des §. 16 des Testaments, worin der Testator es jedem seiner Erben, sich des Namens eines Grafen von der Schulenburg und des Gräflich von der Schulenburgischen Familienwappens zu bedienen, bei Strafe der Exclusion von dem Genuß des Fideicommisses, zur

Pflicht macht, um die Absicht desselben bei Errichtung des Fideicommisses darzulegen,

den Glanz und die Ehre des Gräflich von der Schulenburgschen Namens und Geschlechts zu erhalten, und durch die Erstgeburt auf ewige Zeiten fortzupflanzen.

§. 2.

Mit dem Ableben des Venetianischen Feldmarschalls, welches am 14. März 1747 erfolgte, sollten nun seine letztwilligen Verordnungen in Erfüllung gehen.

Der Königlich-Großbritannische, Kurfürstlich-Braunschweigische Oberforst- und Jägermeister, Christian Günter, Graf von der Schulenburg, wird, als Erstgeborner der ältesten Schwester des Erblassers aus dem Hause Hehlen, Erster Fiduciar-Erbe und der nachmalige Königlich-Preussische Staatsminister, Gebhard Werner, Graf von der Schulenburg, der Erstgeborne aus dem Hause Betzendorf, tritt als Erster Testaments-Commissarius und Executor auf.

Dieß sind die einzigen Facta, welche sich dem fideicommissarischen Institute entsprechend nachweisen lassen. Alle übrigen sind nichts als Omissivhandlungen und Contraventionen, und nicht zuviel ist es gesagt, daß das Ableben des Venetianischen Feldmarschalls das Familiensignal zur Zersplitterung und gänzlichen Vernichtung des nur zum Vortheil der Primogenitur gestifteten Fideicommisses gab.

Es gewährt ein Interesse eigener Art, das vollständige Gemählde aller Contraventionen und Zersplitterungen vor Augen zu haben. Allein dieß würde zu weit führen und wir müssen uns auf eine flüchtige Skizze nach den actenmäsigen Daten beschränken.

Es ist nicht unsere Absicht, den Ankläger zu machen. Anklage hat immer etwas Gehässiges, selbst wenn sie zur Vertheidigung dient. Aber wenn wir hier Gegenstände berühren müssen, welche zu verschweigen sonst zarte Rücksichten gebieten dürfen; so erheischt es der Zweck dieser Blätter und die Folge wird die Nothwendigkeit rechtfertigen.

1) Nach dem §. 25 des Testaments und dem §. 1 des ersten Codicills sind aus den Häusern der drei Schwestern des Testators gleichzeitig Commissarien und Execu-

toren zur Aufrechthaltung des Fideicommisses berufen; alle drei sollen gemeinschaftlich handeln. — Aber bis jetzt ist kein von Oeynhausen, kein von Spörken als gerirende Person in den Acten aufzufinden, und selbst der jetzige Graf Adolph Friedrich von der Schulenburg tritt auf als selbstständig, allein zu handeln berechtigt.

2) Der §. 26 des Testaments legt es den Commissarien auf, in der möglichst kürzesten Zeit (nel più breve tempo) von allen Gütern des Testators, beweg- und unbeweglichen, ohne Ausnahme, ein öffentliches legales Inventarium zu errichten, damit der volle Bestand der Erbschaft constatire. — Aber bis auf diesen Augenblick ist ein solches Inventarium nicht ans Licht getreten, vielmehr enthalten die Acten das selbstanklagende Bekenntniß, daß nie ein Inventarium errichtet worden.

Nur Fragmente des bedeutenden Vermögens sind bekannt geworden; z. B.

a) die nach dem Ableben des Feldmarschalls in Deutschland zinsbar belegten Capitalien, des Betrags von . . . 215,277 Rthlr.
b) der halbe Antheil des Gutes Delitz, verkauft zu 33,000 »
c) das Delitzer und Emdensche Allodium, verkauft zu 12,000 »
d) die Katzenhütte (Ofenhütten und Hammerwerk im Rudolstädtischen), verkauft zu . . . 12,000 »
e) der Gasthof zu Rippach, verkauft zu . . 8,000 »
f) die vorhandene Baarschaft und die Taxe des italiänischen Mobiliars, mit Ausschluß der kostbaren Gewehre, Statuen, Bibliothek u. s. w. . . 57,299 Ducaten;
g) die Activa in Italien, des Betrags von . . 10,125 Zechinen;
h) die Bildergallerie in Italien, taxirt zu . . 65,908 Rthlr.

alle die Villen, Landsitze und Grundstücke, welche der Testator in Italien und in Deutschland besaß, die Mobilien, die kostbarsten Statuen, Basreliefs von Marmor, die Schildereien u. s. w. und die übrigen Capitalien nicht zu rechnen.

3) Der §. 8 des ersten Codicills macht es den Commissarien zur gewissenhaftesten Pflicht, die, zur Bezahlung der auf der Herrschaft Hehlen ruhenden Schulden von dem Testator selbst angeliehenen, als nach seinem Ableben noch weiter dahin verwandt werdenden Capitalien wiederum beizutreiben und dem Fideicommisse einzuverleiben. — Aber auch diese Pflicht ist unerfüllt geblieben

und nirgends ist eine Spur zu entdecken, daß selbst nur die Zinsen einmal eingezogen wären. Im Gegentheil liegt actenmäßig vor, daß die Schuld des Hauses Hehlen an das Fideicommiß im J. 1754, also kaum fünf Jahre nach dem Ableben des Feldmarschalls, in bestand. 203,129 Rthlr. 6 Ggr.

4) Nach dem §. 25 eben dieses Codicills soll ein Cassen-Intendant bei der Primogenitur angestellt werden, um über alle Einkünfte richtige Rechnung zu führen. Dieser Cassen-Intendant soll dem Commissarius der ältesten nächsten Linie eidlich verpflichtet werden. — Aber nirgends ist ein solcher zu finden.

5) Nach dem §. 84 des Testaments und §. 6 des letzten Codicills sollen die Legate binnen Jahresfrist und resp. 6 Monaten nach dem Ableben des Testators berichtigt und abgetragen werden. — Aber weder der Fiduciar-Erbe, noch die Commissarien bekümmern sich hierum. Fast kein Legatar wird befriedigt. Aber Alles wird nach Hehlen gebracht, Alles wird in dieses Gut gesteckt, was man vor allen Dingen zur Befriedigung der Legatare hätte verwenden müssen.

6) Der §. 14 des ersten Codicills belegt das Delitzer und Emdensche Allodium mit dem ewigen Bande des Fideicommisses. — Aber uneingedenk des Vertrauens, welches der Testator im §. 19 des Testaments zu seinen Erben äussert, uneingedenk des Verbots im §. 19 des ersten Codicills, versilbert der erste Fiduciar-Erbe, Graf Christian Günter von der Schulenburg, dieses Allodium, zieht das erhobene Geld nach Hehlen hinein und verbringt es.

7) Ein gleiches Schicksal trifft die Katzenhütte, welche schon 1751 an einen Johann Wolfgang Hammann für die Kleinigkeit von 12,000 Rthlr. Gold verkauft wird, ein gleiches Schicksal die Hälfte des ansehnlichen Gutes Delitz, welche man für den Spottpreis von 33,000 Rthlr. in der Familie veräussert, ein gleiches Schicksal den Gasthof zu Rippach.

8) Aber nicht zufrieden, durch fuglose Veräusserung von Immobilien das Fideicommiß zu vernichten, greift man sogar die Mobilien an, welche der Testator mit einem ewigen Bande des Fideicommisses belegt hat.

Aus der Bibliothek von bedeutendem Werthe, welche nach dem §. 35 des Testaments auf ewig unveräusserlich seyn soll, werden die kostbarsten Werke an einen Engländer Greenwood für 400 Pf. St. verkauft.

Die kostbare Bildergallerie, welche nur, bei sich darbietender Gelegenheit, für die von Kunstverständigen formirte Taxe von 65,908 Rthlr., in Gemäßheit des §. 36 des Testaments, veräussert werden soll, wird an die Engländer Greenwood und Bessel für 12,198 Rthlr. 34 Mgr. verschleudert.

Das Ehrendenkmal der Republik Venedig, ein goldner, reich mit Diamanten besetzter, zu 3500 Ducaten taxirter Degen, welcher nach dem §. 34 des Testaments auf ewig und unter irgend einem Vorwand unveräussert bleiben soll, — der Testator trauet keiner seiner Erben diese Kühnheit zu,

confidanto, che niuno avrà un tale ardimento,

wird zerschlagen, die Diamanten werden herausgebrochen und schon 1754 in öffentlicher Auction zu Hamburg für 1200 Rthlr. an Juden vertrödelt.

Eine goldene, mit Juwelen besetzte Dose, jedem andern heilig durch den täglichen Gebrauch des Testators, wird versetzt — für 400 Rthlr.

Von dem prachtvollen Silberzeuge, nach dem §. 20 des ersten Codicills zum Glanz seiner Nachkommenschaft auf ewige Zeiten von dem Testator bestimmt, werden schon zu Venedig $\frac{7}{8}$tel in klingende Münze umgesetzt. Nur ein Achtel kommt nach Deutschland. Aber auch hierüber wird der Würfel geworfen und namentlich participiren der Landdrost, Graf Friedrich von der Schulenburg, der Obrist, Graf Christian Hieronymus und der Fiduciar-Erbe, Graf Christian Günter von der Schulenburg, der mit seiner Gemahlin den Rest versilbert, bis auf ein silbernes Nachtgeschirr, welches der Obrist öffentlich vermöbelt. —

Nach dem §. 19 des ersten Codicills sollen die Commissarien über die Aufrechthaltung des Fideicommisses wachen. Aber mit Erstaunen sieht man diese eigenmächtigen fuglosen Zersplitterungen und Zertrümmerungen des Fideicommisses, mit Erstaunen und Unwillen das Benehmen, das Schweigen der Commissarien, denen der großmüthige Testator die eine Hälfte des herrlichen Gutes Delitz legirte, damit das Interesse des jedesmaligen Fiduciar-Erben von ihnen desto pünctlicher und gewissenhafter befördert werde.

Kaum war Graf Christian Günter, der Erste Erbe, gestorben, kaum hatte der zweite Fiduciar-Erbe, Graf Christian Hieronymus, seine Augen geschlossen, als dessen Sohn, der nunmehr zur Succession Berechtigte, der jetzige Herzogl. Mecklenburg-Strelitzsche geheime Legationsrath und Kammerherr, Au-

guſt Chriſtian Friedrich, Graf von der Schulenburg, das Fideicommiß ſo zertrümmert fand, daß es ihm keinen Genuß, ja nicht einmal den Genuß der dem jedesmaligen Erben bis zur Abbürdung der Schulden des Hauſes Hehlen zugeſicherten Subſiſtenzgelder von 2000 Rthlr. gewährte.

Es wird ſchwer, ſeine Empfindungen zu unterdrücken, wenn man ſieht, daß die von dem Teſtator eroberten Türkiſchen Standarten und Roßſchweife im Ritterſaale zu Hehlen nur die traurigen Ueberreſte ſeines Nachlaſſes von Millionen ſind und an das Daſeyn eines zertrümmerten glänzenden Familien-Inſtituts erinnern.

§. 3.

Am 9. Januar 1751 wurden vor der Herzoglichen Juſtiz-Canzlei zu Schwerin, als dem foro concursus der Gläubiger des Rittmeiſters Hans Caspar von Pleſſen, die Lehngüter Großen-Krankow, Köchelsdorf, Petersdorf und Treſſow c. p. öffentlich meiſtbietend verlicitirt und der Oberpoſt-Inſpector Steding zu Ratzeburg, mandatario nomine des Grafen Chriſtian Günter von der Schulenburg und einiger ſeiner demnächſt namhaft zu machenden Verwandten, erſteht dieſelben mit dem ganzen Inventarium für den Meiſtbot von 99,100 Rthlr. N$^{2}_{3}$.

Der Zuſchlag wird demſelben für ſeinen Bevollmächtigten und deſſen etwa namhaft zu machende Verwandten in gewöhnlicher Form ertheilt, dann aber und nachdem derſelbe die angeblich mitgekauft habenden Verwandten nicht namentlich angezeigt, werden in dem, am 25. Januar 1751 publicirten Addictions-Abſchied ausdrücklich

> dem Oberforſt- und Jägermeiſter, Chriſtian Günter, Grafen von der Schulenburg, als ultimo et plus licitanti und wahrem eigenthümlichen Käufer für ſich und ſeine mitintereſſirende, von ihm anzuzeigende lehnsfähige Verwandten geſammte Güter addicirt und zugeſchlagen.

Der Käufer und der gemeinſame Bevollmächtigte der von Pleſſenſchen Gläubiger entſehen ſich nicht, vor erwirktem lehnsherrlichen Conſenſe die Tradition der Güter am 5. und 6. October 1751 zu beſchaffen. Die Uebergabe geſchieht von Seiten des Letztern auf ausdrückliches Verlangen des Erſtern

an denselben und seine mitinteressirende Verwandten zum erb- und eigenthümlichen Besitz und Genuß derselben;

und der Käufer erklärt die so geschehene Tradition für gehörig beschafft und übt zu dessen Anerkennung

als nunmehriger wahrer Eigenthümer und wirklicher wesentlicher Besitzer,

mehrere Eigenthumshandlungen aus.

Wer aber die mitinteressirenden Verwandten sind, das weis der Graf Christian Günter wohlweislich zu verschweigen.

Die hohe Lehnkammer dringt jedoch, wiewohl lange vergeblich, auf die Anzeige der eigentlichen Bewandniß des Kaufes, auf die Ablösung des Consenses und zu diesem Zweck auf die Einreichung des Original-Kaufcontracts und aller denselben bezielenden Actenstücke.

Durch Weiterungen aller Art sucht der Graf Christian Günter und dessen Bevollmächtigte sich der Parition zu entziehen, bis er endlich am 25. October 1751 mit der Versicherung hervortritt, die Güter

für sich und seine Mitinteressenten

gekauft zu haben, zugleich aber um Befristung wegen der Lehnsempfangung sollicitirt.

Diese Frist wird ihm bewilliget und so bittet er denn unterm 28. Januar 1752

für sich und seine bei diesen Gütern mitinteressirenden Verwandten um einen Lehnbrief in landesgesetzmäßiger Form.

Es erfolgen hierauf die gewöhnlichen Ladungen zur Ableistung des Lehneides, und neben andern speciellen Auflagen wird demselben rescribirt:

daß, wenn er die mitinteressirenden Verwandten im vierten Grade zugleich namhaft gemacht haben werde, wegen der gebetenen Ausfertigung des Lehnbriefes ferner was Rechtens ergehen solle.

Der Graf Christian Günter verbittet wegen Kränklichkeit sowohl diesen, als andere zum ladungsmäßigen Zweck anberaumten Termine und die hohe Lehnkammer trifft endlich das Auskunftsmittel,

die gewöhnlichen Reversbriefe von ihm einzufordern, sodann die Ablösung des Consenses und der Lehnbriefe, demnächst aber, nach hergestellter Gesundheit, die persönliche Leistung der schuldigen Lehnspflichten zu begehren.

Diese Verfügung verfehlt ihre Wirkung nicht. Der Graf Christian Günter sieht sich gezwungen, nunmehr die bisher verheimlichte Beschaffenheit der Sache aufzudecken.

Unterm 11. August 1753 verweigert er die Vollziehung der ihm zugestellten Reversbriefe, da die Güter mit Geldern, denen die Qualität des von dem Venetianischen Feldmarschall gestifteten Fideicommisses anklebe, angekauft worden, und bittet, unter Einreichung simpler Copien einiger Testaments-Paragraphen, um die Coinvestitur seiner gesammten, zur Fideicommiß-Succession berechtigten Anverwandten.

Allein die hohe Lehnkammer bescheidet ihn unterm 11. Januar 1754:

daß, gleichwie er die in Serenissimi Landen gewöhnliche und reversalmäsige Belehnung nicht seiner Gelegenheit fände, also auch Serenissimus keine andere, denn eine solche, mit der Natur Ihrer Lehne so wenig, als mit Ihrem lehnsherrlichen Interesse zusammenstimmend erkennen könnten. Sie wollten ihm indessen sein jus crediti an den Gütern nicht kränken; Sich jedoch die lehnsherrliche Disposition über die Ihnen heimgefallenen Lehne, wie hiermit geschehe, auf alle Fälle vorbehalten; gestalten er gefaßt seyn könne, daß über kurz oder lang ihm sein creditum baar ausgezahlt und über diese Lehngüter nach Lehnrecht von Ihnen anderweit lehnsherrlich werde disponirt werden.

Die Fideicommiß-Interessenten wollen zwar hiergegen, unter Anführung des Fideicommißverhältnisses, repräsentiren und Serenissimus zu andern Entschliessungen bewegen; allein auch sie erhalten unterm 9. März 1754 die bestimmte Erklärung:

daß die in der angezogenen Disposition des Venetianischen Feldmarschalls, Matthias Johann, Grafen von der Schulenburg, enthaltene Successions- und andere Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich sey und es diesemnach bei dem Response vom 11. Januar und dem

darin enthaltenen Vorbehalte Serenissimi landes- und lehnsherrlicher Rechte, in Ansehung der benannten Güter, sein Bewenden behalte.

Dieses Rescript bringt die in dem Fideicommiß substituirten Linien zum Schweigen; sie erscheinen in den Lehnacten nicht weiter.

Nur der Graf Christian Günter kann sich noch nicht beruhigen; allein die hohe Lehnkammer läßt seine Repräsentationen unbeachtet, indem sie ihm unterm 22. Junius 1754 bescheidet:

daß dem Belehnungsgesuche anders, als auf dem reversalmäsigen Fuße nicht zu deferiren sey.

§. 4.

Nunmehr beruhigt sich der Graf Christian Günter; mit keiner Silbe behelligt er die hohe Lehnkammer weiter, und schweigend beugt er sich der Landeslehnsverfassung.

Hätte er die reversalmäsige Belehnung nicht gewollt, nicht seinen Absichten angemessen gefunden; so hätte er die Güter wieder veräussern, verkaufen müssen, um sein creditum wieder zu erhalten.

Aber er ist so weit davon entfernt, daß er sich endlich, nach Ablauf eines vollen Jahres, unterm 28. October 1755 selbst mit der Belehnung

in landesgesetzlicher Form,

also seiner und seiner männlichen Descendenz und mit landesgesetzmäsiger Begreifung der im zweiten und dritten Grade mit ihm angeblich verwandten Familien ausdrücklich zufrieden erklärt und ausdrücklich bittet um

solche Belehnung in landesgesetzmäsiger Form.

Inzwischen sucht er in Ansehung der Succession über den vierten Grad hinaus, oder vielmehr in Ansehung der agnatischen Succession der im Testamente weiter gerufenen Erben aus fremden Geschlechtern, also derer, welche die Landesgesetze durchaus ausschliessen, eine Begünstigung zu erhalten und zwar in der Maase:

daß die von Oeynhausen und die von Spörken, wenn die Succession aus dem Fideicommiß an sie komme, sich vor den von der Schulenburg-Altenhausen um Erlangung des Lehns, als eines neuen, bewerben sollen, und

wenn sie dieß von dem Lehnsherrn nicht erhalten können, die Rückzahlung des aus dem Fideicommiß in die Güter verwandten Geldes ihnen zugesichert werde. Die hohe Lehnkammer, fest an dem landesgesetzmäßigen Grundsatz haltend, will indessen die Grafen von der Schulenburg-Altenhausen, als nicht einmal im vierten Grade mit dem Grafen Christian Günter verwandt, in die Belehnung nicht mit aufgenommen wissen, und besteht auf landesreversalmäßige Belehnung.

Von einem Gefühl der Billigkeit durchdrungen, entschließt sie sich jedoch, aus besonderer Gnade, dem gewöhnlichen Lehnbriefe in Rücksicht des Kaufgeldes eine Allodialclausel hinzuzufügen.

So gewann der Lehnbrief vom 12. Januar 1756 sein Daseyn, welchen der Verfasser der Denkschrift in dem Nachtrage vom 23. März d. J. sub Lit. E*) hat abdrucken lassen.

Dieser Lehnbrief enthält folgende wesentliche Momente:

1) daß dem Grafen Christian Günter für sich und seine männlichen Leibeslehns-Erben die Güter zum rechten Mannlehn überlassen werden;
2) daß die jedesmal weiter succedirende Linie, nach Ausgang der Linie des Ersten Erwerbers, gegen Berichtigung der gewöhnlichen Prästationen, das Lehn bei den sodann regierenden Landesfürsten nachzusuchen und zu verdienen erbötig seyn solle; im Fall dieß jedoch
3) dem regierenden Landesfürsten nicht gefällig wäre,

«als welches in des regierenden Landesfürsten und «Lehnsherrn freier Willkühr und Gnade beruhen «sollte»,

der succedirenden Linie das Kaufgeld und den Allodialerben der abgehenden Linie die erweislichen Meliorationskosten wieder bezahlt werden sollen.

Der Graf Christian Günter wird nun am 12. Januar 1756 durch seinen Sohn, den Oberforstmeister und Kammerjunker, Georg Ludwig, Grafen von der Schulenburg, mit dem gewöhnlichen Lehnseide wegen dieser seiner Lehne belegt und stellt hierauf

*) Er stehet oben, Seite 45.

für sich und seine rechten männlichen Leibeslehns-Erben dankbarlich die gewöhnlichen Lehnsreverse aus.

Weder die Lehnbriefe noch die Reverse, enthalten einen Bezug auf die mitbelehnten Vettern, und diese haben sich so wenig bei der Belehnung gemeldet, als sich zu einer Lehnsprästation, noch einmal zum Lehnseide erboten, und auch die ausgeschlossenen Linien haben ein gänzliches Schweigen beobachtet.

Bei dem Regierungsantritt Herzogs Friedrich muthete auch der Graf Christian Günter unterm 6. Mai 1757, bloß

für sich,

auf gewöhnliche Weise das Lehn, und nach seinem Ableben bittet sein zweiter Sohn, der vorhingenannte Oberforstmeister und Kammerjunker, Georg Ludwig, der wider das Fideicommißgesetz als nunmehriger Successor auftritt, unterm 12. Mai 1765 um die Lehnserneuerung, ebenfalls bloß

für sich,

und erhält unterm 24. December 1766 den Lehnbrief, der mit dem, seinem Vater ertheilten, vom 12. Januar 1756 wörtlich übereinstimmt, ohne daß sich die in die Belehnung aufgenommenen Agnaten, noch die übrigen Linien des Fideicommisses überall melden.

§. 5.

In den Jahren 1771 bis 1773 treten mehrere Gläubiger, welche Forderungen an die Groß-Krankowschen Güter haben, klagend auf bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin.

Bei der anscheinenden Ueberschuldung dieser Güter und da die, auf das übrige, im Auslande belegene Vermögen des Grafen Georg Ludwig andrängenden Gläubiger jene an die Gerichte des Auslandes zu ziehen sich bemühen, werden die Güter unter Administration gesetzt, concursmäßige Verfügungen getroffen und die Gläubiger durch präclusive Ladungen vorgeladen.

Es melden sich viererlei Arten von Gläubigern,

a) die Gläubiger des Rittmeisters von Plessen,

von denen der Graf Christian Günter die Großen-Krankowschen Güter erstanden, mit	378Rtl. 36ßl.	Gold,	9,923Rtl. 4ßl. 3pf. N⅔.
b) Gläubiger aus dem Testamente des Feldmarschalls, mit . . .	92,930 » 10 » 7pf.	»	30,656 » 19 » 9 » »
c) Gläubiger des ersten Erwerbers, der gesammten Kinder desselben und der übrigen Interessenten, mit . . .	16,280 » 24 » 6 »	»	4,341 » 23 » 5 » »
d) Generalhypothekarien, mit	13,672 » — » — »	»	12,187 » 24 » — »
also im Ganzen mit .	123,281Rtl. 23ßl. 1pf.	Gold,	58,108Rtl. 23ßl. 5pf. N⅔.

Die ganze Schuldenlast beträgt über 180,000 Rthlr., also fast über die Hälfte des für die Güter ausgelobten Kaufpreises von 99,100 Rthlr.

Die Zinsen sind seit mehreren Jahren aufgeschwollen und müssen jährlich aufschwellen, da die Auffünfte der Güter, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der gemeinsamen Kosten und sonstiger Abgänge, kaum die von dem Feldmarschall ausgesetzten und nach den Großen-Krankowschen Gütern, zur Belastung derselben, willkührlich verwiesenen Jahrgehalte zweier Pensionisten zu bestreiten vermögen.

Einleuchtender wird es deßhalb mit jedem Momente, daß der Werth der Güter die beiden ersten Classen der Schulden nicht zu decken vermag, und daß überhaupt sämmtliche Gläubiger nicht aus den Revenüen befriedigt werden können.

Die Gläubiger tragen daher, in Grundlage bestehender Constitutionen, auf den Verkauf an.

Der älteste Sohn des ersten Erwerbers, der Oberst Christian Hieronymus, Graf von der Schulenburg, der seinem Bruder, dem Grafen Georg

Ludewig, die Muthung des Lehns, mittelst Nehmung eines in Uebereinstimmung mit dem seinem Vater ertheilten, erneuerten Lehnbriefes gänzlich überlassen, widerspricht interveniendo diesem Antrage aus dem Grunde,

weil das von dem Venetianischen Feldmarschall gestiftete Fideicommiß auf den Gütern ruhe.

Die Juristenfacultät zu Kiel erkennt indessen, unter Abweisung der Intervention, den concursmäßigen Verkauf der Güter.

Von dieser Urtel appellirt die Curatel des, während der Zeit verstorbenen, Intervenienten an das Herzogliche Hof- und Landgericht zu Güstrow und der Königlich-Preussische Staatsminister, Gebhard Werner, Graf von der Schulenburg, auf Wolfsburg, als damaligen Senior des Hauses Betzendorf und angeblich erster Testamentscommissär, stellt noch eine besondere Intervention bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin an.

Aber auch dieser unterliegt in einer von Göttingen eingeholten Urtel, welche den Gütern die Fideicommißqualität abspricht.

Dagegen ist der älteste, immittelst majorenn gewordene Sohn des ersten Intervenienten, der noch jetzt lebende Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzsche geheime Legationsrath und Kammerherr, August Christian Friedrich, Graf von der Schulenburg, so glücklich, in einer zu Wittenberg gesprochenen Urtel, die Fideicommißqualität der Güter anerkannt zu sehen.

Der Staatsminister Gebhard Werner appellirt nun von der Göttinger, und von der Wittenberger Urtel appelliren die Gläubiger an das vormalige Reichskammergericht zu Wetzlar.

Von diesem allerhöchsten Reichsgerichte wird indessen unterm 2. April 1800 die Wittenberger Urtel bestätigt und die Großen-Krankowschen Güter werden

für wahre Fideicommißgüter erklärt.

Dieß sind die Erkenntnisse, welche der Denkschrift sub Lit. A und B*) angefügt worden sind.

Das Geschichtliche dieses merkwürdigen Rechtsstreits schließt damit, daß von Seiten der Gläubiger gegen diese reichskammergerichtliche Sentenz das Rechtsmittel

*) Oben Bd. II, Seite 192 ff.

der Restitution eingelegt, und zugleich bei dem damals noch bestehenden Kurfürsten von Mainz um Revision gebeten ward, daß das Reichskammergericht in der Auflösung des Reichsverbandes seinen Untergang fand, daß bei Ermanglung einer, an die Stelle der vormaligen Reichsgerichte tretenden obersten Instanz diese Sache auf sich beruhen geblieben und folglich noch nicht definitiv entschieden ist.

§. 6.

So befremdend nach allem bisher Vorgetragenen gewiß schon jedem unpartheiischen Sachverständigen das Erkenntniß des vormaligen Reichskammergerichts erscheinen muß, so unverkennbar ist, daß, wäre die Sache aus dem eigentlichen wahren Gesichtspuncte, unter Benutzung aller factischen und rechtlichen Momente, dargelegt worden, eine andere, die angebliche Fideicommißqualität der Güter absprechende Entscheidung nicht würde haben entstehen können.

Es kann nicht Zweck dieser Blätter seyn, die Entscheidungsgründe jenes Erkenntnisses in ihren Einzelheiten zu prüfen und zu würdigen. Allein es sey uns erlaubt, folgenden Momenten, in Bezug auf dieselben, einige Berücksichtigung zu geben.

1) Die Grafen von der Schulenburg haben in ihren Proceßschriften behauptet, wie der Verfasser der Denkschrift auch jetzt noch die Behauptung aufstellt, daß die Großen-Krankowschen Güter mit wirklich zum Fideicommiß des Venetianischen Feldmarschalls gehörigen Geldern angekauft und bezahlt worden sind.

Allein diese Behauptung ist nie erwiesen worden, weil sie nicht erwiesen werden konnte. Vielmehr ergeben die Acten das Gegentheil.

Die Priorität-Urtel, gesprochen am 8. Januar, weist nach:

a)	einen Rückstand des, von dem Grafen Christian Günter seinen Verkäufern, den von Plessenschen Gläubigern, ausgelobten Kaufgeldes von	7,588	Rthlr.	44	gl.	4½ pf. N⅔.
b)	an Geldern, welche zur Bezahlung des Kaufgeldes aufgeliehen worden	3,000	»	—	»	— » »
	und noch	6,000	»	—	»	— » Gold.
	also im Ganzen	16,588	Rthlr.	44	gl.	4½ pf.

Man vergleiche nur die beiden, von dem Grafen Christian Günter und dreien seiner Söhne für sich und ihre Leibeserben, selbst unter Verpfändung ihrer eigenen, in den Lüneburgischen Landen belegenen Güter, in octavis Johannis 1751, also kaum 6 Monate nach dem Ankauf, ausgestellten Verschreibungen,

sub num. I. und II.

worin sie ausdrücklich bezeugen, daß die Gelder

zum Behuf des zu bezahlenden Kaufschillings für die unlängst käuflich erstandenen Güter Großen-Krankow ꝛc.

angeliehen und

sofort zum Abtrag des Kaufschillings

verwandt worden sind.

Ja die Acten ergeben, daß die bei der Großfürstlich-Holsteinischen Kammer zu Kiel belegten 100,000 Rthlr. Gold, welche zum Abtrag des Kaufgeldes verwandt seyn sollen, mit 10 Procent Rabatt zu N.$\frac{2}{3}$tel umgesetzt, nur 90,000 Rthlr., also 9,100 Rthlr. weniger, als das ausgelobte Kaufgeld, betragen haben; ja, daß von diesen Geldern erst in den Jahren 1756 bis 1757, also 5 bis 6 Jahre nach dem Ankauf, 8000 Rthlr. an die Gebrüder, Grafen von der Schulenburg, bezahlt worden sind.

Doch gesetzt auch, es könnte die gräfliche Behauptung dahin erwiesen werden, daß wenigstens ein Theil des Kaufgeldes mit wirklichen Fideicommißgeldern abgetragen worden, so wird doch kein Rechtsverständiger im Ernst den Satz vertheidigen wollen, daß die Qualität des Geldes, mit dem ein Grundstück, eine res singularis, wie hier der Fall, angekauft ist, eo ipso auf die Sache selbst übergehe, daß die behauptete Fideicommißqualität der verwandten Gelder auch den Großen-Krankowschen Gütern anklebe, weil sie mit jenen Geldern angekauft sind.

Aber man muß gänzlich seine Empfindungen unterdrücken, wenn man die vier Söhne des ersten Acquirenten, des Grafen Christian Günter, sogar im Jahre 1755, kaum vier Jahre nach dem Aukauf der Güter, bei einer Anleihe von 4000 Rthlr. Gold

bei gräflichen Worten und Treue

versichern hört,

daß der von dem weiland General-Feldmarschall, Grafen von der Schulenburg zu Venedig, auf sie devolvirte Nachlaß, oder die davon angekauften, oder noch anzukaufenden Güter mit keinem Fideicommiß beschwert sind.

Wir können es nur bedauern, die Originalverschreibung in beglaubter Abschrift hier nicht anschliessen zu können, und müssen uns begnügen, statt derselben den Extract aus der Priorität-Urtel.

sub num. III.

anzufügen.

Es ist erlaubt, zwei Fragen dem unbefangenen Urtheile vorzulegen:

a) soll man der damals bei gräflichen Worten und Treue gegebenen heiligen Versicherung, daß kein Fideicommiß die Grosen-Kranzkowschen Güter beschwere, Vertrauen schenken? oder

b) der nachhin und noch jetzt ohne gräfliches Ehrenwort gemachten Behauptung, daß das von dem Feldmarschall gestiftete Fideicommiß auf diesen Gütern ruhe, Glauben beimessen?

2) Aber auch von allen diesen Gründen abgesehen, konnte das reichskammergerichtliche Erkenntniß, selbst wenn es den Gütern die Fideicommißqualität privatrechtlich zuzusprechen vermochte, den Verkauf derselben nicht untersagen und die Befriedigung der Gläubiger aus den Aufkünften derselben gebieten.

War wirklich ein Fideicommiß vorhanden, so waren doch die von Plessenschen Gläubiger, die Auctoren des ersten Acquirenten, des Grafen Christian Günter, nicht verbunden, sich aus den Revenüen befriedigen zu lassen.

Sie hatten sich das Eigenthumsrecht an den Gütern ohne Last und Gefahr bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung vorbehalten; und nur ein mit dem vaterländischen Rechte Unvertrauter wird den Sinn dieses, selbst in contradictorio bis zur gesetzlichen Wahrheit rechtskräftig anerkannten Eigenthumsvorbehalts verkennen können. Der Graf Christian Günter überkam die Güter nur mit diesem vorbehaltenen Rechte und das, auf diesen Gütern nach dem Verkauf wirksam gewordene Fideicommiß konnte jenen, das Eigenthum sich reservirt habenden

von Pleſſenſchen Gläubiger dieſes ihr Recht nicht entziehen, ſchmälern, noch weniger gänzlich vernichten.

Und dieſes Recht des ohne Laſt und Gefahr vorbehaltenen Eigenthums begreift, wie ſich von ſelbſt ergiebt, nichts weniger in ſich, als daß der, der ſich das Eigenthum vorbehalten, wenn er nicht deßhalb befriediget worden, die Veräuſſerung des Grundſtücks zu ſeiner Befriedigung begehren kann.

Waren daher bei der Ueberſchuldung des Grafen Georg Ludewig, des Nachfolgers des erſten Acquirenten, die zur Fideicommiß-Succeſſion Berechtigten, oder die Teſtaments-Commiſſarien nicht im Stande, die von Pleſſenſchen Gläubiger wegen ihrer Eigenthumsforderungen abzufinden und zu befriedigen, wie ſchon dem Reichskammergerichte klar vorliegen konnte: ſo hätte Es ſchon dieſerhalb auf den Verkauf der Großen-Krankowſchen Güter, wenn auch mit dem angeblichen Fideicommiß beſchwert, erkennen müſſen, damit die, die vor allen zur Succeſſion ins Fideicommiß Berechtigten ein ausſchlieſſendes Erſtigkeits-Eigenthumsrecht beſaßen, ihre rechtliche Befriedigung erhielten.

Wurden zwar die von Pleſſenſchen Gläubiger aus den Revenüen der Güter befriedigt, ſo konnten die jüngern Creditoren, die bei einem wirklich beſtehenden wahren Fideicommiß kein anderes Rettungsmittel vor Verluſt, als die Revenüen der Güter ſelbſt, vor ſich ſahen, dieß zu dulden, rechtlicher Weiſe nicht gehalten werden, da durch ſolche Befriedigung mittelſt der Gutsfrüchte, bei der dadurch nothwendig erzeugten Anſchwellung der Zinſen, die Schuldenlaſt der Güter ſelbſt immer höher anſchwellen und ſie ſelbſt um ihre jemalige Perception ſich gebracht ſehen mußten.

Aber auch die aus dem Teſtamente des Venetianiſchen Feldmarſchalls willkührlich-eigenmächtig nach den Großen-Krankowſchen Gütern hingewieſenen Gläubiger konnten nicht verpflichtet werden, ſich aus den Revenüen der Güter befriedigen zu laſſen. Auch hinſichtlich ihrer durfte rechtlich der nur rechtmäſige Verkauf der Güter nicht unterſagt, nicht inhibirt werden.

Sie waren Gläubiger des Teſtators; ihre Forderungen machten eine wahre Schuld des Fideicommiſſes aus und vor dem Abtrage derſelben war rechtlich ſo wenig ein Fideicommiß denkbar, als vor Bezahlung der Erbſchaftsſchulden eine Erbſchaft ſich denken läßt.

Hatte doch auch selbst der Testator ausdrücklich geboten, daß alle Vermächtnisse und Legate sogleich nach seinem Ableben, spätestens binnen einem Jahre oder resp. 6 Monaten berichtigt und abgetragen werden sollten! —

Lag es nun klar und unbezweifelt vor, daß, wie wir oben gezeigt, die Forderungen der Gläubiger aus dem Testamente über 120,000 Rthlr., weit über den Werth der Güter hinaus betrugen, so konnte, wollte man dem Rechte nur die mindeste Rücksicht schenken, der Verkauf der so enorm überschuldeten Fideicommißgüter zum offenbaren Bedruck der vor den Fiduciar-Erben ausschließlich berechtigten Fideicommißgläubiger nicht untersagt und diese zu ihrer Befriedigung auf die Revenüen der Güter hingewiesen werden.

Doch lassen wir auch diese nur zu klar redenden Momente unberührt. In den Entscheidungsgründen des reichskammergerichtlichen Erkenntnisses, mögen sie auch einen innern Gehalt haben, welchen sie wollen, ist es klar und bestimmt ausgesprochen,

> daß das Erkenntniß nur die privatrechtlichen Verhältnisse der Partheien unter sich bestimmen und entscheiden solle.

Mit deutlichen und ausdrücklichen Worten heißt es in diesen, im Archiv der Großherzoglichen Regierung befindlichen Entscheidungsgründen, §. 25,

> daß bei der Entscheidung über die Fideicommißqualität auf die landes- und lehnsherrlichen Befugnisse keine Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß bloß aus Gründen des Privatrechtsverhältnisses unter den Partheien ergangen sey.

N. Act. 27 der Regierungsacten.

Und so konnte das Reichskammergericht, wenn es auch dem Privatrechtsverhältnisse, durch unrichtige Darstellung getäuscht, nicht die verdiente Berücksichtigung gab, nur erkennen und entscheiden.

Notorisch waren Demselben zwei merkwürdige Thatsachen, welche, als wesentlich zur Sache gehörend, hier angeführt zu werden verdienen.

In den Zeitpunct, wo der Graf Christian Günter seine lehnsverfassungswidrigen Anmaßungen, die im Testamente des Feldmarschalls zur

Fideicommißsucceſſion gerufenen Nachfolger aus fremden Geſchlechtern in die Coinveſtitur aufgenommen zu wiſſen, bei der hohen Lehnkammer durchzuſetzen ſich getrauete, fallen folgende zwei gleichzeitige Begebenheiten,

1) die Appellationsſache der Gebrüder Hagemeiſter, curatorio nomine Grellſcher Kinder, wider den gemeinſamen Bevollmächtigten der Grell-Madſowſchen Gläubiger, in peto praetensi fideicommissi und

2) die ſtändiſchen landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs-Unterhandlungen über die Befugniſſe zur Errichtung von Fideicommiſſen in Lehen.

In der Sache

ad 1. fordert der Reichshofrath Bericht, und dieſer wird von der hohen Lehnkammer, ſelbſt mit Bezugnahme auf den von der Schulenburgiſchen und mehrere andere ältere Fälle, dahin erſtattet:

daß Serenissimus ſich ſtets gegen alle in Lehnen errichtete Fideicommiſſe und Primogenitur-Verordnungen abgeneigt erklärt, je und immer zu ſolchen Intentionen den Conſens denegirt hätten, auch nicht landes- und lehnsherrlich beſtätigte Fideicommiſſe kennten und paſſiren lieſſen.

In der Sache

ad 2. wird den, um die Freiheit zur Errichtung von Fideicommiß- und Majoratsgütern nachſuchenden Ständen dieſe Befugniß

«gebetenermaßen nicht accordirt»

und bloß im Allgemeinen verſichert,

daß Serenissimus, bei der verheißenen Verfaſſung des Lehnrechts, über eine allgemeine Landesordnung, nach welcher Fideicommiſſe und Majorate einzuführen, Sich mit der Ritterſchaft

zuvor

vereinbaren wollten.

Und bei dieſen beiden Erklärungen, ſowohl der hohen Lehnkammer, als des durchlauchtigſten Fürſten, iſt es unabänderlich geblieben, und in deſſen Folge ſprach das Reichskammergericht nur rechtlich und gerecht aus,

daß bei der Entſcheidung über die Fideicommißqualität

auf die landes- und lehnsherrlichen Befugnisse keine Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß bloß aus Gründen des Privatrechtsverhältnisses unter den Partheien ergangen sey.

Man lese nur diesen Entscheidungsgrund, und man wird sich ohne alle weitere Rücksicht die Rechtsfrage von selbst beantworten können, welche der Verfasser der Denkschrift, sich beschwerend, zur Untersuchung zieht.

Doch ehe wir uns zu diesem Hauptmomente wenden, sey uns erlaubt, noch das Verhältniß zu berühren, durch welches wir in diesen Rechtsstreit verwickelt wurden.

§. 7.

In die Periode von der Einlegung der Appellation gegen die Wittenberger Urtel an bis zum reichskammergerichtlichen Erkenntnisse fällt der unglückliche Moment unserer Theilnahme, welche der Verfasser der Denkschrift sich nicht entblödet, wider besseres Wissen auf eine gehässige Weise darzustellen.

Nach dem Ableben des ersten Acquirenten der Groß-Krankowschen Güter, des Grafen Christian Günter, wird dessen ältester Sohn, der Königlich Großbritannische Landdrost, Graf Friedrich, Nachfolger im Fideicommiß, und als dieser 1765 ohne männliche Erben stirbt, wird, da sein nächster Bruder, Graf Daniel Christian Georg, als Landcommenthur des deutschen Ordens nicht successionsfähig ist, das Fideicommiß auf den dritten Sohn, den Königlich-Großbritannischen Obersten, Grafen Christian Hieronymus, vererbt.

Nach dessen Tod wird seinem, noch jetzt lebenden ältesten Sohn, dem mehrerwähnten Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen geheimen Legationsrath und Kammerherrn, August Christian Friedrich, Grafen von der Schulenburg, als Erstgebornem, die Erbfolge ins Fideicommiß zwar ohne allen Streit und Widerspruch seiner Verwandten eröffnet, allein er findet das Fideicommiß dergestalt in sich aufgelöst und zertrümmert, daß es ihm keinen Genuß, nicht einmal den Genuß der 2000 Rthlr. gewähren kann, welche der Feldmarschall

in dem oben angeführten §. 2 des dritten Codicills zur Subsistenz des fiduciarischen Erben bis zur Abbezahlung der Hehlenschen Schulden ausdrücklich bestimmte und für deren sichere Erhebung er in den nächsten und ältesten der entfernten, zur Succession gerufenen andern Linien, Commissarien und Executoren unter den strengsten Pflichten ernannte.

Hatte doch sogar namentlich der eigene Senior und Repräsentant der Betzendorfer Linie, der Königlich-Preussische Staatsminister, Graf Gebhard Werner, die zum Fideicommiß gehörige Hälfte des großen Lehnguts Delitz, mit deren Genuß der Testator denselben zum Antrieb der höchstmöglichsten Wachsamkeit und Gewissenhaftigkeit belohnt hatte, und dessen Allodium für nichts und wieder nichts, für ein Spottgeld an sich gerissen und so selbst dazu mitgewirkt, daß das Fideicommiß zertrümmert ward und der Fiduciar-Erbe, dessen Vater in vermögenslosen Umständen gestorben war, in Noth und Elend schmachtete.

War ja, wie oben erzählt, alles veräussert und versilbert; hatte selbst nicht einmal das Ehrendenkmal der Republik Venedig, der goldene, mit Brillanten besetzte Degen der allgemeinen Zertrümmerung entgehen können, ja hatte man sich sogar so weit vergessen, alle Kostbarkeiten bis auf das silberne Nachtgeschirr öffentlich und privatim zu verfeilschen! — —

Als sein Vater am 20. April 1773 die Augen geschlossen hatte, bat der unglückliche Graf August Christian um die ihm, als Erstgebornem, zur Succession Berechtigten, zugesicherten Subsistenzgelder von jährlichen 2000 Rthlr., damit er in den Stand gesetzt würde, sich standesmäsig zu verheirathen und so die Hauptabsicht der Fideicommißstiftung zu erfüllen.

Die Commissarien und Curatoren fühlen sich aber zu wohl in dem Besitz und Genuß des dem Fideicommiß geraubten schönen Gutes Delitz, um auch nur die leiseste Erinnerung in sich aufkommen zu lassen, daß die Hälfte dieses Gutes von dem Testator ihnen aus dem Grunde legirt sey, damit das Interesse des jedesmaligen Fiduciar-Erben von ihnen um so wachsamer und gewissenhafter wahrgenommen und befördert werde.

Mochte ihnen vielleicht ihr Gewissen sagen, daß sie die größte Schuld des Verfalls und der Zersplitterung des Fideicommisses trügen, indem sie den wich-

tigsten Theil des Fideicommißvermögens an sich gerissen und es stillschweigend geduldet hatten, daß von dem ersten Fiduciar-Erben das Fideicommiß mit mehr als zwei Tonnen Goldes belastet und so dasselbe gänzlich erdrückt ward.

Mochten sie aber vielleicht auch die vermögenslosen Umstände, welche der Vater des Grafen August Christian hinterließ, dazu benutzen wollen, den armen Grafen und seinen Bruder, die einzigen, noch übrig gebliebenen Glieder des Hehlenschen Hauses, in Kummer und Elend vergehen zu lassen, damit sie desto sicherer ihre Verantwortlichkeiten einer nähern Prüfung und Rüge entziehen, und so um desto eher selbst zur actuellen Erbfolge gelangen könnten.

Genug, die Commissarien und Curatoren fanden es nicht gerathen, sich um den unglücklichen Grafen zu bekümmern, noch weniger ihm die jährlichen Subsistenzgelder von 2000 Rthlr. zu verabreichen. Sie vergaßen gewissenlos ihre curatorischen Pflichten und überließen es dem ohnehin schon nothleidenden Grafen, wie und auf welche Weise er selbst sein Interesse besorgen und sich gegen Kummer und Elend schützen wolle.

So gänzlich verlassen von denen, denen die heilige Pflicht war, ihn vor Dürftigkeit und Mangel zu schützen, welche schon im Voraus für die Erfüllung ihrer Pflichten belohnt waren, — was blieb dem unglücklichen Grafen übrig, als seine Hoffnung auf das einzige, von dem ganzen Fideicommiß übrig gebliebene Object, auf die, von den Commissarien als das wirkliche Fideicommiß ihm vorgespiegelten Großen-Krankowschen Güter zu richten?

War die gegen die Kieler Urtel eingelegte Appellation während der Minderjährigkeit des Grafen von dessen Curatel nur schwach betrieben worden, so führte er nach erlangter Volljährigkeit diesen Rechtsstreit um so thätiger, da er nur in einer glücklichen Beendigung desselben die alleinigen Mittel zu seiner Subsistenz sah.

Das Glück begünstigte ihn, wie wir gesehen haben, indem er die günstige Wittenberger Urtel erhielt.

Allein wozu half ihm dieß günstige Erkenntniß? — Der creditorische gemeinsame Bevollmächtigte appellirte von demselben an das Reichskammergericht zu Wetzlar, und so waren dem armen Grafen seine Aussichten bei dem langsamen Gange der reichsgerichtlichen Processe mindestens für eine halbe Ewigkeit verschlossen.

In dieser bedrängten Lage kam der unglückliche Graf, ein naher Verwandter, zu uns, und durchdrungen von Mitleid, reichten wir ihm freiwillig das, was die Commissarien und Curatoren ihm pflichtmäsig zu geben verbunden waren.

Schon hatten wir ihm auf seine, nach der Vorschrift des dritten Codicills aus dem Fideicommiß, jährlich zu genießenden, aber seit dem Jahre 1773 gänzlich ihm vorenthaltenen jährlichen Subsistenzgelder von 2000 Rthlr. beträchtliche Summen, über 30,000 Rthlr. vorgeschossen, als wir zur Rettung dieser 30,000 Rthlr. kein anderes Mittel sahen, als durch Auskauf der, bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin sich gemeldet habenden Gläubiger das sonst unauflösbar scheinende creditorische Interesse näher zu vereinigen und dann auf den unerwarteten Fall eines neuen günstigen, die Fideicommißqualität der Güter anerkennenden Erkenntnisses den in der Denkschrift erwähnten Vertrag mit dem Grafen abzuschliessen.

Dieß ist die actenmäsige Art und Weise, wie wir in diesen Rechtsstreit verwickelt worden, wie wir in denselben, ausser den erworbenen beträchtlichen creditorischen Forderungen von Hunderttausenden, jetzt mit nahe an 60,000 Rthlr., die der nothleidende Graf nach und nach zum Schutz vor Mangel und Noth, zur Fristung seines Lebens, von uns erhalten, verwickelt worden sind; und wenn der Verfasser der Denkschrift sich zu dem unwürdigen Vorwurfe verstehen konnte, als hätten wir quovismodo (!?!) die Coucursforderungen an uns gebracht, so hätte er doch lieber die eigene Ehre der Commissarien und Curatoren bedenken sollen, welche, im Besitz und Genuß des geraubten Fideicommisses, keine Schaam fühlten, den unglücklichen Grafen in Kummer und Elend schmachten zu lassen.

Darlegung des vaterländischen Rechts.

§. 8.

Es sind in Mecklenburg unbestrittene Rechtssätze:

1) daß es von dem Lehnsherrn bloß verheißen ist, des Käufers Vettern bis auf den fünften Grad exclusive in die Belehnung aufzunehmen;

Landesteverſalen vom 23. Februar 1621, §. 30.

Der aus einem Geſchlecht ins ander verkaufter Lehne halber, erklären Wir Uns fürs dreißigſte in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen, des Käufers ſämmtliche Vettern, ſo ſich mit ihm der Agnation und Sipſchaft halber, bis auf den fünften Grad exclusive gebührlich zu berechnen, in der Kaufverſchreibung und Fürſtlichen Conſens nominatim mitbegriffen und das verkaufte Lehen quoad ipsos nominatos und derſelben Leibes-Lehns-Erben, in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und ſolches auch auf die vor dieſem erkaufte Lehen gezogen werden ſoll.

2) daß die Mecklenburgiſchen Lehne Schulden tragen und veräuſſerlich ſind; Cothmanni Consil. Vol. 1. R. 2. nr. 298; Vol. 2. R. 75. nr. 34. Vol. 3. R. 18.
Mevii Cons. 96. nr. 38. seqq.
Tornovius de feudis Mecklenburg. P. 1. p. 126. §. 4; p. 141. et 166.
Engelbrecht Diss. de sing. feud. Meckl. juris. s. 2. §. 6. seqq.

Declarator-Verordnung vom 12. Februar 1802.

Es ſtehet nämlich fürs Erſte feſt und verbleibet dabei, daß die geſammten, von Uns herrührende Lehne, — von den Lehnmännern mit Schulden beladen und ſogar zum Concurs, wodurch ſie aus den Familien fallen, gebracht werden können; aus welcher Eigenſchaft denn die Veräuſſerlichkeit derſelben nothwendig erfließet.

3) daß ſie durch Concurs des Lehnmannes aus der Familie fallen; (ſo wie auch ſelbſt der Graf Chriſtian Günter die Großen-Krankowſchen Güter aus dem Concurſe des Rittmeiſters Hans Caspar von Pleſſen gekauft hat).

Landesgrundgeſetzlicher Erbgleich d. d. 18. April 1755, §. 457.

Da auch, nach Unſerer Lande notoriſchem Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entſtehende Concurſe aus der Familie fallen;

4) daß der Lehnsherr von den Gläubigern des in Concurs gerathenen Vaſallen die Stellung eines anderweitigen fähigen Lehnsmannes zu fordern berechtiget iſt, und zu dem Ende die Gläubiger das verſchuldete Lehn an einen

solchen verkaufen müssen, wenn der Lehnsherr nicht selbst gegen Erstattung der Schulden ꝛc. das Lehn zu sich nehmen will;

L. G. G. Erbvergleich ibidem.

so sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehngüter, entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehnträger schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäsigen erweislichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorationskosten, sowohl impensarum necessariarum, als utilium, nebst Kriegs- und anderen Schäden, zur lehnsherrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten;

5) daß kein Lehn ohne Zustimmung des Landes- und Lehnsherrn von dem Rechte der Verschuldbarkeit, Veräusserlichkeit und Eröffnung durch Concurs ausgenommen werden kann, und folglich keine Fideicommisse, oder solche Institute, welche den Lehngütern jene Eigenschaft der Verschuldbarkeit und Veräusserlichkeit entziehen, ohne ausdrückliche Zustimmung des Landes- und Lehnsherrn existiren können.

L. G. G. Erbvergleich, §. 445.

Dahingegen wollen Wir auch zum Aufnehmen und zur Erhaltung Unserer Ritterschaft nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorate in Unseren Landen, wegen der neu acquirirten Lehngüter errichten. Jedoch wollen Wir, bei der verheißenen Verfassung des Lehnrechts, über eine allgemeine Landesordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbaren.

§. 9.

Aus diesen unbestrittenen Rechtssätzen ergeben sich die zweifellosen Folgen:

1) daß die Verschuldbarkeit, Veräusserlichkeit und Eröffnung der Lehne durch Concurs in Mecklenburg die Regel machen;

2) daß Fideicommisse und solche Institute, welche den Lehnen jene Eigenschaften entziehen, eine Ausnahme von der verfassungsmäsigen Regel bilden;

3) daß solche Ausnahmen von der Regel, wie schon nach gemeinem, so insbesondere nach unserm vaterländischen Recht, nicht von der Willkühr und Eigenmacht der Privaten und der Regel des Rechts unterworfenen Unterthanen abhängig seyn können;

4) daß folglich ein Privatus, der, durch die Acquisition von Lehnen, zum Lehnsherrn in das Verhältniß eines Vasallen getreten ist, am wenigsten eine solche Ausnahme des Rechts willkührlich eigenmächtig begründen kann, da er

a) dadurch die Lehnsverfassungsbedingungen, unter denen er nur das Lehn zu acquiriren vermochte, einseitig aufheben, den Lehnsvertrag, der seine Rechte und Pflichten bestimmt, einseitig verrichten, und

b) dem Lehnsherrn seine wohlerworbenen Rechte, z. B. hinsichtlich der Laudemien bei Veräusserungen, des Rückfalls bei Eröffnung des Lehns, der Folgen der Felonie u. s. w. entziehen und rauben würde;

5) daß ein der Regel des Rechts unterworfener Unterthan, ohne Zustimmung und öffentliche Autorisation des Landesherrn, keine von der Regel des Rechts abweichende und solche vernichtende Institute errichten kann, weil

a) sonst, ohne Proclamation und öffentliche Bekanntmachung eines solchen Instituts, alle im Vertrauen auf das bestehende Gesetz creditirt habenden Unterthanen betrogen und

b) sich Staaten im Staate bilden würden, zur Untergrabung alles Credits, zur Bedrückung des Publikums, und zur Vernichtung aller Staatsverhältnisse;

6) daß folglich, wenn solche Institute, Fideicommisse, Primogenituren und so weiter, rechtlich existent werden sollen,

a) der Lehnsherr, wegen seines hohen Interesses, um die Zustimmung und Einwilligung, mithin um Begebung seiner Rechte gebeten worden,

b) der Lehnsherr auch seine Zustimmung und Einwilligung wirklich ertheilt, und somit

c) zur Vermeidung aller Nachtheile und des Betrugs des Publikums und sonstiger dritter Personen, auf öffentliche Bekanntmachung und Promulgation angetragen worden und diese auch erfolgt seyn müsse.

Nur so, mit Beobachtung dieser wesentlichen Formen, ist in Mecklenburg ein Fideicommiß, wie in jedem wohleingerichteten Staate, denkbar, und von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag ist nie anders in den hiesigen Landen ein Fideicommiß existent geworden.

Von den ältern Zeiten haben wir bereits oben Beispiele geliefert, für die neuern und neuesten mögen die Belege

sub num. IV, V, VI, VII und VIII

das Wort reden.

Sagt zwar der oben angeführte §. 445 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, daß Serenissimus der Errichtung von Fideicommissen nicht entgegen seyn wollen, so ist doch bis jetzt eine solche allgemeine Landesordnung für fideicommissarische Einrichtungen, welche der Zulassung derselben voraufgehen soll, noch nicht da, und wir könnten ausser den, in jenen Belegen enthaltenen, noch Beispiele in Menge anführen, daß der Landeslehnsherr, von alten Zeiten her, die ihm vorgelegten Fideicommisse, nach Befund der Sache und nach freiester Willkühr, bald genehmigt und bestätigt, bald verworfen hat. Unbestätigte Fideicommisse sind aber nie zugelassen, noch geduldet worden.

Eine flüchtige Vergleichung dieser vaterländischen Rechtsgrundsätze und der oben entwickelten actenmäsigen Thatsachen macht kaum noch die Beantwortung der, von dem Verfasser der Denkschrift aufgeworfenen Frage nöthig:

ob ein dem Bundesvertrage beigetretener Fürst Deutschlands, oder dessen Regierung, ermächtigt seyn könne, die Lage eines vor den vormaligen Reichsgerichten unbeendigt gebliebenen Rechtsstreits, ohne gerichtliches Verfahren dergestalt zu verändern, daß die zuletzt ergangene Entscheidung vereitelt werde und eine künftige als zwecklos sich darstelle?

Deutlich und klar beantwortet sie sich jedem Unbefangenen, daß das Verfahren des allerdurchlauchtigsten Großherzogs, den Verkauf der Großen-Krankowschen Güter im gesetzlich-concursmäsigen Wege zu gebieten, nur gerecht und keine vermeinte Beeinträchtigung der Justizpflege sey.

Berücksichtigen wir die gedoppelte Qualität, worin der allerdurchlauchtigste Großherzog gehandelt hat, um dieß über allen Zweifel erhoben darzulegen.

Der durchlauchtigste Großherzog hat als Lehnsherr, er hat als Landesherr gehandelt.

1) Als Lehnsherr war Er zu der Erklärung, daß über die Großen-Krankowschen Güter kein Fideicommiß existire, und zu der Verfügung ermächtiget, daß dieselben, da sie durch den Concurs des letzten Besitzers, des Grafen Georg Ludwig, aus der Familie gefallen, nicht länger im Gewirre und unveräusserlich und ohne Vasallen bleiben sollten.

Denn

a) nie ist Er um die lehnsherrliche Einwilligung und Zustimmung in die Errichtung des Fideicommisses, und folglich um die Aufgebung seiner lehnsherrlichen Rechte und Befugnisse, förmlich und ausdrücklich ersucht worden.

Als der Graf Christian Günter um den lehnsherrlichen Consens in den Ankauf der Güter einkam, bat er selbst nur um einen Lehnbrief in landesgesetzmäsiger Form.

Als er nachhin, unter Einreichung einiger simpler abschriftlichen Auszüge aus dem angeblichen Testamente des Venetianischen Feldmarschalls, die Mitbelehnung der darin genannten Personen und Familien aus fremden Geschlechtern begehrte; als ihm dieß, als der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich und widersprechend, bestimmt abgeschlagen, ihm nur eine landesreverſalmäsige Belehnung verheißen ward; bittet er wiederholt nur um solche Belehnung in landesgesetzmäsiger Form, schwört für sich und seine männlichen Leibes-Lehnserben den gewöhnlichen Lehneid, stellt für sich und diese die gewöhnlichen Lehnsreverse aus und nimmt die gewöhnlichen Lehnbriefe, wie jeder andere Mecklenburgische Vasall, dankbar entgegen.

Hätte der Graf Christian Günter wirklich um die lehnsherrliche Bestätigung des angeblichen Fideicommisses nachsuchen wollen, so hätte er dem Lehnsherrn das vollständige Testament und zwar in Urschrift vorlegen und um dessen Bestätigung bitten müssen.

Es versteht sich von selbst, daß eine Sache dem, der sie bestätigen soll, auch bekannt seyn müsse, daß eine Bestätigung eines unbekannten Etwas ein Unding ist, um so mehr, wenn der, der das Bestätigungsrecht hat, sich dadurch unwissend seiner Rechte begeben und entäussern soll.

Aber der Graf Christian Günter, den offenen Weg der Wahrheit und des Rechts scheuend, auf dem er seine gesetzlosen Anmaßungen zu erreichen nicht hoffen darf, sucht auf Nebenwegen, unter Verheimlichung, das Ungebührliche zu erschleichen.

Nicht einmal die Paragraphen des Testaments und der Codicille, welche die eigentliche Stiftung des Fideicommisses in seinem ganzen Wesen begründend enthalten, legt der Graf Christian Günter vollständig vor.

Dem Lehnsherrn werden nur die Paragraphen, welche von der Primogeniturfolge bloß im Allgemeinen reden, im Auszuge bekannt, alle übrigen werden verheimlicht.

So der §. 27 des Testaments, welcher bestimmt,

daß, so oft eine Erwerbung von Lehnen den Testaments-Commissarien vortheilhaft erschiene, den Contracten namentlich die Bedingung einverleibt werde, daß die Erwerbungen mit dem ewigen Bande eines Fideicommisses zum Vortheil der Primogenitur belegt und dieß deutlich und klar in den Investiturbriefen ausgedrückt werde;

so der §. 23 des ersten Codicills, welcher gebietet,

daß, damit die Natur, Eigenschaft und Ordnung, worin die Linien zur Succession mit dem Bedinge eines Fideicommisses gerufen sind, nicht verletzt werde, in allen und jeden Fällen, besonders bei neuen Belehnungen die Contracte der Belehnungen und Mitbelehnungen von denjenigen Fürsten, denen die Lehne unterworfen sind, bestätigt werden;

so endlich, um nicht mehrere zu berühren, der §. 19 des Testaments,

wodurch der Lehnsherr in Fällen der Felonie eines Fideicommißfolgers durch Fictionen sogar um den Anfall des Lehns gebracht und beraubt werden soll.

b) Noch weniger ist das angebliche Fideicommiß von dem Lehnsherrn bestätigt worden.

Dieß ergeben die actenmäßigen Thatsachen. Brauchen wir doch kaum auf die, an den Grafen Christian Günter wiederholt erlassenen Rescripte zurückzuführen, in denen die hohe Lehnkammer ihn unterm 11. Januar 1754,

daß Serenissimus keine andere, als gewöhnliche reversalmäßige Belehnung, mit der Natur Ihrer Lehne so wenig, als mit Ihrem lehnsherrlichen Interesse zusammenstimmend erkennen könnten;

worin Sie ihn unterm 9. März desselben Jahres,

daß die in der Disposition des Venetianischen Feldmarschalls enthaltene Successions- und andere Ordnung zu der Natur der Mecklenburgischen Lehne ganz unfüglich sey;

worin Sie ihn endlich unterm 22. Junius 1754 bescheidet,

daß dem Belehnungsgesuche anders als auf dem reversalmäßigen Fuße nicht zu deferiren sey.

Aber die Gräflich von der Schulenburgische Familie ist auch von jeher so weit von der Behauptung entfernt gewesen, als wäre das von dem Venetianischen Feldmarschall gestiftete Fideicommiß in Mecklenburg von dem Lehnsherrn bestätigt worden, daß die einzelnen Glieder derselben durch ihre eigenen Handlungen vor der hohen Lehnkammer vielmehr die Großen-Kraukowschen Güter immer nur als wahre Mecklenburgische Lehne betrachtet und anerkannt haben.

Bei dem Regierungsantritt Herzogs Friedrich muthet der Graf Christian Günter bloß für sich und nach seinem Ableben eben so auch sein Sohn, Graf Georg Ludewig, bloß für sich auf gewöhnliche Weise das Lehn, und selbst der Herzogl. Braunschweigische Staatsminister, Graf Carl Friedrich Gebhard von der Schulenburg auf Wolfsburg, erbietet sich unterm 14. Junius 1815

zu allen, Inhalts der Lehnbriefe und sonstigen gebührenden Obliegenheiten, da die Güter auf ihn, als Erstgebornen der Betzendorfer Linie, gekommen.

N. A. 45 der Regierungsacten.

Der Lehnsherr hat nichts, als die gewöhnlichen Lehnbriefe ertheilt. Diese enthalten den Lehnsvertrag zwischen ihm und seinen Vasallen, und aus diesem können nur die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten abgeleitet und beurtheilt werden.

Es kann also die Rede nicht davon seyn, ob über die Großen-Krankowschen Güter ein Fideicommiß existire, ob der Lehnsherr dasselbe bestätigt habe? Denn diese Frage ist rein factisch und verneint sich aus den Investiturbriefen.

Der Lehnsherr war also ermächtigt zu erklären, daß kein von ihm bestätigtes Fideicommiß über jene Güter vorhanden sey; er war vermöge seiner lehnsherrlichen Rechte und Befugnisse ermächtigt, darauf zu dringen, daß diese Lehngüter nicht länger unveräusserlich und ohne Vasallen bleiben sollten.

Zwar hatte der durchlauchtigste Lehnsherr aus besonderer Gnade den Lehnbriefen des Ersten Erwerbers, des Grafen Christian Günter, hinsichtlich des Kaufgeldes eine so genannte Allodialclausel hinzuzufügen, mithin demselben zu verheißen geruht,

daß, wenn nach dem Abgang seiner nur allein investirten Agnaten bis zum vierten Grade und deren männliche Lehnsdescendenz, es Ihm, dem Lehnsherrn, nicht gefällig seyn sollte, die nach der angeblichen Fideicommißverordnung folgen sollenden Verwandten und Familien aus fremden Geschlechtern zu Vasallen anzunehmen:

«als welches in des regierenden Landesfürsten und Lehnsherrn freier Willkühr und Gnade beruhen sollte»;

sodann diesen Verwandten das Kaufgeld wieder bezahlt werden sollte.

Allein eben diese Allodialclausel, welche, als Gnadensbezeugung unserer Fürsten, nicht selten in Lehnbriefen sich findet, bestätigt es, daß die Großen-Krankowschen Güter nicht unveräusserlich seyn sollen. Sie kann also keinen Grund abgeben, den Verkauf der Güter zu hindern, sondern bloß die Frage begründen, wie es mit dem Kaufgelde gehalten werden, wo dasselbe bleiben solle?

Die Allodialclausel bestimmt nur die Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn und den Erben seines Vasallen. Die Rechte und Verhältnisse dritter Personen gegen den Vasallen und dessen Erben aber berührt sie nicht, und noch nie ist

Jemand in den Sinn gekommen, aus jener Clauſel gegen das Recht der Verſchuldbarkeit und Veräuſſerlichkeit der Lehne Folgerungen ziehen zu wollen.

Hier bei den Großen-Krankowſchen Gütern kann aber jene Clauſel keine Anwendung finden, da die Bedingung, unter der der Lehnsherr dieſe Güter gegen Bezahlung des Kaufgeldes zur anderweitigen Dispoſition zu ſich nehmen wolle, nicht exiſtirt, noch exiſtent werden kann, weil eben dieſe Güter überſchuldet und nach den Landes-Lehnsrechten durch den Concurs aus der Familie gefallen ſind.

Alſo auch in dieſer Hinſicht war der allerdurchlauchtigſte Lehnsherr ermächtigt und befugt, den Verkauf der Großen-Krankowſchen-Güter im geſetzmäſigen Wege zu gebieten.

Ob der Proceß der Gräflich von der Schulenburgiſchen Familie mit den Gläubigern durch dieſes Gebot in eine Lage geſetzt ward, in welche er wollte, iſt eine Sache, welche den Lehnsherrn nicht kümmert.

Dieſer Proceß iſt eine res inter alios acta und die Entſcheidungen in demſelben können für einen Dritten nicht verbindende Normen abgeben, nicht über deſſen wohlerworbene Rechte und Befugniſſe abſprechen und erkennen.

Wenn zwei Perſonen über einen Gegenſtand ſtreiten, der die Rechte eines Dritten berührt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſem dasjenige, was jene mit und gegen einander verhandeln und die Lage ihres Rechtsſtreits nichts angeht.

Jene Entſcheidungen des Reichskammergerichts, welche überdieß noch nicht rechtskräftig feſtſtehen, noch kein Geſetz unter den Partheien bilden, können alſo den Lehnsherrn in der freien rechtmäſigen Ausübung ſeiner unbeſtreitbaren Gerechtſame nicht binden, noch beſchränken, beſonders da er in dieſem, ihn gar nicht berührenden Rechtsſtreite dritter Perſonen ſelbſt nie gehört iſt.

Und wer würde ſich, unterrichtet von der eigentlichen Beſchaffenheit dieſer Sache, mit unſerer Verfaſſung bekannt, noch zu der Behauptung verſtehen, als ob der Staats- und Lehnsanwalt in dem Proceß der von der Schulenburgiſchen Familie interveniendo hätte auftreten müſſen, um die Rechte des Lehnsherrn gegen die fuglosen Anmaßungen derſelben geltend zu machen.

Als wenn Jemand verpflichtet wäre, in einem Proceß, den Dritte unbefugt über ſein Eigenthum, über ſeine eignen Befugniſſe führen, ſich einzumiſchen, um über ſein Eigenthum, ſeine Befugniſſe disponiren zu können!

Als wenn der Lehnsherr verpflichtet seyn könnte, über die Befugniß der rechtmäsigen Ausübung seiner unbestreitbaren Gerechtsame mit seinen Vasallen, ja nicht einmal mit seinen Vasallen, nein mit dritten unbekannten Ausländern zu processiren, in einer Sache seiner freien Willkühr sich selbst zum Kläger zu machen, oder gar, ohne Klage gegen ihn! sich zum Beklagten aufzuwerfen, um — die Erlaubniß, seine unbestreitsamen Gerechtsame rechtmäsig ausüben zu dürfen, sich erst durch Urtel und Recht zu erstreiten!

Als wenn das vormalige Reichskammergericht, oder das dessen Stelle etwa vertretende Oberappellationsgericht befugt seyn könnte, über die Frage: ob der Lehnsherr seine unbestreitbaren Rechte ausüben dürfe? — als wenn dasselbe über die Fragen: ob der Lehnsherr das angebliche Fideicommiß bestätigt habe? oder ob Er dasselbe bestätigen müsse? — als Richter zu erkennen und zu entscheiden befugt seyn könnte — da Es doch nur autorisirt seyn würde, in dem Privatproceß der Partheien zu erkennen und zu entscheiden, nicht aber über den Lehnsherrn bei der freien Ausübung seiner Rechte.

Hätte das vormalige Reichskammergericht, welches auf etwanige Anträge der Gräflich von der Schulenburgischen Familie gegen den Lehnsherrn höchstens nur ein mandatum cum clausula hätte erlassen können, seinen Erkenntnissen eine, wider seinen eigenen Entscheidungsgrund, die Rechte des Lehnsherrn verletzende Ausdehnung geben mögen, so würde Dasselbe zweifellos und mit Sicherheit durch Recurs an den Reichstag in die Schranken seiner richterlichen Befugnisse zurückgewiesen worden seyn.

Eine vermeintliche Intervention des Lehnsherrn in dem hier vorliegenden Privatrechtsstreite würde daher eben so unfüglich und verkehrt erscheinen, als sie es bei dem vormaligen Reichskammergerichte war, um ihn zur freien Disposition über seine wohlerworbenen Rechte zu autorisiren, wenn auch nicht Dasselbe, über die lehnsherrlichen Befugnisse zu entscheiden, sich selbst für unermächtigt und den Lehnsherrn zur freien, ungestörten Ausübung derselben für berechtigt in den Gründen seines Erkenntnisses dadurch erklärt hatte:

daß bei der Entscheidung über die Fideicommiß-Qualität auf die lehnsherrlichen Befugnisse keine Rücksicht ge-

nommen, sondern das Erkenntniß bloß aus Gründen des Privatrechtsverhältnisses unter den Partheien ergangen sey.

Glaubte indessen die Gräflich von der Schulenburgische Familie Rechte gegen den Lehnsherrn zu haben, glaubte sie ihre fugloſen Anmaßungen, als müsse derselbe das angebliche Fideicommiß des Venetianischen Feldmarschalls für seine Lande anerkennen und bestätigen, im Wege des Rechts realisiren zu können; so war es die Austrägal-Instanz, welche sie sich von Ihm erbitten mußte und die Gerechtigkeitsliebe, welche Mecklenburgs Fürsten von jeher ruhmvoll bezeichnete, der angestammte Widerwillen gegen Eigenmacht und Willkühr würde der Gräflich von der Schulenburgischen Familie die ungeweigerte Erfüllung ihrer Bitte und die gewisse Entscheidung der Rechtlosigkeit ihrer Anmaßungen gesichert haben.

Der allerdurchlauchtigste Großherzog hat aber

2) auch als Landesherr gehandelt.

Des Landesherrn, des Landesfürsten, dem die Sorge für das Wohl, für das Glück seiner Völker vertrauet ist, des Landesherrn erste, heiligste Pflicht ist es, zu wachen, daß öffentliche Treue und Glauben erhalten, daß die Sicherheit und die Wohlfahrt seiner Unterthanen nicht untergraben und vernichtet werde.

Fideicommisse, Institute, welche dem allgemeinen Verkehr unterworfene Sachen demselben entziehen, die durch angeordnete Unverschuldbarkeit und Unveräusserlichkeit allgemein verbindende Wirkungen im Staate erzeugen, dem Staatszweck und Staatswohl widersprechende Einrichtungen hervorbringen sollen, müssen auch von dem Landesherrn, als solchem, anerkannt und bestätigt, von ihm zur Nachricht, zur Vorsicht, zur Warnung der Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werden.

Aber

a) nie ist von dem Landesherrn das angebliche Fideicommiß anerkannt und bestätigt worden.

Ohne Beweis der Existenz eines Fideicommisses würde die Bestätigung desselben, wenn sie auch erfolgt wäre, selbst nur erschlichen, wirkungslos seyn.

Der ganze Proceß war vom Anfang an null und nichtig, da factisch und rechtlich demselben jeder Klagegrund fehlte.

Schon nach allgemeinem Staatsrecht war daher der Landesherr, vermöge der oberaufsehenden Gewalt in Justizsachen, berechtigt, diesen Proceß, als unheilbar nichtig, für solchen zu erklären und dessen Cassation zu gebieten.

Aber auch das Verfassungsgrundgesetz, der landesgrundgesetzliche Erbvergleich, ermächtigte den Landesherrn hierzu.

Ausdrücklich heißt es in demselben §. 397:

> Wenn sich Jemand über einen Spruch bei Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkenntnisses erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitern Erkenntnisses, keineswegs den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtel hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande, wie sie befindlich, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestae nullitatis casu, fortsetzen und den Rechten nach zur Endschaft befördern.

Aber der allerdurchlauchtigste Landesherr machte auch von dieser seiner streitlosen Befugniß keinen Gebrauch. Nirgends hat Er in die angeblichen Partheirechte der Gräflich von der Schulenburgischen Familie, nirgends in den Proceß selbst eingegriffen. Bloß als Landesherr hat Er wohlbefugt erklärt, daß die im Vertrauen auf das bestehende Recht angeliehen habenden Gläubiger nicht betrogen werden, daß der Concursproceß, den Gesetzen zuwider, nicht verewigt, sondern im gesetzlichen Wege beendigt werden solle.

Und hierzu befugt hat Ihn selbst das vormalige Reichskammergericht erkannt, indem Dasselbe in den Gründen seines Erkenntnisses ausdrücklich aussprach,

> daß bei der Entscheidung über die Fideicommiß-Qualität auf die landesherrlichen Befugnisse keine Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß bloß aus Gründen des Privatrechts-Verhältnisses unter den Partheien ergangen sey.

Niemand würde mehr anleihen, niemand mehr anleihen können. Keine Sicherheit wäre vorhanden. Aller Verkehr, aller Handel, aller Credit wäre getödtet, der Staat in seinen Grundfesten erschüttert.

Der Landesherr ist daher berechtigt, ja er ist verpflichtet, solche angeordnete Institute, welche er nicht sanctionirt, nicht öffentlich zur Kunde des ruhig vertrauenden Publicums gebracht hat, als dem Staatswohl, dem Staatszweck widersprechend, für ungültig, für nicht vorhanden, für nichtig zu erklären, der Sache, welche eigenmächtig zum Bedruck und Betrug der Unterthanen dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll, die Eigenschaften der Verschuldbarkeit und Veräusserlichkeit zuzusprechen und sie zur Erhaltung und Wohlfahrt der sonst hinterlistig Betrogenen dem freien öffentlichen Verkehr wiederzugeben.

Bekannt damit, daß im guten Glauben eine Menge von Leuten dem Ersten Erwerber der Großen-Krankowschen Güter, dem Grafen Christian Günter, und seinem Sohne, dem Grafen Georg Ludewig, fidirt, daß sie im festen Vertrauen auf die, bei gräflichen Worten und Treue gegebene heilige Versicherung, es existire ein Fideicommiß des Venetianischen Feldmarschalls so wenig überhaupt, als daß ein solches auf jenen Gütern ruhe, angeliehen haben; — erfahrend, daß diesen Leuten durch die, das gräfliche Ehrenwort entehrende Vorspiegelung eines Fideicommisses seit einem Menschenleben der Genuß des Ihrigen vorenthalten worden, daß sie um ihr Eigenthum, ihr Vermögen, um Hunderttausende gebracht, betrogen werden sollen: erklärt der allerdurchlauchtigste Großherzog, als väterlich gerechter Landesherr, daß auf den Großen-Krankowschen Gütern kein Fideicommiß existire, noch existiren solle, daß dem, zum Bedruck und Betrug seiner Unterthanen getriebenen Unwesen endlich ein Ende gemacht und zur Befriedigung der rechtlichen Gläubiger die überschuldeten Güter auf gesetzliche Weise veräussert werden sollen.

Gab diese nur gerechte Erklärung dem fuglosen Processe der Gräflich von der Schulenburgischen Familie eine ihr ungünstige Richtung; so hat sie es sich nur selbst zu danken, da sie sich unbefugt und unberechtigt, unter höslicher Vorspiegelung eines Fideicommisses, in den streitlosesten Concurs einmischte, um die rechtlichen Gläubiger um ihre Befriedigung zu bringen.

Der ganze Proceß war vom Anfang an null und nichtig, da factisch und rechtlich demselben jeder Klagegrund fehlte.

Schon nach allgemeinem Staatsrecht war daher der Landesherr, vermöge der oberaufsehenden Gewalt in Justizsachen, berechtigt, diesen Proceß, als unheilbar nichtig, für solchen zu erklären und dessen Cassation zu gebieten.

Aber auch das Verfassungsgrundgesetz, der landesgrundgesetzliche Erbvergleich, ermächtigte den Landesherrn hierzu.

Ausdrücklich heißt es in demselben §. 397:

> Wenn sich Jemand über einen Spruch bei Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkenntnisses erfordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitern Erkenntnisses, keineswegs den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtel hinderlich seyn, sondern die Sache, in dem Stande, wie sie befindlich, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifestae nullitatis casu, fortsetzen und den Rechten nach zur Endschaft befördern.

Aber der allerdurchlauchtigste Landesherr machte auch von dieser seiner streitlosen Befugniß keinen Gebrauch. Nirgends hat Er in die angeblichen Partheirechte der Gräflich von der Schulenburgischen Familie, nirgends in den Proceß selbst eingegriffen. Bloß als Landesherr hat Er wohlbefugt erklärt, daß die im Vertrauen auf das bestehende Recht angeliehen habenden Gläubiger nicht betrogen werden, daß der Concursproceß, den Gesetzen zuwider, nicht verewigt, sondern im gesetzlichen Wege beendigt werden solle.

Und hierzu befugt hat Ihn selbst das vormalige Reichskammergericht erkannt, indem Dasselbe in den Gründen seines Erkenntnisses ausdrücklich aussprach,

> daß bei der Entscheidung über die Fideicommiß-Qualität auf die landesherrlichen Befugnisse keine Rücksicht genommen, sondern das Erkenntniß bloß aus Gründen des Privatrechts-Verhältnisses unter den Partheien ergangen sey.

So also, berechtigt in der vereinten Eigenschaft als Landes- und Lehnsherr, befahl der allerdurchlauchtigste Großherzog den Verkauf der Großen-Krankowschen Güter im landesgesetzmäßigen Wege, und nun fragt es sich: wo ist hier die vermeintliche Beeinträchtigung der Gerechtigkeitspflege durch Regierungs- oder Cabinets-Justiz? wo sind die unbefugten Maasregeln, die den Aussprüchen der höchsten Gerichtshöfe entgegenstreben, oder ihrer Entscheidung vorgreifen? —

Möge die hohe Bundesversammlung Höchstselbst über die Unrechtfertigkeit der Beschwerde des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorf das Urtheil fällen! — Wir schweigen.

Mit dem größten Respect verharren wir

der hohen Bundesversammlung

Retzow und Dobbertin,
den 27. Mai 1817.

unterthänigste

Regierungsrath, Werner Friederich Ludwig,
Reichsfreiherr von Hammerstein-Gesmold,
auf Retzow;

August Friederich von Lowtzow,
Königl. Preuß. Rittmeister und jetziger Klosterhauptmann.
auf Klaber zu Dobbertin.

Anlagen.

I.

Wir eigenhändig-Unterschriebene Bekennen hiemit öffentlich: daß der Herr Camerarius Timmermann zu Lüneburg Uns auf Unser Ansuchen zum Behuff des zu bezahlenden Kauf-Schillings für die ohnlängst Käufflich erstandenen Güter, Grossen-Krankau, Peterstorff, Köchelstorff, und Tressau, Eintausend Fünf-Hundert Rthlr. in vollwichtigen Golde Anlehnsweise vorgestrecket, Wir auch solche Gelder durch Unsern gemeinschaftlichen Mandatarium Hrn. Ober-Post-Insp. Steding baar und in einer Summe in Empfang nehmen, und sofort zum Abtrag des Kauff-Schillings würcklich mit verwenden laßen. Wie Wir nun dem Hrn. Gläubiger solcher Auszahlung halber mit Verzeihung der exceptionis non numeratae nec in rem versae pecuniae, hiemit in bündigster Form Rechtens qvitiren, als geloben und versprechen Wir insgesammt und ein jeder insonderheit für sich, und zwar in solidum, seine Leibes- und Lebens-Erben, Bemeldten Hrn. Gläubiger vorberührte Eintausend Fünf-Hundert Rthlr. alljährlich mit 4 proc. in gleicher Müntze mit dem Capital zu verzinsen, und solche Zinsen allemahl in Octavis auf Unsere Kosten und Gefahr nach Lüneburg ohnfehlbar zu überschicken, und auf künfftigen Johan. damit den Anfang zu machen; Imgleichen auch die Wiederbezahlung des Capitals, nach einer vorgängig-halbjährigen Loßkündigung, in gleicher Müntz-Sorte und zwar so viel die Gold-Müntze betrifft, nach den zur Zeit der Wiederbezahlung in denen Lüneburgischen Landen gäng- und gebigen Werth solcher Müntze ebenmäßig auf Unsere Kosten und Gefahr zu Lüneburg ohnweigerlich zu leisten. Zur völligen Sicherheit mehrgedachten Anleihes und der stipulirten Zinsen setzen Wir dem Hrn. Gläubiger alle Unsere Haab und Güther, soviel

Daß vorstehende Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich genau übereinstimme, bezeuge ich, nach genommener Vergleichung, hiedurch.

Schwerin, den 9. Mai 1817.

Auf Glauben.

(L. S.) Johann Gottlieb Graupner,
als öffentlich beeidigter und beim Großherzoglichen Hof- und Landgericht immatriculirter Notar.

II.

Wir eigenhändig-Unterschriebene bekennen hiemit öffentlich: daß der Hr. Senat. und Praetor Joh. Nicol. Nieper in Lüneburg Uns auf Unser Ansuchen zum Behuuff des zu bezahlenden Kauff-Schillings für die ohnlängst käufflich-erstandene Güter, Grossen-Krankau, Petersdorff, Köchelstorff, und Tressau, Zwey Tausend Fünf-Hundert Rthlr, und zwar Ein Tausend Rthlr. in Neue $\frac{2}{3}$tel voll, und Eintausend und Fünfhundert Rthlr. in vollwichtigen Golde Anlehnsweise vorgestrecket, Wir auch solche Gelder durch Unsern gemeinschafftlichen Hrn, Mandatarium Hrn, Ober-Post-Insp. Steding, baar und in einer Summe in Empfang nehmen, und sofort zum Abtrag des Kauffs-Schillings, würklich mit verwenden lassen. Wie Wir nun dem Hrn. Gläubiger solcher Auszahlung halber mit Verzeihung der exception: non numeratae nec in rem versae pecuniae, hiemit in bündigster Form Rechtens quitiren, als geloben und versprechen Wir insgesammt und ein jeder insonderheit für sich, und zwar in solidum, seine Leibes- und Lebens-Erben, Bemeldten Hrn. Gläubiger vorberührte Zwey Tausend Fünfhundert Rthlr. alljährlich mit 4 proc. in gleicher Müntze mit dem Capital zu verzinsen, und solche Zinsen allemahl in Octavis auf Unsere Kosten und Gefahr nach Lüneburg ohnfehlbar zu überschicken, und auf künfftigen Johan. damit den Anfang zu machen; imgleichen auch die Wiederbezahlung des Capitals, nach einer vorgängig-halbjährigen Loßkündigung, in gleichen Müntz-Sorten

oben benahmten Güter würklich verwandt habe. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Pettschaft.

Ratzeburg in Octavis Johannis 1751.

(L. S.) Anton Hinrich Steding.

Nach genommener Vergleichung vorstehender Abschrift mit der mir vorgelegten Urschrift bezeuge ich die wörtliche Uebereinstimmung.

Schwerin, den 9. Mai 1817.

Auf Glauben.

(L. S.) Johann Gottlieb Graupner,

als öffentlich beeidigter und beim Großherzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow immatriculirter Notarius.

III.

XXXVII. Die Aebtissin Margaretha von Braunschweig zu Medingen aus einer von den vier Brüdern Grafen von der Schulenburg im Monath Juny 1755 an des wayl. Bürgermeisters David Johann von Braunschweig Wittwe, Anna Elisabeth, geb. von Dasel in Lüneburg, correaliter cum renunciatione beneficii ordinis et divisionis et sub hypotheca bonorum tam generali quam speciali ihrer adelichen Güter Hehlen etc. cum jure eligendi et variandi und unter der ausdrücklichen, bey Gräflichen Worten und Treue gegebenen Versicherung, daß der von dem wayl. General-Feldmarschall, Grafen von der Schulenburg zu Venedig, auf sie devolvirte Nachlaß, oder die davon angekaufte oder noch anzukaufende Güter mit keinem Fideicommiß beschweret seyn, ausgestellten Verschreibung, welche der Liquidantin laut vidimirten Extracts des unter den Erben der verstorbenen Bürgermeisterin von Braunschweig 1763. mense Martii errichteten Erbtheils-Recessus zugefallen, mit

— 4000 Rthlr. in guten vollwichtigen französischen Pistohlen zu 5 Rthlr., nebst Zinsen zu 4 p. c. seit Monath Juny 1766. Jedoch bleibt Debitori communi sowohl, als eventualiter den Creditoribus posterioribus wegen des von ersterem behaupteten, zwey Jahr spätern Termini a quo des Zinsen-Rückstandes der Beweis, salva reprobatione, auch beiden Theilen die Eides-Delation, Liquidantin aber der Regreß an ihre correos debendi und deren Erben rechtlich vorbehalten.

IV.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog von Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Wir können Uns durch die von euch, curatorio nomine der jüngern Kinder des verstorbenen von Müller auf Detershagen, vorgetragenen vermeinten Gründe nicht bewogen finden, von dem, nach genugsamer Prüfung der producirten von Müllerschen Disposition, gefaßten Entschlusse abzugehen und verbleibet es dabei, daß die intendirte fideicommissarische Stiftung landeslehnsherrlich nicht autorisirt und mit Gesetzeskraft versehen werde; wannenhero dann das Fideicommiß — in so weit es auf Veränderung der Lehns-Successionsordnung, Verkürzung oder Beschränkung investiturmäßiger Rechte der Lehnsfolger, Abweichung von lehnrechtlichen Bestimmungen respectu der Abfindungen, Dotirungen, auch des Erbjungfernrechts, Entziehung der Lehne aus dem commercio publico durch untersagte Veräusserung und Verschuldung, und endlich auf unaufhörliche Administration zum Zweck der Belästigung der Vasallen mit unnützen Bedingungen und eventueller Anschaffung mehrerer gleich lehnrechtwidrig zu behandelnder Lehngüter hinausgehet, allewege kraftlos und unwürksam bleibet.

Die Direction der Auseinandersetzung eurer Mündel mit den majorennen Geschwistern über die väterliche und mütterliche Verlassenschaft steht übrigens

dem obervormundschaftlichen Gerichte zu, in so ferne nicht etwa in der Folge der §. 463 des Landesvergleichs eintretend werden sollte. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 13. December 1798.

(L. S.) Friederich Franz.

Aufschrift.

An den Kammerherrn und Justizrath, Baron von Forstner, zu Rostock.

V.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Veste, liebe Getreue! Wir lassen euch, auf eure unterthänigste Bitte vom 19ten vorigen Monats ad acta generalia der Fideicommisse in Unsern Landen, hiedurch in Gnaden unverhalten seyn: daß es der von euch nachgesuchten Interpretation des Paragraphi 445. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs nicht bedarf. Nach einem beständigen Lehngebrauche ist die eigenmächtige Anordnung von Fideicommissen in hiesigen Landen von dem Landes- und Lehnsherrn nie zugelassen. So wie das von euch in Bezug genommene Responsum vom 5. October 1751 an den Doctor Weber in Rostock, und der unterm 15. Julius 1754 von hiesiger Lehnkammer an den kaiserlichen Reichshofrath erstattete Bericht dies schon außer Zweifel setzen: so ist darin durch den oben erwähnten §phum 445. des Landesvergleichs nichts abgeändert, vielmehr nur das Versprechen ertheilet worden, hinführo denselben zwar nicht entgegen seyn zu wollen, jedoch anders nicht, als mit dem Vorbehalte, daß zuvor eine allgemeine Landesordnung vereinbaret werden müsse. Da nun eine solche Landesordnung noch nicht gemacht ist, so bleibt es dieserwegen noch beim Alten, wie Natur der Sache und Observanz es mit sich bringen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir

verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. August 1803.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) C. F. Krüger.

Aufſchrift.

Den Wohlgebohrnen, auch Veſten, Unſern lieben Getreuen Regierungsrath, Baron von Hammerſtein und Rittmeiſter von Lowtzow reſp. auf Retzow und Klaber.

VI.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Wohlgebohrner, auch Veſte, liebe Getreue. Der Grundſatz, daß eine jede Fideicommiſſification, in ſo ferne ſie auf die Rechte dritter Perſonen Einfluß haben ſoll, zuvor gemeinkündig gemacht werden müſſe, liegt ſo ſehr in der Natur der Sache, daß nicht abzuſehen iſt, wie das Verſprechen einer Vereinbarung mit Unſern Landſtänden über eine allgemeine Landesordnung für Fideicommiſſe und Majorate in §pho 445. des L. G. G. Erbvergleichs, daran etwas ändern, oder denſelben ſollte unwichtig machen können, wie es denn auch nicht einmal Zweifel leiden kann, daß, wenn die gedachte Landesordnung noch weiter nöthig gehalten werden und einmal gegeben werden ſollte, darin die Publication der Fideicommiſſe als eines der weſentlichſten und ganz unumgänglichen Erforderniſſe ausdrücklich wird nahmhaft gemacht werden.

Habens euch auf eure anderweitige Vorſtellung vom ehegeſtrigen dato, die Erklärung des beregten §phi im Landesvergleiche betreffend, in Gnaden, wo-

mit Wir euch gewogen verbleiben, also anfügen wollen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16. Nov. 1803.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgiſche zur Lehnkammer verordnete Präſident, Geheime- und Räthe.

(L. S.) B. G. Gr. v. Baſſewitz.

Inscriptio. Den Wohlgebohrnen und Veſten, Unſern lieben Getreuen Regierungsrath, Baron von Hammerſtein auf Retzow, und Rittmeiſter von Lowtzow auf Klaber.

VII.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Veſte, Ehrnveſte und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir geben euch auf eure Anfrage vom 6ten d. M. in Betreff des Nachtrags zu dem, von dem verſtorbenen Landmarſchall Grafen von Hahn errichteten Teſtament, bei Zurückgabe der Anſchlüſſe hiedurch zum Beſcheide: daß, wenn auch in der Diſpoſition des Teſtators die Abſicht, ein Fideicommiß zu begründen, liegen ſollte; ſie doch allemal ohne Wirkung iſt, da die Conſtituirung eines Fideicommiſſes ohne ausdrückliche Einwilligung des Landes- und Lehnsherrn ungedenkbar iſt. Wonnach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 22. Nov. 1810.

(L. S.) Friederich Franz.

A. G. von Brandenſtein.

Aufſchrift

Dem Wohlgebohrnen, Veſten, Ehrnfeſten und Hochgelahrten, Unſern zum Hof- und Landgericht verordneten Präſidenten, Vice-Präſidenten und Aſſeſſoren, lieben Getreuen, ſammt und ſonders

in Güſtrow.

VIII.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Veſte, Ehrnveſte und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir laſſen euch in Antwort auf eure Anfrage vom 18ten d. M. hiemit gnädigſt unverhalten ſeyn, daß die Errichtung eines Fideicommiſſes in Allodial-Gütern oder in ſonſtigem Allodial-Vermögen zu ſeiner Gültigkeit Unſerer Landesherrlichen Beſtätigung allerdings und zwar bei Landgütern allemal, bei ſonſtigen Vermögen aber auch in allen Fällen bedarf, wo die Verpflichtung weiter als auf den erſten heredem fiduciarium hinausgehet, oder die Dispoſition durch angeordnete Unverſchuldbarkeit, Unveräußerlichkeit und dergleichen öffentliche, allgemein verbindliche Würkungen hervorbringen ſoll. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 23ſten Februar 1811.

(L. S.) Friederich Franz.

A. G. von Brandenſtein.

Aufſchrift.

Dem Veſten, Ehrnveſten und Hochgelahrten, Unſern zum Hof- und Landgericht verordneten Vice-Präſidenten und Aſſeſſoren, lieben Getreuen, ſammt und ſonders

in Güſtrow.

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Dritter Band. Zweites Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main.
1818.

XXXIII.

Rechtliche Bemerkungen über die Ansprüche Badens an Baiern, wegen Concurrenz zu der rheinpfälzischen Schuld Lit. D.

(Siehe das Protokoll der XXX. Sitzung, §. 192. Bd. III, S. 68.)

Die Ansprüche, welche von Seite Badens gegen die Krone Baiern dahin gemacht werden, daß dieselbe einen Theil der rheinpfälzischen Staats-Obligationen Lit. D auf Ihre Staaten übernehme, werden darauf gegründet:

I. Daß Baiern im Besitze der in den Obligationen als Special-Hypothek mitverschriebenen oberpfälzischen Staaten geblieben, und

II. für die überrheinische Pfalz, auf welcher jene Schuld ebenfalls radicirt wäre, entschädiget worden sey, ja jetzt selbst den größten Theil derselben wieder inne habe.

Gegen diese zwei Gründe läßt sich, nach den Aufschlüssen, welche die über diesen Gegenstand zu verschiedenen Zeiten erschienenen Druckschriften *) geben, Folgendes erinnern.

*) Nämlich a) die Verhandlungen bei der Kaiserlichen Subdelegations-Commission zu Frankfurt vom Jahr 1804 bis 1805, im Neuen deutschen Zuschauer (Frankenthal 1804), Bd. I, S. 60—84, 240—260. Bd. II. S. 167—204.

b) Decret des Großherzoglich-Badischen geheimen Finanz-Departements an das Handlungshaus Schmalz und Seeligmann in Mannheim, d. d. Carlsruhe den 22. März 1808, das rheinpfälzische Schuldenwesen betreffend. Es ist abgedruckt, oben Bd. II, S. 116.

ad I.

1) Die Obligationen Lit. D heiſſen auf dem Umſchlage
»Kurfürſtlich-Pfälziſche Schuldverſchreibung*)«.
Die Hauptobligation wurde bei der Kurpfälziſchen Regierung (zu Mannheim) deponirt.

Bekanntlich erſtreckte dieſe ſich lediglich über die Rheinpfalz, und auch nur dieſe wurde ſeit dem weſtphäliſchen Frieden unter dem Namen der Kurpfalz begriffen. Das General-Staatsanlehen war alſo ein rheinpfälziſches Staats-Anlehen, als ſolches wurde es von Baden in dem bekannten Decret des G. B. geh. Finanz-Departements vom 22. März 1808, ſo wie ſchon früher bei den Verhandlungen vor der Subdelegations-Commiſſion zu Frankfurt**) angegeben, und die Verwendung deſſelben für pfälziſche Ausgaben anerkannt.

2) Für die Sicherheit dieſes Anlehens wurden in den Obligationen verſchrieben: «nicht allein ſämmtliche Kammergefälle der Kurfürſtlichen Oberämter Hei«delberg und Mosbach, ſondern auch jene der von dem Kriegs-Schau«platz ganz entfernten oberpfälziſchen Staaten, nämlich der Oberpfalz, «der Landgrafſchaft Leuchtenberg, und der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach «zur Special-Hypothek, zur General-Hypothek aber die ſämmtlichen Kurfürſtlichen «Landeseinkünfte».

Die Ausdrücke «nicht nur, ſondern auch», deuten ſchon auf eine verſchiedene Verbindlichkeit der verſchiedenen Unterpfänder, auf eine ſubſidiariſche der letztgenannten hin.

3) Noch mehr aber erhellt dieß aus der Stelle der Obligationen, wo es heißt, daß wegen Berichtigung des Anlehens «nicht allein die einſchlägigen Cameral-Receptores angewieſen, ſondern auch die Kurpfälziſche Generalcaſſe und Con-

---

c) Mémoire adressée à S. M. L. et R. Napoléon par les créanciers d'état, porteurs d'obligations palatines
de l'une des lettres A. B. C. D.

d) Darſtellung der Rechte der Kurpfälziſchen Staatsgläubiger Lit. D (bei dem Wiener Congreß übergeben).

e) Vorſtellung dieſer Gläubiger bei der Bundesverſammlung (auszugsweiſe geliefert im Neuen rheiniſchen Merkur 1816, Num. 62—65), Oben, Bd. II, S. 106.

*) Das Formular derſelben, ſiehe in dem Neuen deutſchen Zuſchauer, Bd. I, S. 71.

**) Neuer deutſcher Zuſchauer, Bd. I, S. 221 u. f. f.

trolle (zu Mannheim) ausdrücklich verpflichtet worden sind, von den verschriebenen Einkünften nicht anders wohin, als zur Bezahlung der Zinsen und Capitals-Termine, und erst nach deren Tilgung den verbleibenden Rest zu andern Staats-Ausgaben zu verwenden».

Eine solche Anweisung ist nur an die Cameral-Receptores der Oberämter Heidelberg und Mosbach, nie an jene der heroberen Staaten, wo ein solcher Ausdruck sogar unbekannt war, ergangen, und es sind auch die Stellen derselben nie in der Art, wie die Generalcasse und Controlle zu Mannheim, verpflichtet worden.

4) Endlich ist die Absicht, die obere Pfalz, Leuchtenberg und Neuburg bloß subsidiarisch, und auf den Fall der feindlichen Besetzung der Rheinpfalz zu verpfänden, in den von den Gläubigern im Jahr 1804 bei der Subdelegations-Commission allegirten Verhandlungen über die Contrahirung des Anlehens, so wie in dem ebendaselbst angeführten Rescripte vom Jahr 1799*) ganz unumwunden ausgesprochen, so wie den Grund der subsidiarischen Verpfändung dieser Länder schon der Beisatz, mit dem sie in den Obligationen als «vom Schauplatze des Krieges entfernt» angeführt werden, an Handen giebt.

5) Sind nun aber diese Lande bloß in subsidium verpfändet, so könnten dieselben, wenn solche auch mit dem Hauptpfand sich noch in den Händen des nämlichen Besitzers befänden, erst dann angezogen werden, wenn erwiesen wäre, daß die Cameralgefälle des Hauptpfandes zur Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit nicht hinreichten.

Daß dieses auch vor jener mit den Recepturen der beiden Oberämter im Jahr 1804 durch die Badische Regierung vorgenommenen Veränderung (worüber sich seiner Zeit die Gläubiger bei der Subdelegations-Commission beschwerten**), der Fall gewesen sey, ist nie dargethan worden, und möchte auch um so weniger anzunehmen seyn, als die reinen Gefälle derselben auch nur angenommen, wie solche auf den Obligationen Lit. A und C angegeben werden***), nämlich auf 417,916 fl., den Zinsbedarf des ganzen Anlehens von sechs Millionen†), von

*) Neuer deutscher Zuschauer, Bd. II, S. 197 f. f.

**) N. deutscher Zuschauer Bd. I, S. 240 f. f.

***) Großherzoglich-Badisches Decret von 1808, S. 10.

†) Nämlich: 2,400,000 fl. zu 5 Procent, — — 120,000 fl.
und 3,600,000 fl. zu 5 1/2 Procent — — 198,000 fl.
Zusammen: 318,000 fl.

allem Anfange an, um 100,000 fl. überstiegen, und da die Rückzahlung erst mit dem Jahre 1800 und rücksichtlich 1802 beginnen sollte, zur Abtragung der Capitals-Zahlungen in den Stand setzten.

6) Wäre aber auch wirklich das Haupt-Special-Fürpfand, nämlich die Oberämter Heidelberg und Mosbach, unzureichend, oder wären auch die übrigen gegenwärtig in dem Besitze der Krone Baiern befindlichen oberpfälzischen Staaten nicht bloß in subsidium, sondern principaliter mitverpfändet; so würde nach erfolgter Abtretung der Rheinpfalz, rücksichtlich dieser rheinpfälzischen Schuld, die Krone Baiern wohl nur als dritter Besitzer der besagten Special-Fürpfänder anzusehen, und, als solcher, die Exceptio excussionis, welche das gemeine Recht einräumt, ebenfalls einzuwenden, daher zu fordern berechtiget seyn, daß vor Allem der Debitor principalis, nämlich die Besitzer der Rheinpfalz, welche in alle Rechte und Verbindlichkeiten des vorigen Landesherrn eingetreten, und also auch eine Schuld zu übernehmen verbunden sind, die derselbe als Regent der Pfalz, und nicht als Regent von Baiern, contrahirt hat, die nebst dem lediglich für dieses Land verwendet worden ist, sich als unzureichend ausweisen, die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus den Gefällen der Rheinpfalz zu erfüllen.

ad II.

1) Baden, welches, selbst noch in der bei dem Bundestage abgegebenen Erklärung*), sich gegen die Anwendung der ihm ungünstigen Artikel des Reichsdeputations-Recesses aus dem Grunde verwahrt, weil dieselben sich bloß auf geistliche und secularisirte Lande bezogen, allegirt in dieser Hinsicht für sich den Art. 38 desselben Schlusses, nach welchem

> «die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände «ihre, sowohl persönlichen, als die von erwähnten Besitzungen herrührenden, Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen und von denselben zu tilgen haben».

2) Eine persönliche Schuld des Kurfürsten Carl Theodor wird wohl Niemand das Anlehen Lit. D nennen wollen: kann es aber eine von der überrhei-

*) Siehe das Protokoll der XIV. Sitzung v. J. 1817, Bd. II, S. 64.

nischen Pfalz herrührende Schuld (provenant de leurs anciennes possessions, wie diese Schulden in dem mit den vermittelnden Mächten abgeschlossenen Original-Texte heissen) genannt werden?

In so fern allerdings, als das Stocken und nachher das Ausbleiben der überrheinischen Gefälle die Nothwendigkeit herbeiführte, auf eine andere Art für die Ausfüllung der dadurch entstandenen Lücke Vorsorge zu treffen, aber keineswegs mit der Wirkung, daß diese Schuld, welche zu einer Zeit contrahirt wurde, wo das Land in feindlichen Händen war, ohne daß es bis zur Abtretung wieder in die Hände seiner vorigen Regierung zurückkam, als eine auf demselben haftende, oder durch die versio in rem auf solches übergegangene Landesschuld, oder als eine auf dessen Cameral-Einkünften radicirte Kammerschuld angesehen werden könnte. Solche Schulden aber wurden, wie sich aus den Abstimmungen über jene Artikel ergiebt*), unter den darin erwähnten Schulden verstanden.

Endlich möchte auch nicht ausser Acht zu lassen seyn, daß das Hauptpfand, die Oberämter Heidelberg und Mosbach, in der diesseitigen Rheinpfalz gelegen und die Schuld eigentlich hypothequée sur le sol sey.

3) Wäre indessen auch wirklich die Schuld Lit. D als eine auf den überrheinischen Theil der Pfalz sich erstreckende Landesschuld anzusehen gewesen, so war doch, wie Baden jederzeit behauptete **), dieselbe auf keinen Fall von der Art, daß sie nach dem Luneviller Frieden an Frankreich übergieng, und es muß vielmehr darauf der §. 80 des Reichsdeputations-Hauptschlusses analogisch angewendet werden, nach welchem solche Schulden der secularisirten Lande auf die neuen Besitzer diesseitiger Antheile übergiengen.

Dieser Paragraph lautet zwar wörtlich bloß von geistlichen Landen: allein die Rheinpfalz wurde gleich jenen, wiewohl freiwillig und aus Rücksicht auf die gemeine Sache, in die Entschädigungs-Masse geworfen: sie kam nur in diesem Wege an Baden und die übrigen Besitzer, und es läßt sich nicht absehen, warum das Opfer, welches Baiern mit seinem schönsten Lande brachte, jenen, und nicht vielmehr diesem Anspruche auf eine begünstigende Anwendung des Reichsdeputations-Haupt-

*) Siehe die Kursächsische und Kurbaierische Abstimmung in dem Protokoll der ausserordentlichen Reichs-Deputation, Bd. I, S. 307—398.

**) Im Jahr 1804 (siehe N. d. Buschauer, Bd. I, S. 214), und im J. 1808 (Badisches Decret, S. 13).

schlusses einräumen, warum es auf seine Entschädigungs-Lande, ausser den ohnehin darauf haftenden Schulden, auch noch diejenigen übernehmen sollte, welche, wäre die Rheinpfalz ein geistliches und darum secularisirtes Land gewesen, in Folge der Verabredungen von Dritten, auf Baiern übergegangen wären, nun aber, weil es das Land dem Frieden zum Opfer, freiwillig zur Entschädigung gab, auf Baiern überwälzt werden wollen.

4) Wenn nun aber diese Schuld nicht von der Art war, daß sie mit der überrheinischen Pfalz und Frankreich übergieng; so läßt sich eben so wenig begreifen, wie dieselbe im Jahre 1810 von Frankreich an Baiern überwälzt worden seyn soll*), (welches ohnehin, als eine res inter alios acta, von Baden um so weniger für sich angeführt werden konnte, als der betreffende Artikel 12 nur bedingt: «S'il y-en a» die überrheinischen Schulden Baiern zuweiset) oder wie durch den erlangten Wiederbesitz der jenseitigen Rheinpfalz Baiern für jene Schuld haftend werden soll, besonders da solche durch den Vertrag vom 14. April v. J. Art. III, ohne andere Lasten und Hypotheken abgetreten worden, als derjenigen, welche während der Oesterreichischen Verwaltung darauf hafteten.

Werden diese Rechtsgründe erwogen, so möchte es «augenfällig» hervortreten, daß Baiern weder als Besitzer vom Surrogat, noch als jener vom Surrogand, noch als jener eines Theiles der Hypothek, für die Staatsschuld Lit. D zu haften habe.

Wird mit diesen Rechtsgründen aber auch die Erwägung verbunden, daß Baden die Rheinpfalz, ohne die drückende Last, für den Unterhalt eines abgetretenen Regenten und seines Domcapitels zu sorgen, übernommen, daß bekanntlich die Entschädigung von Baden beinahe das Zehnfache seines Verlustes betragen hat, während Baiern eine Million Thaler jährlicher Renten einbüßte; so läßt sich hieraus wohl erklären, warum alle von den Gläubigern Lit. D zu den verschiedensten Epochen, und an die verschiedensten Behörden (an die Subdelegations-Commission zu Frankfurt im Jahr 1804, an die vermittelnden Mächte im Jahr 1805, an den Kaiser Napoleon im Jahr 1807, an den Wiener Congreß im Jahr 1814, und bei der Bundesversammlung im Jahr 1816) gestellten Reclamationen eben so

---

*) Siehe die Badische Erklärung am Bundestage. Protokolle der d. Bundesvers. Bd. II. S. 64.

viele Schutzschriften für die Baierische Regierung gegen die Badische waren, und warum, so oft es zu einem Ausspruche kam, (bei der Subdelegations-Commission*), wie bei dem Reichskammergerichte**), Baden jederzeit mit seinen Einwendungen abgewiesen wurde, wenn es gleich, der erklärten Submission ungeachtet***), den Bestimmungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses noch immer nicht genügt hat.

Eben dieß läßt aber auch gegenwärtig über den Erfolg eines schiedsrichterlichen Ausspruchs keinen Zweifel übrig, wenn Baden und die übrigen Besitzer der Rheinpfalz es darauf ankommen lassen sollten.

XXXIV.

Unterthänigste Vorstellung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Gräfenauer- und Hemshöfe. Entschädigung der von dem Kurpfälzischen Commandanten der Festung Mannheim ohne allen Anlaß abgebrannten Gebäude, Getreides und Habseligkeiten betreffend.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 121 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XXXI. Sitzung, §. 200. Bd. III, S. 85.)

Hohe deutsche Bundesversammlung.

Auf der linken Rheinseite, zwar nicht in dem Bezirk des Mannheimer Brückenkopfs — der sogenannten Rheinschanze — aber doch nicht fern davon, liegen viele Höfe, benannt Gräfenau- und Hemshöfe.

*) Siehe N. deutscher Zuschauer, Bd. I, S. 247.
**) Siehe die Darstellung der Rechte ꝛc., S. 11.
***) Neuer deutscher Zuschauer, Bd. I, S. 255.

Als in den letzten Tagen des Jahrs 1793 Oesterreichs und Preussens Heere Elsaß räumten, glaubte der Kurpfälzische Commandant der Festung Mannheim, ohne eben einen Feind wahrzunehmen — bloß zur Fürsorge — alle Gebäude dieser Höfe zerstören zu müssen. Den Besitzern ließ er zur Verbringung ihres Getreides, Viehes und ihrer Fahrniß drei Tage beraumen. So sehr sie auch damit eilten, kam dennoch der bange Befehlshaber zuvor, alle Gebäude und was sie umschlossen, verwandelte er in Schutt und Asche.

Auf Befehl des damaligen Kurfürsten, ließ dessen Hofkammer zu Mannheim den Schaden durch Werk- und Sachverständige aufnehmen und würdigen, dieß durch ihre Baucommission prüfen, welche, im Einverständniß mit Jenen, ihn auf 80,989 fl. 52 kr. festsetzte und diese beurkundete.

Die Thatsache des verübten Schadens und dessen Werths ist über jeden Zweifel erhoben, nirgends bestritten, auch am Reichskammergericht bewiesen worden. Dennoch konnten die Beschädigten auf keine Weise zum Ersatz gelangen. Während der Kurpfälzischen Regierung wurden sie vorerst auf ruhige Zeiten, dann auf die allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden verwiesen. Nach dem Lüneviller Frieden, wodurch das ganze linke Rheinufer, mithin auch ihre Höfe, an Frankreich übergiengen, fanden sie weniger Gehör, und man gab ihnen zu erkennen, sie müßten von Frankreich ihre Entschädigung fordern.

Da also in gütlichen Wegen nichts zu erreichen war, betraten sie den gerichtlichen, und erwirkten, in Urkunde der Anlage 1 *), gegen die zu Mannheim niedergesetzte Kur- und Fürstliche Ausgleichungs-Commission und das zur diesseitigen Rheinpfalz gehörige Land

„Citationem ad videndum se teneri ad Solutionem summae liquidae „80,889 Flor. 52 Crucig. in compensationem. Damni ratione bellica „illati una cum usuris et expensis, sicque se condemnari.“

Die rheinische Conföderation zerstörte mit der Verfassung des Reichs auch die gerichtliche.

Vergebens verwandten sich die Unglücklichen bei der Ausgleichungs-Commission, sie wurden in der Anlage unter 2 **) an die Fürsten selbst verwiesen,

«weil keine gemeinschaftliche Gerichtsstelle mehr bestehe».

*) Anlage Nummer 1.
**) Anlage Nummer 2.

Vergebens baten sie die Fürsten um Aufnahme des Betrags unter die Kriegsschäden des Landes, oder um Anweisung eines unbefangenen Gerichts. Einer derselben versagte Letzteres ausdrücklich.

Um alles zu erschöpfen, wandten sie sich auch an das badische Finanz-Ministerium, welches aber nach der Anlage 3*) sie abwies,

«weil, in dem hier maasgebenden pfälzischen Rescript vom 4. August 1802, von einer Verbindlichkeit zur Entschädigung, diejenigen Schäden ausdrücklich ausgenommen werden, welche durch die in dem Festungsbezirk verübten Verwüstungen und Zerstörungen entstanden sind».

Bei dem ersten Blick in diesen Entscheidungsgrund fällt auf; daß ein willkührliches Rescript von 1802 eine Thatsache entscheiden solle, welche sich im Jahr 1793, also neun Jahre früher, ereignet hatte; noch mehr aber muß auffallen, daß man die Lage der Höfe in den Festungsbezirk versetzen will, da die Festung auf dem rechten Ufer lag, die so genannte Rheinschanz aber auf dem linken, und keiner der Höfe in dem Umfang derselben, wie dieß die unter der Z. 4**) nebengehende gedruckte Specialkarte der Gegend von Mannheim beurkundet. Sie ist eigentlich nur ein Brückenkopf, welcher erst nach verödeten Höfen im Jahr 1794 durch Flechten gedeckt wurde, welche, ohne das aus Kurfürstlichen Waldungen entnommene Holz, besagte Generalcasse-Rechnungen 10,116 fl. 41¼ kr. gekostet hatten.

Man sehe die kleine, aber gehaltvolle Abhandlung: die Lage von Mannheim am Ende des 18. Jahrhunderts. Mannheim, 1798. S. 26.

Dieser Verbesserung ungeachtet, übergab man sie am 24. December 1794, wie später (am 24. September 1795) die Festung selbst,

«ohne daß sie Frankreich einen Mann und ein Körnchen Pulver gekostet «hätte»,

wie Letourneur den Nationalconvent am 24. September 1795 im Namen des Heils-Ausschusses berichtete.

(Moniteur von diesem Tag.)

Der einzige Einwand, welchen man ihrer gerechten Entschädigungs-Forderung entgegenstellte, ist also offenbar nicht gegründet.

---

*) Anlage Nummer 3.

**) Anlage Nummer 4.

Wem die Schuldigkeit des Ersatzes obliege, ist gar nicht zweifelhaft.

Wenn das Festungssystem die Entfernung aller möglichen Gefahr für eine Festung, welche nicht nur eine Stadt mit Gebäuden von mehreren Millionen Werth, und noch wichtigern darin verwahrten Schätzen, sondern auch das Land auf dem rechten Rheinufer deckte, nach militärischen Maximen dieses Opfer forderte, darf man es nicht Einzelnen, noch gar an diesen Vortheilen Unbetheiligten zumuthen, sondern es muß von den Beschützten dargebracht werden.

> Placuit omnes quorum interfuisset jacturam fieri, conferre oportere, qui id tributum ob Servatas res deberent. L. 2. §. 2. de L. rhodia de jactu.

Der Schade erfolgte am Ende des Jahrs 1793. Bis zum Ende des Jahrs 1798 blieb die Kurpfälzische Hofkammer in dem Besitz des Eigenthums der Höfe: der Ersatz hätte den unschuldigen Unglücklichen auf der Stelle geleistet werden sollen. Man fühlte dieß, und räumte ihnen einige Scheunen ein, man vertröstete sie auf die allgemeine Ausgleichung aller Kriegsschäden; allein ausserdem, daß schon diese Verzögerung ungerecht war, ist die gänzliche Verweisung an Frankreich, aus Grund der erst acht Jahre hernach erfolgten Abtretung der Höfe, noch widerrechtlicher. Noch ehe die Abtretung geahnet werden konnte, war die Schuldigkeit erwachsen und zahlbar. Sie konnte nur die rechte Rheinseite der Pfalz treffen, Frankreich aber nicht zur Last fallen, da sie keine, der durch den Friedensschluß vorgeschriebenen Eigenschaften hatte, ja von französischen Kriegsvölkern nicht einmal veranlaßt war.

Eben durch diese Vertröstungen und Verweisungen erreichte der, für bloße Landbauern schon so wichtige, ihr ganzes Vermögen erschöpfende Verlust, die höchste Stufe: mit den Gebäuden war das Futter für mehr denn 100 Stück Rindviehes, waren die Lebensbedürfnisse für mehr denn eben so viele Menschen von den Flammen verzehrt. In den kürzesten Tagen des Jahres, bei abgeführter Rheinbrücke, bei dem panischen Schrecken und der ihn begleitenden Hastigkeit, und bei dem Drang der Soldaten, gewährten drei Tage kaum den Spielraum von eben so vielen Stunden der Ruhe: das Vieh mußte größtentheils mit bedeutendem Verlust abgeschafft, die Dienstleute entlassen werden. Die auf diesen Höfen den Winterbau übertreffende Sommersaat fand gar nicht statt; jene verzehrten feindliche Fourragirungen, und, als sollte das Sprichwort «selten ein Unglück allein» in vollem Maas erfüllt werden, die Ernten von 1795 und 96 vernichteten deutsche Verschan-

zungen, Kriegslager, Linien, Inundation. Officielle Berichte der Zollschreiberei beweisen dieß alles unwiderleglich.

Dieß brachte aber auch Viele aus dem blühendsten Wohlstand in die tiefeste Armuth! die es noch vermochten, wandten ihren letzten Heller an, Andere erborgten Geld, um die nothwendigsten Gebäude herzustellen, ohne welche die Cultur unmöglich geblieben wäre; aber was sie ausser dürftigem Lebensunterhalt gewinnen konnten, verzehrten die Zinsen und der mannigfaltige Druck der neuen Kriegszeiten.

Sie würden dem gänzlichen Verderben nicht entgehen, wenn man sie noch jetzt in die Irrgänge des gerichtlichen Verfahrens verwickeln wollte. Sie hoffen vielmehr: die hohe deutsche Bundesversammlung werde, eben so sehr von der Gerechtigkeit ihrer Sache, als von ihrer Hülfsbedürftigkeit überzeugt, verfügen, daß sie in denselben Wegen volle Genugthuung erhalten, in welchen alle anderen Kriegsschäden, Lasten, Kosten und daher erwachsenen Schulden von den Jahren 1792 bis zum Jahr 1801 in der rheinischen Pfalz, auf dem rechten Rheinufer berichtigt worden sind.

Nach der *), im Auszug beifolgenden officiellen Bekanntmachung des so genannten Kriegs-Separats, sind überhaupt 2,960,153 fl. 20 kr. in 42 Quartalen erhoben, die zur Tilgung der dringendsten, aber früher in Umlauf gesetzten Landkriegsschuldscheine, nach dem Loos in neunzehn Ziehungen abgetragen worden, wie von der 19. der Abdruck aus der Carlsruher Zeitung in der Anlage **) nachweist. Mit Beischlagung der Zinsen und Kosten dürften wohl in jedem Quartal 100,000 fl. erhoben worden seyn.

Die Beschädigten könnten nach diesem Maasstab in zwei Quartalen mit Hauptgeld, Zinsen und Kosten begnügt werden, wollten aber gern drei Jahre nachsehen, wenn ihnen Landkriegsschuldscheine zugestellt, ihr Betrag in zwölf Quartalen erhoben, und dieß, nach dem Eingang von zwei Quartalen, durch das Loos ausgetheilt würde.

Sollte aber die hohe deutsche Bundesversammlung dieß nicht geeignet ermessen, so bitten sie unterthänigst, Hochdieselbe geruhe, unter den höchsten Instanzen der die Rheinpfalz auf dem rechten Rheinufer besitzenden Bundesstaaten,

*) Anlage Nummer 5.
**) Anlage Nummer 6.

Eine anzuweisen, welche den von dem Reichskammergericht eingeleiteten Citationsproceß auszuführen, und nach den im Jahre 1793 geherrschten Gesetzen verbindlich für alle zu entscheiden, ermächtigt wird. Obgleich dieß das gehoffte Ende ihrer 23jährigen schweren Leiden noch auf unbestimmte Zeit entfernen, ja noch vermehren wird, und die noch lebenden Wenige kaum erwarten dürfen, es zu erreichen, werden sie sich dennoch zum höchsten Dank verbunden erkennen, und mit ehrfurchtsvoller Unterwerfung ersterben.

Der hohen deutschen Bundesversammlung

Friesenheim, den 24. Jänner 1817.

unterthänigste und gehorsamste Eigenthümer
der Gräfenau und Hemshöfe,

Johannes Deutsch. Johannes Brake.
Johannes Voisin. Christian Schowalter.
Johannes Mölinger. Susanna Gantter,
Wittib.
Heinrich Graf.

Der Bürgermeister Werry beurkundet,
daß obenstehende Unterschriften ächt sind.

Friesenheim, den 24. Jänner 1817.

Werry.

L. S.

Anlagen, Num. 1 bis 6.

Anlage 1.

Extractus Repertorii extrajudicialis d. d. Wetzlar, den 17. Mai 1806. Hemshöfer und Gräfenauer Hofbesitzer contra die zu Mannheim niedergesetzte Kur- und Fürstliche Ausgleichungs-Commission und das zur diesseitigen Rheinpfalz gehörige Land ꝛc. ꝛc. in eventum.

Pro Citatione advidendum se teneri ad Solutionem Summae liquidae 80,889 florenorum 52 Crucig. in compensationem Damni ratione bellica illati, una cum usuris et expensis sicque se condemnari etc. etc.

Et Flach jun.

Ist die eventualiter gebetene Citation erkannt, die 20. ejusdem.

vt. Handel, Cancellariae Director.

In fidem Extractus. C. Hert, K. K. Gerichts-Copist.

Taxa 6 kr.

Daß vorstehender Auszug sowohl von der Hand des ehemaligen Reichskammergerichts-Canzleicopisten, Herrn Conrad Hert, eigenhändig geschrieben, wie auch von dem Herrn Canzleiverwalter, Hofrath Handel, und erstem eigenhändig unterschrieben worden sey, wird andurch gerichtlich beglaubigt.

Wetzlar, den sieben und zwanzigsten November achtzehnhundert zwölf.

L. S.

Von Großherzoglich-Frankfurtschen hiesigen Appellations-Gerichtswegen.

In fidem

Fr. Ph. Krecker, Secretär.

Taxa 45 kr.

Anlage 2.

Auszug gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Commissions-Protokolls, d. d. Mannheim, am 5. März 1807.

Abermalige Vorstellung der Erbbeständer der Gräfenau und Hemshöfe, um Entschädigung oder Anweisung der deßfalls anzugehenden Gerichtsstelle.

Conclusum.

Sind dieselbe auf Anmelden wiederholt zu bedeuten, daß ihr an diese Stelle nicht gehöriges Entschädigungs-Gesuch, wie ihnen bereits unterm 12. und 26. Juni 1805 umständlich eröffnet worden sey, durchaus nicht statt finde, und sie vielmehr auf diese vordern Entschliessungen lediglich und mit dem Anhang verwiesen wurden, daß, da keine gemeinschaftliche Gerichtsstelle mehr besteht, es ihnen, falls sie sich hierbei nicht beruhigen zu können vermeinen sollten, sich an die höchsten und hohen Committenten selbst unmittelbar zu wenden unbenommen bleibe.

In fidem

Neuhoff.

Anlage 3.

Directorium des Neckarkreises, Mannheim, den 9. Februar 1813.

Nr. 4018.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen, Domänen-Departement vom 20. v. M. Nr. 347. Die Bitte der ehemaligen Kurpfälzischen Erbbeständer von den so genannten Hems- und Gräfenauer-Höfen auf dem linken Rheinufer um Entschädigung für die abgebrannten Gebäude betreffend.

Beschluß.

Wird das Stadtamt dahier beauftragt, die ehemaligen Erbbeständer, dem Heinrich Graf et Consorten, in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Erlasses, auf

ihre, höchsten Orts eingereichte Vorstellung vom 30. November v. J. zu eröffnen, daß, da in dem hier maasgebenden pfälzischen Reſcript vom 4. August 1802, von einer Verbindlichkeit zur Entschädigung diejenigen Schäden, welche durch die in dem Festungsbezirk verübten Verwüstungen und Zerstörungen entstanden, ausdrücklich ausgenommen werden, man auf das eingestellte Gesuch nicht eingehen könne.

Anlage 4.

Ist die beigehende gedruckte und aufgezogene Specialkarte der Gegend von Mannheim.

Anlage 5.

Auszug aus der beiliegenden gedruckten Bekanntmachung des pfälzischen Kriegs-Separats vom 24. März 1812, die Kriegskosten, Beschädigungen ꝛc. der Rheinpfalz und deren Ausgleichung betreffend.

Ohne die Moreauische Contribution hat der zur Vergütung geeignete Kriegskosten-Verwand der Stadt Mannheim, Heidelberg und der Oberämter Heidelberg, Ladenburg und Bretten vom Jahre 1792 bis 1801, nach abgehörten Kriegsrechnungen betragen ..... fl. 4,177,759 7 kr.

daran giengen ab, Ueberschuß der Moreauschen Contribution ..... fl. 46,056 13 kr.

die den Gemeinden zugewachsenen Locallasten mit 944,549 34

Beitrag von den Oberämtern Mosbach, Boxberg, Oberg, Lindenfeld ..... 227,000 —

1,217,605 47

die übrigen fl. 2,960,153 20 kr.

sammt den staffelmäßig berechneten Zinsen, 35 fl. 38 kr. per 100, wurden in 42 Quartalen (10 ½ Jahren) mit 50 Procent von dem Kriegsschatzungs-Capital und 4 Procent vom Vermögungs-Capital erhoben.

Zu Bezahlung des dringendsten aber, 500,000 fl. bei Rüppel und Harnier zu Frankfurt a. M. aufgenommen, und für 600,000 Landkriegs-Schuldscheine auf des Landes Credit in Umlauf gesetzt.

Anlage 6.

Ist eine Beilage der Carlsruher Zeitung, worin die in der 19. Ziehung getroffenen Nummern der Kriegs-Schuldscheine genannt werden, vom 14. December 1816.

XXXV.

Fernerer Versuch, politische Ideen zu berichtigen

III. Der Deutschen Auswanderung.

(Lorenzo, hast thou ever weigh'd a sieg, or studied the philosophy of tears?
Young's Nachgedanken.)

(Siehe das Protokoll der XXXIV. Sitzung, §. 229. Bd. III, S. 201.)

Man hat mir sonst nicht vorgeworfen, noch bin ich mir bewußt, daß es mir an Entschlossenheit gebreche. Aber ich bin nun bei dieser Frage der Auswanderung zaghafter und wankender, und kämpfe bald mit den Schwierigkeiten, bald mit dem Bewußtseyn, daß das Schweigen Gewissenssache sey. Es übermannt mich die Ueberzeugung, daß es doch unter uns anders seyn könnte!

* * *

Wenn dieſe Worte verhallen, wozu ſich die Mühe nehmen? und wenn ſie wirken, wo iſt der Stillſtand, — wo kann der Ideengang, die gegebene Impulſion nicht hinführen?

* * *

Ich ſprach von Schwierigkeiten. Leider liegt es tief in unſerem National-Charakter, vor ſolchen Schwierigkeiten bedachtſam, nachdenklich, aber zu lang feſt zu ſtehen, und nicht leicht darüber weg zu kommen.

* * *

Mitleid treibt mich an, wäre es auch nicht Einſicht und Staatenkunde. In den fruchtbaren Rheingegenden der Unter-Pfalz bin ich einheimiſch und begütert; und ich betrete ſie nicht, die Fähre führt mich bei Oppenheim nicht über den Fluß, ich reite nicht die Straſſe nach Worms, ich kehre nicht in meinem Hof ein; ohne Schiffe, Schaaren und bettelnde Familien von Auswanderern zu begegnen. Schweizer, Elſaſſer, Württemberger, Badner, alles Alters und Geſchlechts; und nach den Berichten öffentlicher Blätter in kurzer Zeit zu Tauſenden. Sie ziehen auf das Gerathewohl, ohne Führung, ohne Anſtalt, ohne Unterſtützung, ohne bereitete Aufnahme, ohne Kenntniß der Gegenden, der Koſten, oder des Schickſals, das ihrer wartet. Mit eitlen Hoffnungen! Sie überſchwemmen und beläſtigen die Niederländiſchen Städte, wo man ſich ihrer milder annimmt, als im eigenen Vaterland.

Nicht ſelten kehrten ſie getäuſcht zurück, und haben die ganze Habe bereits verzehrt. Wie unwillkommen mögen ſie alsdann in der Heimath ſeyn, wenn ſie ſie nicht ganz verſchloſſen finden!

* * *

Da ich wünſche, daß dieſe Zeilen auch in Dörfer und Hütten ihren Weg finden, will ich wenig Gelehrſamkeit verſchwenden, und nur obenhin berühren, daß Deutſchland von jeher Ueberfluß an Menſchen geliefert, und für die größte Vorrathskammer der Gattung gegolten hat.

* * *

Alsdann kann man ſich doch nicht entbrechen, curſoriſch die Alten mit uns zu vergleichen. Wenn man nur oberflächlich weis, was Griechenland, Carthago und Rom Großes in der Hinſicht vollbracht haben, — und unſeren viel größeren Ueberfluß an freien Menſchen kennt, — und dann die ungeheuren Maſſen öder, aber fruchtbarer Gegenden in Nord-Amerika; auch im ſüdlichen Theil, ich will nur Braſilien und Chili nennen; die Wälder, die weiten hochbegraßten Strecken mit den wilden

Heerden, wo Millionen fleissiger Menschen hausen und gedeihen könnten — o so muß man unwillig ausrufen: — es ist irgendwo gefehlt! — Alle Entschuldigungen sind kahl und matt, und bekennen nur unser Zurückstehen in diesem großen Zweig der Civilisation.

* * *

Bei ihrem Colonialwesen hatten die Alten Plan, warum, wenn und wohin sie schickten. Es war Sendung, nicht Verdrängung; die Staaten bekümmerten sich darum; im Unglück unterstützte man sich wechselsweise. Es war überlegte Zusammensetzung, Führung, Nachfrage, Vorbereitung. Der Handel kam von selbst! Um wie viel beschränkter war ihr Raum, ihr Capital; wie viel schwieriger ihre Schifffahrt? Welcher unermeßliche Stoff stand uns in der Vergleichung nicht offen, und wie haben wir das gebraucht? Wie planlos, wie ohne Nutzen für einheimische Bevölkerung und Menschenwohl; wie zweckwidrig, wenn wir die Orte der Versendung betrachten; wie grausam, wenn wir den Sclavenhandel und den Bau der Minen in ihrer vollen Abscheulichkeit kennen? Wir, die wir von christlicher Verbrüderung, von europäischer Republik so viel sprachen, und nun die heilige Allianz signiren! Unverkennbar haben wir oft das Schlechte für das Bessere hingesendet, und der Ynca Einrichtungen waren erfreulicher für Menschheit und Natur, als jenes finstere, wenn gleich hochgesinnte Volk, mit Trägheit, Golddurst, Tortur, Mönchthum und Inquisition!

* * *

Eben sie gingen am frühesten dahin, und wählten die besseren Theile, sie, die doch in der Heimath der Menschen nicht zu viel hatten. Bald kamen sie mit ihren industriösen eignen Unterthanen der Niederlande in schweren Zwist, die das schon besser verstanden, und die Sümpfe, wo sie sie fanden, nach ihrer Weise urbar machten. — Für solch' ein kleines Land mit nicht viel andern Sitten, noch mit besserm Gewerbfleiß, leistete Portugall viel, und herrscht dort noch.

* * *

Bürgerliche Kriege, Spannung und Glaube vertrieb die Engländer. Wer kennt nicht ihre Schicksale! Sie allein haben wahrhaft Großes geleistet; nur durch ihr grösseres Capital, und ihre Ueberlegenheit in der Schifffahrt begünstigt. So ist es gekommen, daß man in Madras und Washington Englisch spricht, und

nach englischer Weise lebt und regiert. Zweckmäßiger vielleicht, wie jede andre, handelte die französische Regierung, und die Gründe sind mannigfaltig, warum sie nach und nach überall weichen mußte. Nur einen will ich berühren. Paris und die belle France vergassen ihre Abentheuerer selten, und sehnten sich dahin zurück. Das ist im Colonial-System gefehlt.

Nun, wir Deutschen hatten auf Indien und Amerika weiter keinen unmittelbaren Einfluß. Unsre nahen Küstenländer, Amsterdam und Copenhagen, gingen ihren eignen Weg. Es erstreckte sich nicht auf das Binnenland. Soll ich darüber klagen, oder eine Beruhigung finden, daß an so vielem begangenem Unrecht wir schuldlos blieben? Schwere Kriege im XVI. und XVII. Jahrhundert frassen uns Geld, Zeit, Menschen und Wohlstand, und distrahirten. — — Später begnügten wir uns einzeln, nicht ohne guten Erfolg, Fabrikate und Menschen in mancherlei Gestalt und Weise zu versenden.

* * *

Oestlich fand der Deutsche in Polen und Ungarn Auswege. Westlich ließ er sich gern in fremde Heere werben. Württemberg, Elsaß und die Pfalz lieferten viele Pflanzer nach Nord-America, und in Districten oder Grafschaften wird auch Deutsch dort gesprochen! Von Zeit zu Zeit erneuert sich dieser Hang; er war niemals mehr fühlbar, als eben jetzt! Diese Wanderungen geschehen nicht einzeln nur, sondern carawanenweise. Den Ländern selbst halte ich sie keineswegs nachtheilig. Lang mit der Administration des Herzogthums Nassau vertraut, äusserte ich häufig im Ausland, zur Verwunderung der Fremden, eine der größten Wohlthaten sey die Verpflanzung von 10,000 und auch 20,000 Seelen aus dieser Gesammtheit von 300,000. Das würde mir gar nicht schwer werden, zu beweisen. Die bloße Möglichkeit des Beisammenbleibens ist der rechte Maasstab nicht.

* * *

Ich würde zuweit seitwärts geführt, wenn ich alle Gründe für die gegenwärtige Erscheinung hier entwickeln wollte, und würde dem Irrthum schwerlich entgehen.

Theuerung selbst, mit ihren drückenden Folgen, ist ein Compositum, von dem es schwer ist, vollständige Rechenschaft zu geben. Nur ist es unverkennbar, daß sie auf den Mißmuth der untern Classen wirkt. Denn nicht alles, nicht alle Zweige des Erwerbs treten gleich in ein Gleichgewicht der Preise.

Man beachtet nicht hinlänglich, daß die Klemmen und die Ersparnisse der obern Stände, selbst die der Häupter und der Höfe, immer gewissen niedern Classen zum vorzüglichen Nachtheil gereichen. In Deutschland sind überhaupt nur wenige, und im Binnenland niemand mit Schifffahrt auf den Meeren und der Fischerei im Großen beschäftigt. Es ist andem, daß bei uns der Ackerbau prädominirt. Darum ist der Zustand der Vertheuerung und des Mangels in England, der Schweiz, oder den sächsischen Gebirgen, auf den Alpen und dem Westerwald immerdar lästiger, weil sie mehr Manufacturisten sind, des eignen Brod's entbehren, und jede Stockung ihr Gewerb unbrauchbarer, unproductiver macht. Aus denselben Gründen drücken Mißjahre schwerer auf den Winzer oder Weinbauer, dessen Industrie mehr der Manufactur ähnelt. Und eben mit Großbritannien und der Schweiz haben wir auch diese Sucht, oder das Bedürfniß auszuwandern, jetzt sehr gemein. Es überwiegt noch dort. Nur ist im fernen Land der Ackerbauer und Handwerker gewöhnlich der willkommenere. Er ist auch individuell noch brauchbar. Zur Fabrik gehören andre Voranstalten; Mehrheit und Capital.

Alsdann treten noch so viele andre Ursachen hinzu. Der Krieg war in diesen Gegenden nicht so verwüstend. Die Vorsehung hat uns mit Seuchen so ziemlich verschont. Andre Erfindungen, und die Kuhpocken oben an — vermehren die Menschenzahl. Nach meinen Beobachtungen haben die Leiden, Beraubung und Verprassen des Kriegs nicht sparsamer, sondern durch den Mitgenuß sinnlicher oder nachlässiger gemacht. Und wie sehr bestehn die untern Classen der bürgerlichen Gesellschaft nicht aus entlassenen Kriegern, des Wohllebens gewohnt, oder sich dessen mehr erinnernd, als der Hungertage oder der beschwerlichen Biwachten! Des armen Mannes schmales Eigenthum wurde verschuldet, und Darleiher und Richter sind nun da, und nehmen ihm die Lebsucht. Siehe wie die Felder in Riemen zerschnitten sind, und die Consilidation schon beschäftiget ist! Die Flur leidet wenig Unterabtheilungen mehr. Das liegende Eigenthum ist mehr in Hände gekommen, die selbst arbeiten, und des Taglöhners entbehren; um so mehr, als sein Unterhalt mehr kostet. Der Wechsel der Regierungen, die Menge und Mannigfaltigkeit der Verordnungen ist lästig geworden, die Neigung zum Vaterland gemindert; und die Furcht ist oft noch ein grösseres Uebel, als der Drang der Gegenwart. So viele in Gang gekommene Ideen, ächte und unächte, haben die Armuth unleidlicher gemacht. Die Begierde zu besitzen, ohnehin so natürlich, ist dringender; und wenn irgendwo ein liegend Eigenthum ausgeboten

wird, greift man hastig darnach. Für Ungemach, Drangsal, Krankheit, Verlust der Seinigen, ist man unempfindlicher, im Ganzen unchristlicher geworden. Oder der unzufriedene Mensch ist in seinem alten Glauben irre geworden, brütet andre Artikel aus, und in der Heimath gehindert, sucht er ferne Freistätten!

* * *

Man wanderte aus nach Polen und Amerika. Es entstehen ganz sonderbare Verhältnisse. Rußland öffnet die Thüre der Colonisation, der Einwanderung; Deutschland verwehrt sie nicht. — Doch sehe ich eine Spannung! Dort etwas von Lockung, und hier etwas von Warnung und Hinderniß. Dort eine Zurückhaltung, eine Absicht niemand zu kränken, eine Hülfe zwar, aber eine nicht genug geregelte. Hier etwas von Ungewißheit, von Besorglichkeit, von gekränktem Ehrgeitz. Kurz ein Schwanken. Weder die Einladungen, noch die erschwerten Bedingungen, waren förmlich, oder hinlänglich, und zu rechten Zeit, kund gemacht.

Darum auch diese Classe der dürftigsten und beklagenswerthesten, die nun nach Versagung der Pässe zum Weitergehen, nach der Verschleuderung ihrer geringen Habe, in die verlassene Heimath zurückkehren, den Gram im Herzen, vielleicht mit dem Stoff der Krankheit, nur ein Spott und eine desto grössere Last für die in der Heimath gebliebenen. Wie die untern Behörden an Ort und Stelle das Kaiserliche Wort erfüllen, weis ich nicht, ob ich es gleich nicht bezweifle. Der große Friedrich schon hatte Deutsche in die Polnischen Provinzen gezogen, mit dem gedeihlichsten Erfolg. Sie haben die Ufer der Weichsel verschönert uud verbessert. Seine Nachfolger folgten dem Beispiel. Auch diese Verheissungen wurden erfüllt. Nichts desto weniger wollten sie nicht gedeihen. Ich habe vor zehn Jahren diese Hütten und Dörfer von Klodawa nach Warschau selbst besucht; und fand sie elend. Der Krieg hatte ihren Viehstand und ihre Nahrungsmittel verschlungen, und sie darbten. Nur mittelmäsig waren ihre Felder, denn wer spat kommt, findet die besten Fluren schon vergeben. Aber Rußland hat noch ganz andre Gegenden, und am schwarzen Meere pflügt und pfropft der Deutsche. — !

* * *

Anders ist es mit Amerika. Der Werth des guten Landes ist dort gestiegen. Aber man dringt immer weiter in die hintern Gegenden. Ihre Bevölkerung steigt auf so merkwürdige Art, doch so nicht, daß arbeitende Hände nicht noch etwas

werth seyen. Man kann also weder vernünftig sagen, geht nicht nach Amerika, denn dort ist keine Unterkunft; noch, geht nur mittellos dahin, das Glück wird euch schon blühen.

Daß die Ueberfahrt zur See mit dem Unterhalt kostspielig sey, ist klar am Tag. Wer soll das anders tragen? Daß der wohlhabende Amerikaner, der dem Schiffspatron diese Kosten vorlegt, oder ergänzt, das in mehrjährigem Dienst abverdienen lasse, darin ist keine Unbilligkeit. Solchen Dienst Sclaverei zu nennen, ist Mißbrauch der Worte. — Aber immer gehen die Wenigsten in der Absicht dahin.

Was weiter geschieht, von den Mitteln der Ersparniß, und der Ansiedelung, kann ich noch kein treues Bild aufstellen, noch was das Loos der Kinder sey.

In Südamerika braust der Sturm der Leidenschaften, die Spanischen Provinzen sind entvölkert und entvölkern sich nothwendig mehr. Wer wird das ersetzen? Darnach laßt uns forschen.

* * *

Also das sind die wesentlichsten Folgerungen und die Fragen:

I) « Deutsche, Schweizer, Elsasser und Lothringer, haben in bedeuten-
« der Anzahl den Trieb auszuwandern, und in fernen Gegenden eine
« bessere Heimath zu suchen. »

Das ist nichts Neues und Ungewöhnliches, und bedarf nun keines weitern Commentars.

II) « Ihre Obrigkeiten wollen sie an sich nicht hindern. »

Sie sagen es. Sie haben recht, und die Empfindlichkeit wäre nicht an ihrem rechten Ort.

III) « Die Erde bietet noch Stoff im Ueberfluß dar, den fleissigen deut-
« schen Menschen aufzunehmen und zu nähren, zu begütern, oder im-
« mer zu beschäftigen. »

Ueberall war sonst der Deutsche, als fleissig, robust, sparsam und häuslich vorgezogen.

IV) « Die dem Anschein nach am meisten dazu geeigneten Länder sind Ruß-
« land, sey es in Polen, oder an den Ufern des schwarzen Meeres,
« und den fernen Gebirgen gegen Asien; auch Ungarn wohl, und in
« Amerika der Norden und der Süden. Von Nord-Afrika will ich
« nicht reden. »

Die heilige Allianz ist ein prächtiges Buch mit prächtigem Titel und Inhaltsanzeige. Aber noch sind viele Blätter leer und unbeschrieben. Hier ist Stoff, die folgenden zu füllen; Stoff für wechselseitige bona officia und von der Natur gleichsam bereitet. Wenn auf der einen Seite wir den Nationalstolz fühlen mögen, daß wir Cultur und Civilisation und ihre erste Basis, den Ackerbau, in unwirthbare Gegenden bringen, so mag in Alexanders hochstrebendem Gemüth der Gedanke erhebend seyn, der Vorsehung Werzeug zu werden, nach erobertem Frieden den Frieden so zu segnen. Erderschütternd und erdverwüstend war die Entzweiung, also laßt uns in der Eintracht heiliges Feuer solch gutes Oel giessen.

In Brasilien kann Leopoldine, unsre Kaiserstochter, die Thüren öffnen; unterstützt durch so viele Deutsche Ihres Gefolgs, oder die Ihr in wissenschaftlicher Hinsicht vorangingen.

In Nord- und Südamerika wollen wir ungesäumt mit Widmung und Umsicht ächtere Kundschaft einziehen. Von den Worten werde ich zur That gehen.

V) «Von den Regierungen selbst und den gebildeteren Classen soll für «diese Auswanderer besser gesorgt werden.»

Es sind dabei Grade denkbar:

A) Allianzen dahin gerichtet; und die unmittelbare Einwirkung der Landesherrschaften selbst.

B) Bestreben schon bestehender Behörden. So thun nach den Anlagen Engländer und Schweizer.

C) Associationen und Verständniß jener Länder, in deren Bering das Bedürfniß am fühlbarsten ist.

D) Gesellschaften, die sich damit beschäftigen, wie die Bibelgesellschaft oder die Frauenvereine.

E) Die Erörterung, das laute Wort, der vollständige Beitrag der Beamten und Unterrichteten.

VI) «Wenn der Rückblick und die ernsthafte Betrachtung grosser Reiche selbst «dahin geleitet würde; wenn sie fühlten, daß nach solchen Reibungen «und Ereignissen dem stürmischeren Menschen Abentheuer, grössere Be«wegung und Hoffnung bleiben muß; so wird freilich noch ein ganz an«derer Umschwung statt haben.»

In Nord-Afrika übten die Engländer gar bald ihre Seemacht, und in Indien ist die Landarmee nicht unthätig. Sie drang östlich und nördlich vor.

VII) « Wäre das aber auch nicht; bliebe es bei ganz friedlichem Bestreben, « so werden sorgsamere Forschungen, offnere Communicationen, Ge« leit und Vorbereitung, besseres Gedeihen zur Folge haben. »

Mehr Offenkundigkeit der Gegenden, der Mittel, des Transportes, der Erfordernisse, der guten und bösen Folgen, der Proportionen in allen Dingen. Beßrer Zusammenhang, Führung und Fürsorge, Pässe, Zeugniß und Viaticum, Vertretung in der Ferne. Gebildetere Menschen, junge Prediger, Aerzte, Schullehrer — oder Capitalisten, große und kleine, würden die Carawanen führen, um sich dörferweise anzusiedeln. Sie wären die Fürsprecher, die Rathgeber, Patrone und Wohlthäter; und das Gedeihen selbst, die augenscheinliche Wirksamkeit veredelt ihren Sinn, wärmt ihre Brust; wenn der Funken darin nicht ganz erloschen, und selbst, wenn der erste Entschluß oder die Triebfeder nicht ganz lauter wäre!

VIII.) « Der Deutsche ist wohlthätig. Gesellschaften sollten das zu ihrer « Rolle und Aufgabe nehmen. »

Sie sind auf unsrem Grad der Civilisation schon etwas ganz gewöhnliches geworden. Wo wäre eine fruchtbringendere, großmüthigere Absicht? Ein anderes Almosen fristet nur, hier schafft es, und säet den Saamen.

Was haben nicht fromme Stiftungen und Spitäler empfangen? Was hat man nicht Anstalten für Kunst und Wissen vermacht? — Ich kenne wahrlich keinen hochherzigeren, sittlicheren, frommeren Gegenstand, als diesen. Die, welche aus Wahl im Cölibat leben, oder die Kinderlosen adoptiren so ganze Generationen. Die Vorsehung selbst kann nur mit Wohlgefallen ansehen, was so sehr in ihre grösseren Plane der Cultur und des Gedeihens paßt! Mit welcher eindringenden, reichen Beredsamkeit können das nicht die Prediger zum Stoff nehmen; zu jeder Zeit, oder wenn sich Familien innerhalb ihres Beringes zum Ziehen entschliessen.

IX.) « So viel Unnöthiges, Sophistisches wird geschrieben. Diejenigen « unter uns, denen gründliche Kenntniß des Alterthums beiwohnt, « oder die über Colonial-System sonst reiflich nachgedacht haben, sind « uns ihre Beiträge schuldig. Einmal die verständige Impulsion « gegeben, so wird sicher die alte Regel: dies diem docet — sich « bewähren.

Gagern.

Beilagen.

Num. 1.

Arauer Zeitung, vom 9. April 1817.

Durch Kreisschreiben vom 17. März theilt der Vorort den Ständen Berichte des Schweizerischen General-Consuls von Planta in Amsterdam, über die Verhältnisse der über Holland nach Amerika auswandernden Schweizer, mit, denen der Consul menschenfreundlich mit Rath und That an die Hand geht.

(Für 578 Personen. Contract zu 170 Gulden per Kopf, Ueberfahrt und Kost.)

Num. 2.

Courier vom 8. April 1817.

Wir beeifern uns, anzukündigen, was man, wie es scheint, nicht allgemein weis, daß die Bill, die kürzlich die Königliche Bestätigung erhalten hat, denen große Erleichterung verschaffte, die als Ansiedler in Seiner Majestät Provinzen in Nord-Amerika wandern wollen. Denn da die für jeden sonst gerechnete Tonnenzahl gemindert ist, so wird der Schiffspatron dadurch in den Stand gesetzt, viel wohlfeiler überzufahren, als bisher. Für die Kunde derjenigen, die Sinnes sind, die Aufmunterung, welche die Regierung solchen Ansiedlern giebt, zu benutzen, setzen wir den Bescheid hierunter, der solchen Personen ertheilt worden ist.

Downingstreet 1817.

Mein Herr! in Antwort auf Ihre Nachfragen in Hinsicht der Aufmunterung, für Personen, die als Ansiedler nach Canada überziehen wollen, bin ich von Lord Bathurst angewiesen worden, Sie zu benachrichtigen, daß es nicht die Absicht der Königlichen Regierung sey, dieses Jahr Beiträge zu den Kosten der Ueberfahrt nach dem brittischen Amerika zu leisten. Allein, wenn solche Personen die Kosten ihrer Ueberfahrt nach Canada selbst bestreiten können, so wird sie Lord Bathurst dem Befehlshaber der Provinz empfehlen, zu dem Behuf, damit sie bei ihrer Ankunft eine Verwilligung an Land empfangen, angemessen ihren Mitteln des Anbaues; und noch andere Beihülfe zu den ersten Bedürfnissen der Landwirthschaft.

Allein da niemand als Pflanzer nach Nord-Amerika mit einigem Schein eines guten Erfolgs ziehen kann, wenn er nicht früh im Jahr Europa verläßt, so soll man wohl verstehen, daß kein Pflanzer auf diese Vergünstigungen Anspruch machen kann, es sey denn, daß er sich in irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs vor dem ersten Junius einschifft. Doch werden diejenigen, die früher als dieses Datum das Königreich zu verlassen nicht werden im Stande seyn, keine Schwierigkeit finden, im nächsten Jahre ähnliche Empfehlungen an den Gouverneur zu empfangen, wo von sie im künftigen Frühjahre Gebrauch machen mögen.

Num. 3.

Im Times vom 5. April 1817 ist ein langer Artikel über ausgebreitetere Colonisation am Vorgebirg der guten Hoffnung.

Num. 4.

Maynzer Zeitung. Nro. 53. vom 3. Mai 1817.

Wir sprachen neulich von dem traurigen Schauspiel auswandernder Deutschen, das wir täglich vor Augen haben. In diesem Frühjahre übersteigt die Anzahl derselben, die zu Wasser passirten, 10,000; ohne die nicht unbeträchtliche Anzahl derer zu zählen, die mit ausgehungerten Pferden einen Wagen voll Kinder langsam forttreiben. Wir wollen nur das Verzeichniß der Auswanderer auf dem Rheine von der letzten Hälfte Aprils geben. Es passirten:

am	13. Mai	369	Familien aus	1,344	Personen: Badner, Elsasser und Schweizer;
—	22. —	16	"	93	Elsassern;
—	22. —	18	"	60	Württembergern;
—	22. —	59	"	235	Württemb. Quacker oder Separatisten;
—	23. —	33	"	257	Elsassern;
—	27. —	131	"	538	Badnern und Elsassern;
—	29. —	64	"	241	Badnern, Elsassern und Schweizern;
—	30. —	149	"	544	Badnern;
			also 839 Familien aus	3,312	Personen bestehend.

Num. 5.

Allgemeene Niederländiſche Courant. 12. Mai 1817.

Amſterdam den 7. Mai.

Uebermorgen, Freitag, wird auf dem Franzöſiſchen Theater dieſer Stadt eine Vorſtellung zum Behuf der unglücklichen Deutſchen gegeben werden, die ſich hier ohne Mittel befinden, entweder ihre Ueberfahrt nach Amerika zu bezahlen, oder in ihre Heimath zurückzukehren.

Num. 6.

Frankfurt, vom 2. Juni 1817. (officiel)

Wir ſind ermächtigt, Folgendes hierdurch zu erklären: die immer wachſende Anzahl von Schweizern und Deutſchen, welche in dem Königreich der Niederlande ankommen, um von da nach Amerika überzugehen, und deren Gegenwart, wenn ſie nicht mit hinreichenden Mitteln zu ihrer Erhaltung verſehen ſind, die Sicherheit der Städte gefährdet, wo ſie ſich verweilen, hat Se. Maj. den König der Niederlande in die Nothwendigkeit verſetzt, einen Beſchluß dahin zu faſſen: daß von dem 15. Juni d: J. an, denen in Rotten vereinigten Auswanderern oder Fremden, welche in der Abſicht ſich in Niederländiſche Häfen begeben, um ſich daſelbſt nach den vereinigten Staaten einzuſchiffen, der Zugang in das Königl. Niederl. Gebiet nur dann geſtattet werden ſoll, wenn ſichere Einwohner des Königreichs für die Unkoſten einſtehen, welche ihr Aufenthalt, von der Ankunft an bis zu der Einſchiffung, verurſachen wird.

XXXVI.

Reclamation des Baron von Boucheporn zu Metz, gegen Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Einziehung des von ihm erkauften Gutes Immichmhayn.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 105 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLI. Sitzung, §. 313. Bd. III, S. 376.)

Hohe deutsche Bundesversammlung!

Vermöge eines feierlichen europäischen Friedensschlusses, des von Tilsit, gehörte der größte Theil des vormaligen Kurhessischen Gebiets dem Königreiche Westphalen staats- und völkerrechtlich als integrirender Bestandtheil an. Durch Absterben des letzten männlichen Sprößlings der von Diede'schen Familie, fielen deren Güter, als ehemalig Kurhessisches Lehn, der Westphälischen Regierung mit dem Recht, weiter über dieselben zu disponiren, anheim. Das Lehnsystem, ein Ueberbleibsel barbarischer Zeitalter, wurde im Königreich Westphalen aufgehoben, wie dieß noch neuerdings im Königreich Baiern aus gleichen Beweggründen geschehen ist. Mehrere vormalige Lehngüter kamen unter solchen Umständen als Allodium in den Besitz dritter Personen. Von den v. Diede'schen vormaligen Lehngütern brachte der Baron von Boucheporn, Ritter des St. Ludwigkreuzes und Großkreuz des Großherzoglich-Hessen-Darmstädtischen Ordens, gegenwärtig Postdirector zu Metz, das Gut Immichmhayn, durch einen mit allen Förmlichkeiten des Rechts unterm 11. August 1809 abgeschlossenen Kaufcontract, an sich. Der die Summe von 200,000 Franken betragende Kaufschilling wurde laut Quitung von dem Käufer baar bezahlt, und mithin der Contract völlig consumirt. Der Baron von Boucheporn legte solchergestalt sein und seiner Gemahlin Vermögen in Grundeigenthum auf jetzt wieder Kurhessischem Gebiete an. Die Mitgift der letztern, welche dazu verwandt wurde, belief sich auf 100,000 Franken, und in dem Kaufcontract wurde ausdrücklich festgesetzt, daß dieses mitgebrachte Vermögen der Baronin von Boucheporn auf das Gut Im-

michmhayn hypotecirt seyn und bleiben solle, daher dieses auf dem gedachten Grundstück haftende Capital in die Hypotheken-Register von Marburg eingetragen wurde.

Se. K. H. der Großherzog von Hessen-Darmstadt machte Ansprüche auf einige zu dem Gute Immichmhayn gehörige, innerhalb seines Gebiets gelegene Dependenzen, welche er als ihm zurückgefallenes Lehn betrachtete; aber nach den Bestimmungen der Rheinbundesacte sollten die Dependenzen anheim gefallener Lehen demjenigen Souverain zugehören, in dessen Gebiet das Hauptgut gelegen war. Se. K. H. der Großherzog von Hessen-Darmstadt entsagte daher diesen seinen Ansprüchen, und der Baron von Boucheporn besaß nun das erkaufte Gut mit vollen Eigenthumsrechten. Er hatte diesen Besitz im besten Glauben und lästigerweise erworben, im Vertrauen auf die Heiligkeit öffentlicher Verträge, deren Verletzung das unter den civilisirten Nationen Europa's bisher gangbare Völkerrecht nie geduldet, hielt er sich sicher in demselben, welche politische Conjuncturen auch hinter dem Schleier der Zukunft verborgen seyn mochten.

Gegen alle Erwartung wurde indessen der Käufer, bei der nach Auflösung des Königreichs Westphalen erfolgten Rückkehr des Kurfürsten von Hessen in seine Staaten, dieses seines unter dem Schutze der Gesetze einer von den europäischen und deutschen Mächten anerkannten Regierung redlich erworbenen Eigenthums, ohne die mindeste Entschädigung, beraubt.

Alle Vorstellungen bei dem Kurfürsten, ihn zur Zurücknahme einer so harten und mit der Gerechtigkeit sowohl, als dem Völkerrecht unverträglichen Maasregel zu bewegen, sind völlig und durchaus fruchtlos gewesen, und so bleibt dem Baron Boucheporn und seiner Gemahlin nichts übrig, als von der hohen deutschen Bundesversammlung Schutz gegen die Beeinträchtigung ihrer wohl erworbenen Eigenthumsrechte, und Rettung ihres willkührlich und ungerecht angetasteten Vermögens zu verlangen.

Die deutsche Bundesversammlung hat durch den Wiener Congreß die Bestimmung erhalten, die von diesem entworfene Bundesacte zur Vollziehung zu bringen. In der Einleitung zur Bundesacte aber heißt es ausdrücklich, dieselbe solle den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in Erfüllung setzen. Nun will dessen 16. Artikel Folgendes:

«Les hautes parties contractantes, voulant mettre et faire mettre «dans un entier oubli les divisions qui ont agité l'Europe, déclarent

«et promettent que, dans les pays restitués et cédés par le pré-«sent traité, aucun individu, de quelque classe et condition qu'il «soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa person-«ne ou dans sa propriété, sous aucun prétexte etc.»;

und das Königreich Westphalen gehörte zu diesen, im Pariser Friedenabgetretenen Ländern. Es ist also klar, daß die von der wiederhergestellten Kurhessischen Regierung ausgeübte Störung der Privatpersonen im Besitz gesetzlich erworbener Eigenthumsrechte geradezu den ausdrücklichen Worten und Bestimmungen des Pariser Friedens zuwider läuft, so wie auf der andern Seite sich die Competenz des Bundestages in dieser Angelegenheit aus den ausdrücklichen, demselben seine Bestimmung vorzeichnenden Worten der Bundesacte selbst ergiebt.

Wollte man Beschlüsse, welche die Aufrechthaltung feierlicher und öffentlicher europäischer Friedensschlüsse, wie die von Tilsit und Paris ohne Zweifel waren, allein zum Zweck und Ziel haben, als ein Eingriff in die Souverainetäts-Rechte eines einzelnen, mit in diesen Friedensschlüssen begriffenen Fürsten ansehen wollen; so würde man dadurch vor den Augen der Völker proclamiren, daß keine Heiligkeit öffentlicher Verträge mehr existire, und keine Verbindlichkeit obwalte, Friedenstractate, welche man abgeschlossen, zu erfüllen. Alsdann könnte das europäische Staats- und Völkerrecht nur ein Gemälde von Lug und Trug darstellen, und die unmittelbare Folge sich lediglich in allgemeiner Unsicherheit des Besitzes und grenzenloser Anarchie spiegeln. Bei Sr. K. H. dem Kurfürsten von Hessen aber kann die Berufung auf einen Eingriff in die ihm zugestandene Souverainetät vollends gar nicht statt finden, da derselbe die Wieder-Einsetzung in seine ehemalige Landeshoheit nicht eigener Kraftäusserung und Waffenthat, sondern bloß den siegreichen Waffen und Anstrengungen der verbündeten Heere, dem Wohlwollen der höchsten alliirten Monarchen und manchen zufälligen Umständen und Verhältnissen verdankt. Diejenigen Mächte, welche ihm durch den Frankfurter Cessions-Tractat vom 2. December 1813 den Wiederbesitz seiner Staaten zugesichert, haben sämmtlich das Königreich Westphalen als integrirenden Theil des Rheinbundes und als gesetzmäsig und völkerrechtlich constituirten Staat anerkannt, und indem die Eroberer in die Abtretung der von ihren Waffen in Besitz genommenen Kurhessischen Lande zu Gunsten des vor-

maligen Landesherrn willigten, giengen die Verpflichtungen von jenen ganz und gar auf dieſen über. Gedächte vielleicht Se. K. H. der Kurfürſt von Heſſen die Einrede zu machen, daß er den Tilſiter Frieden, vermöge deſſen er ſeiner frühern Landeshoheit verluſtig geworden war, nicht unterzeichnet ſo verdient bemerkt zu werden, daß derſelbe eben ſo wenig zur Unterzeichnung des Pariſer Friedens zugelaſſen worden, und alle andern Fürſten, die dieſen nicht unterzeichnet, die Vermeidung aller in demſelben ausdrücklich verbotener rückwirkender Maasregeln als heilige Verpflichtung anerkannt haben.

Als der Baron Boucheporn das auf jetzigem Kurheſſiſchen Gebiet gelegene Gut Immichmhayn käuflich an ſich brachte, war der vormalige König von Weſtphalen ruhiger Beſitzer des durch einen feierlichen europäiſchen Friedensſchluß mit Uebereinſtimmung aller Mächte des europäiſchen Continents ihm zugeſtandenen Landes. Niemand kam es in den Sinn, die Rechtmäſigkeit dieſes Staats und ſeiner Regierung in Zweifel zu ziehen. Selbſt diejenigen deutſchen Souverains, die durch Bande der Blutsfreundſchaft mit dem Hauſe Heſſen-Caſſel verbunden waren, erkannten im Könige Hieronymus-Napoleon einen geſetzmäſigen, mit ihnen ſelbſt auf gleicher Linie ſtehenden Souverain, und knüpften mit ihm alle diejenigen Verhältniſſe an, worin ſie mit andern europäiſchen Monarchen ſtanden. Mit einem Worte der Regent von Weſtphalen übte alle Rechte der Souverainetät und des Beſitzthums aus, welche noch jetzt alle ſouverainen Fürſten ausüben, und hatte nach allen Grundſätzen des Staats- und Völkerrechts vollkommen die Befugniß, ſie auszuüben. Aus dieſem Grunde wurde auch von Sr. K. H. dem Großherzog von Heſſen-Darmſtadt anerkannt, daß der Souverain, der durch den Tilſiter Frieden Beſitzer des vormaligen Kurheſſiſchen Gebiets geworden war, über das Gut Immichmhayn verfügen könne, und darum entſagte er ſelbſt den Anſprüchen, die er nach erfolgter Erledigung dieſes Lehns auf einige in ſeinem Großherzogthum gelegene Theile deſſelben hatte.

Dazu kommt noch, daß in jener Zeit, als der Kurfürſt ſeine Staaten verließ, das gedachte Gut ſich noch im Beſitz der von Diede'ſchen Familie befand, und das Ausſterben der männlichen Linie derſelben, während ſeiner Abweſenheit, (ganz ſo wie die Aufhebung des deutſchen Ordens und die Vereinigung des Grundeigenthums und der Einkünfte dieſes letzteren mit den Domänen der Fürſten, in deren Gebiet ſie belegen waren) nur als ein zufälliges Ereigniß betrachtet werden konnte.

Man begreift kaum, wie der Kurfürst von Heſſen allein, und zwar ganz in Widerſpruch mit dem Pariſer Frieden und den bei den Verhandlungen des Wiener Congreſſes aufgeſtellten liberalen Grundſätzen, es unternehmen konnte, die redlichen Erwerber von Gütern, die in einer Zeit, worin er weder Souverain, noch Beſitzer des Landes war, in dieſem verkauft wurden, ihres bona fide et titulo oneroso erlangten Eigenthums zu berauben und durch eine ſolche harte und unerhörte Maasregel Elend und Verzweifelung in den Schoß von einer Menge Familien zu bringen. Was würde man in Deutſchland dazu ſagen, wenn das Haus Bourbon die, während ſeiner Abweſenheit an Deutſche in Frankreich verkaufte Domänen einziehen und dadurch ein Repreſſalien-Recht ausüben wollte, welches unter ſolchen Umſtänden und nach dem, was in Kurheſſen mit dem erkauften Gute eines Franzoſen geſchehen, nicht einmal ſehr auffallend erſcheinen könnte.

Die Staats- und Rechtsgelehrten haben immer ſtreng einen Unterſchied zwiſchen dem, was titulo oneroso erworben worden, und dem, was unläſtiger Weiſe jemand zu Theil geworden, gemacht. Dem letztern nimmt man nichts, indem man ihm dasjenige entzieht, was er nur durch Gunſt oder Gnade erhalten; der Erwerber von jenem aber, hat im Vertrauen auf die Heiligkeit öffentlicher, vor den Gerichten verhandelter Verträge, und nach den Geſetzen verfahren, und ſein Vermögen nur umgetauſcht. Indem man ihn dieſes Vermögens, das jeder Privatperſon erlaubt iſt anzulegen, wie er es ſeinem Intereſſe gemäß findet, berauben will, verſtößt man gegen den recht eigentlichen und wahren Grundzweck der Staatsverbindung, die bei civiliſirten Völkern Sicherheit der Perſon und des wohl erworbenen Eigenthums gewähren ſoll. Wenn es demnach als gerecht erſcheinen mag, unter veränderten Umſtänden Perſonen wieder zu nehmen, was ſie lediglich durch Schenkung des Staats-Oberhaupts und ohne Aufwendung und Aufopferung ihres Vermögens beſaßen; ſo muß es ſich, als nicht minder der Gerechtigkeit gemäß, darſtellen, diejenigen in ihrem Eigenthum zu ſchützen, welche bona fide Güter gekauft und bezahlt haben, deren Verkauf ſowohl als Erwerb durch kein Geſetz verboten waren.

Gleichwie die hohen alliirten Mächte von dieſem Geſichtspuncte ausgegangen ſind, und nach den von ihnen aufgeſtellten Grundſätzen ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen den Donatairs und den Käufern von Staatsgütern in allen Ländern gemacht worden iſt; ſo darf auch mit Grund erwartet werden, daß es dem Kurfürſten von Heſſen nach ſeiner Wiedereinſetzung nicht geſtattet werde, ſich von jenen Principien

der Gerechtigkeit zu entfernen, über deren Aufrechthaltung allenthalben in und ausserhalb Deutschland gewacht worden ist.

Der Baron von Boucheporn giebt sich daher die Ehre, die hohe deutsche Bundesversammlung, Kraft ihres Berufs, den Pariser Frieden, so weit derselbe Deutschland betreffen kann, in Erfüllung zu setzen, aufzufordern, Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen anzuhalten, der in diesem Frieden ausdrücklich festgesetzten Stipulation, der Vermeidung aller Reactionen, nachzukommen, die, in Betreff der in Kurhessen unter der Westphälischen Regierung statt gehabten Veräusserungen von Staatsgütern, von Ihm erlassene und mit jenem Frieden im Widerspruch, befindliche Verordnung aufzuheben und ihn im Besitz des, mit Aufwendung seines und seiner Gemahlin gehörigen Vermögens, gesetzlich erkauften Guts Immichmhayn zu belassen.

Frankfurt a. M. den 13. März 1817.

Der Bevollmächtigte der Westphälischen Domänenkäufer in Kurhessen,
(unterzeichnet) P. W. Schreiber.

XXXVII.

Reclamation des Generallieutenant Allix gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Entsetzung aus dem Besitze des Gutes Freudenthal.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 180 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll der XLI. Sitzung, §. 314. Bd. III, S. 377.)

Die schreiende Ungerechtigkeit, wovon ganz Deutschland wiederhallt, welche in Kurhessen gegen die Käufer vormaliger Westphälischen Domänen ausgeübt worden, hat auch mehrere Königlich-Französische Unterthanen betroffen. Schon ertönen die öffentlichen Blätter in Frankreich und Italien vom Klagegeschrei, daß man in Deutschland nicht achte das Völkerrecht; schon müssen Deutsche von Franzosen den Vorwurf hören, daß in unserm deutschen Vaterlande nicht

gelten solle die Heiligkeit der Friedensschlüsse und öffentlicher Verträge, daß dort ein einzelner Fürst sich willkührlichen Spielraum erlaube, den rechtlich begründeten Besitzstand zu beeinträchtigen, mit reiner Gewaltthat anzufechten das Eigenthum der Privaten, und der schwache Einzelne vergeblich um Schutz und Schirm flehe gegen die Macht des Stärkern. Eine Art neues Faustrecht soll eingetreten seyn in einem deutschen Lande, und mit lebhaftem Schmerz wird jedes deutsche Gemüth ergriffen, den deutschen Namen, und noch dazu in Dingen, wo es auf einfache Handhabung der ersten Grundsätze des Rechts ankommt, zum Spott der Ausländer herabgewürdigt zu sehen. Gerne würde man männlich auftreten, das Ausland der Lüge zu bezüchtigen; aber die nackte Wahrheit liegt leider vor uns: nur zu wahr sind die schweren Beschuldigungen, die wir mit Trauer vernehmen. Doch mit Stolz mögen wir verkündigen, nicht Deutschland überhaupt trifft die Schmach, die man den Deutschen aufbürden will: denn gerechte, väterlich gesinnte Fürsten, herrschen in den deutschen Gauen. Nur in einer einzigen deutschen Provinz wird deutsche Treue verletzt, nur in Kurhessen allein hat die Staatsgewalt mißachtet, was sonst als das Heiligste in Ehren gehalten ward in der Welt. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen weigert sich, den ausdrücklichen Bestimmungen des Pariser Friedens v. J. 1814, in den er mit eingeschlossen worden, und dem er doch die Begründung der von den hohen verbündeten Mächten ihm wieder zugestandenen Landeshoheit verdankt, treulich nachzukommen. Der 16. Artikel desselben, der alle Reactionen untersagt, und in den abgetretenen Ländern, zu denen auch das Gebiet des vormaligen Königreichs Westphalen gehört, jedem Staatsbürger die völlig ungestörte und ungekränkte Ausübung seiner, in der vorhergegangenen Periode wohl und lästigerweise erworbenen Eigenthums-Rechte auf das bestimmteste zusichert, endlich zugleich vorschreibt, daß in dieser Beziehung kein Vorwand, von welcher Art er auch sey, Platz finde, ist von der wieder hergestellten Kurhessischen Regierung öffentlich und ohne Scheu übertreten worden. Der deutsche Bundestag existirt nur in Folge des gedachten Pariser Friedenstractats, er ist auf denselben basirt, und die deutsche Bundesacte selber kündigt den deutschen Bund als eine Vollziehung desselben an. Klar ist mithin der hohe Beruf und die recht eigentliche Bestimmung der deutschen Bundesversammlung, über die Aufrechthaltung der Stipulationen jenes feierlichen europäischen Vertrags, in so

weit derselbe Deutschland angeht, sorgsam und gewissenhaft zu wachen. Sie ist an und für sich, und schon vermöge des Grundes ihres Vorhandenseyns, competent in Allem, wobei es auf genaue Befolgung irgend eines Artikels des Pariser Friedens ankommt, und sie bedarf dazu nicht der Abwartung besonderer organischer Gesetze.

Wozu wäre der Pariser durch den Wiener Congreß und den Abschluß der heiligen christlichen Allianz noch bekräftigte Friede geschlossen, wenn er nicht gehalten werden sollte, und sollte er in allen Ländern Europa's gehalten werden, nur nicht in Deutschland, in diesem Deutschland, das sonst seinen Ruhm und seine Ehre in die Treue des gegebenen Worts, in die gewissenhafteste Achtung der Verträge setzte! Was würde man bei uns sagen, wenn der eben so wie Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen zum Thron wieder zurückgekehrte Ludwig XVIII. den 16. Artikel des Pariser Friedens nicht befolgen, und ohne weiteres die zahlreichen Deutschen, welche unter der Napoleonischen Zwischen-Regierung Staats- oder Nationalgüter auf Französischem Gebiet käuflich an sich gebracht, mit Gewalt aus ihrem redlich und gesetzlich erworbenen Eigenthumsbesitz treiben wollte? Würde man nicht laut, und das mit Recht, über Ungerechtigkeit schreien, würde man nicht von einem solchen Verfahren sagen, daß man es nur in Algier oder in der Türkei zu Hause geglaubt? Aber die heilige Schrift spricht: Was Jemand will, das ihm geschehe, das thue man gegen den Andern selbst, und die christliche Allianz hat auch den Fürsten die heilige Verbindlichkeit auferlegt, die Gebote des Christenthums nicht bloß in Worten, sondern auch in Handlungen und Werken vor Augen zu haben. Wie wäre es nun mit allem diesen zu vereinbaren, mit welchen Scheingründen wäre es nur möglich zu entschuldigen, wenn Kurhessens jetziger Regent allein eine Art von Privilegium eingeräumt haben wollte, den 16. Artikel des Pariser Friedens durch Nichtaufrechthaltung der unter der Westphälischen Zwischen-Regierung statt gehabten Güterkäufe eigenmächtig, und zwar so oft und so bald sein eigenes Interesse dabei ins Spiel tritt, über den Haufen werfen zu können?

Unter den Franzosen, welche durch einen Act reiner Gewaltthat ihres bona fide und titulo oneroso in Kurhessen erworbenen Eigenthums beraubt worden sind, befindet sich auch der Generallieutenant Allix. Wir wollen nicht von seinen anerkannt ausgezeichneten militärischen Talenten, nicht von seinen

hohen wissenschaftlichen Kenntnissen reden; denn das gehört nicht hierher; aber sein stets offener, biederer, jeden Gedanken von Hinterlist und Betrug verscheuender Charakter, der unbescholtene Ruf, der ihm, wiewohl bisweilen verkannt, doch stets geblieben, scheinen eine Erwähnung zu verdienen. Vermählt mit einer geb. von Hadel, aus einem der ältesten deutschen Geschlechter, gehört er gewissermaßen Deutschland an, und indem er sein Eigenthum vertheidigt, vertheidigt er seiner Kinder Eigenthum.

Die Thatsachen, über deren schreiende und selbst empörende Ungerechtigkeit nicht bloß bei Rechtskundigen, sondern selbst bei Jedem, der lediglich seinem gesunden Menschenverstand folgt, nur Eine Stimme seyn kann, sind kurz folgende:

Den 4. April 1813 verkauften die Gebrüder von Buttlar das ihnen zugehörige, auf jetzigem Kurhessischen Gebiet gelegene Gut Freudenthal an den Königl. Preussischen Rath Heimbach zu Langeln im Halberstädtischen. Der Verkaufscontract wurde gerichtlich bei dem Justiztribunal zu Eschwege abgeschlossen und der Käufer setzte sich in Besitz des Guts. Den 25. April trat der gedachte Rath Heimbach das von ihm erkaufte Freudenthal gegen einen Kaufpreis von 50,000 Franken an den damals in Cassel ansässigen Generallieutenant Allix ab. Der eben genannte Kaufschilling wurde von diesem baar an jenen einbezahlt, wie das von den Notaren Wachs und Schütte zu Cassel mit allen Förmlichkeiten des Rechts aufgestellte Verkaufs-Instrument beurkundet. Den 26. April ergriff der neue Käufer Besitz von dem Gute, worüber eine besondere Notariats-Urkunde ausgefertigt wurde. Als Zeugen bei dieser Besitzergreifung wurden Georg von Buttlar, einer der ersten Verkäufer, und Friedrich Smencke, Gärtner, hinzugezogen, welche die Acte mit ihrer Namens-Unterschrift bekräftigten. Der neue Eigenthümer, Generallieutenant Allix, wandte die Summe von 6,000 Franken zum Ankauf des erforderlichen Viehstandes und der zur Aussaat nöthigen Früchte, so wie zur Bestellung und Verbesserung der Ländereien und Gebäude und Anschaffung der Ackergeräthschaften an. Er administrirte das Gut selbst bis zum 6. August, wo er dasselbe an den Prediger Badenhausen zu Emersschwerd in Pacht gab. Der Verpachtcontract wurde auf sechs Jahre abgeschlossen und über denselben ebenfalls eine gerichtliche Urkunde aufgestellt. Der Eigenthümer gab zugleich seinem

Pächter die Summe von 4,000 Franken zur Erweiterung des Viehstandes und zur Anschaffung anderer zur Betreibung der Landwirthschaft noch nöthiger Gegenstände, wie der Verpachtungscontract erweist. Der Eigenthümer behielt sich bloß von dem Gute die bei demselben befindlichen 750 Acker Holzung, die Jagd, die Grundzinsen und einen Theil der Gebäude zu eigner Benutzung vor.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen wurde gegen Ende des Jahres 1813, in Folge der Kriegs-Ereignisse, von den hohen verbündeten Mächten wieder in die, durch den Tilsiter Frieden für ihn verloren gegangene Landeshoheit eingesetzt, und schon im Januar 1814 setzte sich die Kurfürstliche Ober-Rentkammer auf Befehl des Kurfürsten eigenmächtig und gewaltsam ohne weiteres in den Besitz des von dem Generallieutenant Allix gesetzlich von einem Dritten erkauften Gutes Freudenthal. Des letztern Pächter wurde genöthigt, die schuldigen und contractmäsigen Pachtgelder in die Kurfürstliche Kammer-Casse einzubezahlen. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst ließ das Holz in den Waldungen des Generals fällen und verkaufen und übte kurz, vermöge des Rechts des Stärkern, alle Rechte aus, die bloß dem Eigenthümer zukommen konnten. Inzwischen wurde der Friede zu Paris abgeschlossen, das Gebiet des bisherigen Königreichs Westphalen nebst andern deutschen Ländern von Napoleon und im Namen seiner Dynastie förmlich abgetreten und der Disposition der hohen alliirten Mächte überlassen; Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen aber dadurch in dem von diesen ihm wieder zugestandenen Besitz seiner Staaten bestätigt. Der 16. Artikel dieses Friedenstraetats sicherte, wie bereits oben angeführt worden, jedem Privatmann in den abgetretenen Ländern den ruhigen und ungestörten Besitz seines wohlerworbenen Eigenthums zu. Der Kurfürst, der in diesen Frieden mit eingeschlossen war, hatte ohne Zweifel die Verpflichtung, in Gemäßheit dieses eben erwähnten 16. Artikels desselben, sich nicht nur aller weitern Eingriffe in das unter der Zwischen-Regierung wohl und lästigerweise erworbene Privat-Eigenthum zu enthalten, sondern zugleich die Schritte wieder zurückzunehmen, die nicht anders denn als ein Ausfluß bloßer Willkühr betrachtet werden konnten. Dessen ungeachtet wandte Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die ihm wieder verliehene Staatsgewalt dazu an, sich im Besitz und Genuß des dem Generallieutenant Allix zugehörigen Guts Freudenthal zu behaupten und alle Schritte des Letztern, zu dem ihm gewaltsam entrissenen Eigenthum wieder zu gelangen, waren vergeblich.

Selbst bei den Kurhessischen Justiztribunälen suchte er umsonst Schutz gegen die von Oben herab verfügte Gewaltthat. Der General hielt es um so mehr für heilige Pflicht, kein Mittel unversucht zu lassen, um seine Eigenthumsrechte zu vertheidigen, da das auf den Ankauf von Freudenthal verwendete baare Vermögen größtentheils seinen Kindern erster Ehe gehörte und er sich als Familienvater, ohne sein mindestes Verschulden, des die Subsistenz ihm allein sichernden rechtmäsigen Haabes und Guts beraubt sah, während ihm nicht ein Schein des Rechts vorhanden zu seyn schien, unter welchem ein Anderer sich den Besitz von dem anmaßen konnte, was ihm nach göttlichen und menschlichen Gesetzen allein zugehörte.

Weit davon entfernt, dem 16. Artikel des Pariser Friedens treulich, gleich allen andern Souverains von Europa, nachzukommen, fuhr indessen Seine Königliche Hoheit der Kurfürst fort, rückwirkende Maasregeln zu ergreifen, welche geradezu mit jenem Frieden in Widerspruch standen, wodurch zugleich die Sicherheit alles Privat-Eigenthums, auf eine in einem civilisirten Lande beispiellose Weise gefährdet wurde. Den 5. November 1815 wurde eine neue Verordnung erlassen, wodurch das unter der Westphälischen Regierung als Ueberbleibsel eines barbarischen Zeitalters aufgehobene Lehnsystem wieder hergestellt, und der bei einzelnen vormaligen Kurhessischen Vasallen statt gehabte Verkauf von Lehngütern für null und nichtig erklärt wurde. Es ist unbeschreiblich, welche Verlegenheiten und Zerrüttungen durch diese einzige Verordnung in den Familienhaushalt zahlreicher Staatsbürger gebracht worden sind; aber den Generallieutenant Allix betraf diese Verordnung ebenfalls, indem, was er beim Ankaufe nicht einmal gewußt, das Gut Freudenthal, wenigstens zum Theil, Lehngut gewesen war. Dadurch wurde der zeitige rechtmäsige Eigenthümer desselben sogar aller Mittel beraubt, zu nur irgend einer Entschädigung für seinen Verlust gelangen zu können. An seinem Verkäufer, dem Königlich-Preussischen Rath Heimbach, konnte er keinen Regreß nehmen: denn welche Gesetzgebung würde diesen, der als Verkäufer bona fide gehandelt, anhalten wollen oder können, seinem Käufer Garantie zu leisten gegen Handlungen der Gewaltthat, die er auf keine Weise herbeigeführt, und deren Möglichkeit zur Zeit des Abschlusses des Verkaufscontracts nicht einmal jemand in den Sinn kommen konnte. An die ersten Verkäufer, die Gebrüder von Buttlar, kann er sich als Käufer aus der dritten Hand noch weniger halten, da diese das von dem

ersten Käufer erhaltene Kaufgeld dazu verwandt haben, ihre Schulden zu bezahlen, und ausser einigen Lehngütern, die man nach der Kurfürstlichen Verordnung nicht angreifen kann, kein Eigenthum oder Vermögen besitzen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst hat das dem Generallieutenant Allix allein rechtmäsig zugehörige Gut Freudenthal zu seinen Domänen geschlagen, und ist bis dato, aller Widersprüche ungeachtet, im Besitz der Einkünfte desselben geblieben. Der Pächter ist sogar, wie man vernommen, genöthigt worden, wegen des Genusses eines Hauses, das sich der Eigenthümer zum eignen Gebrauche vorbehalten hatte, die Pachtzinse noch um 100 Rthlr. zu vermehren. Der Vorwand, dessen man sich bedient hat, das besagte Gut sich ohne Berücksichtigung des wahren Eigenthümers zuzueignen, ist, wie man sagt, kein anderer, als der Umstand, daß die ersten Verkäufer, die Gebrüder von Buttlar, Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten ein Capital schuldig gewesen seyen, und, nach dem Beispiel anderer Kurfürstlichen Schuldner, dieses an die Königlich-Westphälische Regierung rückbezahlt haben sollen, ein Verhältniß, das dem jetzigen Eigenthümer des vormaligen von Buttlar'schen Guts Freudenthal gar nichts angehen kann. Das Ganze trägt unverkennbar den Stempel einer willkührlichen und gewaltthätigen Spoliation des Privat-Eigenthums an sich.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen hat durch dieses Verfahren nicht bloß den ausdrücklichen Bestimmungen des Pariser Friedens, in den er von den hohen verbündeten Monarchen mit eingeschlossen und welchem er sich vermöge des Accessions-Vertrags unterworfen, sondern auch dem Frankfurter Cessions-Vertrage, wodurch ihm von den alliirten Mächten der Wiederbesitz seiner Staaten eingeräumt wurde, zuwider gehandelt. Denn durch den letztern machte sich gedachter Souverain verbindlich, die alte Kurhessische Verfassung wiederherzustellen, und nach dieser war keine Cabinets-Instanz gestattet, welche überhaupt unter der frühern deutschen Reichsverfassung nicht allein verboten, sondern sogar verpönt war. Indem seine Königliche Hoheit der Kurfürst keinen Anstand genommen, auf dem Wege der Gewalt willkührlich sich fremdes Eigenthum zuzueignen, hat er eine Handlung begangen, die, wenn sie nicht von dem hohen deutschen Bundestage für nichtig erklärt würde, offenbar beurkunden dürfte, daß dermalen in Deutschland keine Gerechtigkeit mehr für den Privatmann zu finden ist.

Im Vertrauen auf das den deutschen Charakter ehrende Gefühl fürs Recht, hofft daher der Generallieutenant Allix, daß in einem Falle, wie der seinige, wo die Ungerechtigkeit so klar ins Auge springt, die hohe deutsche Bundesversammlung schleunigst Mittel ergreifen werde,

«Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen anzuhalten, «ihm, dem rechtmäsigen Eigenthümer, sowohl das ihm unrechtmäsig «entzogene Gut Freudenthal wieder zurückzugeben, als auch den«selben zugleich für die Zeit, worin er ausser Besitz gewesen ist, «aufs vollständigste zu entschädigen».

Sollte die hohe Bundesversammlung wider Erwarten auch in dieser Angelegenheit, aus Mangel an organischen Gesetzen, sich unvermögend halten, einen definitiven Beschluß gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen mit Nachdruck in Vollziehung setzen zu lassen; so kann sie doch auf der andern Seite gewiß nicht wollen, daß, bis zur Vollendung jener organischen Gesetze, in Deutschland ein Zustand der absoluten Willkühr eintrete und von einem Gliede des Bundes, mit Nichtachtung der feierlichen Friedensschlüsse und Verträge und aller Gesetzformen, ohne Scheu Spolien begangen werden, welche die Sicherheit alles Privat-Eigenthums bedrohen. Sollte daher die hohe Bundesversammlung sich vorläufig lediglich darauf beschränken wollen, den bis jetzt so unsichern und schwankenden Rechtszustand wenigstens in formeller Rücksicht zu bewachen und zu sichern; so wird dieselbe in dem in Rede stehenden, ganz eigenthümlichen Falle und dem bisher Gesagten, Gründe genug vorfinden, «ein auf die «Heiligkeit des Besitzstandes und Verpflichtung zur Handhabung der Gerechtig«keit gegründetes Restitutorium einstweilen huldreichst zu veranlassen».

Es bietet sich kein anderes Mittel dar, theils den gewaltsam ausser Besitz gesetzten gesetzmäsigen Eigenthümer des Guts Freudenthal so schleunig als möglich zu seinem Recht zu verhelfen, theils ein noch größeres Aergerniß zu verhüten. Denn eine Verweisung an die Landesgerichte würde hier als eine Art Verweigerung aller Justiz erscheinen, da dieser Weg bereits vergeblich versucht und betreten worden ist, und sich auch bei andern Veranlassungen, wo das Interesse des Fürsten ins Spiel kam, in Kurhessen bei der dortigen Organisation der Justiz als zwecklos bewährt hat. Auch ist der höhere und völkerrechtliche Gesichtspunct, aus dem die Erwerbung des fraglichen Eigenthums

unter der westphälischen Regierung betrachtet werden muß, ausserhalb der Competenz-Sphäre des Civilrichters.

Man giebt sich gern der Hoffnung hin, daß Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, veranlaßt durch einen Spruch des Bundestages, den begangenen Irrthum erkennen werde. Ohne auch nur vom Rechte zu sprechen, hieße es die größte Undankbarkeit an den Tag legen, den Generallieutenant Allix, dem man allein in der Stadt Cassel Gebäude, hundert tausend Thaler an Werth, und wesentliche Vervollkommnungen des Materiels im Artilleriedienste verdankt, dessen ganzes Mobiliarvermögen, selbst mit den Kleidungsstücken seiner Kinder, Militär-Effecten und Bibliothek man sich früher unrechtmäsigerweise zugeeignet hat, nun noch seines im Lande käuflich und gesetzlich an sich gebrachten Grundeigenthums berauben zu wollen.

XXXVIII.

Ungrund des von den adelichen Gesellschaften Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate dieser freien Stadt *).

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 127 vom Jahr 1817. Siehe das Protokoll XLIII. Sitzung §. 340. Bd. III, S. 437.)

Es giebt keine Regierungsform, in welcher nicht Mißbräuche entstünden, die, wenn sie lange ungerügt bleiben, wohlerworbene Rechte, gar Bestandtheile der Constitution heissen.

Schlözer.

Einleitung.

In der neuen Constitution der freien Stadt Frankfurt ist festgesetzt:

«Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen».

Die adelichen Gesellschaften Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt—oder, wie sie sich auch nennen, die adeliche Ganerbschaft Alt-Limpurg, adeliche uralte Gesellschaft Frauenstein — nehmen das Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen im dasigen Senate in Anspruch, und sind deßwegen mit zwei im Druck erlassenen Bittschriften bei Einer Hohen Versammlung des deutschen Bundes, eingekommen **). Ob dieser Anspruch gegründet sey, dieß ist der Gegenstand der gegenwärtigen kurzen Erörterung. Das, was diese Sphäre überschreitet, bleibt unberührt, das, was in den erwähnten Druckschriften, mit Beiseitesetzung dessen, was man Anstand nennt, gesagt ist, bleibt unbeachtet.

*) Ueberreicht von Seite des Senats der freien Stadt Frankfurt. Eine rechtliche Beleuchtungsschrift über diesen nämlichen Gegenstand von der gesetzgebenden Versammlung und eine nachträgliche Bittschrift hierauf von der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg an die hohe Bundesversammlung, ist unter den folgenden Nummern abgedruckt.

**) Sie sind abgedruckt, oben Bd. I, S. 31—60 und 255—272.

Erste Abtheilung.

Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von der Verfassung der ehemaligen deutschen Reichsstädte im Allgemeinen.

§. 1.

Die Verfassung der ehemaligen deutschen Reichsstädte war großentheils nach Italienischen Formen gebildet. Vor der ganzen Bürgerschaft mußten im Anfang, von den Vorgesetzten, die wichtigsten Angelegenheiten verhandelt werden: als sich die Zahl der Bürger vermehrte, viele sich mit öffentlichen Geschäften nicht abgeben konnten, auch die angesehenen Familien nach und nach ein größeres Uebergewicht erlangten, entstanden allmählich Ausschüsse und Rathscollegien, und zwar zuerst die größeren, welche die nachher so genannten größern äusseren Räthe veranlaßten, nachher, bei den immer vermehrten Geschäften, die kleineren Rathscollegien, in welche sich die angesehensten Familien mehr und mehr, mit Unterdrückung der ersteren, verschlossen und die in der Folge die Benennung, innere, kleinere, geheime Räthe erhielten Zu Ende des 13ten und im 14ten Jahrhundert war die Macht der Zünfte auf das höchste gestiegen; die kleineren, meist aus gewissen Geschlechtern und angesehenen Familien besetzten Rathscollegien wurden eines Mißbrauchs ihrer Gewalt beschuldigt; jene suchten daher die alten Volks- und bürgerlichen Rechte geltend zu machen, und veranlaßten die, unter Kaiser Carl IV., in den meisten Reichsstädten vorgegangenen großen Revolutionen, welche meistens, entweder mit gänzlicher Absetzung der alten Räthe, oder mit Einschränkung der inneren Rathscollegien, oder mit Herstellung der größeren Rathscollegien, als bürgerlicher Repräsentanten, geendigt wurden.

§. 2.

Unter Kaiser Carl V. schwankte die reichsstädtische Regiments-Verfassung mehrentheils, zwischen Aristokratie, Demokratie und Oligarchie, hin und her; die bürgerlichen Repräsentanten behielten jedoch überall festen Fuß. Da endlich in den beiden vorletzten Jahrhunderten durch Beschwerden der Bürgerschaften kaiserliche

Commissionen veranlaßt wurden, so war das Resultat meistentheils die Bestätigung der bürgerlichen Rechte und die Einschränkung der magistratischen Gewalt — und so gab es denn keine Reichsstadt, in welcher nicht einige Angelegenheiten von Wichtigkeit, entweder vor die bürgerlichen Repräsentanten oder vor die ganze Bürgerschaft, gebracht werden mußten. Es bestand daher auch wirklich keine ganz aristokratische Reichsstadt in dem Sinne, daß der Rath, er mochte übrigens aus Patricіern oder aus andern Bürgern bestehen, die ganze Staatsgewalt ausgeübt hätte und in keinem Falle mit den Bürgern zu conferiren schuldig gewesen wäre. Dachte man sich, richtiger, unter einer aristokratischen Reichsstadt diejenige, in welcher der Rath und die wichtigsten obrigkeitlichen Aemter Vorzüge eines Patriciats, d. h. erbliche Rechte gewisser Familien waren, aus denen die Glieder gewählt werden mußten, so gab es auch in dieser Bedeutung keine pur aristokratische Reichsstadt; denn in den, dieser Verfassung sich am meisten nähernden Reichsstädten, hatten, ausser dem Patriciat, auch die übrigen Bürger, vom Gelehrten-, Kaufmanns- oder Handwerksstand, mehr oder weniger Antheil an dem Regiment.

§. 3.

Während der vorhinigen deutschen Reichsverfassung, war das ein — freilich mit den Vorzügen des Patriciats im größten Widerspruch stehender — entschiedener Satz, daß die Landeshoheit und Reichsstandschaft einem reichsstädtischen Magistrate, auch in einer aristokratischen Verfassung, nicht als eigenes Recht zustehe, vielmehr auf der ganzen Gemeinheit der Bürgerschaft ruhe, und dem Magistrate von der letzteren nur die eingeschränkte Administration übertragen sey.

In einem kaiserlichen Rescripte an den Magistrat zu Nürnberg von 1729, die Admission eines Patriciers Schurstab betreffend, heißt es:

> wie nun wir die Erkennung des Schurstabs, für einen von kaiserlicher Majestät aus Machtvollkommenheit erwählten Patricius, in der kaiserlichen und des Reichs Stadt Nürnberg, wovon ihr nur zeitliche Verweser und Administratores seyd, allerdings voraussetzen, und solche Erkennung von euch, ohne einige Widerrede, haben wollen —

Eben so sagte der Reichshofrath in einem, eine Frankfurter Sache betreffenden Conclusum vom Jahre 1746, der Magistrat sey ein Collegium solcher Männer, welche auctoritate caesarea von der ganzen Bürgerschaft gewählt seyen,

nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestellte Administratoren dem gemeinnen Wesen vorzustehen.

§. 4.

Ueber die Reichsstädte wurde die kaiserliche Oberaufsicht in einem sehr hohen Grade ausgeübt. So verschieden auch der Ursprung der Reichsstädte seyn mag, so kamen sie doch, zu der Zeit, da in andern deutschen Provinzen die herzogliche und gräfliche Würde längst erblich geworden war, und so die Grundzüge der nachherigen Landeshoheit gebildet waren, immer darin überein, daß sie unter der unmittelbaren kaiserlichen Regierung standen, und die Einkünfte und nützlichen Regalien derselben in der Regel, zu den kaiserlichen Kammergütern gezählt wurden: die, den Reichsstädten ertheilten kaiserlichen Privilegien beweisen den großen Umfang der kaiserlichen Gewalt über dieselben.

Die innere Regierungsform, der Reichsstädte besonders, wurde von den Kaisern in dem mittleren Zeitalter eigenmächtig bestimmt, und, nach Belieben, verändert — Wahlordnungen wurden vorgeschrieben. Politische Absichten einiger Kaiser verursachten fortdauerndes Schwanken zwischen demokratischen und aristokratischen Formen. Vorzüglich Kaiser Carl V. suchte aristokratische Einrichtungen zu befördern; von dieser Zeit an erhielten in mehreren Reichsstädten die patriciatischen Geschlechter eigentlich privilegirte Vorzüge.

§. 5

Die von den Reichsstädten nach und nach erworbenen Rechte der Reichsstandschaft und einer decisiven Stimmführung bei Reichs- und Kreis-Versammlungen wurden denenselben, so wie allen übrigen Reichsständen, durch das Osnabrückische Friedensinstrument auf das feyerlichste bestätigt. Erlangten nun gleich die Reichsstädte durch diese wichtige Veränderung eine für sich bestehende Staatsverfassung und Einrichtung, und mußte dieses eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen gegen den Kaiser bewirken, oder den Umfang der früheren kaiserlichen Gewalt über dieselben mindern; so bildete sich dennoch, aus den ehemaligen Rechten der Kaiser über die Reichsstädte, ein ausgedehnteres Recht der Oberaufsicht, als dieses bei andern Reichsständen der Fall war. Dieß gab Anlaß zu großen Beschwerden der Reichsstädte gegen die Reichsgerichte, besonders gegen den Reichshofrath, welche bei Reichs- und Wahltägen lebhaft betrieben wurden.

§. 6.

Das letztere geschah besonders in den Jahren 1641, 1741, 1743 und 1764. Diese Klagen der Reichsstädte wirkten jedoch nur so viel, daß die allgemeinen Verordnungen der Reichsgesetze und Wahlcapitulationen, in welchen die Gewalt der Reichsgerichte, in Landeshoheits-, Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Cameral-, Militär-, Justiz-, Lehen-, Criminal- und Gnaden-Sachen der Reichsstände, ferner die kaiserliche Gewalt in Ertheilung der Privilegien und Monopolien eingeschränkt worden — ihrer Allgemeinheit wegen, auch auf die Reichsstädte anzuwenden seyen. Bei dem Wahlconvent Kaisers Leopold II. wiederholten die Reichsstädte jene Beschwerden und erweiterten solche zum Theil; dieß hatte Einfluß auf zwei Zusätze in der Wahlcapitulation Art I. §. 8 und Art. 19. §. 7, von denen der erstere dahin gieng:

auch besonders die Städte bey ihren wohl hergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darin willkührliche Veränderungen zu machen, noch zu gestatten.—

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der Stadt Frankfurt, als Reichsstadt, während der Regierung des Fürsten Primas, nachherigen Großherzogs, und jetzo, als freien Stadt.

§. 7.

Die Stadt Frankfurt war, in älteren Zeiten, in die Gemeinde und in die Zünfte abgetheilt. Jene begriff die Gesellschaften oder Versammlungen solcher Personen, welche eines ehrbaren Standes waren, von ihren Renten oder andern Beschäftigungen lebten, auch solche Personen, welche nicht Mitglieder der Gesellschaften waren; diese bestanden aus den Handwerkern. Kaiser Carl IV. hatte der Stadt eine besonderes Privilegium gegeben, daß der Gemeinde erlaubt seyn solle, redliche Einigungen unter sich zu machen, auf die Art, wie auch die Handwerker zu thun pflegten. So findet man 1438, und noch später hinaus, die Gesellschaften Limpurg, Latrum, Löwenstein, Frauenstein, Wedel, und um die Zeit der im Jahre 1612 vorgewesenen bürgerlichen Unruhen, findet man die Kaufmanns-, die Neuensteiner-, die Kranich-Gesellschaft, die Gesellschaft Greifenstein. Die Versammlungs-Stuben dieser Gesellschaften waren im Grunde Trink- oder

Schenk-Stuben; es finden sich Rechnungen, daß die Bürgermeister, in Limburg, Latrum, Löwenstein, Frauenstein, Wein haben holen lassen. Aus diesen Gesellschaften wurden nun Personen, die öfters Mitglieder mehrerer zugleich und darneben von Zünften waren, in den Rath gewählt.

§. 8.

In der Mitte des 14ten Jahrhunderts herrschte große Unruhe in der Stadt, besonders wegen Besetzung des Raths. Diese Zwistigkeiten wurden im Jahr 1358 durch Vermittelung des kaiserlichen Landvogts in der Wetterau beigelegt, und es wurde zugleich in diesem Vergleiche den Schöffen und Rath das Wahlrecht ihrer Mitglieder und der Bürgermeister, als ein altes hergebrachtes Recht, bestätigt. Es war zwar daneben bedungen worden, daß künftig die Gemeinde und die Handwerker aus ihrer Mitte 12 Personen erkiesen, dem Rath, um 6 daraus zu wählen, vorstellen, solche aber jedes Jahr abtreten und eben so viel neu gewählt werden sollten; allein Kaiser Carl IV. änderte dieses dahin, daß die Schöffen und der gemeine Rath die Rathsglieder wählen sollten. Und obgleich die herkömmliche Zahl der Rathsglieder, einschließlich des Stadtschultheißen, von 43 auf 63 Personen vermehrt worden war; so wurde doch unter Ruprecht die alte Zahl von 43 wieder hergestellt. In der Urkunde von 1408 heißt es:

> daß unsere lieben Getreuen, Bürgermeister, Schöffen und Rath unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, unserer Königlichen Majestät vorgebracht haben, wie daß, vor Zeiten, in derselben, unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, drey und vierzig ehrbare Personen und nicht mehr den Rath daselbst besessen haben, und der Stadt und Bürgern vorgewesen sind, und daß darnach in Zeiten, doch um des Besten willen, nachdem dann auf diese Zeit derselben Stadt und Bürger Sachen gestaltet waren, zu den vorgenannten 43 Personen, die den Rath auf diese Zeit besaßen, zwanzig ehrbare Personen in den Rath gekoren worden, also daß der Personen des Raths seit derselben Zeit 63 gewesen sind und den Rath besessen haben, und daß sie, nach aller Gelegenheit, der vorgenannten unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt, bedünke und auch meynen, daß derselben Stadt und Bürgern und Einwohnern daselbst, bequemlicher und nützlicher sey, die Zahl der

43 Personen den Rath zu besitzen, denn die Zahl der 63 Personen, und haben uns darum demüthiglich und mit Fleiß gebeten, ihnen gnädiglich zu gönnen und zu erlauben, den Rath daselbst also mit der Zahl der 43 Personen vorbaß zu bestellen und zu halten. Dessen haben wir angesehen ihre demüthige und fleißige Bitte, und auch nützliche und getreue Dienste, die sie uns und dem Reich oft williglich gethan haben, täglich thun, auch vorbaß desto williglicher thun sollen und mögen, in künftigen Zeiten, und haben darum mit guter Vorbetrachtung, rechtem Wissen und Rath unsers Raths, Fürsten, Edlen und Getreuen, gesetzt und geordnet, setzen und ordnen in Kraft dieses Briefs und Römisch-Königlicher Macht-Vollkommenheit und wollen, daß hinführo, nach Datum dieses Briefs, 43 ehrbare Personen und nicht mehr, zu einer jeden Zeit, als sich dazu gebührt, den Rath daselbst zu Frankfurt, und die Stadt, Bürger und Einwohner versorgen, und denen auch in allen Sachen vorseyn sollen, als das von Alters gewesen ist, und von Recht seyn soll, dieselben 43 Personen auch zu einer jeden Zeit, als sich das gebührt, in den Rath gekohren werden sollen, nach derselben Stadt Gewohnheit, altem Herkommen ohne Gefährde.—

Da festgesetzt war, daß immer vierzehn Schöffen vorhanden seyn sollten; so bildete sich die Abtheilung des Raths in drei Bänke oder Ordnungen von selbst.

§. 9.

Im Jahr 1525 wurden von Seiten der Gemeinde und der Zünfte mancherlei Beschwerden, besonders über die nahe Verwandtschaft im Rath, erhoben, deren Abstellung vom Rath versprochen wurde; im Jahre 1612 entstanden jedoch neue Mißhelligkeiten, welche zu einer kaiserlichen Commission Anlaß gaben. Bei dieser Commission, vor welcher bloß die Bürgerschaft als klagender und der Rath als beklagter Theil auftraten, kam besonders lebhaft zur Sprache, wie dem Uebergewichte der Gesellschaften abgeholfen werden könne. Die Bürgerschaft verlangte am 12. December 1612:

Bei dem zweiten Punct haben sie dieses Bedenken, daß den genannten Geschlechtern dadurch eine besondere Gerechtigkeit vor andern Bürgern und gewisse Zahl, welche sie mit keinen kaiserlichen Privilegien behaupten können, eingeräumt werde, begehren demnach vom Ausschuß, diesen

Artikel dahin erläutern zu lassen, daß E. H. Rath die freie, unparteiische Wahl, ohne einige determinirte Zahl der genannten Geschlechter oder anderer Bürger, führohin, wie von Alters, zustehen solle; allein, daß über 14 von alten Limpurg oder Geschlechtern nicht dazu genommen, sondern die Zahl dergestalt coarctirt und eingezogen werde.

Hierauf kam zwischen Rath und Bürgerschaft am 3. Jenner 1613, ein Vergleich oder Vertrag zu Stande, welcher den 23. Mai 1613 vom Kaiser Mathias bestätigt wurde, und Bürgervertrag genannt wird.

§. 10.

Der Eingang dieses Vertrags lautet so:

Zu wissen, demnach der Römisch-Kaiserlichen auch zu Ungarn und Böhmen K. M., unserm allergnädigsten Herrn, vorgekommen, was sich für Spenn- und Irrungen zwischen E. E. Rath, wie auch der Bürgerschaft zu Frankfurt erhoben, indem jetzt gemeldete Bürgerschaft eine vollkommene Edition und Vorlegung ihrer, von Römischen Kaisern und Königen, wie auch sonsten habenden Privilegien und Begnadigungen gesucht, auch etlicher in Regiment- und Justiz-Sachen vorgelaufenen Unordnungen, wie nicht weniger allerhand unhergekommenen und in wenig Jahren ihnen, neuerlich, auferlegten Imposten und Auflagen halber, beschwert, und um Abschaffung derselben gebeten, E. E. Rath aber theils solcher geklagter Unordnungen nicht geständig seyn, theils der gesuchten Abschaffung aus allerhand angezogenen Ursachen sich nicht schuldig erachten wollen, und dadurch angeregte Mißverstand, wie auch die Verbitterung der Gemüther beiderseits dermaßen zugenommen, daß, wo dabei nicht zeitiger Rath geschafft worden, sich leicht ein hochgefährlicher, weit aussehender Aufstand, zu nicht geringer Zerrüttung des geliebten Friedens, in diesen und den benachbarten Orten, dabei erheben und begeben mögen, und aber allerhöchstgedachte K. M., zu Vorkommung alles besorgenden Unheils, wie auch beständiger Erhaltung des werthen Friedens, und damit diese löbliche, weit berühmte Gewerbstadt in gutem, gedeihlichem Wohlstand erhalten werden möge, aus tragender allerhöchster Sorgfalt nöthig ermessen, Ihro Kaiser-

liche Autorität und Interposition dabei scheinen, und vermittelst einer hochansehnlichen Commission die Verfügung thun zu lassen, damit solcher entstandenen, und je länger je mehr zunehmenden Streitigkeiten, durch gütliche Mittel und Wege abgeholfen werden möge; daß Sie derowegen die Hochwürdigst-Durchlaucht u. s. w., welcher allergnädigsten Kaiserlichen Commission sich — zu gehorsamsten Ehren, dieser löblichen Stadt aber und gemeinem friedlichen Wesen zu Gute, gehorsamst unternommen und anfänglich Dero ansehnliche fürtreffliche Räthe als Subdelegirte darzu verordnet, hernach aber, zu mehrerer der Sache Beförderung, sich selbst in der Person, als verordnete höchst- und hochansehnliche Commissarii, anhero begeben, und vermittelst vielfältiger fleißiger Handlungen anfangs bei E. E. Rath die Sache dahin gerichtet. —

Sodann heißt es in diesem Vergleiche:

für das Andere, und dieweil die Bürgerschaft sich einer Parteilichkeit, wegen etlicher Raths-Personen nahen Sippschaft und Verwandtniß, im Rath und Schöffenstuhl beklagt, so haben höchst und hochgedachte Kaiserliche Commissarii, zu Abhelfung solcher Beschwerung und Verhütung alles ungleichen Verdachts, es dahin vermittelt, daß die Bürgerschaft sechs und dreißig ehrbare, begüterte, nach der Reichs-Constitution qualificirte Männer E. E. Rath präsentirt und vorgestellt, aus welchen der Rath achtzehn erwählt, die erwählten zu sich gesetzt, und mit einem neuen verglichenen Rathseid (welcher auf die Stadt und dann auch die Bürgerschaft gerichtet worden) belegt, dieselben in Schöffen- und ander Rath proportionabiliter ausgetheilt, also und dergestalt, daß solche zugesetzten achtzehn Personen künftig aller Ehrenämter, wie die Namen haben mögen, gleich andern, fähig seyn sollen, jedoch daß ausserhalb, so viel die zugesetzten achtzehn Personen betrifft, der untersten Bank einig weiter Recht, als von Alters herkommen, hierdurch nicht gegeben, noch eingeräumt werde. Damit aber dieser Zusatz mit der Zeit wieder geringert, und es mit dem Rath auf die gewöhnliche Anzahl der 43 Personen, wie herkommen, wieder gelangen möge, so hat sich E. E. Rath mit der Bürgerschaft, durch gnädigst und gnädige Vermittelung der Hrn. K. Commissarien, dahin verglichen, daß

nun hinführo der abſterbenden Rathsperſonen Stellen ſo lange unerſetzt bleiben ſollen, bis vorangeregte Zahl der 43 wieder vorhanden; jedoch damit die Bürgerſchaft um ſo viel mehr, daß es zu voriger Ungelegenheit nicht wieder gerathe, verſichert bleibe; ſo ſollen, da innerhalb vier Jahren einer oder mehr von den achtzehn Zugeſetzten abſterben würden, allein dieſelbe Stelle mit andern tauglichen eingebohrnen, begüterten und vermöge der Reichs-Conſtitution qualificirten Leuten wieder erſetzt und allwege, anſtatt des Abgeſtorbenen, zwei Perſonen aus der Bürgerſchaft, daraus der Rath einen zu wählen, präſentiret werden, nach Verfließung der vier Jahre mit gemeldeten achtzehn und den übrigen Rathsperſonen eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nämlich keine Stelle erſetzt werden, bis es zu der vorangeregten Zahl der 43 wieder richtig komme und gelange, da alsdann ſolche gewöhnliche Anzahl wieder vorhanden, und darauf einer oder mehr des Raths, es ſeyglei ch von der gemeinen Bürgerſchaft oder den Geſchlechtern, mit Tod abgehen würde, ſoll, an deſſen oder derſelben Statt, gleichermaßen eine andere eingebohrne, begüterte und nach den Reichs-Conſtitutionen qualificirte Perſon, dabei denn graduirte Perſonen nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, ohne Unterſchied erſetzt und alsdann mit der Wahl, üblichem alten Brauch nach, verfahren werden, daß dabei gleichwohl, wie bei allen wohlangeſtellten Communen und Stadt-Regimenten wohl und nützlich Herkommen, da unter den beiden alten Geſellſchaften Limpurg und Frauenſtein dergleichen taugliche Subjecte zu befinden, derſelben auch in acht genommen werde, doch dergeſtalt, daß von den Limpurgern, auf einmal, oder zu einer Zeit, mehr nicht als vierzehn Perſonen im Rath ſich befinden, vor allem aber die Unförmlichkeit der nahen Verwandtniß und daher beſorgende Parteilichkeit vermieden bleibe, alſo, daß fürters kein Bruder, Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann zugleich zu den erledigten Rathsſtellen präſentirt oder erwählt werden. Da aber einer, der allbereit im Rath begriffen, durch Heurath in ſolche Verwandtniß gerathen ſollte, ſoll er darum den Rathsſtuhl zu verlaſſen nicht ſchuldig

seyn. Würde sich aber, bei fernerer Verlesung der Privilegien, befinden, daß die Limpurger, oder auch die übrige Bürgerschaft, eines mehreren, als hierin gesetzt, befugt wären, soll denselben privilegiis nachgegangen werden, und den Limpurgern, wie auch der Bürgerschaft, hierdurch nichts präjudicirt seyn.

Zum dritten sollen alle und jede Bürger förderlichst in gewisse Gesellschaften und Zünfte, wie man sich dessen des nächsten vergleichen wird, jedoch mit Vorwissen und Approbation des Raths (wie derselbe nämlich mit dem Zusatz der 18 Personen nunmehr ersetzt) eingetheilt, und sonsten mit Ersetzung der Rathsstellen gehalten werden, wie vorhin gesetzt ist. —

Der Schluß dieses Vergleichs ist:

Dessen alles zu Urkunde, haben mehr höchst- und hochgedachte Chur- und Fürsten, als Kaiserliche verordnete Commissarien, jedoch vorbehältlich ihrer und ihrer Unterthanen Rechte, denen sie durch diese Handlung oder Abschied keineswegs präjudicirt haben wollen, ihre Insiegel, wie nicht weniger E. E. Rath allhier, an diesen Brief thun hängen, zuförderst aber sich sammt und sonders gegen Notarium, laut deßwegen sonderbar aufgerichteten Instruments und Zeugen, daß dieß ihr Wille und Meinung sey, ausdrücklich erklärt. Gleichergestalt hat sich die Bürgerschaft insgemein durch deren Ausschuß und ein jeder insonderheit, laut deßwegen unterschiedlich aufgerichteter Instrumente, erklärt, daß sie mit diesem Abschied und der darin getroffenen Vergleichung zufrieden, und, zu steter unverbrüchlicher Haltung desselben, wie auch mehrerer Bestätigung ihrer deßfalls gethaner Einwilligung, Johann Burkharden, der Rechte Licentiaten, Burgern zu Frankfurt, von wegen der Gesellschaften und Unzünftigen, und dann, im Namen der Zünfte, die Benderzunft fleißig gebeten, ihr Insiegel an diesen Abschied zu hängen, welches wir Licentiat Burkhard und Benderzunft jetzt gemeldt, um ihre fleißige, emsige Bitte also gethan zu haben bekennen, jedoch uns und unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden. Geschehen u. s. w.

§. 11.

Die Gesellschaft Limpurg hielt sich bei den gepflogenen Unterhandlungen

ganz ruhig, und wartete ab, was der mit vielen Limpurgern besetzte Rath annehmen, eingehen und erhalten würde. Freilich haben sich nach der Hand die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein bemüht, darzuthun, daß sie diesen Vergleich, als mitpacisicirender Theil, durch den Licentiat Burkhard unterzeichnet hätten; allein dieß bleibt darum sehr ungewiß, weil, unter den Gesellschaften, ganz andere Gesellschaften verstanden seyn können, und weil dieser Burkhard auch ausdrücklich Namens der Unzünftigen mit unterschrieben hat, welche letztere doch, ohne Zweifel, nicht Consorten der Limpurger und Frauensteiner gewesen seyn können. Wie diesem aber auch seyn mag, so viel ist gewiß, daß die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein bei den zwischen Rath und Bürgerschaft, über die Einschränkung des dem ersteren zustehenden Wahlrechts, gepflogenen Unterhandlungen, nicht zugezogen worden sind; das Stillschweigen oder gar die Unterschrift beweisen das Zugeständniß, daß nur der Rath befugt gewesen sey, über die Frage, wie viel Mitglieder der Gesellschaften er wählen dürfe, in Vergleichs-Unterhandlungen zu treten — daß die Gesellschaften den Rath, gegen dessen freies Wahlrecht, zur Aufnahme einer gewissen Zahl nicht nöthigen könnten, und daß der Rath an gar keine ständige Zahl aus einem Stande der Bürgerschaft gebunden sey. Der wegen etwaiger Privilegien in dem Bürgervertrage gemachte Vorbehalt blieb ohne Erfolg, weil keine von Seiten der Limpurger beigebracht wurden.

§. 12.

Durch den Bürgervertrag waren inzwischen noch nicht alle Mißverständnisse gehoben — noch größere Weiterungen schienen sich zu eröffnen, weßwegen sich, im Jenner 1614, die vorigen Kaiserlichen Commissarien abermals nach Frankfurt begaben. In einem Commissions-Decrete von 1616 wurde verordnet:

> und dieweil sich befunden, daß zu Vermehrung der bürgerlichen Unruhe nicht das geringste gethan, daß die Zünfte zusammen gelaufen, und auf den Zunfthäusern oder Stuben Gelegenheit zu den Conventiceln gehabt, sich auch beharrlich und höchststräflich dem aufgerichteten Abschied und Kaiserlichen Mandaten widersetzt, und andere Ungebühr begangen, als haben allerhöchstgedachter K. M. wohlverordnete Herren Commissarii

decretirt, daß die durch den hiebevor aufgerichteten und confirmirten Abschied zugelassenen alten und neuen Gesellschaften und Zünfte (außerhalb der Limpurger, Frauensteiner und Frei-Gesellschaften, welche bei ihren uralten gemachten Ordnungen zu lassen, doch, daß keine Uebermaas in Annehmung der Personen, noch einem jeden sich zu denselben zu schlagen, verstattet, sondern daß bemeldeten Ordnungen festiglich gelebt und nachgegangen werde) allesammt, keine ausgenommen, abgeschafft (doch vorbehältlich der Zünfte, Gesellschaften und eines jeden Ehren und der Handwerker löblichen Gewohnheiten) und fürters aller obberegten Zünfte und Gesellschaften fernere Zusammenkunft und Versammlungen, bei Strafe Leib und Lebens, Ehre, Habe und Guts, verboten seyn sollen.

§. 13.

Ein ganzes Jahrhundert war beinahe verstrichen, als wieder neue Uneinigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft ausbrachen, welche wiederholt eine Kaiserliche Commission zur Folge hatten.

Seit dem Bürgervertrage war der Mißbrauch eingerissen, an eines abgegangenen Limpurgers Stelle, jedesmal einen Andern aus dieser Gesellschaft zu wählen; mit den Frauensteinern wurde dieses nicht so gehalten. Im Jahre 1713 führte die Bürgerschaft hiergegen bei der Kaiserlichen Commission Beschwerde und stellte vor:

es solle, nach Inhalt des Bürgervertrags Art. 2, mit der Wahl, üblichem Gebrauch nach, verfahren, dabei sollten die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein jedoch, wenn unter ihnen taugliche Subjecte vorhanden, und daß von ersteren nicht mehr als vierzehn im Rath sich befinden sollten, in Acht genommen werden. Es würde dieses aber so wenig gehalten, daß von den Limpurgern allezeit derjenige, an dem die Reihe sey, und von den Frauensteinern, obgleich gar nicht im Bürgervertrag stehe, daß man von ihnen Jemand zu Rath nehmen müsse, allezeit bis auf die Zahl von sieben, es möge der Einzunehmende tüchtig seyn oder nicht, zu Rath gewählt, dabei aber für eine Nothwendigkeit angesehen werde, daß von den Limpurgern immer die Zahl von vierzehn im Rath seyn müsse. —

Auf eine hierüber gegebene Erklärung des Raths, erwiederten die bürgerlichen Deputirten in einem Receſſe vom 7. April 1713:

es ſollten, nach klarem Inhalte des Bürgervertrags, keine nahen Geſippte zugleich in den Rath gelangen. Es ſeyen aber alle Rathsglieder von Limpurg und Frauenſtein nahe verwandt; es würden auch von der Bürgerſchaft keine gewählt, die nicht in die Geſellſchaften geheurathet hätten — es werde alſo der Grund des Geſetzes übertreten. Was das übrige belange, ſey es mit der magiſtratiſchen Antwort nicht genug. Denn man wolle erzwingen, daß vierzehn Limpurger im Rath ſeyn müßten, da doch die im Bürgervertrage enthaltenen Worte: nicht mehr, deutlich anzeigten, daß wohl weniger im Rath ſeyn könnten. Die Frauenſteiner ſeyen ohnehin nicht beſſer, als andere ehrliche rathsfähige Bürger. Es ſey klar, daß beide allezeit Majora machten, und aufrichtige Patrioten vom Rath ausſchließen könnten. —

In einer von der Bürgerſchaft unter dem 20. März 1714 bei dem Reichshofrath übergebenen Vorſtellung, wird geſagt:

Es habe, unter andern Uebertretungen des Bürgervertrags, zu deren Abſtellung eine Kaiſerliche Commiſſion angeordnet worden, der Rath auch, gegen den zweiten Artikel gedachten Vertrags, eingeführt:

1) daß die erledigten Rathsſtellen nicht ohne Unterſchied beſetzt, ſondern die Bürger (außer der dritten Bank, ſo mit Handwerkern zu beſetzen) davon, bis auf eine geringe Zahl, ausgeſchloſſen, und ihnen nur der vierte Theil auf den oberen Bänken gelaſſen werde; wie man denn

2) allezeit vierzehn Limpurger und ſieben Frauenſteiner, und alſo drei Viertel angenommen, ſogar auch

3) zu den bürgermeiſterlichen Stellen keine Andere, als ſolche, welche in einer dieſer Geſellſchaften durch Heurath oder ſonſt verwandt ſeyen, gewählt habe. Es würden auch

4) zu den Frauenſteiniſchen, vornehmlich aber zu den Limpurgiſchen, nicht die Geſchickteſten, ſondern bloß die Erſtgebohrnen, und unter vielen Erſtgebohrnen der Senior, wie ſonſt bei Majoraten und Fideicommiſſen auch Erbhofämtern gebräuchlich, zu Rath gezogen; wodurch denn

5) die eidliche Obliegenheit der Rathspersonen, bei Rathswahlen, ganz umgekehrt werde; und da

6) beide Geschlechter sich das Erbfolgerecht beilegten, suche sich Keiner, durch Studien, Erfahrung und Verdienst, zu solchen Aemtern geschickt zu machen. —

Nach mehreren Klagen der Bürgerschaft erfolgte, am 22. November 1725, auch über diesen Gegenstand eine Kaiserliche Entschliessung.

§. 14.

Es wurde nämlich zu Beilegung dieses Zwistes, Kraft der kaiserlichen Oberaufsicht, Folgendes festgesetzt:

So viel articulum secundum des Bürgervertrags betrifft, lassen Allerhöchstgedachte Ihre K. M. es pro futuro, wegen weiterer Ausschließung der Verwandt- und Schwiegerschaften, bei der Opinion Dero Kaiserliche Commission dergestalt bewenden, daß hinkünftig weder aus der Gesellschaft vom Haus Limpurg, weder aus der Gesellschaft vom Haus Frauenstein, noch andern Bürgern, darunter auch die Handwerker zu verstehen, Vater und Sohn, zwei Brüder, zweier von einer oder zwei Banden gezeugten Brüder- oder Schwester-Söhne, dann Schwäher und Tochtermann, zwei Gegenschwäher, zwei leibliche Schwäger und zweier Schwestern Männer, nimmermehr zugleich in den Rath gewählt und gezogen werden sollen, jedoch mit dieser Restriction, daß, wenn einer, der allbereit im Rath begriffen, durch Heurath in solche Verwandtschaft gerathen würde, derselbe darum den Rathsstuhl zu verlassen nicht schuldig sey, welches auch auf die übrigen Aemter und deren subalterne Bediente sowohl, als insonderheit auf die Syndicos, bei welchen dergleichen Verwandtschaft zu finden wäre, zu verstehen sey.

Belangend das von den beiden Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein, bei der Rathswahl und Bekleidung des Schöffen-Stuhls und der Rathsbank, vor andern Bürgern, in specie aber ratione numeri, prätendirende Vorrecht, wie auch, daß, bei Abgang eines solchen Rathsglieds, kein anderer Bürger, er sey denn von einer der beiden Gesellschaften, gewählt werden könne, wird es bei der von Alters her üblichen gleichen und freien Wahl, ohne Unterschied,

schlechterdings gelassen, und gleichwie es bei den Limpurgern, wenn die unter ihnen befindlichen Subjecte qualificiret sind und den vierzehnten numerum nicht übersteigen, seine Richtigkeit hat, eben also soll es auch bei den Frauensteinern, ausser allem Zwang eines Vorrechts oder Prärogativs oder gewissen numeri, sein Verbleiben behalten. —

Wenn hiernächst auf der ersten, das ist, der Schöffenbank, eine Schöffen-Stelle ledig wird, soll innerhalb zwei Monaten, a dato des Todesfalls oder Abgangs, der Schöffenrath unter sich sieben eligentes folgender Gestalt durchs Loos ausmachen u. s. w.

Wenn nun die sieben sich also verschlossen in ihrem Gemach befinden, sollen sie, nach ihrem besten Wissen, Gewissen und geleisteten Eide zu der erledigten Schöffen-Stelle drei Subjecte, einen Limpurger, einen Frauensteiner und einen ansehnlichen Bürger, darunter sonderlich auch auf Gelehrte zu reflectiren, welche ehrlich, redlich und nach den Reichs-Constitutionen von ihnen, Kraft leiblichen geschwornen Eides, dazu am qualificirtesten gehalten werden, und zwar, wie von Alters herkommen, von und aus der zweiten Bank des Raths erwählen. — Hierauf sollen in einer besondern, dazu bequemlich gemachten Büchse, drei gelbe und unter solchen eine vergoldete Kugel, unter einander geworfen, dieselben aber von der drei Candidaten, durch das Loos ernannten, Stellvertretern in der Ordnung, als jedem der numerus gefallen, gehoben werden. Wer nun die übergoldete Kugel bekommt, dessen Candidatus oder Principal ist und bleibt der neue Schöff, und ist darauf, ohne einigen Anstand, zu verpflichten und zu bestellen. —

Würde aber eine Stelle auf der zweiten oder dritten Rathsbank ledig, so sollen ebenermaßen, innerhalb zwei Monat, aus dem ganzen Rath neun eligentes folgender Gestalt ausgemacht werden u. s. w. Nach geleistetem Eide sollen diese Neun sich eben also in ein besonderes Gemach begeben, und darin verschlossen beisammen bleiben, wie oben bei der Schöffenwahl angezeigt. Hierauf sollen sie, zu jeder auf der zweiten Bank erledigten Stelle, drei Subjecte, einen Limpurger, einen Frauensteiner und einen ansehnlichen Bürger, darunter sonderlich auch auf Gelehr-

te zu reflectiren, welche ehrlich, redlich und nach den Reichs-Constitutionen und Verordnungen des alten Bürgervertrags, von ihnen, Kraft leiblich geschwornen Eids, dazu am qualificirtesten gehalten werden, aus der ganzen Bürgerschaft erwählen. Würde aber die Stelle eines oder mehrerer auf der dritten Bank zu ersetzen seyn u. s. w. Die zu jeder erledigten Stelle erwählten Drei sollen darauf, von den Neunen, dem übrigen sämmtlichen Rath angezeigt und darauf zu jeder Stelle einer von den dazu erwählten Candidaten, durchs Loos, in eben der Ordnung, Art und Weise, als oben bei der Schöffenwahl vorgeschrieben, ausgemacht und wirklich bestellt werden u. s. w. Ferner soll hierbei beobachtet werden, wenn von den Limpurgern schon vierzehn, und von den Frauensteinern sechs in dem Rath wären, daß denenselben eine mehrere Anzahl nicht zu gestatten, sondern, bei vorfallender Ersetzung einer Stelle auf der ersten und zweiten Bank, in der Wahl, von ihrem Geschlechte so lange zu abstrahiren, bis der numerus wieder unter oder weniger denn vierzehn und sechs sich befinden wird. —

§. 15.

Die beiden Gesellschaften, Limpurg und Frauenstein waren mit dieser kaiserlichen Resolution, wegen des festgesetzten Looses und der bestimmten Verwandtschaft, nicht zufrieden, und machten bei dem Reichshofrath Vorstellung dagegen, wobei sich sogar der Rath, zur Vertretung, willfährig bezeigte.

Es erfolgte aber am 14. März 1732 die kaiserliche Resolution:

Lassen es Ihre K. M. — prohibitionem graduum consanguinitatis et affinitatis belangend, bei der vorigen kaiserlichen Resolution dergestalt bewenden, daß, wenn der casus sich ereignen sollte, daß unter den andern Bürgern, keine genugsam qualificirte Subjecte zur Wahl vorhanden wären, alsdann es Ihro K. M. allerunterthänigst angezeigt und pro dispensatione gebeten werden könne. Der Limpurger und Frauensteiner prätendirtes Vorrecht betreffend, verbleibt es auch in diesem Punct nochmalen bei voriger kaiserlicher Resolution. —

§. 16.

Im Jahre 1737 suchten die auf der zweiten Rathsbank befindlichen Mit-

glieder der Kaufmannschaft um Aufnahme zu den nächsten Wahlen in den Schöffenrath nach; sie erwirkten auch am 21. März 1738 ein kaiserliches Rescript an den Rath, nach welchem derselbe, bei den nächsten Schöffenwahlen, vorzüglich mit auf den Handelsstand sehen, und aus demselben zwei tüchtige Personen nebst einem Gelehrten in die Kugelung bringen solle, bis wenigstens zwei oder drei Schöffen aus demselben genommen seyn würden, jedoch daß alsdann auch die Gelehrten wieder bedacht, und unter diesen und dem Handelsstande die Gleichheit gehalten werde. — Die Gesellschaft Limpurg kam dagegen mit einer Vorstellung ein, und bat:

a) das kaiserliche Rescript vom 21. März 1738 wieder zu cassiren;
b) bis zur Ergänzung der vierzehn Limpurger Rathsmitglieder, allezeit drei Limpurger in das Loos zu bringen;
c) der Gesellschaft Frauenstein, auf gleiche Weise, eine ständige Zahl von sechs Personen anzuweisen;
d) dem Bürgerstand, auf den oberen Rathsbänken, eine Zahl von neun Personen; und
e) wenn alles dergestalt ergänzt und eingeschränkt sey, an die Stelle einer abgehenden Rathsperson, jedesmal drei andere von ihrem Stande, in das Loos bringen zu lassen; überhaupt aber
f) die vom Rath ausschließenden Verwandtschafts-Grade auf den Inhalt des Bürgervertrags zu beschränken. —

Auch die Gesellschaft Frauenstein kam gegen jenes kaiserliche Rescript ein, und bat, die bestimmten Verwandtschafts-Grade und das Verbot, nach welchem dem Rath nicht mehr als sechs Frauensteiner zu wählen erlaubt sey, aufzuheben und der Wählenden Gewissen zu überlassen, wie viel tüchtige Frauensteiner sie in den Rath nehmen wollten, oder wenigstens der Gesellschaft die Zahl der sechs für beständig anzuweisen, und zu verordnen, daß, bei Abgang eines Frauensteiners, jedesmal drei andere seines Standes in das Loos gebracht würden. —

In dem am 5. März 1739 ergangenen Reichshofraths-Concluso wurde verfügt:

So viel die Zahl der Limpurger und Frauensteiner in dem Rath und die prohibitos gradus consanguinitatis et affinitatis in ordine auf die Rathswahl betreffe, habe es zwar bei den kaiserlichen Resolutionen vom

22. November 1725 und 14. März 1732 lediglich sein Bewenden; nachdem aber der bürgerliche Ausschuß um Communication der Limpurgischen und Frauensteinischen exhibitorum gebeten, und diese beiden Gesellschaften vorgestellt, daß sie mit einander, nach dem jetzigen Fuß, gar aus dem Rath verdrungen, und in wenig Jahren gar keiner aus ihrer Gesellschaft darin seyn würde; als habe der bürgerliche Ausschuß, lediglich hierüber, seine etwa habende Nothdurft binnen zwei Monaten beizubringen.

§. 17.

Als auch die Gelehrten und Graduirten im Jahre 1742 bei dem Reichshofrath gebeten hatten, daß die Rescripte vom 21. März 1738 und 5ten März 1739 cassirt, und bei Schöffen- und Rathswahlen, nach Inhalt der kaiserlichen Resolution vom 22ten November 1725, auf sie, ohne Abwechselung, gesehen werden möge, wurde in einem kaiserlichen Rescript vom 12. März 1743 verfügt:

nachdem sich nun aus der Sache selbst, seit einigen Jahren, so viel geäußert, daß durch die letztere, wegen der Schöffen- und Rathswahl ergangene, kaiserliche Verordnung, die höchste kaiserliche Intention gar nicht erreicht worden; so finden wir, aus diesen und andern erheblichen Beweg-Ursachen, zu des gemeinen Wesens Besten rathsam und nöthig zu seyn, nach obgedachten neuerlich vorkommenden Umständen, diesen Punct, bei dem alten Bürgervertrage von 1613, hauptsächlich aber bei der, auf erstattete kaiserliche Commissions-Berichte, ertheilten kaiserlichen Haupt-Resolution de 1725 dergestalt zu belassen, daß, bei der Schöffen- und Rathswahl, zwar die Kauf- und Handelsleute, als auch ansehnliche Bürger, hauptsächlich zur Beförderung des commercii, nicht ausgeschlossen, noch davon verdrungen, jedoch aber auch nach dem alten Herkommen, dann vermöge des Bürgervertrags und kaiserlichen Resolutionen, nicht minder nach klarem Inhalte der den eligentibus vorgeschriebenen Formulae juramenti und beschwornen Instruction, sonderbar auf die Gelehrte jedesmal gesehen und reflectirt werden solle. —

§. 18.

Erst in den funfziger Jahren, erstattete der bürgerliche Ausschuß den ihm am 5ten März 1739 (§. 16) abgeforderten Bericht, und, nach weiteren Verhandlungen, erfolgte am 2ten Mai 1757 eine kaiserliche Resolution dahin:

Nachdem der Limpurger und Frauensteiner abermals vorgebrachten petita gegen den Bürgervertrag und die kaiserlichen beiden Resolutionen de 1725 und 1732 gerichtet sind, auch ex actis klärlich erhellet, daß diese beiden Gesellschaften, sowohl vor Errichtung des Bürgervertrags, als auch vor Erlassung besagter beider kaiserlichen Resolutionen, genüglich, ja zum Ueberfluß, gehört worden seyen; so könnten Ihro K. M. gegen kaiserliche Erkenntnisse und bürgerliche statuta durchaus keine weitere Handlung verstatten, und auf das Neue über dasjenige Proceß führen lassen, was durch kaiserliche allerhöchste und wiederholte Resolutionen schon einmal festgestellt worden sey. Diesemnach ließen Ihro K. M., so viel den Numerum der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein im Rath betrifft, es lediglich bei dem Inhalte des Bürgervertrags und besagter kaiserlichen Resolutionen dergestalt bewenden, daß in dem Rath niemals mehr als vierzehn Limpurger und sechs Frauensteiner, wohl aber, nach der Sachen Umständen, weniger aus beiden Gesellschaften sollen seyn können. So viel aber die, per resolutiones caesareas de 22ten November 1725 et 14ten März 1732, weiters eingeschränkten gradus der Sippschaft betrifft, so hat es bei der geschehenen Einschränkung billig nochmals sein Verbleiben. Lassen es Ihro K. M., aus höchstbewegenden Ursachen, gleichfalls bei der in Frankfurt eingeführten Kugelung bei Wahlen lediglich und ohne weiteres Gehör darüber zu gestatten, bewenden.

Mit Verwerfung dessen, was die bürgerlichen Collegien gegen das kaiserliche jus dispensandi abermals vorgebracht haben, fänden Ihro K. M., daß dieses Dispensationsrecht, zu Verhütung, damit die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein nicht gar aus dem Rath verdrängt würden, hauptsächlich auch schon 1725 und 1732 für höchstnöthig angesehen, und in dieser Absicht in beiden kaiserlichen Resolutionen angeführt worden, daher Ihre K. M. dagegen von den bürgerlichen

Collegien, gleichfalls keine weitere Handlung zulassen könnten, sondern würden, bei ergebenden Fällen, zu Erhaltung der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein in dem Rath, wenn sich findet, daß tüchtige und geschickte Subjecte aus diesen Gesellschaften vorhanden seyen, und nur wegen der weiter eingeschränkten Graden der Sippschaft, bis Ihro K. M. dispensiren, für ineligibel gehalten werden müßten, Dero allerhöchste Dispensation, nach Befund der Sachen, allergnädigst ertheilen.—

§. 19.

Das angemaßte Vorrecht der Gesellschaften Limpurg und Frauenstein, das auf ein ganz unsicheres Fundament gegründet werden wollte, mußte, seiner Natur nach, Stoff zu den widrigsten Zwistigkeiten, welche die kaiserliche Oberaufsicht in Thätigkeit setzten — fortdauernd darbieten; statt ein so genanntes Gleichgewicht in der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, war dasselbe eine unversiegbare Quelle von Eifersucht, Mißtrauen und den damit gewöhnlich verpaarten Dissidien. Zum Beweise dienen weitere kaiserliche Entschliessungen aus dem Jahre 1777.

In einer Resolution vom 13. März des Jahres heißt es:

K. M. befählen hingegen, daß bei, in Zukunft sich ergebenden Rathswahlen auf der zweiten Bank, wenn nicht die Zahl von vierzehn oder sechs, respective von der Alten-Limpurger und Frauensteiner Gesellschaft, sich im Rath befänden, gleichwohl nicht untüchtige Subjecte vorhanden wären, welche die in den kaiserlichen Resolutionen vorgeschriebenen Grade der Verwandtschaft, jedoch allemal vorbehältlich der, den Umständen nach, hierwegen zu ertheilen seyenden kaiserlichen Dispensation, nicht ausschlössen, von selben jedesmal das fähigste aus ihnen mit in die Kugelung genommen, und unter dem Vorwande, daß ein solches Subject noch nicht vollkommen volljährig sey, oder daß selbes, weil es etwa in Kriegsdiensten gestanden, oder kein anderes Amt verwaltet, eine hinlängliche Erfahrung in Frankfurter Staatssachen nicht erlangt habe, keinesweges von der Kugelung ausgeschlossen werden solle.

In einer andern Resolution vom 17. Juli des Jahres ist verfügt:

daß, wenn aus den Geschlechtern die in dem Frankfurtischen Reformationsgesetze bestimmte Zahl von vierzehn Alten-Limpurger und sechs

Frauensteiner im Rath nicht befindlich, und gleichwohl wahlfähige Subjecte, denen nämlich die verbotenen Grade der Verwandtschaft (jedesmal jedoch vorbehältlich kaiserlicher Dispensation) nicht im Wege stünden, solche Subjecte aber ansonsten von zureichendem Talent, auch untadelhafter Aufführung und 21 Jahre complet alt wären, wenn schon ansonst dieselbe nur in Kriegsdiensten, auch in keinem Amte gestanden, jedesmal die Fähigsten aus selben, nach dem abzuschwörenden Wahleid, als wohin eigentlich der Eid der eligentium sich allein erstrecke, mit in die Kugelung ordinationsmäsig genommen — werden sollen.

Und in einer weiteren Resolution, vom 15. December des Jahres, ist enthalten:

Sofort nimmermehr jene, welche sich die Kugelung verbeten, mit Ausschließung anderer, nach den vorliegenden kaiserlichen Verordnungen wahlfähiger Subjecte aus den Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein in die Kugelung zu bringen, folglich keinesweges jene, wegen welcher sich der Streit ergeben, und zwar eben so wenig, als etwa andere sich sonst noch vorfinden mögende wahlfähigen Subjecte aus bemeldeten Gesellschaften davon auszuschliessen im widrigen Falle aber u. s. w.

§. 20.

Während der reichsstädtischen Verfassung bestand also der Rath aus drei und vierzig Personen, welche in drei Ordnungen oder Bänke abgetheilt waren.

a) Zu der ersten Ordnung gehörten die Gerichtsschöffen, vierzehn an der Zahl, zu denen der Stadtschultheiß, als vorsitzender Schöff, seit 1606 kam. Diese bildeten auch das Schöffengericht.

b) Die zweite Ordnung bestand ebenfalls in vierzehn Personen; und

c) eben so die dritte in einer gleichen Zahl aus bestimmten Handwerkern, von denen eins, das in neueren Zeiten abgegangen war, durch andere Bürger ersetzt wurde.

Die beiden obersten Rathsbänke wurden besetzt, auf die oben erzählte Weise, mit Mitgliedern aus den Gesellschaften Limpurg und Frauenstein, mit andern angesehenen Bürgern, besonders mit Graduirten, Kauf- und Handelsleuten. Zu den so genannten rathsfähigen Handwerkern gehörten, die Wollenweber, Metzger,

Feuerhandwerker, Bäcker, Schuhmacher, Gärtner, Kürschner, Löher und Fischer. Eine weitere Auseinandersetzung der Verfassung, besonders eine Darstellung der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der öffentlichen Verwaltung, kann hier übergangen werden; nur dieses verdient in Erinnerung gebracht zu werden, daß Frankfurt, im staatsrechtlichen Sinne, zu den pur oder ganz evangelischen Reichsstädten gehörte.

§. 21.

Nachdem die deutsche Reichsverfassung aufgelöst worden und Frankfurt unter die Regierung des vormaligen Fürsten Primas gekommen war, gab dieser, mittelst eines Patents vom 10. October 1806, der Stadt eine andere Verfassung.

Im ersten Abschnitt dieses Patents, sagte der Fürst:

Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets, zufolge des rheinischen Bundes, eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen. Der Artikel 22 weist uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum der Stadt und ihres Gebiets an. Der Gebrauch, den Wir von dieser uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als es Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche, vermöge Artikel 26 und 27 des Bundesvertrags, zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen. —

In dem dritten Abschnitt setzte der Fürst fest:

Die oberste Justizstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets, ist das Oberappellationsgericht zu Aschaffenburg. Die Appellation an die oberste Justizstelle geht dahin von dem Schöffen-Appellationsgericht zu Frankfurt, welches die Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz entscheidet. Diese Stelle wird besetzt von einem Director, von zwei Schöffen aus dem Haus Limpurg, und zwei Schöffen aus dem Haus Frauenstein, sodann noch fünf Syndicis mit entscheidendem Stimmrecht welche letztere auch ihr Gutachten, an den souverainen Fürsten, in solchen Fällen zu erstatten haben, wenn mit

benachbarten Staaten Streitigkeiten, oder über die inneren Staats- oder bürgerlichen Verhältnisse Anstände entstehen.

In dem vierten Abschnitt wurde bestimmt:

Der Senat ist das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens in allen, auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich beziehenden Sachen. Er darf jedoch u. s. w. Der Senat besteht aus dem Stadtschultheißen, als erster Magistratsperson, den der souveraine Fürst ernennt, aus zwei Bürgermeistern, deren der erste das Directorium führt, und vierzehn Senatoren, deren jeder zugleich ein Stadtamt lebenslänglich verwaltet. Zu den erledigten Stellen bringt der Senat drei Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn ernannt wird. — Die bisherigen Mitglieder der dritten Rathsbank aus den rathsfähigen Professionen bilden, für die Zukunft, ein besonderes Collegium für die untergeordnete Aufsicht auf die Handwerkspolizei, und haben das Recht, dem Senat mit beizusitzen und consultative Stimmen zu führen, wenn in demselben Verordnungen in Deliberation kommen, welche sich auf Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen beziehen.

§. 22.

Der Vorsatz, den der Fürst gefaßt zu haben versicherte, blieb zum größten Theile unausgeführt, und das, was Sachkundige im voraus ahndeten, trat ein — das gebrechliche Gebäude stürzte nach wenig Jahren ganz zusammen. Am 19. Febr. 1810 wurde das so genannte Großherzogthum Frankfurt gestiftet, und mit dem 1. Jenner 1811 erschienen Französische Formen der neuen Art, mit ihren drückenden Umgebungen. Eine Schilderung des leidigen Zustandes, in welchen Frankfurt versetzt war, gehört nicht hierher; er endete, nach langen sehnsuchtsvollen Wünschen, mit dem Jahre 1813.

§. 23.

Der von den allerhöchsten verbündeten Mächten zum General-Gouverneur des Großherzogthums Frankfurt und der Fürstlich-Isenburgischen Lande ernannte Kaiserlich-Königliche General-Feldmarschall-Lieutenant, Prinz Philipp von Hessen-Homburg, erließ am 14. December 1813 folgende Verordnung:

Die allerhöchsten verbündeten Mächte haben, in Ansehung der Stadt Frankfurt, folgende Entschliessung gefaßt:

1) Sie genehmigen, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthum Frankfurt trenne, und ordnen eine eigene städtische Verfassung in der Art an, daß sie vorläufig in ihre vormalige Municipal-Verfassung rücktrete.

2) Die somit von dem Großherzogthum zu trennende Stadt Frankfurt nebst Gebiet bleibt aber ganz vollkommen in ihren seitherigen Verhältnissen, zu den verbündeten allerhöchsten Mächten, zu dem obersten Verwaltungsdepartement und zu dem General-Gouverneur.

3) Der jetzige Präfect, Herr von Günderrode, der Vorstand der Bürgergarde, Freiherr von Humbracht, und der geheime Justizrath Metzler werden vorläufig ernannt, Ersterer zum Stadtschultheiß, der Zweite zum älteren und der Dritte zum jüngeren Bürgermeister, und hiermit beauftragt, diese Entschliessung zur Vollziehung zu bringen. —

Das letztere wurde auf die von dem General-Gouvernement besonders genehmigte Art bewerkstelligt, und die Stadt trat wieder, unter der obern Einwirkung jenes, in ihre eigene Verwaltung. Durch den Art. 46 der Schlußacte des Wiener Congresses, vom 9. Juni 1815, wurde endlich ausgesprochen:

La ville libre de Francfort, avec son territorie, tel qu'il se trouvoit en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diète germanique, et ne pourront être décidées, que par elle.

§. 24.

Schon in dem Zeitraume vom 1. Jenner 1814 bis zum 9. Juni 1815 waren Berathungen über die definitive Einrichtung der Verfassung, soweit dieses bei der damals noch ungewissen deutschen Staatsform thunlich war, gepflogen

worden. Es wurden Entwürfe gemacht und verworfen, Berichte an das General-Gouvernement erstattet, auch, von Seiten des obersten Verwaltungs-Departements, Entschliessungen gegeben; Endliches kam aber nicht zu Stande. Da, nach jenem Schlusse der Congreßacte, das General-Gouvernement aufgehoben und die Stadt Mitglied des deutschen Bundes geworden war, so mußte jetzt ernstlicher Hand an das Werk gelegt werden, um, wie dieses auch die Bürgerschaft dringend wünschte, einen provisorischen Zustand zu enden, der immer, in einer öffentlichen Verwaltung, Collisionen, Ungewißheit und Verwickelungen mancherlei Art erzeugt.

Wenn Landesverfassungen oder ein Staatensystem einmal auseinander gesprengt worden, die ungerechte Gewalt mag von Dauer seyn oder nicht — es braucht viele Zeit und günstige Umstände, um die Ordnung herzustellen — sagt J. Müller über den Fürstenbund. Zu Frankfurt waren die günstigen Umstände der wahrhaft gute deutsche Sinn, der Gemeingeist, und die rühmlichste Anhänglichkeit der Bürgerschaft an ihre Vaterstadt. Daß manche Stimmen vielleicht zu laut wurden, daß das Streben nach dem Ziele zuweilen vielleicht zu lebhaft war, daß viele zugleich thätig seyn wollten, um Verfassungs-Normen für eine lange Dauer zu schaffen — alles dieses geschah in guter Absicht, wenn gleich von Auswärtigen, mit unter, mißdeutet.

Eine aus dreizehn Personen, von welchen die gesammte Bürgerschaft, nach ganz freier Wahl, wahrhaft aus allen Ständen, billig aber, ohne ängstliche Berücksichtigung der in alten Polizeiordnungen aufgezählten Classen — durch Wahlmänner zehn und der Senat aus seiner Mitte drei gewählt hatten — besonders niedergesetzte Commission legte endlich eine von ihr ausgearbeitete so betitelte Constitutions-Ergänzungsacte vor; der Senat ließ über diesen Entwurf die ganze Bürgerschaft, in jedem Stadtquartier besonders, wegen der Annahme oder Nichtannahme abstimmen; und als die große Mehrzahl der Bürgerschaft für die Annahme gestimmt hatte, publicirte der Senat diese Constitutionsacte am 19. Juli 1816, als Verfassungsgesetz, schritt sofort zur Vollstreckung derselben, und beschwor sie endlich, als obrigkeitliches, die freie Stadt repräsentirendes regierendes Collegium, wechselseitig mit der Bürgerschaft, am 18. October vor dem so genannten Römer, unter freiem Himmel, öffentlich und feierlich.

Sehr wahr ist die Bemerkung eines Schriftstellers: auch die beste Verfassung kann auf keine allgemeine Huldigung und Beistimmung sogleich Anspruch machen; sie ist das Resultat von Einrichtungen, welche durch Hülfe langer Erfahrung und Gewohnheit der Gegenstand der Verehrung, zuweilen auch der Vorurtheile, geworden sind. — Darum handelte der Senat so, wie er handelte und glaubte, eine Berichtigung der Ansichten der minderen Zahl, der Zeit überlassen zu müssen.

§. 25.

Der erste Artikel dieser Constitutionsacte lautet so:

Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche, vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupt, seit so langen Jahren bestanden hat, soll, mit Beobachtung der im Wiener Congreß-Instrumente Art. 46 anzutreffenden Vorschriften, und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungsacte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen wenigen Veränderungen und Zusätzen, in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden. —

Sodann ist festgesetzt, Art. 5:

Alle, der durch Art. 46 der Wiener Congreßacte für frei und zum Mitglied des deutschen Bundes erklärten Stadt Frankfurt, zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen, in ihrem weitesten Umfange, auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft. (Man vergleiche oben §. 3.)

Art 6. Die gesammte christliche Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß, vielmehr sind alle hiesigen christlichen Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich. Bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Aemtern, Anstellungen

und Dienſten, muß zwar auf das Bekenntniß der chriſtlichen Religion ſchlechterdings — es darf aber darauf, ob ſich jemand zu dieſer oder jener der drei chriſtlichen Confeſſionen bekennt, nicht geſehen werden. Im Senate müſſen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei chriſtlichen Confeſſionen wirklich ſeyn. Auch geſchiehet dieſer Vorſchrift dadurch kein Genüge, daß ſich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confeſſion darin befinden. (Man vergleiche oben §. 20. 23.)

Art. 8. Die hieſige chriſtliche Bürgerſchaft kann die, aus der ihr zuſtehenden Hoheit flieſſenden Rechte, in ihrer Geſammtheit, nicht ſelbſt ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden, aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

1) der geſetzgebenden Verſammlung oder des geſetzgebenden Körpers,
2) des Senats, als obrigkeitlichen Collegiums, und
3) des ſtändigen Bürger-Ausſchuſſes,

bezeichnet werden.

Art. 9. Der geſetzgebende Körper beſteht,

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,
b) aus 20 Mitgliedern des ſtändigen Bürger-Ausſchuſſes, und
c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerſchaft gewählt werdenden Perſonen.

Art. 18. Der Senat, als obrigkeitliches Collegium, beſteht in Zukunft (mit Ausnahme deſſen, was unten tranſitoriſch verordnet wird) aus 42 Perſonen, mit Einſchluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndicatsamt, in ſeinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belaſſen wird — verſehen, doch aber, in allem Betrachte, einen integrirenden Theil des Senats ausmachen, auch, gleich andern Senatoren, entſcheidende Stimmen führen. Der Senat theilt ſich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich

a) in die Ordnung der älteren Senatoren oder Schöffen, beſtehend aus 14 Perſonen,
b) in jene der jüngeren Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und
c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern. —

Art. 19. Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß, vielmehr muß deßfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 6 genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulenten des ständigen Bürger-Ausschusses, welche eine Ausschliessung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird. Auf die erste Rathsordnung wird, von der zweiten, nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung. Zur Rathsstelle wird, ausser dem allgemeinen Erforderniß, zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten, ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden, Gelehrte, Adeliche, Militärpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung. Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern, ohne Unterschied, gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als Ein Genosse im Rath seyn darf. Zu den zwei andern Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten übrigen nichtzünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt. — (Man vergleiche oben §. 20.)

Art. 20. Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch scrutinium, ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschiehet von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Raths-Collegium gehören. (S. oben.) Diese 12 Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats, einen auf die al-

leinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahl-Eid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den sechs mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen sie durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei, nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger. Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherren in die versammelte Raths-Sitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt, und sofort wird, in ihrem Beiseyn, die alt herkömmliche Kugelung, auch Verpflichtung des Gewählten, vorgenommen. (Man vergleiche oben §. 14.)

Zweite Abtheilung.

Rechtliche Erörterung.

§. 26.

Es mag — wird in einer neuen bekannten Schrift gesagt — menschlicher Schwachheit zu verzeihen seyn, daß man immer von einem Aeussersten zum andern überspringt, daß man also, nachdem Gründung neuer Lebensverhältnisse, mit Verachtung aller alten, zur Verwirrung und zum Unglück der Völker, versucht worden ist, nun eine Scheu vor allen Veränderungen gewonnen hat, und bei dem bleiben will, was einmal ist, oder gar zu dem zurück kehren, was einmal gewesen ist; eine Schwachheit, eine sehr große Schwachheit bleibt es aber doch, eine Verwechselung aller Begriffe, die denkenden Männern kaum nachgesehen werden sollte. —

Die früheren Einrichtungen der Stadt Frankfurt, als Reichsstadt, waren ganz in diese Eigenschaft verflochten, oder beruhten auf ihr und dem ehemaligen Reichsverband. Die kaiserliche Oberaufsicht hatte lange Zeit tief und wesentlich in die Bildung der Verfassung gewirkt, und setzte immer — vielleicht zu weit — ihre Thätigkeit fort; mit der Auflösung der Reichsverfassung und mit der gewaltsamen Subordinirung der Stadt unter einen Fürsten, dessen Mitstand sie vorher war, wurde deren ganzes innere Verhältniß so erschüttert, daß es nothwendig war, das was durch den unaufhaltbaren Gang dieser widrigen Ereignisse zerstört war, auf freie würdige Weise herzustellen. Die Verfassung, welche während der deutschen Reichsverbindung zu Frankfurt bestanden hatte, konnte nicht wieder eingeführt werden, weil sie mit und in jener gestiftet und auf dieselbe berechnet war — auch die Zeit hatte mächtig gewirkt, und veränderte Ansichten erzeugt: es mußten daher neue Einrichtungen und Abänderungen getroffen werden, allerdings mit schonender Rücksicht auf das ehrwürdige Alte. (§. 25.)

§. 27.

Könnte dieſe Wahrheit eines Beleges bedürfen, ſo iſt dieſer ſelbſt in dem Artikel 46 der Schlußacte des Wiener Congreſſes (§. 23) enthalten. *Ses Institutions seront basées* sur etc. heißt es in demſelben; und ferner:

Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur *l'établissement de la constitution.* —

Ueberdieß iſt vorher geſagt:

La ville de Francfort — est déclarée libre et fera partie de la ligue germanique. —

Wie könnte alſo dieſem freien Staate, der, wenn er gleich in politiſchem Betrachte klein iſt, gleichwohl, nach dem Artikel 3 der deutſchen Bundesacte, mit allen andern Bundesgliedern, als ein ſolches, gleiche Rechte hat, verwehrt ſeyn, für ſich neue Einrichtungen in ſeinem Inneren zu treffen, wenn dieſe nur mit den Verhältniſſen eines Bundesgliedes nicht in Colliſion kommen? Andere große und kleine Staaten beſchäftigen ſich jetzt, im rühmlichſten Eifer, mit der Löſung der wichtigen Aufgabe, wie nach langen Leiden der Vergangenheit ein dauernder Zuſtand der Ruhe, der Zufriedenheit und des gemeinen Wohls, für die Zukunft zu gründen ſey. Bittere Erfahrung hat den weſentlichen Unterſchied zwiſchen Reform und Revolution fühlbar gemacht, und die Grenze ſo ſtark bezeichnet, daß ſelbſt der Verdorbene kaum Stoff zu ſcheinbarer Ungewißheit finden kann.

§. 28.

War es ſchon in der ehehinigen deutſchen Reichsverfaſſung Grundſatz, daß die den Reichsſtädten zuſtehende Hoheit auf der Geſammtheit der Bürgerſchaft ruhe (§. 3); ſo konnte wohl jetzo noch weniger zweifelhaft ſeyn, daß auch die Frankfurter Bürgerſchaft unter der Leitung und Mitwirkung des Senats, als beſtehenden obrigkeitlichen Collegiums, über die neuen Verfaſſungsgeſetze zu ſtimmen habe. Die Art und Weiſe der Willensäuſſerung, ſo wie dieſe ſelbſt, hiengen doch ohne Zweifel von der Bürgerſchaft, und zwar, wenn man nicht in einem Zirkel ohne Ende herumgehen und wider die Regel in geſellſchaftli-

chen Vereinen, so lange der Einzelne nicht für sich und ausser aller Verbindung mit der Gesellschaft zu betrachten ist, handeln wollte, von der Mehrheit der Stimmen ab. Ueber Geist und Gelehrsamkeit steht der Menge freilich keine Stimme zu; aber für das, worauf es ankommt, für gesunden Sinn, für hellen Verstand, für vaterländische Gesinnungen, für wahrhaftige Theilnahme an dem gemeinen Wesen, hat sie ein sehr richtiges Gefühl. Und wenn der Senat bei dieser Abstimmung, zu welcher sich ein Jeder, nach allen vorhergegangenen zur Oeffentlichkeit gelangten Verhandlungen, lange genug vorbereiten konnte, ganz freier Willensäusserung über die Annahme oder Nichtannahme Raum gab; wenn er vielleicht auf eigene abweichende Ansichten, in ausserwesentlichen Puncten, in der Ueberzeugung verzichtete, daß Achtung für Tugend, Wahrheit und Recht in jeder menschlichen Seele liegt, und daß daher ein Jeder, dem Vertrauen erwiesen wird, sich mächtig ergriffen fühlt, diesem zu entsprechen — sollte dieses nicht, statt Tadel, Beifall verdienen?

§. 29.

Wer wird Vorzüge der Geburt nicht ehren, den Stand nicht achten, ohne den Beweggrund hierzu in veralteten Classificationen einer Polizeiordnung, nach fünffacher Abtheilung der Vorzeit, zu suchen? Wer wird aber auch nicht bedenken, daß das, was in der Natur liegt, im ruhigen Gange seine Zeit immer findet, mithin bescheiden genug seyn, in Angelegenheiten, die ihn nur als Bürger betreffen, auch nur in dieser Eigenschaft zu denken und zu handeln? Die Zeiten haben eine andere Richtung genommen; die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft stehen nicht mehr im Gegensatze gegeneinander. Auch vormals — schreibt, aus anderer Veranlassung, ein deutscher Mann von altem Adel — bildete der Adel nur um deßwillen die erste Classe der Stände, weil er der begüterteste war. Als Grundeigenthümer war er Landstand, nicht als Edelmann — — Die verschiedenen Stände sind einander näher gerückt. Der Abstand, den theils Bildung, theils bloß Meinung und Gewohnheit erzeugt hatten, ist verschwunden. Man sollte also auch da, wo man bisher den Gutsbesitzer, der kein Edelmann war, von den Versammlungen des landständischen Körpers, der sich Ritterschaft nannte, ausschloß, diese nicht mehr taugliche Scheidewand niederreissen.

§. 30.

Auch ehehin führten die Senate in den Reichsstädten die Regierung nicht, wie erbliche Regenten, aus eigenem Rechte (§. 3). Die Senatoren bekleideten die Staatsämter, oder fortwährende Aufträge zu bestimmten Staatsgeschäften, statt anderer Bürger, verbunden mit einer verhältnißmäsigen Entschädigung, für Leistung der Staatsdienste, mit einer Amts- oder Dienstehre und einem Amts-Charakter. Hiermit stimmt auch der Art. 8 der neuen Frankfurter Constitution überein (§. 25). Staatsbedienungen aber sind kein Gegenstand des Habe, des Eigenthumsrechts und der Vererbung; sie sind Geschäftsverhältnisse, anvertraut Beamten des Staats. Persönliche Fähigkeit und Würdigkeit, Geist, Kenntnisse, Herz und Charakter müssen die Wahl, die Beförderung der Staatsbeamten bestimmen. Schon darum sind Erb-Staatsämter, gebohrne Beamte, nicht zu dulden; wohl Erbhofämter — sagt ein berühmter Schriftsteller.

§. 31.

Freilich ist in älteren Zeiten dem Castengeist in den Reichsstädten ein Eingriff in jenen Grundsatz gelungen. Die inneren Verhältnisse der Städte, äussere höhere Einwirkung, Bildung, Cultur und Nahrungsstand, begünstigten das Beginnen, und so entsprang eine Gestaltung, die den Schein hatte, als beruhe sie auf einem wohlerworbenen Rechte. Bei Seite gesetzt, daß, wie die obige Geschichte beweist, dieses angemaßte Vorrecht verschiedener Familien auch zu Frankfurt eine Quelle von unaufhörlichen Dissidien war (§. 19), lange Ausübung einer Gewalt giebt darum noch kein Recht; auch das, was früher für Recht galt, kann jetzt oder künftig nicht mehr dafür gehalten werden. Bei der Veränderung der Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit gebildet haben, kann Vieles für Leben und Bildung zur größten Ungerechtigkeit werden, was früher wirkliches Recht war, oder doch in der Form den Schein des Rechts für sich hatte. Ist das, was man altes Recht nennt, wirkliches Recht, so muß man alles alte Recht schonen, oder sich gar nicht darauf berufen. Da nun alles alte Recht in den jetzigen Verhältnissen nicht erhalten werden kann; so ist es doch wohl das Beste, neue Rechte auf solche Weise zu gründen, daß alle Bürger dieselben immer desto fröhlicher achten können.

War nicht Frankfurt ehehin eine ganz evangelische Reichsstadt im staatsrechtlichen Sinne? Man vergleiche jetzt den Art. 46 der Wiener Congreßacte (§. 23. 25). Wählte der Senat seine Mitglieder ehehin nicht selbst? Man vergleiche die jetzige Wahlart (§. 25). Das Menschengeschlecht lernt erst in der Entwickelung, was recht, das heißt, was nach der Vernunft nothwendig ist, kennen, was es dafür erkannt hat, das sucht es geltend zu machen.

§. 32.

Es läßt sich nicht behaupten, daß die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein ein Vorrecht auf Stellen im Senat, durch den Bürgervertrag, erlangt hätten.

a) Der Bürgervertrag hatte bloß den Zweck, die zwischen dem damaligen Rath und der Bürgerschaft entstandenen Streitigkeiten beizulegen, keineswegs aber den, zwischen den beiden Gesellschaften und der Bürgerschaft eine Uebereinkunft zu treffen (§. 10. 11). Es ist kein Vertrag, durch welchen sich Rath und Bürgerschaft, für sich, ihre Nachfolger und Nachkommen, auf immerwährende Zeiten verpflichtet hätten, daß zu jeder Zeit eine bestimmte Zahl von Limpurgern und Frauensteinern in den Rath aufgenommen werden solle; nur gegen den Rath traf die Bürgerschaft, aus guten Gründen, vertragsmäsige Vorsehung, daß zu gleicher Zeit nicht mehr als vierzehn Limpurger aufgenommen werden sollten, eine Vorsichtsmaasregel, welche bei den Frauensteinern nicht nöthig schien. In dem ganzen Vertrage wird dieser beiden Gesellschaften als transigirenden Theils gar nicht gedacht; wegen der Unterschrift ist bereits oben (§. 11) das Nöthige bemerkt.

§. 33.

b) Und was besagt denn der Bürgervertrag — stehet die neue Constitution mit demselben in geradem Widerspruche? In dem Bürgervertrage heißt es:

> «Da unter den beiden alten Gesellschaften Limpurg und Frauenstein dergleichen taugliche Subjecte zu befinden, derselben auch in acht genommen werden —

mit dem merkwürdigen Beisatz:

> «wie bei allen wohl angestellten Communen und Stadt-Regimenten, wohl und nützlich herkommen.» —

In der neuen Constitution ist festgesetzt:

«Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen«.

Enthält nun der Bürgervertrag offenbar nichts anders, als eine Empfehlung; so ist in der neuen Constitution nichts mehr und nichts weniger enthalten, als die bestimmte Erläuterung, daß aus dieser Empfehlung kein Recht hergeleitet werden solle, wie es vorhin in der Folge der Zeit geschehen ist.

Die Gesellschaft Limpurg konnte, schon vor Jahren, jenen wahren Sinn des Bürgervertrags selbst nicht verkennen; sie sagte in einem Exhibito vom 1. September 1738:

> Es will zwar bei dem ersten Anblick scheinen, als ob solches mit dem Bürgervertrage aus der Ursache nicht übereinkomme, weil, nach dessen buchstäblichen Inhalt, dem Magistrat der Stadt Frankfurt nur allein frei gelassen worden, vierzehn Personen, und nicht mehrere, aus der adelichen Gesellschaft Alten-Limpurg, nach Gutfinden, zu sich in den Rath zu nehmen, woraus aber nicht folge, daß zu allen Zeiten so viele in dem Rath seyn müßten. Allein, gleichwie Anwalds Principalen vom Jahr 1612 bis 1725, und folglich über hundert Jahre, ohne die geringste Unterbrechung, vierzehn Personen aus ihrer Gesellschaft beständig im Räth gehabt haben, also ist wohl gewiß genug, daß der Paciscenten Sinn und Meinung nicht anders gewesen sey, als daß allezeit, an eines abgehenden Limpurgers Stelle, wiederum ein Anderer aus dieser Gesellschaft gewählt werden solle, bei Ausfertigung des Vergleichs aber die Worte, bloß aus der Ursache nicht dispositive gesetzt worden, damit es nicht das Ansehen haben möge, ob habe sich Magistratus des juris liberae electionis begeben.

Was es mit dem im Bürgervertrage gerühmten guten und nützlichen Herkommen bei allen wohlangestellten Communen und Stadt-Regimenten für eine Beschaffenheit hat, erklärt sich aus der Geschichte.

§. 34.

Die nach dem Bürgervertrag über die Einrichtung der Verfassung der Stadt Frankfurt, und über das, was den Gesellschaften Limpurg und Frauenstein hierbei vorzugsweise zugestanden worden ist, ergangenen kaiserlichen Resolutionen,

waren keine richterlichen Aussprüche über Mein und Dein, die unwandelbares Recht hätten schaffen können; sie waren Ausflüsse einer obern Regierungsgewalt, bei denen von einer Rechtskraft keine Rede seyn kann, Wirkungen der Oberaufsicht, welche die Kaiser über die Reichsstädte, obgleich mit Widerspruch dieser, ausübten (§. 4. 5).

Es läßt sich wohl schwerlich behaupten, daß die in den kaiserlichen Resolutionen festgesetzte Wahlart, die bestimmte Zahl der Limpurger und Frauensteiner, welche nicht überschritten werden sollte, die Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschliessung bewirken sollten, auf Satzungen des positiven Rechts, oder auf Grundsätzen des Rechts der Vernunft beruhten. Wie hätten, alles Widerstrebens der beiden Gesellschaften ungeachtet, die Grade der Verwandtschaft durch die kaiserliche Resolution von 1725 weiter, als in dem Bürgervertrag geschehen war, ausgedehnt werden können (§. 14. 15); oder wie hätte festgesetzt werden können, daß auch die Limpurger und Frauensteiner nur durch das Loos in den Rath gelangen könnten (§. 15), oder worauf beruhete die Bestimmung eines Alters von 21 Jahren, und das kaiserliche Dispensationsrecht (§. 19)?

Im Jahre 1735 ergieng folgende kaiserliche Resolution an den Magistrat zu Frankfurt:

> Was aber obbesagten Johann Georg Schweizer von Wiederhold anbelange, so wollten Ihro K. M., in Ansehung seiner guten Dienste, für das Publikum, aus ganz besonderer Special-Gnade, jedoch ohne alles künftige Präjudiz, ihn zu der ersten vacirenden Schöffenstelle, vor allen andern Membris der zweiten Rathsbank, ohne Abwartung der sonst gewöhnlichen Kugelung, aus allerhöchsteigener Bewegniß benennt haben, und gebieten dem Stadt-Magistrat zu Frankfurt hiermit, auf daß er diesen Mann unweigerlich dazu erwählen, und ihm das Schöffen-Amt conferiren, auch, wie es geschehen, Ihro K. M. forderſamst, und sobald die Wahl vorgegangen, anzeigen solle.

Eben so rescribirte Kaiser Carl VII. im Jahre 1744 an den Rath:

> Haben nicht umhin seyn können, unser allergnädigstes Gesinnen hierum, noch insbesondere an euch, hierdurch unmittelbar ergehen zu lassen, mit

(eigefügter allergnädigster Versicherung, daß wenn ihr, wie wir nicht zweifeln, den von Barkhausen ohne Kugelung zum Rathsglied zu wählen, euch pure entschliessen würdet, wir euch, für dießmal, des auf die Kugelung gehenden Eides, aus kaiserlicher Macht-Vollkommenheit hiermit erlassen, und zugleich erklärt haben wollen, daß, es möge ins künftige ein Fall vorkommen, wie er wolle, ihr bei der freien Wahl, nach den Privilegien und Herkommen, ungehindert verbleiben, und dasjenige, was mit mehrgedachtem von Barkhausen geschehen, von Niemand, wer der auch seyn mag, zu einiger präjudicirlichen Folge jemalen angezogen werden solle.

Sollte sich nicht die kaiserliche Oberaufsicht, wenn sie noch jetzt, und zwar so wirksam wäre, wie sie es im Jahre 1725 war, unter den dermalen ganz veränderten Umständen, selbst veranlaßt gesehen haben, auszusprechen: die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen? —

Daß der deutsche Bund keine Fortsetzung der ehemaligen Reichsverfassung sey, ist wohl klar.

§. 35.

Gesetzt aber einmal — so wenig dieses der Fall ist — die Gesellschaften Limpurg uud Frauenstein hätten früher ein wohlerworbenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen im Senate gehabt, was folgt hieraus? Alle im Staat erworbenen Rechte haben ihren Grund nur in den Gesetzen, in deren Gemäßheit man Rechte, in einer bestimmten Form, erwerben kann. Diese Form ist bedingt durch das Gesetz, also veränderlich, wie dieses, und jedes gesetzliche Recht ist nur zu erwerben unter der Beschränkung auf die Zeit, während welcher ein solches Recht durch das Gesetz geduldet wird. So wenig daher Staatsbürger auf Fortdauer bestehender Gesetze ein erworbenes Recht haben können, eben so wenig können dieselben auf die Fortdauer der, durch jene Gesetze begründeten Rechtsverhältnisse ein Recht haben. Hier äussert sich nur die gesetzgebende Gewalt, wohlerworbene Rechte werden aber nicht verletzt. Eine jede Gesetzgebung muß mit der Entwickelung der Staatsbürger fortschreiten, ihren jedesmaligen Bedürfnissen entsprechen und dem Geiste der Zeit sich anschmiegen. In der Aufhebung oder Abänderung zwecklos oder zweckwidrig gewordener Gesetze, erblickt man die Pflicht

der Staatsgewalt; mit der Veränderlichkeit der Gesetze ist aber die Veränderlichkeit gesetzlich erworbener Rechte ausgesprochen. Der weise und gerechte Leopold II. hebt als Großherzog von Toscana alle Fideicommisse, Majorate und Erstgeburtsrechte, durch ein allgemeines Gesetz auf; ein Maximilian Joseph verwandelte Familien-Fideicommisse in freies Eigenthum, mit Aufhebung sämmtlicher Familien- und Regredienten-Erbrechte; wer kann mit Grund darüber klagen? Zu Frankfurt konnten nur evangelische Glaubensgenossen in den Senat und zu öffentlichen Aemtern gelangen. In der Schlußacte des Wiener Congresses ist festgesetzt:

Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité des droits, entre les differens cultes de la réligion chrétienne. Cette égalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration —

können die Evangelischen mit Grund hierüber Klage führen?

Sehr richtig bemerkt ein Ungenannter, in einem beliebten Zeitblatt:

Es liegt in dem Begriffe der Staatsgewalt, daß sie jedes Vorrecht aufheben oder beschränken darf, eben weil es ein Vorrecht, also kein Vernunftrecht ist. Für den Verlust wohlerworbenen Besitzes kann zuweilen, der Billigkeit gemäß, Entschädigung gegeben, oder in diesem Falle zuerkannt werden; wie man aber Einzelnen, die ein Vorrecht geltend machen wollen, gegen eine Staatsgewalt, die vertragsmäßig sich constituiret hat, dasselbe durch einen Spruch zuerkennen dürfe, läßt sich weder aus moralischen, noch politischen Gesetzen absehen.

§. 36.

Ist das alte Recht wirklich unabänderliches Recht, so muß dasselbe auch in seiner ursprünglichen Gestalt ganz beibehalten werden (§. 31); jede Theilung oder Beschränkung ist Willkühr, ohne sichere Norm. Ueber Staatsämter und Verwaltungsgesetze läßt sich kein Vergleich schliessen, oder, wie in Privatsachen, geben und behalten; was verwerflich oder zweckwidrig ist, muß ganz verworfen werden.

Die beiden ersten Ordnungen des Senats bestehen aus 28 Personen (§. 25). Müßten nun 20 Stellen mit Personen aus beiden Gesellschaften Limpurg und Frauenstein besetzt werden, so würden zu den acht andern Stellen nur Reformirte und Catholiken, mit Ausschluß der Evangelisch-Lutherischen, aus der übrigen

Bürgerschaft gewählt werden müssen, da, so viel bis jetzt wenigstens bekannt ist, keine, oder vielleicht nur Einer, von einer jener beiden Confessionen in die Gesellschaften aufgenommen worden sind. Es ist wahr, das Verbot der Verwandtschaft hindert meist die volle Zahl von zwanzig; wahr ist es aber auch, daß Mancher den rechten Zeitpunct wahrzunehmen wußte, wo er sich, besonders in die Gesellschaft Frauenstein, aufnehmen ließ, so wie, daß die kaum Gewählten, oft, ja beinahe meistens, von der Macht, die man Zufall nennt, begünstigt, die ältesten, verdientesten Männer übersprangen, und so, mit Zurücksetzung dieser, zu den ersten Stellen gelangten.

§. 37.

Nach der neuen Constitution müssen die zwölf aus dem Senate und der gesetzgebenden Versammlung ernannten Wählmänner, einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls der Stadt gerichteten Wahleid ablegen (§. 25). Wenn sich nun diese Wahlmänner in ihrem Gewissen überzeugt halten, es seyen zur Zeit der Wahl in den beiden Gesellschaften, oder in einer derselben, keine tüchtigen Subjecte vorhanden, oder wenn sie nur glauben, andere aus der Bürgerschaft würden dem gemeinen Wesen besser vorstehen, wer könnte oder wer wollte, mit einigem Scheine von Rechtmäsigkeit, den Ausspruch ungezwungener Aeusserung hindern oder beschränken wollen? Und, wenn dagegen die Gesellschaften behaupteten, es seyen fähige Subjecte ihres Mittels vorhanden, wer wollte unternehmen, richtend zu erkennen, die Ueberzeugung der Wahlmänner beruhe auf unedler Absicht, wenigstens auf unrichtiger Voraussetzung? Der Fall könnte eintreten, daß in zehn Wahlen die Wahl auf Mitglieder aus der Gesellschaft Frauenstein fiele, würde die Gesellschaft Limpurg von sich erlangen können, dem Gewissen der Wählenden einen Zwang aufzulegen?

Die Zusammenstellung der in dem Artikel 8 der Constitution (§. 25) genannten drei Behörden, die festgesetzte Wahlart einer jeden derselben, ihr bestimmter Wirkungskreis, alles dieses greift so in einander, daß die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein sehr irren, wenn sie wähnen, die von ihnen angesprochenen Vorzüge könnten der Constitution, welche sie, wie die übrige Bürgerschaft, beschworen haben (§. 24), in deren Gemäßheit Mitglieder aus ihnen Stellen im Senate wirklich bekleiden und dafür, gleich Andern, Gehalte beziehen, ganz unbeschadet

Anspruchs, einem Jeden, besonders aber einer hohen Versammlung des deutschen Bundes, welche gleich in den ersten Tagen der Eröffnung mit dieser Sache behelligt worden ist, ruhig überlassen.

Eine hohe Bundesversammlung, welche sich durch patriotischen Eifer und wahrhaft vaterländische Wärme in ihrem erhabenen Berufe ein bleibendes Denkmal stiftet, wird ohne Zweifel, für sich, eine wiederhohlte Prüfung ihrer jetzigen Competenz in dieser Sache, der Aufmerksamkeit nicht unwerth achten; einige bescheidene Bemerkungen hierüber können also wohl nicht tadelhaft seyn.

In der Schlußacte des Wiener Congresses, Artikel 46, welcher allein hier zur Norm dient, heißt es:

> les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établissement de la constitution, soit sur son maintien, seront du ressort de la diête germanique, et ne pourront être décidées, que par elle. —

So lange die alte reichsstädtische Verfassung, und der Grund, auf welchem dieselbe beruhte, bestanden, so lange war eine Rechtsquelle vorhanden, aus welcher Recht über Verfassungsgegenstände der Stadt Frankfurt geschöpt und verfolgt werden konnte. Mit dem Erlöschen der deutschen Reichsverfassung, auf welche allein jene gegründet war, versiechte diese Rechtsquelle — eine neue mußte gesucht und gefunden werden. Dieß geschah, und konnte nur geschehen, durch freie Abstimmung der ganzen Bürgerschaft, als des gesellschaftlichen Vereins, dessen Gemeinwesen verwaltet werden sollte (§. 28), vorausgesetzt, daß nichts aufgenommen wurde, was mit dem deutschen Staatenbunde und dessen Gesetzen im Widerstreite stand. So bald dieses zu Stande gebracht war, waren auch keine Discussionen über das établissement der Constitution mehr denkbar, weil nun durch den, nach der Mehrheit (§. 24) ausgedrückten Willen der dafür zu achtenden Gesammtheit der Bürgerschaft, eine Rechtsquelle geschaffen war, aus welcher das Recht der Corporationen wie der Einzelnen geschöpft werden konnte. Unter Discussionen über das établissement der Constitution kann wohl nichts anders verstanden werden, als wenn sich der Senat und die Bürgerschaft über den neuen gesellschaftlichen Verband gar nicht vereinigen könnten, oder wenn die Bürgerschaft wegen der neuen Verfassung so in Parthien zerfallen sollte, daß der im Artikel 2 des Grundvertrags ausgedrückte Zweck des deutschen Bundes gefährdet

würde. Wollte man jener Disposition der Congreßacte einen ausgedehnteren Sinn beilegen, so würde dieses mit dem in derselben bestätigten Artikel 3 der Bundesacte im Widerspruche stehen; die freie Stadt Frankfurt würde einer subordinirten Municipal-Stadt ähnlich werden. Die Ansichten von der Vollkommenheit der menschlichen Verhältnisse sind so verschieden, wie die Menschen selbst: keine Regierung in der Welt kann Allen Alles recht machen, die Wünsche Aller befriedigen. Wie sollte das enden, wenn das oft übereilte Urtheil Einzelner beachtet werden müßte, oder wenn das Fortschreiten des Ganzen, um des übelberechneten Interesses einiger Privaten willen, unter dem Vorwand, es seyen wohlerworbene Rechte verletzt, durch Widerspruch in unabsehbare Streitigkeiten verwickelt werden könnte? Wer würde es übernehmen wollen, dann den Discussionen über die Errichtung der Constitution, welche nicht mit Processen vor Gerichten verglichen werden können ein Ziel zu setzen? Ein Jeder würde behaupten, sein Wille könne, ganz unbeschadet der übrigen Theile der Verfassung, befolgt werden — beständiges Schwanken, und mit diesem alle leidigen Folgen einer unsichern öffentlichen Verwaltung würden unausbleiblich seyn. Nicht derjenige fehlt, welcher alte Formen, um Leben, Bildung und öffentliches Vertrauen zu fördern, anders zu gestalten sucht, sondern derjenige, der sich, stützend auf das, was nicht mehr ist, unter dem Schilde veralteter Rechtsformen, jenem entgegensetzt. — Handelt es sich wirklich von Rechten, welche zum Eigenthum einer einzelnen physischen oder moralischen Person gerechnet werden können, so gehört die Erörterung, als reine Justizsache, vor die gewöhnlichen Gerichte.

Ist es wahr, daß eine hohe Bundesversammlung, nach ihrem hohen Berufe, den Inbegriff der deutschen Regierungen darstellt, so ist auch wahr, daß sie Verfügungen und Anordnungen treffen kann, welche in die Sphäre der Regierungen gehören; vielleicht ist aber auch dann wahr, daß ihre Competenz, über Fragen, bei deren Entscheidung einer ganzen Gemeinheit eine Stimme nicht wohl versagt werden kann, zweifelhaft ist.

Wie diesem nun auch seyn mag, im deutschen Bunde kann Jeder, so lange er nur Recht und das Gute auf gesetzliche Art will, und sich mit bescheidener Besonnenheit in den Schranken des einen und des andern hält, einem gewünschten Erfolge immer entgegen sehen.

Nachträgliche Actenstücke

der

deutschen Bundes-Verhandlungen;

als

Anhang

zu den Protokollen der Bundesversammlung.

Dritter Band. Drittes Heft.

Gedruckt in der Bundes-Präsidial-Buchdruckerei,
und im Verlag der Andreäischen Buchhandlung in Frankfurt am Main
1819.

XXXIX.

Rechtliche Beleuchtung des von den beiden Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Vorrechts auf eine bestimmte Anzahl von Stellen in dem Senate dieser freien Stadt.

(Verzeichniß der Eingaben, Zahl 155 vom Jahr 1817.)

In allen Dingen, ohne Ausnahme, suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gute. Mögen nun die ersten Einwohner der Länder, wie die Fabel sagt, aus der Erde hervorgewachsen, oder mögen sie von einer großen Naturrevolution, welche das vorige Menschengeschlecht zerstört hat, übrig geblieben seyn: immer waren diese Urbewohner nicht auserwählte Muster der Weisheit, sondern Menschen, wie sie der Zufall gab, vielleicht Thoren und Bösewichter, wie die Fabel jene Kinder der Erde wirklich beschreibt. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meinungen und Einrichtungen binden?

Aristoteles.

Vorwort.

Die in der gesetzgebenden Versammlung der freien Stadt Frankfurt repräsentirte Bürgerschaft theilt, nach dem Sinne und den Vorschriften der am 19. Juli 1816 als Verfassungsgesetz publicirten und förmlich beschwornen Ergänzungsacte, die Sorge Eines Hochedlen Raths für das Wohl, die Unabhängigkeit und die freie Verfassung dieses deutschen Bundesstaates.

Bereits hat Ein Hochedler Rath der Stadt Frankfurt, als legitimer Vertreter derselben, um die von ihm selbst beschworenen Grundsätze der Staatsform zu vertheidigen, seinerseits eine Widerlegung der Ansprüche der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein dem Druck übergeben.

Die nämlichen Beweggründe veranlaßten die dießjährige gesetzgebende Versammlung, zu gleichem Zwecke, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Commission und die ihr aufgetragene Entwerfung einer rechtlichen Beleuchtung, mitzuwirken.

Der Versuch jener Gesellschaften, die durch den hohen Congreß begründete Selbstständigkeit hiesiger Stadt von neuem in Frage zu stellen, und eine erst vor wenigen Monaten von den Mitgliedern dieser nämlichen Gesellschaften in und ausser dem Rathe selbst beschworne Verfassung — dem kaum erreichten Ruhepunct, von welchem aus die politischen Institutionen hiesiger Stadt zur möglichen Vollkommenheit reifen können — wiederum in ihren Grundfesten, nämlich in jenem Grundsatze der vollkommenen bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit, zu erschüttern, der, weit entfernt, durch diese Verfassung neu geschaffen worden zu seyn, vielmehr die vorausgegangene und wirklich bestandene Basis war, auf welche sie errichtet werden sollte, mußte schon seiner Natur nach, so wie im Rathe, also auch in der gesetzgebenden Versammlung, entschlossene Gegner finden.

Wenige Fragen sind es, auf deren Beantwortung es bei der künftigen Entscheidung über die angesprochenen Vorrechte der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein ankommen dürfte. — Daher die gegenwärtige Aufstellung und der Versuch einer kurzgefaßten Erörterung derselben.

Erste Frage.

Sind die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein nach dem Artikel 46 des Congreß-Instruments berechtiget, wegen Herstellung ihrer behaupteten Vorrechte auf die Besetzung einer bestimmten Zahl von Stellen im Senate zu Frankfurt, vor dem hohen Bundestage gegen die Bürgerschaft dieser Stadt klagbar aufzutreten?

§. 1.

In dem Art. 46 des am 9. Juni 1815 zu Wien unterzeichneten Congreß-Instruments, in den Worten:

«La ville de Francfort, avec son territoire, tel qu'il se trouvoit «en 1803, est déclarée libre, et fera partie de la ligue «germanique.»

ist sowohl die Freiheit der Stadt Frankfurt, als auch derselben unbedingte Theilnahme an dem deutschen Bunde förmlich ausgesprochen.

§. 2.

Die Errichtung einer Verfassung für diese Freistadt blieb der Bürgerschaft überlassen, und die hohen Alliirten gaben für diese künftige Staatsform nur folgende Vorschrift:

«Ses institutions seront basées sur le principe d'une parfaite égalité «des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne. Cette «égalité de droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, «et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de «l'administration.»

§. 3.

Daß übrigens die Congreßacte der für frei erklärten Stadt Frankfurt, welche, so wie die übrigen freien Städte und souverainen Fürsten des deutschen Vaterlandes, am 8. Juni 1815, durch Unterzeichnung der deutschen Bundesacte mitcontrahirender Theil des deutschen Bundes geworden war, keine schon mit dieser Freiheit im Widerspruch stehende nothwendige Begünstigung einiger Familien bei dem Stadtregiment auferlegen; sondern vielmehr derselben ebenfalls ihre inneren Staatseinrichtungen gänzlich überlassen, und endlich diesen kleinen Freistaat aller vertragsmäßigen Rechte der deutschen Bundesstaaten, vorzüglich der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit für theilhaftig angesehen haben, ist nicht allein aus dem Congreß-Instrumente

(Art. 54)

und der Bundesacte selbst, sondern auch schon aus dem Umstande einleuchtend, daß dieser Stadt eben so wenig, wie den übrigen Freistädten, in dem Congreß-Instrumente eine Staatsform oder Herstellung des Veralteten vorgeschrieben worden ist.

§. 4.

Indessen hatten sowohl die unter dem bestandenen General-Gouvernement in Frankfurt vorgenommenen wiederholten einseitigen Constitutionsversuche, als insbesondere (wie aus den Congreßverhandlungen ersichtlich) die Reclamationen der christ-katholischen Confessionsverwandten gegen ihre Behandlung in provisorio, auf dem hohen Congresse zu Wien die Besorgniß erregt, daß man, bei Feststellung der künftigen Verfassung dieser Freistadt, einer Ungerechtigkeit gegen diese Imploranten Raum geben, daß die Stadt selbst in Partheien zerfalle, oder die Leidenschaft gewaltsame Eingriffe in die neue Staatsform herbeiführen dürfte, und die höchsten Mächte glaubten daher, durch die Verfügung:

«Les discussions, qui pourront s'élever, soit sur l'établisse-«ment de la constitution, soit sur son maintien, seront du res-«sort de la diète germanique, et ne pourront être décidées que «par elle.»

sowohl dem in Artikel 46 des Congreß-Instruments ausgesprochenen Grundsatze einer völligen bürgerlichen und politischen Gleichheit unter den verschiedenen christlichen Confessionsverwandten, als auch der künftigen Staatsform selbst, noch einen besondern Schutz gegen die Leidenschaft der Partheien geben zu müssen.

§. 5.

Durch diese, von der hiesigen Bürgerschaft innigst zu verehrende, wohlthätige Vorsicht:

a) bei dem établissement, id est: premier commencement, s. Dictionnaire de l'académie françoise, verb. établissement,

und

b) bei dem maintien, id est: conservation, s. Dictionnaire de l'academie françoise, verb. maintien,

also bei der damals erst noch zu bildenden neuen Staatsform, im Falle einer Verletzung der Bestimmungen des hohen Congresses, oder in der Stadt ausbrechender Unruhen, die Entscheidung des hohen Bundestagesei ntreten zu lassen, sollten aber, wenn diese Staatseinrichtungen einmal vollendet wären, die vertragsmäsigen Rechte der hiesigen Freistadt, als eines unabhängigen, un-

verletzbaren, mit den übrigen deutschen Staaten gleiche Rechte genieſſenden Mitgliedes des deutschen Bundesstaates, so wenig aufgehoben oder geschmälert werden, daß sogar die hieſige Stadt, nach Art. 61 des Congreß-Instruments, zum Sitz des hohen Bundestages selbst gewählt ward, wornach wohl das dieser hohen Behörde, Art. 46 des Congreß-Instruments, vorsorglich in bestimmten Fällen übertragene conservatorische Entscheidungsrecht nur so erklärt werden kann, wie dasselbe mit den der Stadt Frankfurt, als Mitglied des deutschen Bundes, in den Hauptbestimmungen des Congreß-Instruments Art. 46 und der deutschen Bundesacte zugesicherten Freiheiten und übrigen Rechten überall vollkommen vereinbarlich bleibt.

§. 6.

Wie eifersüchtig aber die Staaten bei Errichtung des deutschen Bundes über diese Rechte wachten, zeigt schon der Umstand:

daß alle Bundesglieder die Bundesacte nicht allein gleichmäſig unverbrüchlich zu halten feierlich versprochen,

s. Art. 55 des C. J.

sondern darin noch überdieß festgesetzt haben:

«daß in Fällen, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum «oder Religionsangelegenheiten ankomme, weder in der engeren «Versammlung, noch in pleno des hohen Bundestags ein «Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden dürfe.»

§. 7.

Ob nun aber die freie Stadt Frankfurt, als ein unabhängiger, unverletzbarer, gleiche Rechte mit allen übrigen Bundesstaaten genieſſender deutscher Staat, welcher, durch den Art. 6 seiner dermaligen Verfassungsacte, die im Art. 46 des Congreß-Instruments allein vorgeschriebene Gleichstellung aller christlichen Confessionsverwandten in ihren bürgerlichen und politischen Rechten offenbar vollkommen erfüllt hat, wegen des Art. 19 eben dieser Ergänzungsacte, verbis:

«Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen,»

überhaupt von den Gesellschaften Frauenstein und Alt-Limpurg vor dem hohen

Bungestage belangt werden könne, oder ob durch diesen Artikel so genannte wohlerworbene Rechte dieser Gesellschaften beeinträchtigt worden seyen, darüber dürfte, bei einiger Bekanntschaft mit dem wahren Sachverhältnisse, die verneinende Entscheidung wohl nicht schwer fallen.

§. 8.

Die Epoche der Einrichtung (établissement) der Staatsverfassung hiesiger freien Stadt ist schon seit dem 19. Juli 1816, wo die Verfassungs- oder so genannte Ergängungsacte von der Mehrzahl der hiesigen Bürgerschaft förmlich angenommen, und dann durch den Magistrat als Staatsgesetz publicirt ward, vorüber, und man müßte also, um den Ansprüchen der Gesellschaften auch nur scheinbaren Eingang zu verschaffen, nothwendig von dem unzulässigen Grundsatze ausgehen: daß bei Feststellung eben dieser Constitution, einer geringen Anzahl Bürger (den so genannten Geschlechtern) ein Recht zugestanden habe, der Mehrheit ihrer Mitbürger das Gesetz zu machen, und überdieß beweisen, daß diese geringe Anzahl Bürger in der wirklichen Ausübung eines solchen vermeintlichen Vorrechts von der Majorität der Bürgerschaft durch offenbare Gewalt verhindert worden sey.

§. 9.

Wenn nun aber

a) der hohe Congreß in Wien der hiesigen Bürgerschaft, in Ansehung ihrer künftigen Staatsform, keine andere Vorschrift, als die alleinige Beobachtung einer vollkommenen bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit unter den christlichen Confessionen, gegeben hat; wenn,

b) wie auch die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein selbst einräumen müssen, in der Ergänzungsacte diese Vorschrift genau beobachtet worden ist; wenn

c) es, sobald nicht ein neuer Congreß statt findet, ausser aller menschlichen Macht liegt, diese klare und einzige Vorschrift auszudehnen, oder auf andere Gegenstände überzutragen; wenn, wie notorisch,

d) bei Errichtung unserer neuen Verfassung keine Discussionen, im eigentlichen Sinne des Congreß-Instruments, vorgefallen sind:

ſo findet ſich offenbar die frühere Beſorgniß der allerhöchſten Mächte, aus welcher dem hohen Bundestage bei Errichtung der hieſigen Staatsform (établissement) die Entſcheidung in Discuſſionsfällen übertragen ward, vollkommen beſeitigt, und ſo dürfte auch nunmehr vor dieſer hohen Behörde keine Beſchwerde einzelner Privaten oder Corporationen über die Errichtung dieſer ſich in voller Thätigkeit befindenden Verfaſſung mehr denkbar ſeyn, wenn man nicht die wohlthätige Abſicht, durch welche bloß die Vorſchriften des Congreß-Inſtruments geſichert werden ſollten, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe bezielt ward, verkennen, und die kaum für frei erkläre Stadt Frankfurt — ein Mitglied des deutſchen Bundes — wiederum ihrer politiſchen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit berauben wollte.

§. 10.

Konnten aber die Geſellſchaften Alt-Limpurg und Frauenſtein den hohen Bundestag mit keiner Klage über die Verletzung vermeintlicher Rechte bei Errichtung (établissement) der Verfaſſung behelligen; ſo werden dieſelben noch viel weniger, unter dem Vorwande der Streitigkeiten über die Frage: ob dieſe auf die publiciſtiſch entſchiedene bürgerliche Rechtsgleichheit gebauten Grundſätze der damaligen Verfaſſung erhalten werden ſollen oder nicht? (discussions sur son maintien) — die Hülfe des hohen Bundestages anzurufen berechtigt erſcheinen, da die Erhaltung dieſer Grundſätze, ohne welche die Stadt Frankfurt in einen unſichern innern politiſchen Zuſtand zurückſinken würde, von der Bürgerſchaft und von beiden Geſellſchaften feierlichſt beſchworen worden iſt, und (was zur Zeit des hohen Congreſſes nicht vorauszuſehen ſtand) da in dieſer neuen Staatsform ſelbſt auch Mittel zu ihrer Ausbildung und Abänderung bereits geordnet und vorbereitet worden; mithin auch über die Grundſätze dieſer Verfaſſung von Seiten aller derjenigen, welche dieſelbe beſchworen haben, vor dem hohen Bundestage keine Discuſſionen mehr ſtatt finden können, ſondern ſich die Privatgeſellſchaften Alt-Limpurg und Frauenſtein, im Falle ſie zu ihren Gunſten eine Abänderung der jetzigen Conſtitution wünſchen, dieſe zu bezielen nur des von ihnen mitbeſchworenen geſetzlichen Wegs der neuen Staatsform Art. 50 bedienen, und, ohne offenbare Verletzung ihrer Eidespflicht, durchaus keinen andern Weg einſchlagen können.

§. 11.

Uebrigens darf man kaum bemerken, daß die Ansprüche etlicher Familien allein, gegen die zur beliebigen Einrichtung ihrer Verfassung vollkommen berechtigte Gesammtheit der Bürgerschaft, doch unmöglich als discussions, in dem Sinne des Congreß-Instruments, betrachtet werden können; indem es sonst auch jedem Einzelnen frei stehen würde, dem hohen Bundestage mit seinen politischen Einfällen über das hiesige Verfassungswesen beschwerlich zu fallen, und mit der Bürgerschaft politische Processe zu führen.

§. 12.

Diese wenigen Erörterungen sind wohl hinreichend, zu beweisen, daß nunmehr die wohlwollende Absicht der allerhöchsten Mächte, die Stadt Frankfurt durch die Verfügung des Art. 46 des Congreß-Instruments vor Unruhen zu schützen, vollkommen erreicht sey, daher auch den ehemaligen Patriciern aus der Congreßacte unmöglich ein Recht zustehen könne, vor dem nicht mit Anordnung unserer Verfassung selbst beauftragten hohen Bundestage, gegen die Bürgerschaft klagbar aufzutreten, und daß bei der schon in Art. 11 der Bundesacte liegenden Garantie für die innere und äussere Sicherheit aller Bundesstaaten, jede andere Auslegung dieser bloß zu Gunsten der Stadt angeordneten Vorsichtsmaasregel die Hauptabsicht der allerhöchsten Mächte, nämlich: die Freiheit, Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit dieses kleinen Freistaates, so wie dessen unbedingte Theilnahme an allen Rechten der übrigen Bundesstaaten, nothwendig wiederum zerstören müßte.

Zweite Frage.

Können die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein aus dem Schreiben Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Fürsten von Metternich, d. d. Wien den 9. Juni 1815, an den damals bei dem hohen Congresse bevollmächtigten städtischen Herrn Deputirten, irgend einen Unterstützungsgrund für ihre vermeintlichen Vorrechte herleiten?

§. 13.

Dieses Schreiben kann unmöglich die Absicht gehabt haben, auch nur das Mindeste in den Verfügungen des Congreß-Instruments abändern zu wollen, und zerfällt in zwei Theile, nämlich:

1) in den Eingang, in welchem verbis:

«Se. kaiserlich-königlich-apostolische Majestät haben, im Einverständnisse »mit Allerhöchstihren Alliirten, die Selbstständigkeit und Freiheit «der Stadt Frankfurt neuerdings bestätigt, und ich beeile mich, dem städtischen «Herrn Bevollmächtigten den deßfalls gefaßten Entschluß, mittelst Extract «des betreffenden Conferenz-Protokolls, in den Anlagen mitzutheilen.»

nur dem städtischen Herrn Deputirten von Sr. hochfürstlichen Durchlaucht dem kaiserl. königl. Herrn Staatsminister, Fürsten von Metternich, die neuerdings bestätigte Unabhängigkeit und Freiheit Frankfurts angezeigt, und die officielle Abschrift des Art. 46 des Congreß-Instruments übersandt wurde; sodann

2) in den wohlwollenden, an Magistrat und Bürgerschaft zugleich gerichteten Rath Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Staatsministers, in welchem es heißt:

«Bei dem großen Interesse, welches die hohen Mächte für das Wohl «der Stadt Frankfurt an den Tag gelegt haben, sind sie be«rechtigt, von dem Senate und der Bürgerschaft dieser Stadt dasjenige «Benehmen zu erwarten, welches sowohl ihren künftigen Verhältnissen zu «dem neuen deutschen Bunde, als den gegenwärtigen Umständen angemessen «ist. Indem sie dem Senat und der Bürgerschaft die vollkommenste Ein«tracht und Unparteilichkeit bei Feststellung ihrer Verfassung «empfehlen, müssen sie auf Erhaltung aller wohlerworbenen Rechte jeder «Classe von Einwohnern fest bestehen, damit jede zurückwirkende «Maasregel vermieden werde.»

Daß nun aber die Bekanntmachung des Art. 46 des Congreß-Instruments von Seiten Sr. hochfürstlichen Durchlaucht keine Abänderung eben dieser Verfügung bezielt habe, ist leicht zu begreifen; allein auch in dem mit innigstem Danke zu erkennenden Rathe Sr. hochfürstlichen Durchlaucht ist kein Grund aufzufinden, woraus die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein ein Klagerecht vor dem hohen Bundestage wegen ihrer Ansprüche auf Rathsstellen ableiten könnten.

§. 14.

Uebrigens ist dieser wohlgemeinte und weise Rath des Herrn Fürsten bereits überall befolgt worden. Der Senat und die Bürgerschaft, als Gesammtheit

betrachtet, haben in vollkommener Eintracht das hiesige Verfassungswesen beendigt. Sie haben dieß ohne alle parteiische Begünstigung von Privatabsichten gethan, und daher auch keine Vorrechte für einzelne Corporationen eingeführt. Sie haben sich also, in Hinsicht des ehemaligen Patriciats, auf eine Art benommen, welche sowohl ihren künftigen Verhältnissen zum neuen deutschen Bunde, als auch den gegenwärtigen Umständen, (d. h. dem Geiste der Zeit, welcher die Vorrechte der ehemaligen Patricier nicht mehr passend findet), angemessen ist. Sie hätten endlich auch, wenn selbst die angeblichen Vorrechte der Geschlechter (wie keineswegs der Fall ist) früherhin wohl erworben gewesen wären, am 9. Juni 1815 diese angeblichen Rechte unmöglich mehr erhalten können, da dieselben schon seit zehn Jahren, sogar mit Einwilligung der Geschlechter selbst (§. 15), nicht mehr existirten, und also bei Feststellung der neuen Verfassung erst hätten wieder hergestellt werden müssen, wozu Se. hochfürstliche Durchlaucht keineswegs gerathen haben.

Ueberhaupt aber kann dieses, nur beziehungsweise auf den Art. 46 des Congreß-Instruments erlassene, höchstverehrliche Schreiben bloß auf wohlerworbene Rechte, im Sinne des bürgerlichen Rechts, nicht aber auf politische Vorrechte, mögen diese nun aus der christlichen Glaubensconfession, oder aus der Geburt abgeleitet seyn, gedeutet werden, da ja der Art. 46 des Congreß-Instruments die auf den westphälischen Frieden gegründet gewesenen vormaligen politischen Vorrechte der hiesigen Lutheraner, zu Gunsten der Katholiken und Reformirten, selbst abgeschafft hat.

Es sind darin überdieß nur solche wirklich bestehende Rechte gemeint, welche zum Wohle des Ganzen erhalten werden können, und deren Zerstörung eine rückwirkende Maasregel nach sich ziehen würde, welches alles bei den angesprochenen Vorrechten jener beiden Gesellschaften durchaus nicht anwendbar ist.

Nach diesen einleuchtenden Bemerkungen giebt also auch das Schreiben des Herrn Fürsten von Metternich, d. d. 9. Juni 1815, den Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein kein Recht, wegen ihrer vermeintlichen Ansprüche auf Rathsstellen, gegen die Bürgerschaft vor dem hohen Bundestage klagend aufzutreten.

Dritte Frage.

Können die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein, nach den Vorgängen, welche, von dem Jahre 1806 an gerechnet, bis zu der am 19. Juli 1816 erfolgten Publication der Ergänzungsacte, in dem hiesigen Verfassungswesen statt gefunden haben, und selbst nach publicirter, von ihren Gliedern mitbeschworenen neuen Verfassung, noch mit Erfolg auf die Herstellung ihrer ehemaligen (usurpirten) Vorrechte bei dem hohen Bundestage klagen?

§. 15.

In dem Jahre 1806 wurde bekanntlich durch den Pariser Vertrag die alte Reichsverfassung förmlich aufgelöst, der rheinische Bund gestiftet, und die ehemalige Reichsstadt Frankfurt dem Fürsten Primas mit allen Rechten der Souverainetät übergeben. Durch diese große Staatsveränderung zerfielen alle Rechte und Privilegien, deren Quelle die ehemalige Reichsverfassung war, in sich, und was davon nicht durch den neuen Landesherrn ausdrücklich bestätigt wurde, mußte als erloschen angesehen werden. So gieng es auch den Vorrechten der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein. Sie wurden selbst in der neuen Staatsform, und unter der Regierung des Fürsten Primas, wo man in Nachahmung des napoleonischen Systems dem Adel keineswegs abhold war, sondern selbst täglich noch Adelsdiplome ertheilte, als traurige Ueberreste der Barbarei des Mittelalters, nirgends beachtet, aber darum doch, wie billig, ihre verdienstvollen Rechtsgelehrten zu öffentlichen Aemtern berufen.

Die Gesellschaften hatten auch nicht den Muth, bei dem neuen Landesherrn die Bestätigung ihrer Vorrechte nachzusuchen, oder nur Vorstellungen gegen diese Neuerungen zu machen. Damals hörte man keinen Laut von jenen hochklingenden Phrasen und wahrhaft lächerlichen Behauptungen, welche gegenwärtig von diesen Gesellschaften vor den hohen Bundestag gebracht werden wollen. Damals fiel es Niemand ein: die Sicherheit der Thronen Europa's an die Erhaltung der Vorrechte der Nachkommen ehemaliger Trinkstubengesellschaften des Mittelalters zu knüpfen; auch sah man keine Spur irgend einer Protestation.

§. 16.

Der Fürst übertrug, zur großen Zufriedenheit der Bürgerschaft, mehreren würdigen Männern aus diesen Gesellschaften die bedeutendsten öffentlichen Aemter; allein sie hatten diese Ehrenstellen keineswegs dem ehemaligen Patriciate, sondern einem weit höhern Adel — ihren Verdiensten, zu danken.

Die Vorrechte dieser Gesellschaften selbst blieben zehn Jahre lang bis in die gegenwärtige Epoche begraben, in welcher die Auferstehung dieser Todten zu bewirken versucht wird. Wo aber ein solcher politischer jüngster Tag anfangen und wo er sein Ziel finden solle, darum scheinen die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein sich wenig zu bekümmern, obgleich im Getümmel einer solchen allgemeinen Auferstehung (denn für die Herren Limpurger und Frauensteiner allein könnte doch wohl keine besondere statt finden) sich Collisionen und Anstände ereignen, ja Theilnehmer an diesen Vorrechten finden möchten, deren Erscheinung das Zartgefühl der jetzt lebenden Herren Reclamanten bewegen dürfte, diese Gespenster sammt ihren eigenen Ansprüchen in das Grab ewiger Vergessenheit zurück zu wünschen.

§. 17.

Diese seit zehn Jahren völlig erloschenen Vorrechte der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein hat man selbst in den einseitigen Verfassungs-Entwürfen des provisorischen Raths und Bürgercollegs im Jahr 1814 und 1815, (wo sich der Gemeinwille der Bürgerschaft nirgends aussprechen konnte, und die Stadt eine streng aristokratische Staatsform erhalten sollte), nicht aus Ueberzeugung ihrer Rechtmäßigkeit, sondern nur aus Rücksichten gegen mehrere jetzt lebende würdige Glieder dieser Gesellschaften, kaum zur Hälfte wiederum aufleben lassen wollen; und auch damit waren die Geschlechter sehr wohl zufrieden, aber das damalige Bürgercolleg keineswegs einverstanden. Beweis genug, daß die jetzigen Herren Reclamanten, selbst in der Periode der provisorisch hergestellten Freiheit hiesiger Stadt, an kein bestehendes wohlerworbenes Recht für diese ihre Ansprüche glaubten, da sie sich noch glücklich schätzten, eben diese vermeintlichen Vorrechte in den fraglichen Constitutions-Projecten ohne weiteres auf nicht mehr, als kaum die [illegible]lfte herabgesetzt zu sehen.

§. 18.

Was aber das Merkwürdigste bleibt, ist, daß, als am 15. Januar 1816 alle christliche Bürger der 14 Stadtquartiere ihre Deputirten zu den 56 ersten mit der 13ner Wahl beauftragten Repräsentanten der Stadt zu wählen hatten, die Mitglieder der Gesellschaften ebenfalls mitgewählt haben, und daß, als diese 56 Repräsentanten der gesammten Bürgerschaft, am 5. Februar 1816, dem damaligen provisorischen Senate die bekannte höchst wichtige Erklärung, nach welcher das Recht, der hiesigen Stadt eine neue Staatsform zu geben, nur der Gesammtheit der hiesigen Bürgerschaft zustehen könne, abgegeben haben, eine Erklärung, welcher der damalige Senat nicht widersprach, und nach deren Grundsätzen das ganze hiesige Verfassungswesen in der Folge geordnet ward, — weder von den Geschlechtern, noch von irgend einer andern Corporation, der geringste Widerspruch oder Vorbehalt erfolgt ist. In Absicht auf diesen entscheidenden Vorgang sey es erlaubt, hier eine wahre und gründliche Bemerkung, aus der neulich im Druck erschienenen kleinen Abhandlung:

«Ueber die Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt zu «den daselbst bestehenden Gesellschaften Limpurg und «Frauenstein ꝛc.»

wörtlich anzuführen:

«Erinnern wir uns oft an diesen großen Wendepunct, den wir der Be«harrlichkeit jener 56ger verdanken. Dort wurde die Säule aufgerichtet, «an die wir uns jetzt halten können. Sie waren es, die dem künftigen «Ausspruche der repräsentirten Bürgerschaft, als solcher, die constituirende «Kraft sicherten.

«Kein Widerspruch und keine Protestation der ehe«mals Privilegirten, weder der Handwerker, noch der «Gesellschaften, ließ zu jener Zeit sich hören, und doch war «es nur damals, wo sie sich hätten verwahren, und etwa das «alte verderbliche Vergleichs- und Vertragssystem in Anspruch nehmen «müssen, wornach freilich auch sie als einzelne Theile des zerrissenen «Ganzen und als Mit-Contrahenten zuzuziehen gewesen wären. Wer aber «einmal dem Grundsatze eines constituirenden unab«hängigen Gemeinwillens sich unterworfen hat, wie

«kann der sich nach der Hand zum Staat im Staate auf-
«werfen, und gegen den Erfolg auflehnen wollen, selbst
«wenn früher irgend eine Acte ihn zur Verfolgung et-
«waiger besonderer Gerechtsame im Allgemeinen er-
«mächtigt hätte?

«Unsere Verfassung, so bald sie aus dem Gemeinwillen
«hervorgegangen, ist keine Unterjochung, hat völkerrecht-
«liches Gewicht, und kann, ohne Beeinträchtigung der
«uns diplomatisch zugesicherten Unabhängigkeit, durch
«keine andere, wenn auch höhere Behörde, mehr beschränkt
«werden.

«Nur dann, wenn es anders gegangen wäre, wenn die Bürgerschaft
«nicht rein aus sich selbst hätte entscheiden sollen, und der Magistrat sich
«über Verfassung und Privilegien zum Richter aufwerfen, oder auch als
«contrahirende Partei hätte dastehen, und sich der Privilegirten nicht
«annehmen, oder behauptete Rechte einseitig vernichten wollen, konnte
«diesen der gesicherte Recurs an den Bundestag offen stehen; nicht
«aber, wenn durch die einmal geschehene Unterwerfung
«unter den entscheidenden Ausspruch des Gemeinwillens
«auf jede andere Competenz verzichtet worden war.

«Es möchte sich wohl aus diesem Grunde am besten, zwar nicht die Com-
«petenz des Bundestages, wohl aber alle und jede Befugniß der recla-
«mirenden Gesellschaften, bei demselben jetzo noch aufzutreten, mit siche-
«rem Erfolge bestreiten lassen. Der Gemeinwille bleibt von
«nun an die einzige Instanz, wo sie ihr Verlangen
«und ihre Wünsche, in Ansehung derer, die sonst privile-
«girten Handwerker auf gleicher Linie mit ihnen stehen
«würden, geltend machen können. Auch andere Bürger und
«Corporationen scheinen sich nur diesen Ausweg vorbehalten zu wollen;
«wie könnten also jene Gesellschaften ein vorzüglicheres Recht in Anspruch
«nehmen wollen?»

Wie einleuchtend ist hier alles dasjenige erörtert, was damals die Gesellschaften thun mußten, wenn sie sich dem Willen der Gesammtheit im Verfassungs-

wesen nicht unterwerfen zu müssen, und unabhängig von diesem Gemeinwillen Vorrechte behaupten zu dürfen glaubten; und wer wird nicht einsehen, daß derjenige, welcher sich freiwillig den Prämissen unterworfen hat, über die Resultate keine Beschwerde mehr führen könne?

§. 19.

Aber nicht zufrieden mit dieser seit zehn Jahren überall an den Tag gelegten eigenen Ueberzeugung von der Erlöschung ihrer Vorrechte, haben die Gesellschaften noch am 18. October 1816, unter den Augen des hohen Bundestags und der ganzen Bürgerschaft, die neue Staatsform feierlich mit beschworen, in deren fünftem Artrtikel verbis:

«Alle der, durch Art. 46 der Wiener Congreßacte für frei und zum Mit«glied des deutschen Bundes erklärten Stadt Frankfurt zustehenden Ho«heits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen, in ihrem weite«sten Umfange, auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bür«gerschaft.»

nicht etwa einer Corporation Vorrechte in dem Stadtregimente eingeräumt, sondern die Hoheit der Gesammtheit der Bürgerschaft allein zuerkannt, und mithin derselben auch, wie jedem andern Bundesstaate, das Recht eingeräumt ward, ihre inneren Verhältnisse beliebig zu ordnen, somit also Vorrechte einzelner Bürger aufzuheben, welche sie mit dem Wohle aller und der denselben schuldigen Gerechtigkeit unvereinbarlich fand.

§. 20.

Wollen sich nun die Gesellschaften darauf beziehen: daß sie zwar diese Verfassung selbst angenommen, allein bei dem Senate gegen die in deren Art. 19 enthaltene Aufhebung ihrer Vorrechte Protestationen oder Verwahrungen eingelegt hätten; so wird ihnen dieses ebenfalls wenig frommen; da es, wenn von Annahme einer Staatsform die Rede ist, keinen einzelnen Bürgern oder Corporationen zustehen kann, die darin enthaltenen Rechte und Pflichten nach Willkühr zu trennen, und die Möglichkeit, wie die vorausgegangene Bedingung ihrer Errich-

tung, wieder in Frage zu ſtellen; da ferner eine ſolche Verwahrung, als im Widerſpruche mit den eigenen Handlungen der Proteſtirenden, den bekannteſten Rechten nach, ohnehin keine Rückſicht verdient; endlich aber in einer ſolchen, die ganze Bürgerſchaft betreffenden wichtigen Angelegenheit, eine Proteſtation der Art keineswegs bei dem Senate allein, ſondern zugleich auch unmittelbar bei der Bürgerſchaft ſelbſt, durch eine öffentliche Erklärung eingelegt werden mußte, wenn man nicht Heucheleien ſanctioniren wollte, und es nicht erlaubt ſeyn ſoll, eine Verfaſſung öffentlich zu beſchwören, und heimlich gegen dieſelbe zu proteſtiren, mithin diejenigen abſichtlich zu täuſchen, wider welche man ein vermeintliches Recht zu verwahren ſuchte.

§. 21.

Endlich können die Geſchlechter auch aus dem Grunde nicht vor dem hohen Bundestage gegen die Bürgerſchaft klagbar auftreten, weil ſie den Art. 50 der Conſtitutions-Ergänzungsacte mit beſchworen, auch, nach ihrem eigenen Eingeſtändniſſe, nur gegen den Art. 19, nicht aber gegen den Art. 50 dieſer Acte, einſeitig bei Rath proteſtirt, ſich mithin auch, ſo bald von einer Verfaſſungsveränderung die Rede iſt, im voraus allen Formen unterworfen haben, nach welchen Abänderungen in der neu eingeführten Conſtitution behandelt werden müſſen.

Vierte Frage.

Hatten die Geſellſchaften Alt-Limpurg und Frauenſtein, vor Aufhebung der ehemaligen Reichsverfaſſung, wirklich wohlerworbene Rechte, welche ihnen durch keine neue Conſtitution entzogen werden konnten?

Hätten auch die ſo genannten Geſchlechter in ihrer Klagſchrift bloß der Verdienſte einiger ihrer verſtorbenen und noch lebenden Mitglieder gedacht, hätten ſie in einem anſtändigen Tone die Herſtellung einiger Vorrechte im Verfaſſungswege angeſprochen; dennoch wäre es nicht möglich geweſen, aus Wohlwollen für Einzelne, Grundſätze aufzuſtellen, welche mit dem Congreß-Inſtrumente ſelbſt und mit unſerer neuen Staatsform im offenbarſten Widerſpruche ſtehen, und früh oder ſpät die kaum erlangte Freiheit wieder untergraben müſſen. Allein die tro-

tzende Erinnerung an die finstern Trinkstuben des rohen Mittelalters *a*), an die durch die Patricier herbeigeführten blutigen Revolutionen der verflossenen Jahrhunderte *b*), an die harten Fesseln einer unbarmherzigen Aristokratie *c*), und an alle Vergehungen ihrer Vorfahren *d*), mußten nothwendig die Sache noch mehr auf den reinen Rechtspunct zurückführen.

Da die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein selbst ihre vermeintlichen Vorrechte nur aus dem Bürgervertrage von 1613 herzuleiten versuchen, und es bekannt genug ist, daß früherhin in allen kaiserlichen Resolutionen auch nicht die geringste Spur eines solchen Vorrechts dieser Gesellschaften vor den andern Bürgern zu finden steht *e*); so wird es überflüssig seyn, sich in die Geschichte der spiesbürgerlichen Gemeinheit des Mittelalters zu verlieren, wo die Trink- und Zunftstuben dieser Stadt in ewiger Fehde unter einander lebten, die Rusticität das Regiment führte, und die Bürger von einer übermüthigen Aristokratie wie Heloten behandelt wurden *f*). Noch weniger aber möchte es der Mühe verlohnen die niedere Stufe der Cultur genau zu bestimmen, auf welcher damals alle diese streitenden Theile standen *g*).

---

a) Siehe den gedruckten Bericht an die Röm. Kaiserl. Majestät ꝛc. von Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Main, was es mit der von Alten-Limburg eingewandten vermeinten Appellation vor eine Bewandnus habe. (Martius 1755.) S. 34. §. 70. — S. 41. §. 85. — S. 79. Beilage D. Not. 1 und 2. — S. 88. Beilage U.

b) Siehe die Ehrnnotträngliche Defension vnnd Protestation der Achtzehen dem Rath zugesetzten Personen gegen Johann Friedrich Faustens wieder sie ausgesprenngte injurias vnnd diffamationes, und andere hieher gehörigt Urkunden.

c) Siehe die Acten im hiesigen Stadtarchive, die Unruhen von 1612 ff. betreffend, namentlich die Klagen des Bürgerausschusses an die städtischen Gesandten von Strasburg, Worms, Speyer ꝛc. Auch den Bericht des Bürgerausschusses an die kurmainz. und hessischen H. H. Subdelegirten, d. d. 23. Sept. 1612.

d) Siehe die Supplicatio An die Römische Kayf. Majestät aus der «gründlichen Defensionsschrift und Bericht, mit angehängter unterthäniger Bitt Beyder Stätt Franckfurt vnd Sachsenhaussen, An Ihr Chur- und F. Gn. Maynz und Hessen, Herrn Subdelegirte,» erstlich gedruckt zu Frankfurt am Main, Anno 1614. S. 20.

e) Siehe Orth's Anmerkungen zur Frankf. Reform. Fünfte Forts. S. 90.

f) Siehe dieselbe Supplicatio etc. S. 22 und andere archiv. Nachrichten.

g) Siehe den gedruckten Bericht von Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Main an die Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. S. 29. §. 60. — S. 30. §. 61. — S. 22. §. 45.

Aus dem Bürgermeisterbuche vom Jahre 1504 ersiehet man übrigens, daß selbst der Gesellschaften älteste, die Frauensteiner, es in dieser Zeit als das höchste Ziel ihres Ehrgeizes betrachtete, mit der damaligen Krämerstube gleichen Rang zu geniessen; aus welchem Streben wenigstens kein Adelstolz hervorleuchtet *h*).

§. 23.

Man weiß auch, daß in hiesiger Stadt niemals adeliches Regiment bestanden habe *i*), daß der Zutritt mehrerer Adelichen zu den Gesellschaften bloß zufällig war und mit der Stadtverfassung gar nichts gemein hatte *k*), daß Bürger von wirklichem Adel, welche Rathsstellen bekleideten, nicht zu den Gesellschaften treten wollten; daß ehemals bei den Limpurgern eine große Anzahl Bürgerlicher, und unter andern Rathsverwandten dritter Ordnung *l*),

Kempe, ein Schuhmacher,
von Ostheim, ein Färber,

bei den Frauensteinern aber meistens nur Handwerksleute gewesen sind *m*), daß überhaupt, wie auch aus der Vorstellung der bürgerlichen Collegien von 1754 an den damaligen kaiserlichen Reichshofrath, wegen der Limpurger, verbis:

> «Denn man weiß aus der Gesellenordnung 1585 Art. 4, daß der zur «Reception nöthige Beweis nur dahin gehe, daß zwei Ahnen von zwei «Seiten keine Krämerei getrieben, und in der Gesellenordnung von «1636 Art. 4 noch weniger erfordert werde *n*)».

erhellet, bei den Limpurgern die Ahnenprobe sonsten nicht schwer war, die Gesellschaft Frauenstein aber, deren Glieder bei ihrem Zutritt sämmtlich bürgerlichen Ursprungs waren, und von denen sich viele mit mehr oder weniger bedeu-

---

h) Siehe ferner die Bittschrift der Krämergesellschaft zum hohen Becher genannt (lectum in senatu XVII. d. Dec. 1612.) und andere archivalische Urkunden.

i) Siehe Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle, Th. 1. S. 233.

k) Siehe den gedruckten Bericht an die Röm. Kais. Majestät von Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Main ꝛc. S. 41. §. 85. — S. 30. §. 62.

l) Siehe denselben, S. 32. §. 66.

m) Siehe denselben, S. 33. §. 69.

n) Siehe denselben, S. 89. lit. W.

tenden Summen in die Gesellschaft eingekauft haben, sich nur in der letzten Zeit den Anstrich einer adelichen Gesellschaft zu geben suchte o).

Diese geschichtlichen Wahrheiten berechtigen daher vollkommen zu der Bemerkung, daß die Adelsansprüche dieser Gesellschaften in einer Handelsstadt mit den Ansprüchen auf Vornehmheit der Großhändler in Amsterdam gegen die so genannten Winkeliers (Kleinhändler) die auffallendste Aehnlichkeit haben, und daß ein Adel, welcher im Allgemeinen seinen Ursprung weder vom Degen, noch von den Wissenschaften (noblesse de l'épée ou de robe) herleitet, dergleichen Parallelen hätte vermeiden, und billig Anstand nehmen sollen, gegen seine Mitbürger eine Sprache zu führen, wie die Herren Vorsteher der Gesellschaft Alt-Limpurg vor dem hohen Bundestage gethan haben. —

§. 24.

Hatten aber die Gesellschaften vor dem Bürgervertrage von 1613 keine Vorrechte, so zeigt der Art. 2, daß sie auch bei desselben Errichtung noch keine besaßen, sondern darüber die Privilegien noch erst beibringen sollten. Diese Privilegien konnten aber so wenig beigebracht werden, daß die Alt-Limpurger, welche auch nach dem im Bürgervertrage stipulirten Eintritte von 18 neuen Senatoren noch immer den Meister im Rathe spielten p), fast hundert Jahre lang die Bürgerschaft durch ein wahres Schreckenssystem von dem Gebrauche ihrer im Bürgervertrag erlangten Rechte abzuhalten wußten, ja sogar die Allegation dieser, gegenwärtig von ihnen als die Grundfeste ihrer Ansprüche in den Himmel erhobenen Urkunde als Meuterei bestrafen liessen q).

Aber das Wunderbare der ganzen Erscheinung, daß die Gesellen einer Trinkstube des Mittelalters ohne hohe Intelligenz den Magistrat beherrschten r), und,

o) Siehe denselben, S. 33. §. 69.

p) Siehe denselben, S. 91. lit. AA. — Ferner die Gravamina und Beschwerungspuncte einer erliebenden Burgerschaft zu Frankfurt der Erb. Frey- und Reichsstette Straßburg, Wormbs und Speyer Abgesandten übergeben den 25sten Auguſt 1612, p. a. p. m. und die Probatio über die gravamina das Regiment betreffend, praes. 17/7. November 1612.

q) Siehe den gedruckten Bericht an die Röm. Kaiſ. Majestät von Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt am Main ꝛc. S. 46. §. 96.

r) Siehe die Gravamina und Beschwerungspuncte einer erliebenden Burgerschaft zu Franckfurtt der erbarn Frey- und Reichsstädte Straßburg, Wormbs und Speyer Abgesandten übergeben den 25sten

durch Bestechung der damaligen Commission mit dem eigenen Gelde der Bürgerschaft *s*), die Kunst verstanden, bloß mit der Behauptung angeblicher Privilegien, und dem Versprechen, dieselben zu produciren, ihre politisch-unmündigen Mitbürger in die Fesseln der Oligarchie zu schlagen, erklärt sich freilich dadurch, daß noch im Jahre 1614 im Rathe der damaligen Reichsstadt Senatoren waren, welche weder lesen noch schreiben konnten *t*).

§. 25.

Doch kann eben dieser Bürgervertrag — ein bloßes Pactum zwischen Rath und Bürgerschaft, welches Ersterem unter der niemals erfüllten Bedingung, daß die Gesellschaften Privilegien für ihre angesprochenen Vorrechte beibringen wollten, nur die Erlaubniß ertheilte, ein Maximum von diesen Geschlechtern in seinen Schooß aufzunehmen, — den (wie das Orginal beweist) die Glieder der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein nicht als Corporation, sondern nur in Vermischung mit anderen Bürgern unterschrieben haben, und also dabei nirgends für sich allein als Mitpaciscenten erschienen sind, — den so genannten Geschlechtern eben so wenig ein wohlerworbenes Recht gewähren, als jedes andere Verfassungsgesetz, von welchem, seiner Natur nach, Fortgang und Entwickelung mit dem Zeitgeiste unzertrennlich sind.

Wer die Geschichte kennt, weiß wohl, daß schon Machthaber bedeutenderen Ursprungs bessere Urkunden für sich aufzuweisen hatten, gleichwohl aber von ihnen keine Spur mehr vorhanden ist, und daß mit der ehemaligen Reichsverfassung größere und wichtigere Vorrechte im Strome der Zeit untergegangen sind, als die der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein! — —

August Anno 1612 post 2. p. m. — Ferner die Probatio über die gravamina das Regiment betreffend, praes. 17/7 November 1612.

s) Siehe den Extract aus den Quarthal-Rechenbüchern, was in wärender Schwierigkeit zwischen dem Alten Rath vnd der Bürgerschaft auß dem Aerario spendirt worden. Frankfurt, bei Johann Bringern im Jahr 1615, und mehrere archivalische Urkunden, namentlich J. F. Fauſtens Briefe und Berichte.

t) Siehe die Gravamina und Beschwerungspuncte einer erliebenden Burgerschaft zu Franckfurtt der erbaren Frey- und Reichsstette Straßburg, Wormbs und Speyer Abgesandten übergeben den 25sten August Anno 1612 post h. II. pom. und die Probatia über die Gravamina das Regiment betreffend d. 17/7. November 1612.

§. 26.

Gleichergestalt waren auch die reichshofräthlichen, auf den von Seiten der Gesellschaften nirgends erfüllten §. 2 des Bürgervertrags gegründeten Erkenntnisse nur Entwickelungen der damaligen Verfassung Frankfurts, welche während des Bestehens dieser Formen lebendig blieben, keinen Ruhepunct hatten, und also bloß Rechte gewähren konnten, so lange das Verfassungswesen dieser Stadt in diesem Geiste und diesen Verhältnissen behandelt wurde. Jedoch in einer ganz neuen Ordnung der Dinge, über das eigene Leben dieser Verfassungsquellen hinaus, aus reichshofräthlichen Erkenntnissen, auch nach der Aufhebung des ehemaligen Reichshofraths selbst, noch politische Vorrechte behaupten wollen, ist, — wenigstens in der juristischen Welt, eine neue Erscheinung.

Nur die Natur bleibt die nämliche; aber Jahrszeiten und Staatsformen ändern sich, Ströme hören auf zu fliessen, deren Quellen versiegt sind, und keine menschliche Macht reicht hin, die Wandelbarkeit menschlicher Dinge, also auch der Staatsverfassungen festzuhalten, und dieselben mit ihrem Gefolge gleichsam zu versteinern, um daraus wohlerworbene Rechte herzuleiten. —

§. 27.

Staatsämter können in keinem Freistaate Gegenstand des Eigenthums werden, und die Ansprüche der Nachkommen aristokratischer Machthaber der Vorzeit in einer neu errichteten reinen Republik auf das Regiment im Staate gehören offenbar in die Kategorie der Ansprüche zudringlicher Vormünder auf ihre mündig gewordenen Pflegekinder. Für solche Vorrechte giebt es keinen Besitz, keine Verjährung, und die Regierung einer Freistadt ist keine ewige Servitut, welche Corporationen auszuüben, und die Bürger zu erdulden hätten. Der lebendige Baum führt keine Säfte in die abgestorbenen Zweige, und was sich im Reiche der Politik nicht durch innere Kraft und Werth zu erhalten vermag, stirbt schon nach den ewigen Gesetzen der Natur den gerechtesten Tod.

§. 28.

Unwahr ist es, daß die Geschlechter jemals dahier den ersten Stand gebildet hätten.

Beide übrig gebliebenen Gesellschaften gehörten, selbst in der Periode ihres höchsten Glanzes im Stadtregimente, nur in Verbindung mit den Schöffen und Graduirten zum ersten Stande *u*); und auch in der Vereinigung dieses Standes behaupteten die Graduirten vor dem kaiserlichen Reichshofrathe den Vorrang vor diesen so genannten Geschlechtern *v*).

Im ersten Stande hiesiger Stadt übten übrigens die, nach ihrem eigenen Geständnisse, bloß zur Erhaltung des Gleichgewichts im Staate gegen die Handwerker errichteten Gesellschaften eben die vorzüglichen Ansprüche auf Rathsstellen aus, welche die Metzger, Löher, Bäcker, Gärtner, Fischer, Schuhmacher, Feuerhandwerker, Kirschner im Handelsstande vorzugsweise gegen die übrigen Handwerker ausübten *w*).

Beide seit einem Decennium erloschenen Vorrechte wurden in der Ergänzungsacte, zu Gunsten des ganzen ersten und Handwerksstandes zugleich, nicht wieder hergestellt.

Das Bedürfniß der Vorzeit hatte den Gesellschaften ihr Daseyn gegeben, um die Handwerker im Zaume zu halten.

Die Ursachen hörten auf, wie konnten also die Wirkungen fortbestehen?

So wenig demnach die früherhin privilegirten Handwerker über den Verlust ihrer Vorrechte zu klagen berechtigt erscheinen, so wenig sind auch die Gesellschaften dazu befugt; und so gutwillig sich die lutherischen Confessionsverwandten überhaupt in die durch den Art. 46 des Congreß-Instruments verfügte Gleichstellung aller christlichen Religionsbekenntnisse in ihren politischen Rechten auf die Staatsämter fügten, eben so gut werden sich auch die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein in eine Gleichstellung fügen müssen, mit welcher ihre ehemaligen Vorrechte nicht mehr bestehen können.

§. 29.

Wenn also das Congreß Instrument der hiesigen Bürgerschaft selbst die Wahl ihrer Staatsform anheimstellt, und nur alle christlichen Confessionsverwandte ohne

u) Siehe Stadtpolizeiordnung von 1640, in Müllers Sammlung der kaiserlichen Resolutionen, Th. 1 S. 154.

v) Siehe Moritz Staatsverfassung von Frankfurt, S. 220. seq.

w) Siehe den gedruckten Bericht an Kaiserl. Majestät, von Burgermeister und Rath. S. 77. lit B.

Unterschied zur Bekleidung der hiesigen Staatsämter für fähig erklärt; so geschah dieses offenbar in der wohlthätigen Absicht, den Talenten freie Bahn zu verschaffen, und die Schranken niederzureissen, welche sich ihrer Benutzung zum Besten des Ganzen entgegenstellten. Wie sollen nun aber mit dieser Absicht Vorrechte, und sogar künftige Vorrechte einzelner Familien auf Rathsstellen vereinbar seyn, und warum soll sich der Staat mit mittelmäßigen Talenten begnügen, wenn grössere zu benutzen in seiner Macht steht? Sind die Mitglieder der Gesellschaften talentvolle Männer; so wird sie die Bürgerschaft künftig, wie jetzt, immer mit dem größten Vergnügen im Rathe sehen; und sind sie dieses nicht, verläßt sie selbst der Glaube an ihre Brauchbarkeit im Staatsdienste, so müssen sie sich auch bescheiden, nicht regieren zu wollen x).

In wohlgeordneten Staaten darf die Mittelmäßigkeit das Talent nicht verdrängen, fur die Unfähigkeit kann es in jetziger Zeit keine Sinecuren mehr geben, und Staatsämter dürfen nicht zu Präbenden und Panisbriefen herabgewürdiget werden, wenn der Staat selbst noch auf Achtung Anspruch machen will.

§. 30.

Haben demnach

I) die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein kein aus der frühern Epoche vor dem Bürgervertrage herrührendes, über ihre angeblichen Vorrechte sprechendes Privilegium aufzuweisen; sind dieselben

II) bei Errichtung des Bürgervertrags nirgends für sich allein als Mitpacisscenten erschienen, und haben sie nur in der Reihe der andern Bürger gestanden; können

III) ihrer Natur nach wandelbare Verfassungs-Normen keine wohlerworbenen Rechte im Sinne des Civilrechts begründen; war

IV) die Bürgerschaft der für frei erklärten Stadt Frankfurt, in Gemäßheit des Art. 46 des Congreß-Instruments, als der neue Landesherr, eben so gut be-

x) Siehe die Gravamina und Beschwerungspuncte Einer erlebenden Bürgerschaft zu Frankfurt der Erb Frey- und Reichsstette Straßburg, Wormbs und Speyer Abgesandten übergeben den 25sten August 1612 post 2 p. m. und die Probatia etc.

angefeuert, die indeſſen an den meiſten Orten — wie ſelbſt in Frankfurt — nicht den erwünſchten Erfolg hatten.

§. 2.

Herkommen iſt nach deutſchen Rechten Geſetz, und beſtimmte die ältere Verfaſſung der Städte.

Bekanntlich war in Deutſchland das Herkommen Geſetz. Die angeſehenſten, von freien Voreltern abſtammenden Familien der Gemeinde beſetzten nach herkömmlichem Rechte die bedeutendſten Aemter und Würden. Dieß iſt während dem Laufe des XIV. und XV. Jahrhunderts in den meiſten, ſelbſt den kleineren, ſpäterhin ganz demokratiſchen deutſchen Reichsſtädten der Fall, bis gewaltſamer Eindrang der Zünfte, oder abnehmender Wohlſtand des Ganzen, dieſe ariſtokratiſche Verfaſſung aufhob. Die angeſeheneren Geſchlechter wanderten aus, oder geriethen in Armuth und die Stadtverwaltung ward nicht mehr als Ehrenvorzug geſucht. Die drei Wetterauiſchen Reichsſtädte — Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen — dienen hier zum nächſten Beiſpiele.

In der größeren oder geringeren Ausdehnung dieſer herkömmlichen Rechte, liegt der Verfaſſungs-Unterſchied jeder einzelnen Stadt. Allerdings gab es ſelbſt bei den mächtigſten und reichſten Städten Deutſchlands keine ganz ariſtokratiſche Verfaſſung, in dem Sinne des Worts, daß, auſſer gewiſſen Begünſtigten, alle andern Einwohner von jeder Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung völlig ausgeſchloſſen waren. Daß aber, noch unter Kaiſer Carl V., in den meiſten Reichsſtädten ein, zwiſchen Recht und Anmaßung ſchwankender Verfaſſungszuſtand obgewaltet habe, iſt eine Behauptung, der es an Beweiſen fehlt. In allen Reichsſtädten waren die herkömmlichen Grenzen der gegenſeitigen Rechte und Befugniſſe feſt beſtimmt, und wurden durch die gewaltſamen Auftritte der Religionskriege hier und da nur erſchüttert, nicht vernichtet. Selbſt in den neueren Zeiten waren die kaiſerlichen Commiſſionen keine Zerſtörungstribunale des altherkömmlichen Rechtes, welches mit der möglichſten Schonung dem Zeitbedürfniſſe angefügt wurde.

§. 3.

Landeshoheit der Bürgerſchaft ſchließt die Möglichkeit patriciſcher Rechte nicht aus.

Nur der, welcher unter den Rechten des Patriciats ſich zu denken im Stande wäre,

« daß die Geschlechter die alleinigen Staatsbürger seyen, — ihnen das
« Communal-Vermögen ausschliessend als Eigenthum gehöre — und
« der Senat nur der Verwalter ihrer Familienrechte seyn müsse »,

Sätze, die wohl niemand aufzustellen wagen wird, — nur der könnte das beglückende, von dem Reichsoberhaupt aufgestellte Princip

« Landeshoheit und Reichsstandschaft beruhen auf der Gemeinheit der
« Bürger, und werden nur mit Einschränkungen von dem Magistrate
« verwaltet »

mit den Vorzügen des Patriciats im größten Widerspruche finden. Da nun unter Rechten der Geschlechter nur eine Bestimmung des Antheils patricischer Familien an der Staatsverwaltung, den localen Verhältnissen gemäß, verstanden werden kann, so sind diese mit dem erwähnten Grundsatze eben so vereinbar, wie die herkömmlichen Familienrechte zu erblichen Würden, bei landständischen Versammlungen, mit dem Wesen dieser Verfassungen selbst waren, und noch sind.

§. 4.

Eigenmacht der Kaiser fand bei den Verfassungs-Bestimmungen der Reichsstädte im Mittelalter nicht Statt.

Bekannt ist es, daß die Reichsstädte, deren politische Existenz jünger, wie die der geist- und weltlichen Fürsten ist, unter unmittelbarer kaiserlicher Oberaufsicht standen. In Frankfurt, einer Stadt, die noch mehrere Decennien nach dem Untergang des Hohenstaufischen Hauses ein königliches Kammergut und Reichspallast war, ist dieß in der Natur ihres früheren Zustandes begründet. Einzelne Privilegien, durch die persönliche Mühwaltung der Geschlechter erworben, vollendeten auch hier erst in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts den Inbegriff der späteren Hoheitsrechte.

Daß die innere Regierungsform der Reichsstädte, von den Kaisern eigenmächtig bestimmt und nach Belieben verändert, ein fortwährendes Schwanken zwischen Aristokratie und Demokratie veranlaßt habe, ist eine, jedem Historiker neue Behauptung, die eine bisher nicht bekannte politische Leibeigenschaft der Reichsstädte im Mittelalter darstellt. Dieser Satz scheint hier angenommen zu seyn, um in dessen Folge die Geschlechter als Geschöpfe dieser kaiserlichen Eigenmacht zu bezeichnen. Das Beispiel des Nürnbergischen Patriciers v. Schürstab

(§. 3 des Ungrunds ꝛc.) ist dagegen bei den Frankfurtischen Geschlechtern um desto weniger anwendbar, da unter diesen keine Familie durch kaiserliche Machtvollkommenheit, der herkömmlichen Verfassung zuwider, je diesem Stande beigefügt ward.

Die Geschichte spricht sehr deutlich das Gegentheil dieser angeblichen kaiserlichen Willkühr aus. Altes Herkommen bestimmte die Regierungsform der Reichsstädte, und kaiserliche Verordnungen traten nur dann ein, wenn innere Unruhen und Aufruhr den Kaiser zur Erhaltung der Commüne zwangen, sein oberrichterliches Amt eintreten zu lassen. Dann ward in dem Geiste der bestehenden Ordnung, und mit möglichster Berücksichtigung des Herkommens, das angeordnet, was Zeitbedürfniß erforderte.

Ganz neue, den Bürgern fremde Verfassungen, den Reichsstädten in Zeiten der kräftiger wirkenden Macht von Rudolf I. bis zum Tode Carls IV. gegeben, sind dem Geschichtskenner eine bisher unbekannte, aber noch unerwiesene Thatsache. Von Wenzel bis zu dem Anfange des XVI. Jahrhunderts machten die politische Schwäche der Regenten Deutschlands, innere Kriege, und die Stärke des Städtebundes solche Willkühr an sich unmöglich.

Es findet sich kein Beispiel in Deutschland, daß in dem XVI. Jahrhundert Geschlechter einer Reichsstadt neuerworbene privilegirte Vorzüge als den Grund ihrer Regierungsrechte anführen konnten. Ueberall, wo diese bestanden, waren sie, das Mittelalter hindurch, als Gewohnheitsrecht besessen und ausgeübt worden. Die 1548 erfolgte Wiedereinsetzung der Augsburger Geschlechter in die Regierung ihrer Vaterstadt, macht hier keine Ausnahme. Geschichtlich bekannt ist es, daß den ersteren ihre früheren Rechte 1368 gewaltsam von den Zünften entrissen wurden.

§. 5 und 6.

Neuere Verhältnisse der Reichsstädte gegen das Reichsoberhaupt.

Wenn in den letzteren Jahrhunderten bei einzelnen Reichsstädten gegründete Klagen über Eingriffe des Kaisers in ihre reichsständischen Rechte eintraten, wovon Frankfurt kein Beispiel darbietet, so beweist eben der Zusatz der Wahlcapitulation Leopolds II., daß man es in dem deutschen Reiche als allgemein geltendes Rechts-Princip ansah

«die wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsfor-

«men der Reichsstädte zu handhaben, ohne darin willkührliche Verän«derungen zu machen, noch zu gestatten».

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung Frankfurts, unter dem Reichsverbande, der Regierung des Fürsten Primas, nachherigen Großherzogs, und jetzt als freien Stadt, einem Mitgliede des deutschen Bundes.

§. 7.

Gemeinde und Zünfte, — Stubengesellschaften, — Geschlechtergesellschaft, deren Verfassung, Verhältnisse und ausschließlicher Geschlechterstand.

Eine gemäsigte, alle Stände der Bürger beglückende Verfassung, war schon in frühen Zeiten Frankfurt beschieden.

Bereits in dem XIII. Jahrhunderte fand hier der Unterschied der Gemeinde und der Zünfte statt. In diesem Zeitraum zeigen sich die ersten Spuren, daß der Rath von der Gemeinde, und, mit eingeschränkterem Rechte, von den Zünften besetzt ward. Unedirte Urkunden des XII. Jahrhunderts stellen den Schöffenstuhl als ein kaiserliches Gericht dar. Wie die Palatialverfassung aufhörte, veränderte sich dessen ursprüngliche Form. Doch früher bereits schloß sich die zweite Rathsbank, die aus der Gemeinde besetzt ward, und die dritte oder Zunftbank an den Schöffenstuhl an, und bildete die Grundzüge des ganzen jetzigen Rathes. Dieß beweist eine Urkunde des Jahrs 1284 *), worin es heißt: daß eine Geldstrafe zu gleichen Theilen, Sculteto (dem ersten des Schöffenstuhls) civitati (der zweiten Rathsbank, aus der Gemeinde der Bürger besetzt) und artificibus qui antwercgenoz dicuntur (der dritten oder Zunftbank) bezahlt werden sollte.

Die Gemeinde der Frankfurtischen Bürger, so wie die Zunftgenossen, hatten jede ihre Verbindungen, nach welchen sie eingetheilt wurden. So wie die Zunftvereine die Treibung eines bestimmten Handwerks und das Zunftrecht, das Recht zu der persönlichen Theilnahme an demselben bezweckten, mit welchen sich bei einigen Zünften das Wahlrecht auf die Zunftbank verband, so waren auch bei den Stubengesellschaften unter der Gemeinde, deren Vereine, oder das Stubenrecht, das, was die Wahlfähigkeit zu den Stellen der zwei obern Raths-

*) Würdweins Subs. dipl. IV. 348.

bänke begründete. Denn wenn gleich die schriftlichen Aufzeichnungen des XIV. Jahrhunderts in Ansehung der persönlichen Verhältnisse jedes Rathsgliedes seltner sind, so beweisen doch die des XV., daß alle den Schöffenstuhl oder die zweite Rathsbank besetzenden Personen herkömmlichermaßen Mitglieder einer oder der andern dieser Stubengesellschaften waren, welche letztere den Zünften, in allen Rathsverordnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts entgegengesetzt werden.

In einer Epoche, wo die öffentlichen Vergnügungen neuerer Zeiten noch unbekannt waren, versammelten sich Vereine der angesehneren, kein Gewerb treibenden Bürger, wie gemeinschaftliches Interesse, Stand und Verwandtschaft sie vereinigte, auf gemietheten Stuben zum geselligen Spiel und Trunk in den Feierstunden. Daher wurden diese Versammlungsörter Trinkstuben, und die sich daselbst Versammelnden, Stubengesellschaften genannt. Solche Trinkstuben hatten der Landadel und die Geschlechter in Reichs- und Mediatstädten nach einer allgemeinen, besonders im südlichen Deutschland herrschenden Sitte, die aus den bewährtesten Schriftstellern sich leicht erweisen läßt *) Noch in der Mitte des XVII. Jahrhunderts hatte der bairische landständische Adel seine Trinkstube zu München **).

Diese Trinkstuben, die man in Frankfurt wie in den andern Städten Deutschlands nach dem Namen des Hauses, in welchem sie gehalten wurden, benannte, und zuweilen von einem Haus in das andere verlegte, waren keine offne Wirthsstuben, sondern geschloßne Versammlungsplätze der höheren Stände, die auf gemeinsame Kosten ihrer Mitglieder, durch jährliche Geldbeiträge, gemiethet und mit dem Erforderlichen versehen wurden. Hier zehrte jedes Mitglied für sein Geld, und bei allen Trinkstuben mußte deßhalb von dem erkauften Weine ein bestimmtes Umgeld für jedes Faß nach einer Rathsverordnung von 1409 an die Stadt erlegt werden.

Schon in der Mitte des XIV. Jahrhunderts waren diese Trinkstuben in Frankfurt vorhanden. In dem ältesten Bürgerstatut findet sich eine Verordnung

*) Ochs, Geschichte von Basel I. 396, 478. II. 100. — Schöpflin, Alsatia illustrata, Straßburg und Colmar betreffend, II. 333, 368, 372. — v. Stetten, Geschichte der Augsburgischen Geschlechter, 136—138. — Pfeifer, Beiträge zur Geschichte Bambergs, 66. — Löwenthal, Geschichte der Stadt Amberg, 378, und andere mehr.

**) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, II. 281—286.

von 1353, in welcher verboten wird, keine neue Zunft — so wie im Gegensatz keine Trinkstube — ohne des Raths Wissen und Willen zu errichten *).

Durch das von Carl VI. 1360 ertheilte Privileg **), worin der Gemeinde zu Frankfurt erlaubt ward, Einungen unter sich zu errichten, wurden demnach diese Stubengesellschaften nicht erst aufs neue eingeführt, sondern nur durch die Sanctionirung des Kaisers gesetzlich bestätigt. Deshalb befindet sich keine besondre Urkunde über ihre Vereinigung oder Stiftung nach dem Jahre 1360, da verschiedne derselben ohne Zweifel schon vor diesem Jahre bestanden.

Die bedeutendsten dieser Stubengesellschaften, welche in ihren Mitgliedern den angesehensten Theil aller Bürger aus der Gemeinde umfaßten, waren (ohne hier der unten anzuführenden Trinkstube der Geschlechter zu erwähnen) folgende drei:

1) Die Stube zu der Gulden Schmiede, die sich 1368 urkundlich vorfindet, 1395 auf das Salzhaus verlegt ward, und seit dem Jahre 1444 durch den Ankauf des Hauses Frauenstein den Namen erhielt, unter welchem diese Gesellschaft noch bis jetzt fortdauert.
2) Die 1394 zuerst auf dem Haus zum Römer urkundlich vorkommende Gesellschaft, die von dem Jahre 1404 an sich auf dem Haus Löwenstein versammelte, und von diesem den Namen erhielt.
3) Die von ihrem Versammlungshause Laderam sich nennende Gesellschaft, die 1416 zuerst urkundlich auftritt.

Beide letztere löseten sich, und zwar Laderam 1480, Löwenstein aber 1482 durch freiwillige Trennung ihrer Mitglieder auf.

Nach diesek allgemeineren Uebersicht kommen wir nun zu den Geschlechtern selbst. Die ältesten und angesehensten Familien, deren Namen in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts die Mitglieder des hiesigen Schöffenstuhls bezeichnen, finden sich auch größtentheils in den ältesten Verzeichnissen des hiesigen Raths. Die Sage meldet, daß ihre Trinkstube zuerst in Sachsenhausen befindlich gewesen seye. In dieser Vorstadt lebte der größte Theil der alten Reichsministerialen auf ihren Höfen, die nach dem Ende der Palatial-Einrichtung durch die Verpfändung des

*) Senckenberg, Selecta J. et Histor. I. 23.
**) Glafei, Anecdota, 63.

Reichspallasts, im Laufe des XIV. Jahrhunderts ihre Wohnsitze meistens von Frankfurt weg verlegten. Diese scheinen es zu seyn, von denen die erwähnte Sage spricht, und ihnen eine Trinkstube beilegt.

Die älteste urkundliche Nachricht von der Geschlechtertrinkstube ist eine Ordnung derselben, die in dem Stadtarchiv sich vorfindet; den Schriftzügen nach aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts *). Sie ist ohne Jahrzahl, Privatnachrichten geben ihre Ausfertigung von dem Jahre 1357 an, welches auch mit ihrem Inhalte vollkommen übereinstimmt. Es erhellet aus demselben, daß vorzüglich die Schöffen und Rathspersonen zu dieser Trinkstube gehörten; (besonders die ersten bestanden aus solchen Familien, die sich später in den Registern der Geschlechter befinden). Diese Ordnung ward mit Einwilligung des Raths errichtet, wie ihr Inhalt erweist. Sie muß also nach der obenerwähnten Rathsverordnung von 1353 sich datiren, in welcher bei den damaligen Zunftunruhen der Rath alle Vereine der Bürger seiner besondern Gestattung unterwarf, und früher wie das Jahr 1360, wo diese specielle Erlaubniß, durch die Carolinische, der Gemeinde ertheilte Urkunde nicht mehr erforderlich war. Daß aber diese Ordnung der Trinkstube ganz ausdrücklich nur die Vereinigung der Geschlechter, oder die später von ihrem Versammlungsort genannte Gesellschaft Limpurg betraf, erweist sich daraus, weil es den Mitgliedern in dieser Ordnung vorgeschrieben ward, ausser den früher zu derselben gehörigen Personen **), nur die Brüder, Söhne, Eidame und Schwäger derselben aufzunehmen; bei andern aber des Raths besondere Einwilligung erforderlich bleibt. Daher rührt die als altes herkömmliches Recht in den folgenden Zeiten und bis auf den heutigen Tag stets beobachtete, bereits zu Ende des XIV. Jahrhunderts erweisliche und in allen späteren Ordnungen der Geschlechter enthaltene Norm, daß nur Anheirathung das Recht zu der Gesellschaft derselben ertheilen konnte, eine Beschränkung, die sich ausschließlich bei den Geschlechtern, bei den andern Stubengesellschaften der Gemeinde aber durchaus nicht findet, und noch heutiges Tags bei der Gesellschaft Frauenstein nicht

*) Kirchner, Geschichte Frankfurts, I. 637.

**) Ein Beweis, daß auch diese Ordnung für einen schon zuvor bestandenen, nicht erst durch dieselbe gestifteten Verein gegeben ward.

üblich ist. In den alten Protokollen des hiesigen Schöffenstuhls wird von dem Jahre 1361 an (die frühern Jahrgänge sind unvollständig) bis zu dem Jahr 1387 der Trinkstube ohne weiteren Beisatz erwähnt, und ihr die Stube zur goldenen Schmiede entgegengesetzt. Dies beweist, daß erstere in keinem Privathause gehalten ward, von welchem man ihr wie der letztern den Namen beilegen konnte. Alle Umstände vereinigen sich mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß dies die Geschlechtertrinkstube war, und daß sie in dem alten Rathhause gehalten ward *).

Das alte Rathhaus oder der urkundlich so genannte Rathhof soll der Sage nach 1349 bei dem Judenbrande abgebrannt seyn, daß er aber nur beschädigt, bald wieder hergestellt worden, erweist sich aus den erwähnten Protokollen, welchen zufolge er nach wie vorher zu den Versammlungen des Schöffengerichts und Raths diente. Erst mehrere Dezennien später ward er der Baufälligkeit wegen verlassen und im Jahr 1392 hielt nach diesen Protokollen das Schöffengericht seine Sitzung zuletzt in dem Rathhof. Die nämliche Ursache mußte die Geschlechter veranlassen, ihre Trinkstube an einen andern Ort zu verlegen, und um dieselbe Zeit erscheint diese zuerst in einem Privathause und zwar in dem Hause zum Römer, das später von der Stadt zum Rathhause erkauft ward.

Dies beweist die älteste in dem Archiv der Ganerbschaft Limpurg befindliche Gesellenordnung. Diese ist in der Stube zum Römer abgefaßt, welche, wie darin erwähnt wird, die Gesellen von der Frauen zum Römer bestanden hatten. Sie ist ohne Jahrzahl, doch läßt es sich aus gleichzeitigen urkundlichen Beweisen darthun, daß diese Frau zum Römer Metze (Mechtild) die Wittwe des 1390 verstorbenen Conrads zum Römer war, welche selbst 1398 starb. Diese Ordnung ist demnach bald nach dem Jahre 1390 abgefaßt; denn in dem Jahre 1394 hatten die Geschlechter bereits erweislich dieses Locale verlassen, welches nach ihnen von der später sogenannten Gesellschaft Löwenstein eingenommen ward. Im Jahr 1397 befindet sich die Geschlechtertrinkstube urkundlich auf dem Hause Limpurg, von welchem Jahre an bis zum Jahr 1485 sich die Haltung ihrer Trink-

*) Die Sitte, die Geschlechtertrinkstube auf dem Rathhause zu halten, findet sich auch in andern Reichsstädten, z. B. in Augsburg zu Ende des XIV. Jahrhunderts. S. Stetten a. a. O. 135.

stube in dem besagten Hause, in einer steten Folge urkundlicher Beweise durch die Schöffenprotokolle, Miethcontracte, Gesellenverzeichnisse und Rathsverordnungen darthun läßt. Im Jahr 1486 verlegten die Geschlechter ihre Trinkstube auf das Haus Löwenstein, nachdem die von diesem Haus genannte Stubengesellschaft bereits früher aufgehört hatte.

Der lange Aufenthalt derselben auf dem Hause Limpurg machte, daß man die Geschlechter «die Gesellschaft auf Limpurg» nannte, und selbst nach dem Jahr 1488 wird diese urkundlich «die Gesellschaft Limpurg, die nun auf Lewenstein ist» genannt. Dieser herkömmlichen Benennung fügten sich die Geschlechter, wie sie 1495 das Haus Laderam erkauften. Laut des gerichtlichen Währbriefes über diesen Kauf, ward dem Hause Laderam, auf ihre Bitte, von dem Rath der Name Alt-Limpurg beigelegt. Es nannten sich seitdem die Geschlechter Ganerben auf Limpurg, wegen dem Besitz dieses, noch jetzt ihnen gehörigen Hauses, und andrer gemeinschaftlicher Güter. Auch errichteten sie in dem Jahre 1496 eine neue Gesellen-Ordnung, in welcher die ältere in den 1390er Jahren verfertigte in allen beibehaltenen Stellen sich wörtlich eingerückt findet.

Die Mitglieder dieser Vereinigung wurden Gesellen genannt, eine allgemeine Benennung, die im Mittelalter jedem Vereine auch des Landadels ertheilt ward. So hielten die Gesellen vom Hirtz (Hirsch) 1405 und 1406 Turniere zu Frankfurt *). In Hessen hießen die Mitglieder der einzelnen Verbindungen des Adels in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Gesellen zur alten Minne, von dem Horn u. s. w. **).

Die Vorsteher der Geschlechterstube, welche so wie ihr Versammlungshaus in den folgenden, und bis auf die neuesten Zeiten, die Herrenstube genannt ward, hießen Stubenmeister, eine gleichfalls in Augsburg und andern bedeutenden Reichsstädten bei den Geschlechtern übliche Benennung, wogegen für die Vorsteher der andern Stubengesellschaften aus der Gemeinde der Titel Burggrafen gewöhnlich war, wie dieses von mehreren derselben sich urkundlich beweisen läßt, und bei der Gesellschaft Frauenstein noch heutiges Tages

*) von Lersners Frankfurter Chronik, II. 232.

**) Kuchenbecker, Analecta Hass., III. 36.

statt findet. Das Verzeichniß dieser jährlich abwechselnden Vorsteher oder Stubenmeister reicht aufwärts nur bis zu dem Jahre 1443 *), und zwar aus dem Grunde, weil dieses Verzeichniß aus den jährlichen Rechnungen oder den Meisterbüchern genommen ist, die auf einzelne Blätter geschrieben, in dem Archiv der Ganerbschaft Alt-Limpurg nicht früher als in dem besagten Jahre vorhanden sind. Einige Dezennien derselben mögen sich verlohren haben, doch können diese schwerlich überhaupt viel höher hinauf steigen, wenn man sich erinnert, wie wenig noch in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts die Schreibekunst von den Layen geübt ward **). Die erste dieser sich vorfindenden Rechnungen bemerkt beiläufig, daß die Gesellschaft Limpurg (deren zugehörige Familien damals im Mannsstamme sehr zahlreich waren) im Jahr 1443 aus 77 Personen bestand.

Die Namen der zu der Geschlechterstube gehörigen Mitglieder zeigen die jedes Jahr verfertigten Gesellenrollen — auf Pergamentblätter geschriebene Verzeichnisse der jedesmaligen Gesellen nach der genau beobachteten Ordnung der Aufnahme der einzelnen Familien. Auf jede dieser Rollen finden sich über der Stelle des Geschlechts derer v. Holtzhausen ***) die Namen der jedesmaligen als Reichsschultheißen oder Stadthauptleute angestellten Personen des Landadels, die, so lange ihre Dienstverhältnisse dauerten, als Ehrenmitglieder zu der Gesellschaft der Geschlechter gehörten. Diese Rollen sind noch von der Mitte des XV. Jahrhunderts an in fortlaufender Folge bis auf die neuern Zeiten, frühерhin in übriggebliebenen einzelnen Jahrgängen vorhanden. Aus diesen Gesellen- oder Tafelrollen, wie sie urkundlich genannt werden, ward 1558 von den Stubenmeistern auf erhaltenen Auftrag aller damaligen Ganerben das noch vor-

*) v. Lersners Frankfurter Chronik. I. 306.

**) Einer der bekanntesten Geschichtsforscher, Herr Geheimerath von Arnoldi, in dessen Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, III. 2, 41, sagt, daß die Rent- und Kellerei-Rechnungen der Grafschaft Nassau vor dem XVI. Jahrhundert äußerst selten sich vorfinden, und öfters Kerbhölzer bei den herrschaftlichen Gefällen die Stelle schriftlicher Aufzeichnungen ersetzten. Um desto mehr müssen Privatberechnungen, die bis zur ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts hinaufsteigen, zu den diplomatischen Seltenheiten gehören.

***) Von jeher das erste auf der Gesellentafel, welches nebst denen von Glauburg seine Niederlassung in Frankfurt in der letzten Hälfte des XII. Jahrhunderts aus dem Nekrolog des Bartholomäusstiftes und einer durch das XIII. fortlaufenden Folge urkundlicher Angaben bestimmt erweisen kann.

handene Wappenbuch der Ganerbschaft zusammengetragen, und bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt. Aus diesem sind die darin befindlichen Familien in der v. Lersnerischen Chronik Frankfurts abgedruckt.

Das Recht der Geschlechterstube selbst war jedem, dessen Vorfahren es nicht bereits besaßen, nur durch Anheirathung und die darauf folgende Einwilligung der übrigen Mitglieder zu erlangen möglich. So wie die älteren im XIV. Jahrhundert blühenden Geschlechterfamilien durch Aussterben sich verminderten, so wurden im Lauf des XV. und XVI. verschiedene, die früher zu den andern angesehenen Stubengesellschaften der Gemeinde gehört, und später zu den Geschlechtern angeheirathet hatten, unter diese aufgenommen. Einzelne Personen von den Geschlechtern, besonders aus den ebenerwähnten Familien, finden sich in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts auch als Mitglieder anderer Stubengesellschaften aufgezeichnet, da es erst in den späteren Geschlechterordnungen diesen untersagt ward, zugleich zu einer andern Gesellschaft zu gehören. Wechselseitig fand dagegen nie ein ähnlicher Zutritt zu der Geschlechterstube auf eine andere, als die obenbeschriebene Weise statt.

Wer übrigens die Geschlechter Frankfurts waren, und daß die alten freien schöffenbaren zu ihnen gehörigen Familien ihrem Ursprung und der öffentlichen Meinung nach für Adelsgenossen gehalten wurden, bewiesen bereits in dem XIV. Jahrhundert ihre Verheirathungen mit dem Landadel der umliegenden Gegend, so wie vorzüglich die im Lauf des Mittelalters bis zu den Zeiten der Reformation erfolgte Aufnahme der Töchter aus alten hiesigen Geschlechterfamilien in die von dem Wetterauischen Adel gestifteten und ausschließlich aus demselben besetzten Frauenklöster Padenhausen, Retters und Seeligenthal, — die Gesellenstechen oder Turniere, und öffentlichen Feste der Geschlechter — die im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts so wie der folgenden Zeiten unter dieselben erfolgte Aufnahme mehrerer bekannter Familien des Landadels, — die Auszeichnung ihrer Corporation von den angesehensten Fürsten, verschiedenen Reichsstädten, der Ritterschaft und den obersten Gerichtsstellen Deutschlands, in mehreren bei einzelnen Vorfällen an diese gerichtete Sendschreiben, der ehrenvollen, in neueren und den neuesten Zeiten von dem Reichsoberhaupt erfolgten Anerkennung derselben, nicht zu gedenken. Worüber, so wie über jedes einzelne hier Erwähnte, sich die ausführlichsten urkundlichen Beweise darbringen

lassen. Dieser Gegenstand wurde ausführlicher berühret, weil dieser Theil der Geschichte Frankfurts bisher von mehreren Seiten absichtlich verwirrt und unrichtig dargestellt ward *).

Daß Zünftgenossen je zugleich auch Geschlechter gewesen, darüber erwarten die Nachkommen der letztern von dem Senate der Stadt Frankfurt die urkundlichen Beweise, von denen es zu wünschen ist, daß sie nicht jedem Kenner der Geschichte und Diplomatik reichhaltigen Stoff zu der schärfsten Critik darbieten möchten **). Eben so verhält es sich mit der Behauptung, welche die Geschlechter als Schenkwirthe darstellen soll. Ueber letztere folgendes.

*) Eine nähere Geschichte des Frankfurtischen Patriziats von einem Mitglied desselben bearbeitet, wird künftig eine reichhaltige, noch völlig unbekannte Darstellung der Sitten und Gebräuche der Vorzeit liefern, und über manche, nur sehr unvollständig bekannte Theile der Geschichte Frankfurts ein helleres Licht verbreiten.

**) Im Jahr 1755 erließ der Reichsstädtische Senat in einem bei dem Reichshofrath anhängigen Rechtsstreit des Raths und der Bürgerschaft mit den Geschlechtern, eine Berichtserstattung deren leidenschaftliche Abfassung, so wie die aufgestellten historischen Sätze, nur das Bedauern des damaligen Partheigeistes und der Unkenntniß des Verfassers dieser Schrift erregen können. Unter andern soll darin, §. 66, erwiesen werden, daß Henne Kempe, ein Schuster, und Johann von Ostheim, ein Färber, beide Mitglieder der dritten Rathsbank, zugleich Geschlechter gewesen. Das erste soll ein im Stadtarchiv befindlicher Zettel erweisen, auf dem mehrere Namen Einzelner, meistens von bekannten Geschlechterfamilien, ohne Jahrzahl, und unter diesen Limpurg, steht. Das Ganze, wahrscheinlich ein Zeugenverhör über irgend einen unbekannten Vorfall, weil bei einigen die Worte «hat gelobit» beigesetzt sind, erweist durch die Vergleichung mit den Todesjahren der meisten hier angemerkten Personen, welche sich aus gerichtlichen Urkunden angeben lassen, daß er aus dem Ende der 1390er Jahre herrühret. Auf diesem steht Henne Kempe, ein bekannter Geschlechter, der, als der Letzte seines Stammes, erweislich im Jahre 1430 starb. Der Name Kempe war im XIV. und XV. Jahrhundert hier so allgemein, daß ihn zwei verschiedene angesehene Familien, und mehrere aus den Zünften führten, ohne im geringsten verwandt zu seyn. Dieser Namensähnlichkeit wegen soll nun der von 1464 bis 1484 vorkommende Johann Kempe, ein Schuster und Mitglied der dritten Rathsbank, ein Geschlechter gewesen seyn. Das Siegel dieses Letztern an einem von drei Rathsgliedern unterschriebenen Testamente des Geschlechters Johann Humbrecht von 1477, kann übrigens durch seine Verschiedenheit mit dem in hiesigen Kirchen aufzuweisenden Wappen der bekannten Geschlechterfamilie Kempe diese Behauptung leicht widerlegen.

Für den Johann von Ostheim (aus einer zünftigen, 1524 ausgestorbenen Familie, deren Namen sich nie in den Registern der Geschlechter findet), wird der Beweis durch einen Zettel von 1473 geführt, auf welchem die Namen der damaligen Bürgermeister und mehrerer, theils Geschlechter, theils solcher, die damals nicht zu diesen gehörten, so wie dieses Ostheim, steht. Dieser Zettel, eine alte Archivalnotiz, deren Zweck sich nicht errathen läßt, liefert übrigens nicht die geringste Spur,

Auf der Trinkstube derselben versammelten sich zum Unter- oder Nachmittagstrunk alle die das Recht hatten daselbst zu erscheinen, denen sich als Gäste die hier befindlichen Comthure des Deutschen und Johanniter Ordens, so wie die zu Zeiten hier Anwesenden des Landadels beifügten. Hier zehrte jeder für seine Zahlung. Es ward jährlich von den Stubenmeistern der Preis des Weins nach dem Ankaufe berechnet und bekannt gemacht. Dem gemäß zahlte jeder seine Zeche an den Stubenknecht, der stets ein hiesiger Bürger, in Diensten der Geschlechter stand, und diesen Einnahme und Ausgabe berechnete, eine Stelle, die wegen des erforderten Zutrauens im XVI. Jahrhundert für so bedeutend gehalten wurde, daß jedem, der sie erhielt, ein eigner Bestallungsbrief ausgefertigt ward.

In den früheren Zeiten wurde den Stadtdienern und Bürgermeisterknechten, so wie den meisten subalternen Angestellten, von der Stadt Wein zum Trunke gereicht oder vergütet. Da nun der größte Theil des Rathes aus den Geschlechtern bestand, und daher auch diese meistens die Bürgermeister-Wahl traf, so ward es besonders im XVI. Jahrhundert gewöhnlich, daß die Bürgermeister, ihre Knechte und die reisigen Diener der Stadt, um diese in der Nähe zu haben, die Zeche auf dem Hause Limpurg halten ließen. Daher ist in den Mengbüchern oder Protokollen der Gesellschaft, von dem Herren- und Junkerntisch, so wie von dem Knechtetisch bei dem Stubenknecht öfters die Rede, welcher letztere den Betrag dessen, was die Knechte verzehrt hatten, von der Stadtrechnei zurückbezahlt bekam. Ein Gebrauch, der in der Visitations-Ordnung von 1616 abgeschafft ward. Ferner findet es sich, daß wenn Räthe benachbarter Fürsten oder die Abgeordneten anderer Reichsstädte in Unterhandlungen hier anwesend waren, diese auf Kosten der Stadt, der gewöhnlichen Nachmittags-Zeche auf der Geschlechtertrinkstube beiwohnten. Eine der Stadt zugestandene, in den Sitten und Verhältnissen jener Zeiten liegende Begünstigung.

Daß nun die Gesellschaft Alt-Limpurg, vor den andern Stubengesellschaften der Gemeinde, sich nicht ohne Grund und urkundliche Beweise, den Geschlechter-

daß er wegen eines die Geschlechter betreffenden Gegenstandes niedergeschrieben worden. Auf ähnliche Art sind alle in dieser Schrift aus dem Mittelalter angeführte angebliche Beweise abgefaßt, die Punct für Punct widerlegt, die belustigendsten Resultate der Unwissenheit des Darstellers derselben gewähren.

ſtand beilegt, erweiſt auſſer andern beſonders folgende Thatſache: Die Burg und Voigtei des Fleckens Bonameſe war ein altes Eigenthum des Stiftes Fulda, mit welchen dieſes einen Zweig des ritterbürtigen Geſchlechts der Schelme von Bergen belehnte, der von dieſem Beſitz ſich die Foiden zu Bonameſe nannte, letztere verkauften dieſes Lehen mit Einwilligung des Lehenherren an die Stadt Frankfurt, welche ſich ſeitdem über dieſen erworbenen Beſitz im vaſallitiſchen Nexus gegen das Hochſtift Fulda befand. In dem erſten Lehenbriefe von 1374 heiſt es, daß Burgermeiſter, Schöffen und Rath dies Lehen Namens der Stadt von Fulda empfangen hätten, ſo zwar, daß die Stadt zwei aus ihrem Rathe dazu gegeben habe, dieſe Lehen von der Stadt wegen zu tragen, welchen beiden Rulmann Wiße und Heinrich v. Holtzhuſen dieſes Lehen geliehen worden. Sollten dieſe Beide ſterben, das Lehen aufgeben, oder der Rath andere zu Lehenträgern ernennen wollen, wilche personen uns dan der rad zu Frankinford an ir beyder, oder an ir eynes stad uz irme rade von den alten erbern geschlechtin benentin, dem oder denen ſoll das Stift dieſe Lehen verleihen *).

In den folgenden, von dem Stift und der Stadt über daſſelbe 1503 und 1640 errichteten Verträgen, ward ſtets wiederholt, daß jederzeit zwei aus des Raths Mitte «von den alten erbarn Geſchlechtern» zu Lehenträgern geordnet werden ſollten **).

So wie nun die Familien von Holzhauſen und Weiß von Limpurg auf allen Geſellentafeln als die älteſten aus der Geſchlechter-Geſellſchaft den erſten Rang einnehmen, ſo zeigt die Folge der Lehenträger, daß dieſe ſtets nur aus ſolchen Perſonen und Familien beſtanden, die zu der alten, ſpäter nach ihrem Verſammlungshauſe Limpurg benannten Geſchlechter-Geſellſchaft gehörten ***). Da es ganz notoriſchen Rechtens war, daß dieſe Lehenträgerſtellen aus den im Rath befindlichen Mitgliedern der Ganerbſchaft Alt-Limpurg bis zu Ende der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung, und ſpäter noch mit der Einverleibung des Fürſtenthums Fulda mit dem Großherzogthume, ausſchließlich beſetzt wurden,

*) Schannat, fuldaiſcher Lehnhof, 251, und v. Lersners Frankfurter Chronik, II. 592.

**) Privilegia der Stadt Frankfurt, 450.

***) S. Schannat, 33, und v. Lersner, II. 596. In des Erſteren Verzeichniß ſind die Namen Uſtendorn, für Uffſtender, und Zekelen, für Jeckel, leicht zu errathende Druckfehler.

so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, welche Gesellschaft wohl von dem XIV. Jahrhundert an, in Frankfurt unter den Geschlechtern verstanden ward. Die Corporation der Geschlechter nahm nach den Mitgliedern des Raths den ersten Rang der hiesigen Bürgerschaft ein. Bei allen öffentlichen feierlichen Handlungen ward ihr die erste Stelle unter denen zu dem Ersten Stand nach den hiesigen älteren Polizeiordnungen Gehörigen. Zu diesen wurden die Doctoren und Licentiaten gezählt, dem hohen Ansehen gemäß, das die Academischen Würden noch in dem XVII. Jahrhundert genossen. Letztere machten 1705 der Gesellschaft Frauenstein, nie aber der Ganerbschaft Alt-Limpurg den Rang streitig *). Dieser wurde bis zu dem Ende der Reichsstädtischen Verfassung, von dem Senate der Titel einer Adelichen Gesellschaft, so wie ihren nicht im Rath befindlichen Mitgliedern der altherkömmliche Titel Junker **) ausschließlich ertheilt.

So wie nun die einzelnen früher oder später aufgenommenen Familien der Geschlechter, theils von dem Landadel, theils von alter freier Herkunft abstammten, mehrere als fremde Edelleute unter sie aufgenommen worden waren, und verschiedene im XVI. und XVII. Jahrhunderte wegen der Verdienste des Erwerbenden, in den Adel erhoben wurden ***), so ward diesem gemäß die kriegerische oder wissenschaftliche Laufbahn von ihnen ergriffen, die Viele aus dem Umkreise ihrer Vaterstadt entfernte. Ohne hier der einzelnen Fehden und Kriege früherer Zeiten zu erwähnen, kann von dem 30jährigen Kriege an, in welchem mehrere Geschlechter unter den Fahnen der protestantischen Parthei, einen ehrenvollen Tod fanden, keine, den Waffenthaten günstige, Epoche

*) S. Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung Frankfurts, I. 215, 220.

**) Dieser Titel war bereits in der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts für die Individuen der alten Geschlechterfamilien, gerichtlichen Urkunden zufolge, gewöhnlich. Von dieser Zeit bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts war er in allen schriftlichen Verhandlungen, so wie im geselligen Leben, das Prädicat eines jeden Limpurgischen Ganerben.

***) Früher, und noch im Laufe des XVII. Jahrhunderts, wird es sich durchaus nicht finden, daß der Adel einem Manne ertheilt worden, der nicht durch persönliches Verdienst und allgemeine Achtung sich besonders auszeichnete. Die Epoche, in welcher Adelsertheilung nur als Einschreibung in die Register der Eitelkeit und Rangsucht angesehen ward, ließe sich genau bezeichnen, und bildet einen bisher nicht genug untersuchten und beachteten Beitrag zu der Cultur- und Sittengeschichte unserer Nation.

erwähnt werden, in welcher nicht mehrere Geschlechter bei dem Heere eines oder des andern Theiles mit Auszeichnung dienten. Ihre Familien lieferten den bedeutendsten Mächten viele brauchbare Officiere, mehrere Generale und einen Feldherrn *). Daß viele sich den Studien mit Erfolg widmeten, bezeugen im Laufe des XVI. und XVII. Jahrhunderts die von Mehreren bekleideten Stellen, als Canzler angesehener Deutscher Staaten und Beisitzer des Reichskammergerichts, so wie der Name derselben auch in den neuern Zeiten an Deutschen Höfen, obern Justiz- und Regierungscollegien nicht fremd blieb. Eine Erinnerung an leicht zu erweisende Thatsachen, die nicht eigener Erhebung, sondern der Entgegnung niedriger Schmähsucht einiger verbreiteten Schriften hier ihre Stelle verdankt.

§. 8.

Zunftunruhen des XIV., innerer Friede des XV. und XVI. Jahrhunderts. Stiftungen der Geschlechter.

Der erlangte Reichthum einiger und der Wohlstand aller Zünfte, machte, daß gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts diese das allgemeine Bestreben zeigten, größern Antheil an der Regierung zu erlangen, ein Wunsch, der in den bedeutendsten Städten Deutschlands, besonders aber dem benachbarten Mainz manche innere Unruhen veranlaßte.

Die Zünfte in Frankfurt, welche einen Theil der Gemeinde, die Gadenleute oder Krämer auf ihre Seite gebracht hatten, nicht mit der schon im XIII. Jahrhundert erweislich besessenen dritten Rathsbank zufrieden, verlangten nun, daß dem Rathe mit Ausschluß des Schöffenstuhls, mehrere Mitglieder aus der Gemeinde und den Zünften beigefügt werden sollten, um durch diese Vermehrung auch ihre Mitwirkung vergrößert zu sehen. Im Jahr 1358 ward durch einen Vergleich zwischen dem Rath einer — den Zünften und der Gemeinde andererseits, dem Rath ein jährlich abwechselnder Beischuß von sechs Personen aus den letztern zugefügt **), welchen er aus zwölf ihm von der Gemeinde und den Zünften Vorgeschlagenen erwählen sollte. Kaiser Carl der IV. veränderte dies (dem urkundlichen Ausdruck nach) um Frieden zu machen, (indem

*) Den Oesterreichischen Feldmarschall, Freiherrn von Zum-Jungen.

**) v. Lersners Chronik, II. 324.

die Unruhen durch den erstern Vertrag sich nur vermehrt hatten) dahin, daß Zünfte und Gemeinde jährlich abwechselnd, dem Rath Sechse aus ihrer Mitte beifügen sollten, ohne daß diesem, wie zuvor, das Wahlrecht dieses Beischusses zugestanden ward *). Da aber auch diese Verfügung nur zur Vergrößerung des innern Zwiespalts, durch diese Neuerungen veranlaßt, dienten, so ward endlich die letzte, Frieden und Ruhe wieder herstellende Verordnung Carls IV. 1366 erlassen, in welcher der Kaiser dem allgemeinen deutschen Rechte gemäß, das alte Herkommen als Gesetz betrachtet und in Schutz nimmt. Es werden im Eingange, der Stadt Frankfurt Freiheit, Rechte, Gnade, Gewohnheit, Handvesten ꝛc. bestätigt, die Art der Wahl zu erledigten Schöffen- und Rathsstellen bestimmt, dagegen aber die dem Rath aus den Zünften und der Gemeinde seit einiger Zeit beigegebene Sechse abgeschafft wann daz also von altirs nicht ist gewest, auch großer Schade und Kosten davon entstanden. Desgleichen wird alles für ungültig erklärt, was wider redeliche alte gesetze bisher vorgenommen worden **).

Die 1389 verlohrne Cronberger Schlacht und der darauf erfolgte nachtheilige Friede, veranlaßten den Rath, eine Vermehrung desselben von 20 Personen, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, einzugehen, die König Wenzel 1390 bestätigte ***). Doch machten ruhigere Zeiten späterhin diese vermehrte Rathszahl überflüssig; letztere wurde also durch eine Verordnung König Ruprechts 1408 wieder aufgehoben. In dieser wird der Rath wieder auf die Zahl von 43 bestimmt als daz von alter gewest ist, welche 43 Personen jederzeit in den Rath gewählt werden sollen nach derselben Stadgewohnheit und altem herkommen †).

In allen diesen so wie den früheren und spätern Verordnungen der deutschen Könige und Kaiser, wird das alte Herkommen (Gewohnheit, consuetudo), welches in Deutschland stets als Gesetz galt, immer ganz besonders

*) Glafei, Anectoda 57.
**) Privilegia der Stadt Frankfurt, 164.
***) Ebendas. 208.
†) Ebendas. 255.

beachtet und als Grundlage der Stadtverfassung angesehen *). Einzelne Verordnungen der obersten Staatsgewalt waren nur offizielle Erklärungen, worin dieses altherkömmliche Recht bestehe und wie dasselbe ausgeübt werden solle, Verordnungen, die jedesmal — gleich den Weisthümern der alten Schöffenstühle — nur dann erlassen wurden, wenn vorhergegangene Streitigkeiten den richterlichen Ausspruch unentbehrlich machten, wie dies hier und im Allgemeinen aus der Geschichte aller Reichsstädte sich erweist. Eben deshalb betrafen diese jedesmal nur die Entscheidung des streitigen Falls, und ließen alles Uebrige bei dem was altes Herkommen geheiliget hatte, unerschüttert bestehen, bis spätere Vorfälle auch über andere Gegenstände, das Herkommen in geschriebenes Recht übertrugen, und auf diese Weise der Codex des letztern sich entfaltend vervollständigte. Jeder einzelne Fall aber beweist die Enthaltung von richterlicher Willkühr, und steht mit den von dem Herrn Verfasser des Ungrunds ꝛc. §. 4. vorgegebenen eigenmächtigen, nach Belieben von den Kaisern veränderten, Regierungsformen der Reichsstädte in keinem geringen Widerspruch.

In Frankfurt betrafen die inneren Streitigkeiten die Frage: ob die herkömmliche Zahl der Rathsmitglieder vermehrt werden solle oder nicht. Diese allein ward 1366 und 1408 entschieden, und dem zufolge die Zahl und Ergänzung derselben nach altem Herkommen gesetzlich beibehalten. Wer nun aber aus der Gemeinde oder den Zünften den Rath besetzen solle, ward, da über diesen Punkt kein Streit vorhanden war, dem Herkommen überlassen. Von den ältesten Zeiten bis auf das Ende der Reichsstädtischen Verfassung waren nur Neun Zünfte rathsfähig, die eine oder zwei Stellen der dritten Rathsbank besetzten. Die andern Zünfte theilten diese Rechte nicht, ob sie gleich urkundlich wie z. B. die der Schneider, Zimmerleute, Bender ꝛc. bereits in der letztern Hälfte des XIV. Jahrhunderts vorhanden waren. Des Vorzugs der erstern wird aber in diesen kaiserlichen Verordnungen so wenig wie des

*) Dies bezeugen alle der Stadt Frankfurt ertheilte Bestätigungsurkunden ihrer Rechte und Freiheiten und namentlich die von König Conrad 1242, Ludwig von Baiern 1329, Günther 1349, Carl IV. 1349, Wenzel 1376, Siegmund 1414, und allen folgenden deutschen Kaisern bis auf die neuesten Zeiten, in welchen stets auch die Bestätigung der Gewohnheiten und des Herkommens erwähnt wird. S. Privilegia der Stadt Frankfurt.

gegenseitigen Verhältnisses der Geschlechter und der Stubengesellschaften aus der Gemeinde bei Besetzung der Schöffen- und 2ten Rathsbank Erwähnung gethan, weil diese keinen Widerspruch irgend eines Theils veranlaßt hatten, und außer Streit waren.

Die Zufriedenheit der Bürger Frankfurts mit diesem alten herkömmlichen Rechte beweist die innere in andern Reichsstädten beispiellose Ruhe, die die Geschichte dieser Stadt von dem Jahre 1408 bis 1612 bezeichnet, welche nur 1525 durch eine schnell vorübergehende Störung unterbrochen ward, deren Ursachen hauptsächlich in dem damaligen Bauernkrieg lagen, der viele Gegenden Deutschlands heftig bewegte.

In diesem Zeitraum ward der Grund zu dem folgenden Uebergewicht des Frankfurtischen Handels gelegt, die Volkszahl vermehrte sich, Wohlstand und Gewerbe blühten auf, gefährliche Erschütterungen, die alle benachbarte Staaten verheerten, giengen durch die Klugheit und vorsichtige Staatsleitung des Senats glücklich vorüber, ohne die Stadt zu berühren, oder ihr verhältnißmäßige Opfer zu kosten. Dies war im XV. Jahrhundert mit den verderblichen Kriegen Diethers von Isenburg und Adolfs von Nassau um den Erzbischöflichen Stuhl von Mainz und in höherem Grade mit den Religionskriegen des XV. der Fall, während welchem die von dem Senat und dem größern Theil der Bürger angenommene Religions-Veränderung innere und äußere Feinde jeder Art zu bekämpfen gab.

Alles dies geschah in einer Epoche, in welcher der Schöffenstuhl und die zweite Rathsbank mit einer, über zwei Drittel des Ganzen betragenden Majorität aus den Geschlechtern besetzt war. Im XIV. und XV. Jahrhundert besaßen diese, wie es sich im ausgedehntesten Detail erweisen läßt, den größeren Theil der bedeutendern Häuser in der Stadt, so wie der Höfe um dieselbe, der jetzigen Stadtterminei und des Stadtgebietes als Grundeigenthum, viele einzelne Besitzungen und Lehengüter in der Wetterau, auf mehrere Meilen um Frankfurt her ungerechnet. Weit entfernt, nur die reichsten Einwohner der Stadt zu seyn, waren sie es auch, die um das innere und äußere Wohl derselben sich am meisten verdient machten. Schon in dem Laufe des XIV. Jahrhunderts waren die reichen Stiftungen des Lieben-Frauenstiftes und des

Catharinenklosters von Personen aus solchen Familien geschehen, die nie zu irgend einer andern als der Gesellschaft der Geschlechter gehörten. In diesem und dem folgenden wurden alle früher vorhandene Kirchen und Klöster Franksfurts von den Geschlechtern reich begabt, einige neu erbaut und viele einzelne fromme und milde Stiftungen errichtet, die nun mit den jetzigen katholischen und lutherischen Kirchen und Armenfonds vereinigt, oder von den Gütern der Clerisei mit zu Abtragung auferlegter Staatslasten verwendet wurden. Kein Testament eines Individuums aus einer Geschlechterfamilie ward in jenen Zeiten errichtet, in welchem nicht, die im Verhältniß bedeutendsten Summen, zu augenblicklicher Unterstützung der Armen, so wie zum Stadt-, Mauern-, Brücken- und Pfarrthurmbau angewiesen wurden. Doch nicht diese Hingebung des Eigenthums allein, auch die persönlichen Verdienste vieler einzelnen Mitglieder des Raths aus den Geschlechtern und ihr thätiger Eifer für das Gemeinwohl war es, der der Stadt viele wichtige Privilegien und den glücklichen Erfolg in Unterhandlungen mit mächtigern und abgeneigten Gegnern verschaffte *). Dies war jene Epoche, die der Herr Verfasser des Ungrunds ꝛc. mit Schweigen übergeht. Ist auch das eben Erwähnte, dem von ihm vorgesetzten Motto zufolge, unter die Mißbräuche der Vorzeit zu rechnen?

§. 9.

Bürgerliche Unruhen des XVII. Jahrhunderts. Unterhandlungen, die dem Bürgervertrage vorausgingen.

Nach allem jetzt Erwähnten kann es eben so wenig geläugnet werden, daß gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts eine Erschlaffung der Staatsverwaltung eintrat, welche die 1612 erfolgten bürgerlichen Unruhen veranlaßte. Die Schuldenlast, durch die Religionskriege, besonders die Belagerung von 1552 erzeugt, welche durch den Mangel an guter Oekonomie sich vermehrte, und die nahe Verwandtschaft vieler Magistratspersonen aus den Geschlechterfamilien, wodurch der Justiz und Verwaltung das Zutrauen der Unpartheilichkeit in der öffentlichen Meinung benommen ward, waren die angegebene —

*) Bedarf es hier der Herzählung von Namen, deren Verzeichniß leicht und schnell verfertigt, nur den Vorwurf der Vergessenheit und des Undanks schweigend enthalten würde, den Bürger gegen ihre Mitbürger gern und willig vermeiden?

so wie das Mißvergnügen vieler, durch Handel und Erwerb zu einem höhern Grad von Wohlstand emporgestiegenen Bürger, denen Theilnahme an der Regierung durch die Ueberzahl der Geschlechter im Rathe versagt war — die geheimere Ursache dieser Beschwerden der Bürgerschaft.

Den Grund derselben hatte der Lauf der Zeit und die eingetretene Veränderung der gegenseitigen Verhältnisse hervorgebracht. In dem XIV. Jahrhundert finden sich bereits Beispiele, daß nahe Verwandte, Vater und Sohn, leibliche Brüder, sich zusammen im Schöffenstuhl und Rath befanden, doch scheinen diese, da die kaiserlichen Verordnungen von 1366 und 1408 kein Gesetz dagegen enthalten, weder dem Herkommen zuwider, noch zu Klagen der Bürgerschaft veranlassend gewesen zu seyn. So lange die beschränkenden Normen des kanonischen Rechts den näheren Verwandtschaften durch Heirathen unter den Geschlechtern einen Damm entgegensetzten, waren die Familienverbindungen unter den Rathspersonen seltner, wie nach der Reformation, wo diese gesetzliche Beschränkung sich sehr verminderte. Wenn also bereits 1525 die Klagen der Bürger über die nahe Verwandtschaft der Rathspersonen sich äußerten, so verdienten diese 1612 um desto mehr eine Erwägung.

Der im XVI. Jahrhundert allgemein durch alle Stände in Deutschland verbreitete Geist der Schwelgerei und Verschwendung, in dessen Folge Verschuldung der meisten deutschen Höfe und Communen eintrat, den der classische Geschichtschreiber unserer Nation so treffend schildert *), hatte auch Frankfurt ergriffen; und wenn gleich bei den Klagen der Bürger über die Verwaltungsmißbräuche, die Bereicherung einzelner Rathsglieder auf Kosten des Aerariums nicht erweislich ist, so waren doch Mangel an Ordnung und an Aufsicht über die Subalternen, die auf den Stadtämtern eingerissenen Zehrungen, und hauptsächlich Mangel einer gehörigen Controlle, Verwaltungsfehler, welche sich nicht läugnen oder verhehlen ließen.

Dazu kam das veränderte Verhältniß der Bürger unter sich. Wenn in frühern Zeiten auch solche Einzelne, die zu keiner Zunft gehörten, aber von ihrem Gewerb oder Handthierung lebten, im Allgemeinen zu der Gemeinde gezählt wurden, so hatten diese doch keinen Antheil an der Besetzung der zwei

*) Schmidt, neuere Geschichte der Deutschen. Viertes Buch, fünftes Capitel.

obern Rathsbänke, die ausschließlich von den Mitgliedern der Geschlechter und übrigen Stubengesellschaften der Gemeinde zu geschehen pflegte, wobei Letztere den Ersteren zum Gegengewicht dienten. Auch lag darin kein Grund zur Klage über Ausschließung, da die Stubengesellschaften alle angesehenere Bürger in sich begriffen, und mehrere durch Zunft- oder Gewerbfleiß reich gewordene Familien in den folgenden Generationen zu einer derselben übergingen. Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts hörten die Gesellschaften Löwenstein und Laderam auf, nachdem mehrere ihrer Familien durch Anheirathung zu den Geschlechtern aufgenommen worden waren, und die Gesellschaft Frauenstein, die einzige, welche sich im XVI. Jahrhundert neben den Geschlechtern erhalten hatte, stand diesen an Ansehen der Mitglieder, wie an Einfluß auf die Regierung nach. Dagegen hatte in dem letzteren Zeitraum die Zahl der durch Handel und Gewerb zu Bedeutung und Reichthum gelangten Familien sehr zugenommen, die in keine Corporation vereinigt, den Zutritt zu den Rathsstellen sich erschwert sahen. Es fehlte am Gleichgewicht bei der Rathsbesetzung, so wie an einer Controlle bei der Staatsverwaltung. Daher die Klagen der Bürgerschaft, die den Bürgervertrag veranlaßten, der die altherkömmlichen Rechte der Geschlechter zuerst in geschriebenes Recht übertrug und zeitgemäß bestimmte.

Ehe von diesem Grundgesetze die Rede ist, muß der Geist der Abfassung desselben, aus den früheren Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft dargestellt werden, welche von dem 3. August 1612, vor den Gesandten der vermittelnden Reichsstädte Speier, Worms und Strasburg, und von dem 30. September desselben Jahres an mit Mainz und Darmstadt als den kaiserlichen Commissarien geflogen wurden. In diesen wird das altherkömmliche Recht der Geschlechter zur Theilnahme an der Besetzung des Raths nirgends geläugnet, sondern von allen Theilen als bekannt angenommen, dagegen aber die zur Alleinherrschaft und Ausschließung der andern angesehenen Bürger führende Ueberzahl derselben, so wie der Grundsatz, daß nicht Geburtsrecht allein, sondern auch Tüchtigkeit zur Amtsführung bei der Rathswahl berücksichtigt werden müsse, als die Veranlassung zu der erforderlichen beschränkteren Bestimmung ihrer Rechte aufgestellt.

In einer den 25. August 1612 überreichten Klagschrift der Bürgerschaft verlangte diese, daß es den Geschlechtern nicht frei stehen solle: «jemand ihres Gefallens in den Rath einzudringen» sondern

«so oft einer von den Geschlechtern abgehe, sollten diese zwei andere «dem ganzen Rath vorstellen, einen, der nach unpartheiischer Wahl am «besten dazu qualificirt seye, daraus zu erwählen.»

In den den 14. und 23. September d. J. erlassenen Schriften der Bürgerschaft verwahrte sich diese ausdrücklich, daß sie die Geschlechter keineswegs aus dem Rathe verdrängen, sondern nur verhüten wolle, daß nach Abgang eines Geschlechters, ein anderer hineingewählt werden müsse, er habe nun die erforderlichen Eigenschaften oder nicht.

In einem Vorschlag der Bürgerschaft vom 25. September d. J., die Präsentation zu der Rathswahl betreffend, verlangte diese:

«Wenn einer von der Limpurger Gesellschaft im Rath befindlich sterbe, «sollen zwei aus deren Mitte zu Wiederbesetzung der Stelle präsentirt «werden, sind aber keine Qualificirte, durch Verwandtschaft nicht Ausge«schlossene vorhanden, so soll die Gesellschaft andere aus der Bürger«schaft präsentiren, oder dem Rath freistehen, einen andern Qualifi«cirten frei zu wählen.»

Die kaiserlichen Subdelegirten schlugen den 7. November 1612 dem Rathe vor:

«Die alte Zahl von 43 solle für den Rath als Norm erhalten, und «von diesen 22 aus den Geschlechtern, 21 aus der Bürgerschaft besetzt «werden. Fände sich von den Ersteren ein Mangel an Candidaten we«gen eintretender Verwandtschaft, so solle man ihre Stellen mit andern «aus der Bürgerschaft besetzen, seyen denn wieder qualificirte Patrizier «vorhanden, so solle die Wahl der Bürgerlichen ausgesetzt bleiben, bis «die Stellen der Erstern wieder ersetzt wären.»

In einer Antworts-Erklärung des Raths vom 15. November d. J. heißt es:

«Wegen der Geschlechter solle folgender Modus angenommen werden. «Sobald der Rath (wenn solcher von dem, aus der Bürgerschaft ihm «beizugebenden temporairen Zuschusse, über dessen Zahl damals mit «demselben unterhandelt ward) wieder auf 43 sich vermindert habe,

«sollten auf jeder der zwei oberen Bänke künftig 9 Geschlechter,
«2 Frauensteiner und 3 unzünftige Bürger seyn, und jede dieser Stellen,
«wäre sie erledigt, mit einem gleiches Standes besetzt werden.»

In dem Rathsprotokoll vom 19. November d. J. wird gesagt:

«Da die Bürgerschaft (nach den fortwährend mit dem Ausschuß der-
«selben fortgesetzten Unterhandlungen) auf der Zahl von 14 Geschlech-
«tern im Rathe bestehe und nicht mehr von ihnen zu erlangen sey, solle
«es dabei verbleiben, daß darunter 7 auf der Schöffen- und 7 auf der
«zweiten Bank seyen, und der Schultheiß nicht dazu gerechnet werde».

Der Vergleichsvorschlag zwischen Rath und Bürgerschaft vom 26. Novem-
ber desselben Jahres bestimmt:

«wenn der Rath wieder auf die ständige Zahl von 43 sich vermindert
«habe, und alsdann weniger wie 14 Alt-Limpurger im Rath wären,
«solle der Rath erkennen, ob unter den nicht im Rath befindlichen
«Alt-Limpurgern, einer Alters-, Verwandtschafts- oder sonstiger Qua-
«litäten halber dazu tauglich, und dieser sodann gewählt werden —
«fände sich aber kein solcher, an dessen Stelle ein anderer qualificirter
«Bürger, nie aber sollten mehr als 14 Alt-Limpurger im Rath, und
«nur 7 davon im Schöffenrath seyn».

Die Bürgerschaft, welche indessen immer mehr verlangte, jemehr der Se-
nat nachzugeben bereit war, hatte den 25. November einen neuen Ausschuß
ernannt, und begehrte nach der Ankunft der kaiserlichen Principal-Commissa-
rien, daß dem Rath die freie Wahl unpartheiische ohne einige denominirte
Zahl der Geschlechter oder anderer Bürger, wie von Alters zustehen, doch über
14 von Alt-Limpurg oder den Geschlechtern nicht dazu genommen werden sollten.

Die Vorschläge beider Theile, in denen der Rath den Geschlechtern eine
ständige Zahl von 14 eingeräumt wissen, die Bürgerschaft aber diese nur
als ein Maximum ansehen wollte, welches mit der Qualification vereinigt,
wohl erfüllt werden könnte, ohne diese aber nicht erfüllt werden müßte,
beendigte der den 3. Januar 1613 zwischen Rath und Bürgerschaft abgeschlos-
sene Bürgervertrag.

§. 10.

Bürgervertrag.

In dessen zweiten Artikel *) ward zuerst im Allgemeinen festgesetzt:

«Daß bei künftigen Rathswahlen, wenn der Rath von dem ihm beigefügten Zuschuß von 18 Personen sich wieder auf 43 vermindert haben würde, nach Abgang eines Rathsgliedes, sey es von den Geschlechtern oder der gemeinen Bürgerschaft, dieses durch eine andere eingebohrne, begüterte und Reichsconstitutionsmäßig qualificirte Person ohne Unterschied ersetzet werden solle.»

Durch diesen Ausspruch ward der Grundsatz festgesetzt, daß die Qualification des Eintretenden für jeden ohne Unterschied; sey es ein Geschlechter oder nicht, gelten müsse.

Sodann ward festgesetzt:

«Daß mit der Wahl üblichem alten Brauche nach verfahren werde». Daß also das alte herkömmliche Recht der Geschlechter und Frauensteiner beobachtet werde solle.

Dies erklärt die Gesetzesstelle ferner dahin:

«Daß dem auch in andern Städten üblichen Herkommen gemäß, «den Gesellschaften Limpurg und Frauenstein» — in so fern die obige generelle Bedingung der Qualification, und der in den folgenden Zeilen bestimmten Verwandtschaftsgrade, den Candidaten aus beiden Gesellschaften nicht ermangle — «auch in Acht genommen werde, doch so, daß von den Limpurgern nie mehr als 14 zugleich in dem Rath sich befinden».

Diese gesetzliche Bestimmung erkannte demnach ausdrücklich das herkömmliche Recht der Gesellschaft Limpurg zur Mitbesetzung des Rathes an, und gab den Mitgliedern derselben einen bedingten rechtlichen Anspruch auf Rathsstellen, so lange die Einrede der Qualification nach der obigen Bestimmung, oder der schon erfüllten Zahl von 14 nicht entgegenstand.

Zuletzt ward die allgemeine Verwahrung beigefügt, daß den Limpurgern oder der Bürgerschaft ihr Recht vorbehalten werde, wenn eins beider Theile eine

*) Müllers Sammlung kaiserlicher Resolutionen, I. 18.

größere Berechtigung hierin erweisen könne. Eine Clausel, die ohne Wirkung blieb, weil später die Limpurger nicht mehr, wie ihr altes herkömmliches Recht erweisen, die Bürgerschaft aber eben so wenig darthun konnte, daß dieses nicht vorhanden gewesen sey.

Da nun, wie oben erwähnt worden, dem alten Herkommen gemäß, nebst den Geschlechtern nur die Mitglieder der verschiedenen Stubengesellschaften aus der Gemeinde in den Rath gewählt wurden, Letztere aber theils sich aufgelöset hatten, theils in minderes Ansehen gekommen waren, der Rath dagegen gesetzlich angehalten war, bei der Wahl nach üblichem alten Brauch zu verfahren (eine Vorschrift, die der Behauptung des völlig freien Wahlrechts allerdings nicht entspricht), so wurde jedem Bürger im dritten Artikel des Bürgervertrags vorgeschrieben, sich mit des Rathes Wissen und Willen in gewisse Gesellschaften und Zünfte einzutheilen. Es verdient übrigens hier bemerkt zu werden, daß nach den Acten aller vorhergegangenen Verhandlungen, die Bürgerschaft ihre Forderungen immer mehr im Laufe derselben erweiterte, und an deren Schluß durchaus der vorschreibende, der Rath aber der nachgebende Theil war*). Eine Begünstigung der Geschlechter, oder ein der Bürgerschaft auferlegter Zwang, eine dem §. 4 des Ungrunds ꝛc. entsprechende eigenmächtige Bestimmung, kann also den kaiserlichen Commissarien um desto weniger zur Last gelegt werden, da diese in ihrem, den 12. Januar 1613 erstatteten Bericht an den Kaiser, als Grund der beschleunigteren Beendigung äußerten, «sie hätten befürchtet, diese Sache, wenn ihr nicht bald abgeholfen würde, dürfte in eine, der Stadt Frankfurt und dem ganzen Reich zum Untergang gereichende Empörung ausarten», welches auch in dem Eingang der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vom 23. Mai 1613 wiederholt wird.

---

*) Leicht wäre es, aus den leidenschaftlichen Anklagen der Bürgerschaft, die mit der Dauer der Unterhandlungen immer heftiger wurden, ein Ganzes zur Herabsetzung des damaligen Rathes zu bilden, indessen gehört der höchste Grad niedriger Partheilichkeit dazu, diesen nicht auch die jedesmalige Vertheidigung des Rathes beizufügen, um aus der Vergleichung beider zu ermessen, was von allen diesen Anklagen sich als wahr und erwiesen dargestellt.

§. 11.

Unterschrift des Bürgervertrags.

Ob die Gesellschaft Alt-Limpurg den Bürgervertrag als Corporation mit unterzeichnet, muß aus dem Original desselben, welches im Stadtarchive befindlich ist, erhellen. Daß der Licentiat Burkhard, welcher Namens der Gesellschaften und Unzünftigen denselben unterzeichnet, auch für die Gesellschaft Limpurg mit unterzeichnet habe, stehet dahin; es findet sich bei der Durchgehung des Limpurgischen Mengbuches oder Protokolls von den Jahren 1612 und 1613 nicht, daß Burkhard eine besondere Vollmacht deshalb erhalten habe. Die Gesellschaften, von denen bei dieser Unterschrift die Rede ist, betreffen hier, wie es scheint, theils die früheren Stubengesellschaften, mit Ausnahme der Geschlechter, theils gewisse neu errichtete Innungen, wie der zwischen Rath und Bürgerschaft den 17. Dezember 1613 unterzeichnete Compromiß erweist, in welchem nicht die Geschlechter, sondern die Einzelnen dieser Gesellschaften die ausgestellte Urkunde unterschreiben. Es sind dieses die Burggrafen der löblichen Gesellschaft Frauenstein, — der alten Gesellschaft auf hohen Hombergck, die alte Krämergesellschaft genannt, — und der Kaufmannsgesellschaft, so wie die Gesellschaftsmeister, Schaumeister und Vorsteher der Buchdrucker, Greifensteiner, der alten Gärtnergesellschaft, der Edelsteinschneider, Schulmeister und Goldschmiede u. s. w. Gesetzt aber nun, daß die Geschlechter den Bürgervertrag nicht besonders unterschrieben, so bedurfte die Gültigkeit desselben dieser Unterschrift nicht, welches, so wie alles von dem Herrn Verfasser des Ungrundes ꝛc. hier Erwähnte, um Wiederholung zu vermeiden, in den §. 32. und 33. näher erörtert werden wird.

§. 12.

Folgen des Bürgervertrags. Ständige Zahl von vierzehn Geschlechtern im Rath von 1619 bis 1712.

Die nach dem Abschluß des Bürgervertrags erfolgten Unruhen, der Aufruhr Fettmilchs und dessen Bestrafung, änderten zwar im Allgemeinen nichts an demselben, da dieser nach wie vor seine gesetzliche Gültigkeit behielt. Es wurden aber laut des kaiserlichen Commissionsdecrets vom 8. März 1616 die Zünfte so wie alle alte und neue Gesellschaften wegen ihres Antheils an der Fettmilchischen Empörung abgeschafft, oder vielmehr ihres Communvermögens und ihrer bisheri-

gen Ordnungen entsetzt — dagegen aber die Limpurger, Frauensteiner, und Freigesellschaft allein bestätigt. Die letzterwähnte Freigesellschaft, die sich erst während dieses Zeitraums gebildet hatte, lösete sich von selbst wieder auf, und nun erst, da der 3te Artikel des Bürgervertrags auf diese Weise abgeschafft wurde, hörte die Beobachtung des bisher üblichen alten Brauchs, nur die Mitglieder der Gesellschaften aus der Gemeinde auf die zwei obern Rathsbänke zu wählen, in seiner größeren Ausdehnung auf. Da keine gesetzliche Zahlbestimmung bei der Gesellschaft Frauenstein statt fand, und die andern Gesellschaften der Gemeinde aufgehoben waren, so trat jetzt in Rücksicht auf 15 der 29 Rathsstellen der zwei obern Rathsbänke ein freieres Wahlrecht ein, kraft dessen der Rath jeden einzelnen angesehenen Bürger (doch mit Berücksichtigung der Gesellschaft Frauenstein) in den Rath wählen konnte. Wegen der 14 der Gesellschaft Alt-Limpurg zustehenden Rathsstellen, blieb es bei dem von dem Bürgervertrag ausgesprochenen Verhältniß.

In diesem war festgesetzt worden, keine Rathswahl dürfe vorgenommen werden, bis der durch einen Zuschuß von 18 Personen aus der Bürgerschaft vermehrte Rath sich wieder unter der Zahl von 43 befinde. Dieser Fall trat bereits 1619 ein, wo zwei Mitglieder der dritten und 1620 zwei der zweiten Rathsbank aus der Gesellschaft Alt-Limpurg in den Rath gewählt wurden. Es waren vor dieser Wahl nur 12 Limpurger im Rathe, ihre Zahl ward also auf 14 ergänzt, und von da an befand sich diese Zahl der 14 Limpurger ständig in demselben, bis zu der 1713 erfolgten Commission, so zwar daß von diesen nie mehr wie Sieben zugleich in dem Schöffenrath aufgenommen wurden. Ein sicherer Beweis, daß von der Bürgerschaft das bedingte Recht der Gesellschaft Alt-Limpurg auf 14 ständige Rathsstellen unter Voraussetzung der erforderlichen persönlichen Eigenschaften anerkannt wurde, denn es findet sich in diesem Zeitraume durchaus nicht, daß die Erstere dieser Ausübung des Rechtes der Geschlechter sich entgegensetzte. Der im Druck ergangene Bürgervertrag war gewiß im Jahre 1620 so wie später jedermann bekannt, die kaiserliche Commission war in diesem Jahre noch nicht aufgelöset. Später erleichterten es die politischen eingetretenen Ereignisse, — die Besitznahme Frankfurts durch König Gustav Adolph von Schweden, der keine

sache hatte, dem Rathe besonders günstig zu seyn, — die Eröffnung des Westphälischen Friedenscongresses ꝛc. mit Erfolg klagend aufzutreten, wenn die auf solche Weise ausgeübte vertragsmäßige Besetzung der 14 Limpurgischen Rathsstellen, der Bürgerschaft als Mißbrauch erschienen wäre.

§. 13.

Verhandlungen, die Geschlechter betreffend, vor der kaiserlichen Commission von 1712 bis 1724.

Die Klagen der Bürgerschaft vom Jahre 1712, welche zu der zweiten kaiserlichen Commission Veranlassung gaben, betrafen hauptsächlich die unordentliche Verwaltung des Finanzwesens. Da nun seit einem Jahrhunderte die zwei oberen Rathsbänke nicht größtentheils wie im Jahre 1612, sondern nur zur Hälfte mit Mitgliedern der Gesellschaft Alt-Limpurg besetzt waren, so mußte dies die Bürgerschaft überzeugen, daß nicht die Besetzung desselben aus diesem oder jenem Stande, sondern überhaupt der Mangel einer Controlle und beständigen Bürgerrepräsentation der Hauptfehler der bisherigen Verfassung war, dem nun durch die Organisation der bürgerlichen Collegien abgeholfen ward.

Die zugleich vorgebrachten Beschwerden gegen die Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein können nur einseitig beurtheilt werden, wenn die Erwiederungen des Raths sich nicht gleichfalls beigefügt finden.

Auf die Klagschrift der Bürgerschaft vom 1. April 1713.

«Der Rath sähe es als eine Nothwendigkeit an, stets die Stellen der 14 «Limpurger zu ergänzen, da doch diese Zahl nach dem Bürgervertrag «nicht als ständig, sondern nur als maximum anzusehen sey. Durch «diese Ansicht des Raths entstehe es, daß stets der Limpurger in den Rath «gewählt werde, an dem die Reihe, in den Rath zu treten wäre».

Erwiederte der Rath den 5. April d. J.

«Seit dem Bürgervertrage wären, diesem gemäß, nie über 14 Limpur «ger im Rathe befindlich gewesen, und nie hätten die Gesellschaften Lim«purg und Frauenstein, irgend ein Successions-Recht nach dem Alter «in den Rath zu treten, sich angemaßt».

Auf den Rezeß der Bürgerschaft vom 7. April d. J.

«Alle im Rath befindliche Alt-Limpurger und Frauensteiner seyen unter «einander verwandt, und selbst mit den übrigen, nicht zu beiden Gesell-

« schaften gehörigen angeheirathet. Bei der ständigen Zahl von 14 Lim-
« purgern (die doch nach dem Bürgervertrag nur als maximum anzusehen
« sey) machten beide Gesellschaften, da gewöhnlich, obwohl nicht gesetzlich,
« 7 Frauensteiner sich im Rathe befänden, immer die majora dieses Col-
« legs aus ».

Erwiederte der Rath den 11. April 1713.

« Seit dem Bürgervertrag seyen stets 14 Alt-Limpurger im Rathe gewe-
« sen, und es schließe diese Zahl die andern Bürger nicht von demselben
« aus. Beide Gesellschaften als Corpora, so wie ihre einzelnen Mitglieder
« unter sich, seyen so sehr in ihren votis und Ansichten verschieden, daß
« dadurch jede einseitige Majorität verhindert werde ».

Dies hielt die Bürgerschaft nicht ab, in einer dem Reichshofrath vom 20. März 1714 überreichten Vorstellung, das früher Gesagte zu wiederholen.

Worin nun auch die Wünsche der Bürger in Hinsicht auf Verfassungs-Verbesserungen bestehen mochten, so ist es doch gewiß, daß hier der Rath keine Beschuldigung für das Vergangene verdiente, er hatte das Gesetz des Bürgervertrags weder in der Zahl der Limpurger, noch in den darin festgesetzten Verwandtschafts-Graden überschritten, und der Mangel an persönlicher Qualification Einzelner war von den Klägern nicht erwiesen worden.

§. 14.

Kaiserlicher Commissionsbeschluß von 1725.

Die von der kaiserlichen Commission erfolgte und Reichsverfassungsmäßig, dem Rechte der obersten richterlichen Entscheidung zufolge, als Gesetz publicirte Resolution vom 22. November 1725 *) scheinen so viel aus den Acten und damaligen Zeitverhältnissen erhellet, folgende politische Gründe veranlaßt zu haben:

1) Die Verhältnisse der Bürgerschaft gegen die beiden Gesellschaften hatten sich seit 1612 dahin geändert, daß der angesehene Handels- und Gelehrtenstand nun weit zahlreicher, und der erstere ungleich begüterter wie zu jener Zeit war; daß daher die ständige Zahl von 14 Limpurgern und mehreren Frauensteinern jenen die Aussicht in den Rath zu kommen be-

*) Müllers Sammlung kaiserlicher Resolutionen I. 8.

schränkte, und dies Gelegenheit zu gegenseitiger Erbitterung und Eifersucht gab, welche

2) zu einer verschiedenen Auslegungssucht des Bürgervertrags und zu unausgesetztem Rechtsstreit künftig Veranlassung geben mußte. Wogegen

3) auch die ständige Zahl durch die Majorität der beiden Gesellschaften, die öffentliche Meinung der Unpartheilichkeit des Senats schwächen, und

4) die Mitglieder beider Gesellschaften veranlassen konnte, durch einen minderen Grad von Fähigmachung dem gemeinen Wesen weniger nützlich zu werden.

Diese Rücksichten mit der Erhaltung des Rechts zu verbinden, ward ein eben so weißer als angemessener Mittelweg getroffen, der die Ausübung der Rechte beider Gesellschaften mit der nun eingeführten Bestimmung der Kugelung verband, und die bisherige Wahl durch Scrutinium auf eine, zu größerer Unpartheilichkeit führende Weise ersetzte.

In diesem Commissionsbeschluß wird nun in Betreff des zweiten Artikels des Bürgervertrags eine erweiternde Bestimmung der ausschließenden Verwandtschaftsgrade für alle Canditaten zu der Reichswahl, so wie die jedesmalige Entscheidung der Kugelung unter drei Gewählten zu allen Rathsstellen und Aemtern als allgemeine Norm für jedes Individuum der Bürgerschaft festgesetzt.

Bei jeder Erledigung im Schöffenstuhle soll von den Rathsgliedern der zweiten Bank ein Limpurger, ein Frauensteiner und ein anderer Bürger erwählt werden, um durch die Kugelung zu dieser Stelle zu concurriren.

Bei Erledigung einer Rathsstelle der zweiten Bank soll jedesmal ein Limpurger, ein Frauensteiner, und ein Dritter aus der übrigen angesehenen Bürgerschaft erwählt werden, um zu der Kugelung mit einzutreten, Erstere beide jedoch nur dann, wenn nicht bereits 14 Limpurger und (wie die kaiserliche Resolution in dem folgenden 12ten Abschnitte N.° 9 hinzufügt) 6 Frauensteiner sich in dem Rathe befinden.

Der Gesellschaft Frauenstein, welche bisher kein gesetzlich ausgesprochenes Recht zu einer bestimmten Zahl von Stellen im Rathe zustand, wurde nun zuerst ein Recht auf Sechse bestimmt, und dieser alten, durch die Verdienste vie-

ler ihrer Mitglieder um die Stadt ausgezeichneten Corporationen in den Commiſſions-Beſchlüſſen mit den Geſchlechtern zuerſt collectiv erwähnt.

Durch dieſe Entſcheidung wurden die Rechte und Forderungen aller Theile auf das Angemeſſenſte mit den Bedürfniſſen des Staatswohles vereinigt. Die Zahl von 14 Limpurgern im Rathe, die als Maximum von der Bürgerſchaft durchaus anerkannt worden war, als ſolches feſtgeſetzt, und ſo die Wünſche der Bürgerſchaft befriedigt. Da aber die Geſellſchaft Limpurg früher in dem unſtreitigen Beſitz der ſtändigen Zahl von 14 in dem Rathe ſeit dem Bürgervertrag ſich befunden hatte, ſo wurde die Vollzähligmachung dieſes Maximums keineswegs der Willkühr des Senats überlaſſen, ſondern es mußte bei jeder Rathswahl ein dazu qualificirter Limpurger, ſo lange das Maximum nicht erfüllt war, zu der Kugelung beigezogen werden. Die Beſchränkung, welche dagegen für die Mitglieder beider Geſellſchaften, durch die Verwandtſchaftsgrade und den Glückszufall — wen unter dreien die Kugel treffen werde — entſtand, erweiterte zugleich, zwar indirect aber auf eine ſicher zutreffende Weiſe, die Gelangung der Individuen des Gelehrten- und Handelsſtandes zu hieſigen Rathsſtellen.

§. 15 — 18.

Fernere kaiſerliche Reſolutionen von 1732 bis 1757.

Nach dieſer im Jahre 1732 beendigten Commiſſion, erfolgten die ferneren Beſchlüſſe des Reichsoberhaupts mit derſelben vereinten Berückſichtigung des Gemeinwohls und der Rechte Einzelner. Mehrere kaiſerliche Reſolutionen in den Jahren 1739., 1743., 1752. und 1757. *) erlaſſen, waren dem Anſuchen der beiden Geſellſchaften Alt-Limpurg und Frauenſtein, um eine ſtändige Zahl ihrer Mitglieder im Rath, und Ausnahme von der allgemeinen Norm der Verwandtſchaftsgrade und Kugelung entgegen. Doch behielt ſich der Kaiſer bei Beſtätigung der früheren Commiſſions-Beſchlüſſe, das in denſelben bereits enthaltene Recht bevor, tüchtige Subjecte aus den Geſchlechtern, durch Dispenſation von den erweiterten Verwandtſchaftsgraden für wahlfähig zu erklären.

---

*) Müllers Sammlung kaiſerlicher Reſolutionen, III. 40 — 43.

§. 19.

Letzte kaiserliche Resolutionen, und Verhältnisse der Geschlechter bis zu dem Jahre 1806.

Die auf diese Weise begränzte, — von dem alten seit Jahrhunderten herkömmlichen Besitzstande in das geschriebene Recht des Bürgervertrags, und den späteren kaiserlichen Commissions-Beschlüssen und Resolutionen übergegangene — auf das sehr sichere Fundament des verfassungsmäßigen Rechtes, sich gründende Theilnahme der Frankfurtischen Geschlechter an der Regierung und Staatsverwaltung ihrer Vaterstadt, wurde zuletzt durch die kaiserlichen Resolutionen des 15. März, 17. Juli und 15. Dezember 1777 *) gegen den Senat in dem Besitzstande erhalten und geschützt, die Erfordernisse der Qualification durch zureichendes Talent und untadelhafte Aufführung ausdrücklich bestimmt, und einige streitige Punkte über das erforderliche Alter und frühere persönliche Verhältnisse entschieden. So stellen alle richterliche Aussprüche des Reichsoberhaupts von 1725 bis 1777 ein Ganzes dar, dessen Mäßigung, Unpartheilichkeit und zweckmäßige Verfügung, wenigstens keine Veranlassung zu dem (§. 6. des Ungrunds ꝛc.) erwähnten Zusatz der Wahlcapitulation Leopolds II. geben konnte.

Wenn die Streitigkeiten der gesetzgebenden Macht Veranlassung zu bestimmteren Entscheidungen gaben, so verdienen sie doch keine unversiechbaren Quellen der Eifersucht und des Mißtrauens genannt zu werden, da diese Quelle von 1777 bis zu dem Ende der Reichsstädtischen Verfassung durch allerseitige Beobachtung der — nun völlig bestimmmten — gesetzlichen Vorschrift, wirklich versiechte, und die Staatsverwaltung Frankfurts das Bild des Zutrauens, und der Einigkeit — in diesen Verhältnissen darbot.

§. 20 — 22.

Verhältnisse der primatischen und großherzoglichen Regierung Frankfurts.

Daß die Rechte der Frankfurtischen Geschlechter nicht zu den äußeren staatsrechtlichen Beziehungen, sondern den innern Municipalverhältnissen Frankfurts gehörten — daß sie durch die Auflösung des Reichsverbandes demnach an sich nicht aufgehoben werden konnten; sondern von dem Fürsten Primas in dessen

*) S. Müllers a. a. O., III., 44 — 47.

ersterer, den 10. October 1806 ertheilten Constitution ausdrücklich anerkannt worden, indem nach dem drittten Abschnitt des §. 1 und 3 derselben dem Hause Limpurg das Recht zweier Stellen bei dem Schöffen-Appellationsgericht nach vorgängiger Proberelation und Prüfung zugestanden ward. Ein Recht, welches nur erst mit der ganzen städtischen Verfassung durch das Organisations-Patent des Großherzogthums vom 16. August 1810 unterdrückt wurde. — Alles dies ist bereits in der früheren Bittschrift der Ganerbschaft Alt-Limpurg an die hohe deutsche Bundesversammlung näher erörtert worden.

§. 23. 24.

Frankfurt als freie Stadt. Das Generalgouvernement erklärt die Reichsstädtische Verfassung zur Grundlage der neu zu errichtenden. Dies wird durch die Wiener Congreßacte bestätigt Commission der XIIIr. Promulgirung der Constitutions-Ergänzungsacte als Gesetz.

Nach der glücklich entschwundenen französischen Oberherrschaft verdankte Frankfurt seine Befreiung den Allerhöchsten verbündeten Mächten, und erwartet von Deren Entscheidung seine künftige politische Existenz. Die von dem Generalgouverneur des Großherzogthums Frankfurt, Prinzen Philipp von Hessen-Homburg, den 14. December 1813 erlassene Verordnung drückte die Allerhöchste Entscheidung derselben folgendermaßen aus:

«Sie genehmigen, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen «Gebiet sich von dem Großherzogthum Frankfurt trenne, und ordnen «eine eigne städtische Verfassung in der Art an, daß sie vorläufig «in ihre vormalige Municipalverfassung zurücktrete.»

Hier, wo von der Stadt und deren ehemaligem Gebiet die Rede ist, ergiebt es sich von selbst, daß nicht von der den 10. October 1806 von dem Fürsten Primas ertheilten und im Jahre 1810 bei Stiftung des Großherzogthums wieder aufgehobenen Municipalverfassung die Rede seyn könne, da in jener Epoche das Gebiet der Stadt mit den Landen des Fürsten Primas vereinigt war. Es zeigt sich vielmehr aus eben diesem Grunde, daß nur die alte vor dem Jahr 1806 bestandne Reichsstädtische Municipalverfassung durch diesen Allerhöchsten Beschluß wieder eingeführt ward. Diese Verordnung mußte sich des Ausdrucks der vormaligen Municipalverfassung, welcher die

inneren Reichsstädtischen Verhältnisse allein betrifft, um desto gewisser bedienen, da die vormaligen äußeren Reichsstädtischen Verhältnisse in einem Zeitraum nicht erwähnt werden konnten, wo das Reichsband seit Jahren aufgelöset und die künftige Verfassung Deutschlands noch völlig unbestimmt war.

Die alte bis zum Jahr 1806 bestandene Municipalverfassung Frankfurts war also wieder eingeführt, und die Grundgesetze, auf welchen diese beruhte, der Bürgervertrag und die kaiserlichen Resolutionen aufs neue die Grundpfeiler aller gegenseitigen Verhältnisse der Bürger Frankfurts geworden. Wenn daher die nach dem Jahre 1806 statt gefundenen Abänderungen der späteren Verwaltungsbehörden, bei dem eintretenden Generalgouvernement, und den gebietenden Forderungen des Augenblicks, es unmöglich machten, sogleich jede Form der vor 1806 bestandenen Municipalverfassung wieder einzuführen, so mußte doch der ausgesprochene Grundsatz der Allerhöchsten Mächte als bestehendes Gesetz sich darstellen.

«Die vor dem Jahre 1806 bestandene Reichsstädtische Municipalverfassung «ist der rechtliche Grund aller nun eintretenden Verhältnisse.»

Daraus, daß diese vormalige Municipalverfassung vorläufig wieder eingeführt wurde, erhellte zwar, daß es nicht die Absicht der Allerhöchsten Mächte seyn könne, diese Verfassung durchaus so zu erhalten, wie sie ehemals bestanden hatte, und durch diesen Beschluß nun wieder bestand, sondern daß den Zeitumständen und künftigen staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß eine Modifizirung derselben bevorstehe. Indessen mußten alle Abänderungen und neue Einrichtungen in steter Hinsicht auf die Grundlage dieser nun wieder eingetretenen Municipalverfassung und der daraus entspringenden Rechte Einzelner statt finden, so lange diese vormalige Municipalverfassung nicht wieder ausdrücklich aufgehoben, und eine neue, oder die Grundlage zu derselben von den Allerhöchsten Mächten festgesezt ward.

Daß nun diese Ansicht vollkommen mit den ferneren Beschlüssen des Generalgouvernements übereinstimme, erweist folgendes:

Es erklärte dasselbe den 20. December 1813.

«Es sey keineswegs die Willensmeinung der hohen verbündeten Mächte, «auch das, was von der alten städtischen Verfassung inzwischen als unvoll«kommen, nachtheilig, und mit dem Geist der Zeit unvereinbarlich

«erschienen, für die Zukunft beizubehalten, vielmehr gehe Ihre Absicht «dahin, eine Deputation von 21 einsichtsvollen, rechtlichen und das öffent«liche Vertrauen genießenden Männern, erwählen zu lassen, um zu prü«fen, ob und welche Veränderungen in der ehemaligen reichsstädti»schen Verfassung der Stadt und deren innern Verwaltung, durch die «Ereignisse der spätern Zeit nothwendig und rathsam geworden seyen.»

Nachdem nun das Generalgouvernement den Senat und die bürgerlichen Collegien die Zahl jener Deputation zu vermindern, ermächtigt hatten, ward von Beiden eine Deputation von 13 Personen ernannt, welche den 9. März 1814 einen Verfassungsentwurf überreichte. Von dieser Deputation ist hier zu bemerken, daß zwei Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg zu derselben gehörten, daß die Rechte der Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu der Theilnahme an der Regierung und Staatsverwaltung in demselben berücksichtigt, und mit Modificationen aufgenommen wurden.

Dieser Entwurf ward durch ein Rescript des hohen Generalgouvernements vom 22. April 1814 nicht genehmigt, in welchem ausdrücklich heißt:

«Der hohen verbündeten Mächte Willensmeinung gehe dahin, daß «Frankfurts ehrwürdige, und durch die Erfahrung beinahe eines Jahr«hunderts gut und bewährt befundene alte reichsstädtische Verfassung «in soweit es zu erreichen wäre ohne Aufenthalt hergestellt, «und — sogleich in Ausübung und Thätigkeit gesetzt werde.

Dieser Erklärung fügte das Generalgouvernement bei:

«Es habe nur Abänderungen und Verbesserungen der ehemaligen «Reichsstädtischen Verfassung, keineswegs aber eine ganz neue «Schöpfung erwartet.

Der Senat entwarf nun am 21. Mai 1814 eine Constitution, über welche er sich mit den bürgerlichen Collegien, bis auf einige Punkte — und unter diesen, die Bestimmung der Zahl der Rathsstellen der Geschlechter — verglich, deren schiedsrichterliche Entscheidung durch Se. Excellenz Herrn Minister vom Stein im Juli 1814 erfolgte *).

*) Diese Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main erschien, mit Beifügung einer Vorrede von fremder Hand und der Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements, dessen §. 10 die

In dieser Constitution des Senats werden zuerst §. 7 die allgemeinen persönlichen Erfordernisse zur Wahlfähigkeit folgendermaßen angegeben:

«Es müssen die Senatoren gewählt werden aus Rechtsgelehrten, solchen, «welche die Forst- oder Cameralwissenschaft besonders studirt haben, «Rentenirern, angesehenen Handelsleuten und Güterbesitzern — sie «müssen aus einer der drei christlichen Hauptconfessionen und bemittelte «Personen seyn. — Besonders aber muß auf die Tüchtigkeit des zu «Wählenden, in Rücksicht auf seinen unbescholtenen Ruf, guten Cha«rakter, und seine Fähigkeiten, welche Eigenschaften derselbe in sich ver«einigen muß, gesehen werden, — er muß wenigstens 30 Jahre alt «und geborner Bürger seyn, — wobei es wegen Bestimmung der aus«schliessenden Verwandtschaftsgrade bei dem bleibt, was ehehin in den «kaiserlichen Resolutionen festgesetzt war».

Die Zahl des Senats wird §. 5 von 43 auf 28 Personen, jede Rathsbank von 14 auf 9 vermindert. Eine Verfügung, die schon an sich die Verminderung der von den Geschlechtern zu besetzenden Stellen nach sich zog.

Diese Rechte selbst werden folgendermaßen bestimmt:

§. 11. «So lange nicht fünf Mitglieder aus der Ganerbschaft Alt-Limpurg «und zwei Mitglieder aus der Gesellschaft Frauenstein, es sey nun in «der Eigenschaft eines Stadtschultheissen, oder eines Mitglieds der «ersten oder zweiten Ordnung im Senate, vorhanden sind, so lange «muß immer ein Mitglied der gedachten Ganerbschaft oder Gesellschaft, «zur Ergänzung der Zahl von Fünfen oder Zweien, zur Kugelung «vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß der Wahlfähigkeit der vor«handenen Individuen aus der Ganerbschaft oder Gesellschaft, nach den «Bestimmungen des §. 7, nichts im Wege steht».

In dem §. 6 ward festgesetzt:

Aufrechthaltung der Rechte der Geschlechter auf die in dem Senats-Entwurf bestimmte Zahl von Stellen betrifft, in einem Privatabdruck in der Eichenbergischen Buchhandlung. Als Verfasser dieses Constitutions-Entwurfs selbst erklärt der 1817 mit Bewilligung des Senats herausgekommene Regierungs-Calender der freien Stadt Frankfurt am Main, Seite VII, den Herrn Schöffen und Syndicus Danz.

«Werden Stellen in der ersten, oder Schöffenordnung, erledigt, so «gehen die Mitglieder der zweiten Ordnung nach dem Dienstalter in «die erste Ordnung über».

Der Constitutions-Entwurf konnte indessen von dem Senate noch nicht officiell bekannt gemacht werden, da die äusseren staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt und die dadurch eintretenden Veränderungen dieses Entwurfes damals noch nicht bestimmt waren. Diese Bestimmung erfolgte durch die Wiener Congreßacte, deren 46. Artikel die Stadt Frankfurt für frei und ein Mitglied des deutschen Bundes erklärt, dem zufolge das bis dahin bestandene Generalgouvernement aufgehoben ward.

Der Artikel 46 der Congreßacte, das jetzige Grundgesetz jeder möglichen Constitution Frankfurts, enthält keineswegs die Verfügung, daß diese Stadt aus der vormaligen Municipalverfassung, in welche sie durch die Willens-Erklärung der allerhöchsten verbündeten Mächte vom 14. December 1813 zurückgetreten war, nun wieder herausgetreten sey, oder heraustreten müsse. Der Inhalt dieses Artikels beweist vielmehr ausdrücklich, daß die Congreßacte die vormalige Municipalverfassung Frankfurts als Grundlage jeder Frankfurt zu gebenden Constitution ansehe.

Die einzige gesetzliche Vorschrift dieses Artikels spricht den Grundsatz der völligen Rechtsgleichheit der verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Religion, in Ansehung aller bürgerlichen und politischen Rechte, aus, welcher in allen Regierungs- und Verwaltungs-Verhältnissen Frankfurts beobachtet werden soll.

Diese einzige gesetzliche Vorschrift ist es aber allein, welche der vormaligen Municipalverfassung Frankfurts nicht nur nicht entspricht, sondern vielmehr gerade entgegensteht, da bekanntlich Frankfurt in staatsrechtlichem Verhältniß zu den ganz evangelischen Reichsstädten gehörte, und in dessen Municipalverhältnissen nur von den Bürgern der evangelisch-lutherischen Religion, dem Normaljahre des Westphälischen Friedens gemäß, Staatsverwaltung, Justiz und Regierung ausgeübt werden konnte. Es mußte demnach diese Vorschrift der Gleichheit der Rechte der drei christlichen Religionen, deßhalb ausdrücklich in diesem Artikel 46 erwähnt werden, weil er durchaus

von der vormaligen Municipalverfassung Frankfurts abweicht. Da indessen diese Ausnahme von der vormaligen Municipalverfassung einzig und allein zur gesetzlichen Vorschrift gemacht, die am 14. December 1813 wieder eingetretene vormalige Municipalverfassung in allem Uebrigen aber durch den Artikel 46 der Congreßacte nicht wieder abgeschafft wird, so folgt daraus:

«Die Rechte der Einzelnen, begründet durch die reichsstädtische Muni-
«cipalverfassung, in so fern sie dem Grundsatze der Gleichheit der christ-
«lichen Religionen in bürgerlicher und politischer Hinsicht nicht entgegen-
«stehen, sind von der Congreßacte als bestehend angesehen worden,
«und können durch jede später eingeführte Verfassung nicht einseitig
«für aufgehoben erklärt werden».

Wenn die Stadt Frankfurt in dem Anfange des Artikels 46 für frei, und für ein Mitglied des deutschen Bundes erklärt wird, so beweist doch das Ende desselben, daß diese Freiheit keineswegs auf die Befugniß ausgedehnt werden kann, wohlerworbene, auf die reichsstädtische Municipalverfassung gegründete Rechte, durch einen willkührlich von der Stimmenmehrheit angenommenen Verfassungs-Entwurf für aufgehoben zu erklären; daß vielmehr gegen diese Verletzung der Rechte Einzelner, Klagen begründet sind, über welche der hohen deutschen Bundesversammlung allein die oberste richterliche Entscheidung zusteht, indem

«die Discussionen, die über die Einführung und Aufrechterhaltung der
«Verfassung Frankfurts entstehen können, nur allein von der hohen
«deutschen Bundesversammlung zu entscheiden sind».

Die in der reichsstädtischen Municipalverfassung festbegründeten Rechte der Geschlechter Frankfurts sind demnach von den allerhöchsten verbündeten Mächten durch die Verordnung des 14. Decembers 1813 anerkannt, und in dem Artikel 46 der Congreßacte nicht widerrufen; einseitig und willkührlich können diese also um desto weniger aufgehoben werden, da sie der gesetzlichen Vorschrift, der Gleichheit aller Religionstheile keineswegs entgegenstehen, wie in der bereits früher überreichten Bittschrift erwiesen wurde.

Am 15. Januar 1816 erschien nun endlich der bereits am 21. Mai 1814 gefertigte Constitutions-Entwurf des Senats, mit wenigen Abänderungen, in einer officiellen Ausgabe *). In diesem sind alle oben angeführten Stellen des früheren Entwurfs, die Wahlfähigkeit und Rechte der Geschlechter betreffend, §. 6, 7 und 11 wörtlich dieselben **). In der officiellen Vorrede dieses Entwurfs Seite 13 wird es ausdrücklich von dem Senate anerkannt, die Absicht der allerhöchsten Mächte sey, daß die alte reichsstädtische Verfassung, in welche die Stadt zurückgetreten, die unveränderliche Basis bleiben müsse.

Ein Wahlcolleg von 56 Bürgern, nach der Ordnung der Quartiere durch Stimmenzettel erwählt, ernannte durch Mehrheit der Stimmen sieben Personen aus der Bürgerschaft und drei aus dem Bürgercolleg, welchen der Rath drei Mitglieder aus seiner Mitte beifügte, und dadurch eine Commission von XIII Personen bildete. Diese Commission der XIII. sollte, nach der Bekanntmachung des Senats vom 27. Januar und 9. Februar 1816, aus allen Ständen der hiesigen Bürgerschaft bestehen, bestand aber wahrhaft nicht aus denselben, da der Stand der Geschlechter, dessen Rechte sich auf keine ältere oder neuere Polizeiordnung, sondern auf die Basis der alten reichsstädtischen Verfassung, den Bürgervertrag, gründen, bei diesen XIII Personen übergangen worden war. Selbst ohne die geringste ängstliche Berücksichtigung der Classen der hiesigen Bürger mußte es jeder Unparteiische durchaus ungerecht finden, daß der in Frankfurt constitutionsmäßig vorhandene Stand der Geschlechter, dessen Mitglieder seit Jahrhunderten nie von der Theil-

*) Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt, wie solche bis 1806 in Uebung gewesen und am 1. Januar 1814 wieder eingeführt worden; nebst Einschaltung der aus höchster Autorisation zwischen dem Rath und dem Bürger-Collegium im Jahre 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen. Mit Vorbericht. Auf Verordnung E. E. Raths gedruckt.

**) Unter die sonderbarsten Anomalien der Zeit gehört es doch gewiß, daß der größtentheils aus denselben Mitgliedern bestehende Senat noch am 15. Januar 1816 die modificirten Rechte der Geschlechter für allerdings vereinbar mit dem Staatswohl und dem Zeitgeist entsprechend ansah, während der am Ende des März 1817 erschienene Ungrund ꝛc. dieselben Rechte als gemeinschädlich und nie rechtlich begründet darstellt. Dürfte es nicht erlaubt seyn, zu fragen: Was ist hier Grund, was Ungrund?

nahme an allen Verfassungs-Veränderungen ausgeschlossen worden war, hier, wo dessen Rechte ein Gegenstand der Verhandlungen seyn mußten — als nicht vorhanden angesehen ward.

Diese Commission von XIII Personen war, nach der Bekanntmachung des Raths vom 15. Januar 1816, bevollmächtigt,

«die Wünsche und Ansichten der einzelnen hiesigen Bürger über den «(von dem Senat herausgegebenen) Constitutions-Entwurf zu vernehmen, «die eingehenden Monita sorgfältig zu prüfen, die Gründe der Be«rücksichtigung oder Nichtberücksichtigung auf die Eingaben zu setzen, «sofort die zur näheren Erwägung geeigneten, in einer gutachtlichen Re«daction dem Constitutions-Exemplar beizuschreiben».

Dieses versprach der Senat sodann mit dem Bürgercolleg gemeinschaftlich zu prüfen. Zuletzt wurde diese Commission zu einem Gutachten beauftragt:

«wie die definitive Einführung der Constitution auf eine, den Gerecht«samen löblicher Bürgerschaft vollkommen entsprechende «und befriedigende Weise vorzunehmen sey»,

welches Gutachten zu demnächstiger, gleichfalls weiterer Erwägung und endlicher Festsetzung erstattet werden sollte.

Den 29. Juni 1816 übergab diese Commission ihren Entwurf einer so genannten Constitutions-Ergänzungs-Acte, der — weit entfernt, die schriftlich geäusserten Wünsche und Ansichten Einzelner in ein Ganzes zu vereinigen, vielmehr in vielen Puncten nach eigenen Privatansichten eine neue Schöpfung bildete. Dieß beweist vorzüglich der Artikel 19, dessen Ausspruch:

«Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen»,

die wohlerworbenen Rechte der Geschlechter dictatorisch vernichtet, obgleich nur wenige eingegebene Monita diese Rechte berührt, und noch wenigere ihre Abschaffung verlangt hatten. Selbst die drei bei der Commission befindlichen Mitglieder des Senats widersetzten sich dieser Abfassung *). So entschieden Männer, die aus einer begutachtenden, sich zu einer constituirenden Behörde

*) Es beweist dieses ausdrücklich das Protokoll der zu dem Verfassungswesen hiesiger freien Stadt eingeleiteten Commission der Dreizehner vom 4., 6. und 13. Mai 1816.

selbst erhoben, über Rechte, welche sie weder zu gestatten, noch zu verweigern befugt waren.

Dieser Constitutions-Entwurf wurde am 3. Juli 1816 bei dem Senate verlesen, am 10. Juli angenommen und an demselben Tage ein Aufruf an die Bürgerschaft erlassen, des Inhalts:

«Jeder Bürger solle den 17. und 18. Juli in dem bestimmten Locale «seines Stadt-Quartiers mit Ja und Nein über die Annahme der «Verfassungs-Ergänzungs-Acte abstimmen».

Diese Abstimmung ging an den besagten Tagen vor sich. Es wurde dabei kein Vorbehalt angenommen. 2733 Bürger, und unter diesen die weit überwiegende Zahl aller von ihrem täglichen Erwerb Lebenden, stimmten dafür, Viele, besonders der gebildeten Stände, stimmten gar nicht, und es ward darauf den 19. Juli die Constitutions-Ergänzungs-Acte als Verfassungsgesetz von dem Senate bekannt gemacht. Die überwiegende Majorität dieser Stimmenden bestand aus Personen, denen allerdings das Zeugniß der Redlichkeit und des Fleisses, wohl aber nicht in gleichem Grade die Fähigkeit beigelegt werden kann, über die Vortheile oder Nachtheile dessen, was ihre Bejahung zum Leben förderte, ein gültiges Urtheil zu fällen. Selbst diese Stimmenmehrheit würde indessen nicht erfolgt seyn, wenn nicht viele redlich denkende Männer, denen die Mängel des Entwurfs, über welchen gestimmt wurde, keineswegs unbemerkt bleiben konnten, eine Verfassung, dem ferneren, zu größeren Reibungen und ausgebreiteter Parteisucht leitenden, provisorischen Zustand der Dinge vorgezogen, und es für ihre Pflicht gehalten hätten, sich ersterer um desto weniger zu widersetzen, da eine Abänderung einzelner Punete unausbleiblich schien. Die Geschlechter hatten, vor der Annahme und Beschwörung der neuen Verfassung, ihre Rechte den 15. Februar 1816, nach der Ausschliessung von dem Wahlcolleg. der XIII. — den 10. Juli bei Verlesung des Constitutions-Entwurfs, und sodann durch eine den 22. Juli bei dem Senate überreichte Protestation — endlich deßgleichen vor der den 18. October erfolgten Eidesleistung, ausdrücklich verwahrt, laut der Beilagen 1 bis 5 der frühern, Einer hohen Bundesversammlung überreichten Bittschrift. Die

erwähnte Ansicht mußte auch von ihnen getheilt werden, da überdieß die Mehrheit der Stimmen über ihre Rechte nicht zu entscheiden vermochte. Wenn übrigens die beste Verfassung auf keine allgemeine Beistimmung sogleich Anspruch machen kann, und erst durch Hülfe langer Erfahrung zum Gegenstande der Verehrung wird, so war es allerdings sehr zweckmäsig, das Gesetzwerden derselben so eilend als möglich zu betreiben, damit die Zeit desto schneller die Würdigung — ob diese Verfassung die vorzüglichste sey — herbeiführen könne.

§. 25.

Neue Constitution Frankfurts.

Aus dem angeführten Ueberblick der neuen Verfassung genügt es, hier der Folge wegen zu bemerken, daß

1) der Rath und (mit Ausschluß der Senatsmitglieder) der gesetzgebende Körper, jedes 6 Personen erwählen, aus denen künftig das Conclave der Rathswahl besteht;
2) die altherkömmliche Kugelung und Verpflichtung des Gewählten beibehalten wurde. Alles nach dem Artikel 20 der neuen Verfassung.

Zweite Abtheilung.

Rechtliche Erörterung.

§. 26.

Die Rechte der Geschlechter gehören zu den Municipal-, nicht staatsrechtlichen Verhältnissen.

Daß die früheren Einrichtungen Frankfurts als Reichsstadt ganz in diese Eigenschaft verflochten waren, läßt sich keineswegs auf die Rechte der Geschlechter anwenden. Es fand in den deutschen Reichsstädten eine mannigfaltige Verschiedenheit aristokratischer und demokratischer innerer Verfassungsformen statt, die sämmtlich mit dem Reichsverbande und den äusseren staatsrechtlichen Beziehungen ausser allem Zusammenhange standen. Das Aufhören der ersteren konnte deßhalb die letzteren an sich nicht beendigen.

§. 27.

Das Recht Frankfurts, als Bundesstaats, neue innere Einrichtungen zu treffen, ist im Allgemeinen vorhanden, im einzelnen Falle bedingt.

Wenn der Art. 3 der Bundesacte, allen Bundesgliedern, als solchen, gleiche Rechte zugesteht, so kann allerdings die größere oder mindere politische Bedeutenheit jedes Einzelnen keinen Unterschied in der Anwendung des Rechts begründen, neue Einrichtungen in seinem Innern zu treffen, sobald diese keine Collisionen mit den Nachbarstaaten veranlassen. Ein Recht, das Frankfurt im Allgemeinen mit den andern Bundesstaaten theilt. So wie indessen diese Neuerungen die Errichtung oder Erhaltung der Verfassung berühren, so tritt nach dem Art. 46 der Congreßacte, im Fall entstehender Discussionen, die oberste richterliche Entscheiduug der hohen Bundesversammlung ein. Frankfurt theilt bekanntlich in diesem Puncte mit den drei andern freien Städten nicht gleiche Rechtsbestimmungen, da es zuvor mit diesen nicht gleiche Schicksale theilte. Frankfurts Besitznahme durch den Fürsten Primas war von den andern Mächten Europas anerkannt, nicht die Einverleibung der drei andern freien Städte mit der Alles verschlingenden französischen Universal-Monarchie. Erstere traten nach der Befreiung in den vorigen, nie rechtlich beendigten Zustand zurück. Die Stadt Frankfurt war, gleich den andern Theilen des Großherzogthums, der Verfügung der allerhöchsten verbündeten Mächte zugefallen, diese verliehen ihr huldvoll und zum Glück jedes Bürgers dieses Freistaats die Möglichkeit, sich selbst eine Verfassung zu geben, — die Gewißheit, nie eine zu erhalten, in welche die Rechte Einzelner unbedingt und willkührlich vernichtet werden können.

§. 28.

Die Mehrzahl kann zum Nachtheil der mindern kein Verfassungsgesetz ertheilen.

Der Gesammtheit der Bürgerschaft Frankfurts steht der Umfang der Hoheitsrechte zu, welche aber nur nach der Vorschrift des Art. 46 der Congreßacte ausgeübt werden können. Die Mehrzahl ist schon an sich dem Begriff der Gesammtheit entgegengesetzt. Das von der Mehrzahl angenommene Verfassungsgesetz kann demnach nur mit dem Willen und der Einstimmung der min-

dern Zahl gelten, in so fern es den Rechtszustand der letzteren beeinträchtigt. In diesem Falle gehört es unter die unveräusserlichen Rechte der minderen Zahl, ihre Verwahrung und Gegenerklärung, doch vor der geschehenen Entscheidung, an den Tag zu legen, letzteres, damit nicht durch steten Widerspruch Gesetz- und Verfassungslosigkeit erfolge.

Um desto gewisser muß dieß der Fall seyn, wenn Rechte Einzelner eintreten, über welche die Mehrzahl, ohne den Betheiligten auch nur anzuhören, willkührlich entschieden hat. Daß Ausspruch der Mehrzahl für Frankfurts Verfassung nicht Gesetz sey, hat der Artikel 46 der Congreßacte bereits vorgeschrieben, indem er Discussionsfälle annimmt, die — wo die Menge entscheidet — gar nicht denkbar wären. Ueber die hier einschlagenden Rechtsfragen hat ferner der Artikel 7 der Bundesacte, nach welchem bei der hohen Bundesversammlung über Jura singulorum kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, bereits die Rechtstheorie aufgestellt, deren Anwendung jeder Betheiligte in dem ihn betreffenden einzelnen Falle hoffen und erwarten darf. In wie fern bei der Einführung der Frankfurtischen Constitution jeder nach allen vorhergegangenen, zur Oeffentlichkeit gelangten Unterhandlungen sich lange genug zu der Abstimmung vorbereiten konnte, bedarf deßhalb keiner weitern Erörterung, und muß dem Urtheil des Publicums anheim gestellt werden.

§. 29 — 30.

Das bedingte Recht der Frankfurtischen Geschlechter ist mit der zeitgemäßen Erforderniß zu Staatsämtern allerdings vereinbar.

Glücklich sind wir, in einem Zeitraume zu leben, wo die Stände einander gegenseitig näher gekommen sind, wenn es sich auch noch fragen ließe, ob durch diese Annäherung aller Abstand der Bildung im Allgemeinen wirklich verschwunden sey. Allerdings aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Erfordernisse zu Staatsämtern sich nach der fortschreitenden Cultur und dem ausgedehnteren Geschäftskreise modificiren müssen. Dieses vorausgesetzt, wird das bedingte, den persönlichen Eigenschaften und Verwandtschaftsgraden untergeordnete, als nie im eigentlichen Sinne forterbende, Recht der Geschlechter zur Theilnahme an der Staatsverwaltung Frankfurts, welches Andere nicht aus-

schließt, nur eigne Ausschliessung hindert, — weder der Geschäftsführung, noch dem Staatswohl je an sich, als nachtheilig erscheinen können.

§. 31.

Rechte Einzelner muß der Staat im Ganzen erhalten, soviel die Zeitereignisse dieß im angewendeten Falle zulassen.

Der in den früheren Paragraphen dargestellte Ursprung und die Fordauer der patricischen Rechte geben den sichersten Beweis, ob auch in Frankfurt durch höhere Einwirkung (die in der Geschichte dieser Stadt sich nirgends findet) eine Gestaltung entsprang, die den Schein eines wohlerworbenen Rechtes hatte. Gewiß sind jene älteren Zeiten von den neueren verschieden, in welchen es bei der Entstaltung alter Form und den Eingriffen in wohlerworbenes Recht, selbst durchaus an diesem Scheine fehlt. Gern kleidet die neueste Zeit die Vorfälle der älteren in ein beliebiges Gewand. So werden einige, in der fünften und siebenten Decennie des verflossenen Jahrhunderts geführte, reichsgerichtliche Prozesse unaufhörliche Dissidien genannt, es ist von langer Ausübung einer Gewalt in einer Stadt die Rede, deren Geschichte Jahrhunderte des Friedens und der Einigkeit aufzuweisen hat. Was sind die Folgesätze dieser Anwendung der Geschichte der Vorzeit?

«Ist altes Recht wirklich Recht, so muß alles alte Recht geschont wer«den; ist dieß nun nicht in den jetzigen Verhältnissen möglich, so ist «es wohl das Beste, neue Rechte so zu gründen, daß alle Bürger «(auch die, denen das alte Recht willkührlich entrissen ward?) es desto «fröhlicher achten können».

Der Maasstab der Achtung und Würdigung ist allerdings verschieden, und von dem, was Belisar vor den Thoren Roms von den Vorübergehenden verlangte, an zu rechnen, giebt es gewiß sehr viele Grade der Schätzung; doch sey es erlaubt, hier nur noch Folgendes zu erwiedern. Die Rechte Einzelner können sich bei Staatsveränderungen, und deren unvermeidlichen Folgen, der Einwirkung derselben nicht entziehen. Grundsatz jeder bestehenden Verfassung muß es indessen seyn, nur das als Opfer anzusehen, was wirklich geopfert werden muß, alles zu Erhaltende aber in den Schutz der Gesetze zu stellen — dem Strome der Zeit nicht vergeblich zu widerstreben,

aber der Fluth der Eigenmacht und des Volksraubes einen Damm entgegenzusetzen. Nur in einer solchen Entwickelung der Rechtsgrundsätze lernt der Staatsbürger was recht, das heißt, was von der Vernunft als nothwendiges Erhaltungsprincip aufgestellt ist — kennen und das Erkannte durch zweckmäßige Ausübung geltend machen.

§. 32 — 34.

Der 2. Artikel des Bürgervertrags bestimmt die Rechte der Bürgerschaft und der Geschlechter bei den Rathswahlen, so wie die Verpflichtung des Raths zur Ausübung derselben.

Die Anwendung der von dem Herrn Verfasser des Ungrunds ꝛc. dargestellten Sätze geht nun auf den Bürgervertrag über, von welchem behauptet wird, daß er der Gesellschaft Limpurg kein Recht auf Stellen im Senate eingeräumt habe. Die Gründe für diese Behauptung sind sehr leicht aus der Geschichte und Eigenschaft dieses Vertrages selbst zu widerlegen.

Die Klagen der Bürgerschaft, die diesen Vertrag veranlaßten, betrafen:

«theils die Rechte der Geschlechter zu Besetzung des Raths, welche früher «in solchem Umfange nicht begründet gewesen seyen, und wodurch «alle andern angesehenen Bürger von dem Rathe ausgeschlossen würden»,

also den Rath und die Geschlechter gemeinschaftlich, letztere in Hinsicht des Rechts, erstere in Hinsicht der Gestattung desselben,

«theils verschiedene Puncte der Staatsverwaltung»,

und also den Rath allein.

Es befanden sich damals auf den zwei oberen Rathsbänken, welche mit Einschluß des Stadtschultheissen aus 29 Stellen bestehen, laut der Acten jener Verhandlungen 25 Geschlechter und 4 Frauensteiner. Die Zahl der sämmtlichen, zu der Ganerbschaft Alt-Limpurg gehörigen Mitglieder, betrug, nach deren Tafelrolle von dem Jahre 1612, funfzig Personen. Von diesen war also die Hälfte in dem Rath, und diese Hälfte besetzte 25 der sämmtlichen 43 Rathsstellen. Dieses Verhältniß vereinigte den Rath und die Geschlechter

so genau *), daß beide beinahe als synonym angesehen wurden, und hatte die Folge, daß die Geschlechter die Vertheidigung ihrer Rechte ganz dem Rathe, bei der Identität der Ansichten und Personen, überliessen. Wie dagegen in spätern Zeiten dieß Verhältniß sich änderte, und die Geschlechter bei allen nachherigen Anfechtungen nicht mehr die Majorität des Raths ausmachten, so konnte diese Identität gleichfalls nicht mehr statt finden, und es trat die Corporation der Geschlechter, als solche, in allen prozessualischen Verhandlungen selbst auf.

Der Bürgervertrag besteht aus 71 Artikeln, von denen nur der zweite die Rechte der Geschlechter bei Rathswahlen, die andern alle aber Justiz- und Administrations-Gegenstände, die gesammte Bürgerschaft betreffend, enthalten. Da nun die Geschlechter zu der gesammten Bürgerschaft gehören, und in allgemeinen Stadtangelegenheiten nie als ein besonderes Corpus derselben entgegengesetzt wurden, so war auch bei dem Haupt-Inhalt des Bürgervertrags, wo von Rechten der Bürger im Allgemeinen und nicht von den Rechten Einzelner die Rede ist, ihre besondere Unterschrift an sich nicht erforderlich. Daß diese nicht durch eine specielle Bevollmächtigung erfolgte, ward bereits in dem §. 11 erwähnt. Was aber den zweiten Artikel des Bürgervertrags betrifft, welcher allein die Rechte der Geschlechter erörtert, so wurden diese in dem besagten Artikel besonders gewahrt, und die Geschlechter als Mitpacisцenten der Bürgerschaft ausdrücklich entgegengesetzt. Es heißt in demselben:

«würde sich aber bei fernerer Verlesung der Privilegien befinden, daß «die Limpurger, oder auch die übrige Bürgerschaft, eines Mehreren, als hierin gesetzt, befugt wären, soll denselben Privilegiis nachgegangen werden, und den Limpurgern, wie auch der Bürgerschaft, «hierdurch nichts praejudicirt seyn».

*) Daß diese Vereinigung an sich der Vielseitigkeit des Senats nachtheilig seyn mußte, ist gewiß. Eben so wenig läßt sich die damalige Ueberzahl der Geschlechter, welche dem nothwendigen Gleichgewicht entgegenstrebte, das in republikanischen Verfassungen unentbehrlich ist, wenn kein oligarchischer Zustand eintreten soll — als wohlthätig für das Ganze ansehen. Hier ist aber nicht davon, sondern von der Denk- und Handlungsweise des Raths und der Geschlechter in jenem Zeitraum die Rede.

Also nicht der Rath, sondern die Geschlechter sind, über den ihre Rechte betreffenden Punct, hier als Paciscenten der Bürgerschaft entgegengesetzt. Demnach bedurfte es auch dieses zweiten Artikels wegen an sich keiner besondern Unterschrift derselben, da sie ohnedieß nie dem Bürgervertrage, weder im Ganzen noch im Einzelnen, widersprachen.

Es ward demnach durch diesen zweiten Artikel des Bürgervertrags, eine Uebereinkunft zwischen den Geschlechtern und der Bürgerschaft geschlossen, durch welche allein der Zweck desselben, Beilegung des Streits zwischen Rath und Bürgerschaft in diesem Puncte, erreicht werden konnte. Nur die Vollziehung dieser Uebereinkunft, die Ausübung der Rathswahl auf die vertragsmäßige Weise, durch Inachtnehmung der Rechte der Geschlechter, mußte dem Rath als executiver Staatsgewalt bleiben, keineswegs aber die willkührliche Freiheit, ob er diesen Vertrag in Acht nehmen wolle, oder nicht?

Durch den Bürgervertrag entstand:

1) Das Recht beider paciscirenden Theile.

Der Bürgerschaft, nicht mehr wie 14 qualificirte Limpurger in Rathsstellen zu gestatten.

Der Gesellschaft Alt-Limpurg, die Theilnahme an der Staatsverwaltung durch 14 Rathsstellen auf bedingte Weise auszuüben.

2) Die Verpflichtung des Raths, diese Zahl der Limpurger bei den Rathswahlen nie zu überschreiten, und die Prüfung der persönlichen Qualification derselben nie zu unterlassen.

Alle späteren Entscheidungen der kaiserlichen Resolutionen über diese Rechte und Verpflichtungen, setzten das Zeitbedürfniß mit dem bestehenden Recht in Verbindung, begrenzten das Letztere in Rücksicht auf das Erstere, — und verhinderten dagegen das Erstere durch Ueberschreitung seines Grundprincips, (Bedürfniß des Staats) das Letztere zu vernichten.

Auf diesem Grunde beruhten alle einzelnen Verordnungen der Kugelung, erweiterten Verwandtschaftsgrade u. s. w., welche die Ausübung des Rechts der Geschlechter verändernd, den eingetretenen Zeitverhältnissen, nach bestimmten, ohne es je aufzuheben. Sie folgten stets dem Geiste der früheren Verfassung, und nie ging die Verpflichtung des Senats in Rücksicht auf die Lim-

purgischen Rathsstellen, die aus dem Bürgervertrage entstand, in irgend ein Recht der willkührlichen Schaltung über dieselbe über. Selbst in dem Commissionsbeschluß von 1725, ward die Ergänzung des Maximums der Limpurgischen Rathsstellen keineswegs dem Belieben des Raths überlassen, sondern so oft bei nicht erfüllter Zahl der 14, ein qualificirter Limpurger vorhanden war, mußte dieser in den Rath erwählt werden.

Diese kaiserlichen Resolutionen waren allerdings Entscheidungen über staatsrechtliche Eigenthumsrechte, die nach vorhergegangener Klage und Anhörung beider Theile erfolgten. Die Rechte der Geschlechter selbst beruhen auf Herkommen und Vertrag, und sind demnach keineswegs ein Ausfluß der Regierungsgewalt. Ihr herkömmliches Recht ward durch den Bürgervertrag bestimmt, und dieser von dem Kaiser, als der obersten richterlichen Behörde, bestätigt. Als in der Folge über die Auslegung dieses Vertrags Streit entstand, erfolgte eine authentische Interpretation desselben, welche die Art und Weise der Ausübung richterlich entschied. Hat diese Entscheidung eine Rechtskraft, so muß dieß mit allen andern, in den kaiserlichen Commissionsbeschlüssen und Resolutionen befindlichen Auslegungen und Entscheidungen des Bürgervertrags, als eines noch bestehenden Grundgesetzes, in allen und jeden Stadtangelegenheiten durchaus der gleiche Fall, und diese alle rechtsunkräftig seyn, welches der Herr Verfasser des Ungrunds ꝛc. doch wohl nicht behaupten wird.

Nach allem Vorerwähnten wird nun, der Angabe des Ungrunds ꝛc. gemäß, der zweite Artikel des Bürgervertrags als eine Empfehlung an den guten Willen des Senatsangesehen, der Geschlechter bei vacanten Rathsstellen nicht zu vergessen. Eine Empfehlung zu Schutz und Gnade, die ehemals einen gewissen Grad von Wichtigkeit gehabt habe, der sich nun seit Einführung der neuen Constitution verloren, und veranlaßt hätte, diese Hofministerialien — in Gnaden zu entlassen. Dem Himmel sey es gedankt, daß dieser Zustand der Rechtlosigkeit des Patriciats nie vorhanden war, dieses erweist alles bereits Erwähnte, wobei es nur allein auf die richtige Auslegung des Gesetzes und Vertrages ankommt, nicht auf das, was nach der wahren oder unrichtigen An-

sicht des Sachwalts in einer prozessualischen Schrift früheren Generationen von einem oder dem andern Theile gesagt worden seyn mag.

Die segensreichen Beschlüsse der kaiserlichen Commission und späteren Resolutionen sicherten das Ansehen des Senats — durch Anordnung einer wachsamen und thätigen Controlle in den bürgerlichen Collegien — vor jeder möglichen Erschlaffung, und daraus entspringenden Nichterfüllung seiner Pflichten; sie waren im Geiste der gewissenhaftesten Befolgung aller localen rechtlichen und politischen Verhältnisse abgefaßt, und entfernen auch die leiseste Spur einer richterlichen Willkühr. Wer würde ihnen die zwei (S. 34 des Ungrunds) angeführten, auf persönliche Veranlassungen beruhenden kaiserlichen Dispensations-Decrete, in denen von keinem Mitgliede der Ganerbschaft Alt-Limpurg die Rede ist, entgegensetzen. Nur durch diese letztern lernt der Frankfurter Bürger die Worte «specielle Gnade» und «kaiserliche Vollkommenheit» in den erlassenen Verfügungen des Reichsoberhauptes kennen. Nach diesem Ueberblicke müssen die Geschlechter mit Ueberzeugung voraussetzen, daß die kaiserliche Oberaufsicht, wenn sie noch bestünde, auch unter den veränderten Umständen, nie den Grundsatz unbedingter Vernichtung wohlerworbener Rechte je gebilligt, noch weniger je ausgesprochen haben würde.

§. 35.

Sind Gesetze jeder Veränderung, und zwar durch die Mehrheit der Stimmen, unterworfen.

Die Rechte der Frankfurtischen Geschlechter beruhen, gleich denen vieler Einzelnen, so wie vieler Corporationen und Gemeinden, auf undenklichem Herkommen und Vertrag, und haben ihren Grund in den rechtlichen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, welche später von den Gesetzen bestätigt wurden. Rechte können also in Gemäßheit der Gesetze stets nur bestätigt, nicht immer erworben werden. Und gesetzt, es wäre auch der letzte Fall ein, wo ist denn das Gesetz, welches in Frankfurt der Mehrzahl das Recht erwarb, Jura singulorum durch einen Machtspruch aufzuheben? Ist diese gesetzliche Befugniß der Masse der Bürger bewiesen, dann erst kann jedes Recht als eine bis auf Widerruf ertheilte Zulassung angesehen werden. Bis jetzt giebt es zum Glück der Welt keinen Staat ohne begründeten Besitzstand, wo

jedes am Morgen anerkannte Recht, so wie das Gesetz, welches dieß Recht schützte, vor Ende des Tages — letzteres aufgehoben, ersteres Preis gegeben wird. Das Gesetz muß Rechte des Einzelnen im Princip unveränderlich erhalten; nur Form und Ausübung kann der Drang der Umstände umstalten. Ohne diesen Grundsatz würde jede Staatsverfassung dem Despotismus des Orients, oder der Zügellosigkeit einer Räuberhorde gleichen. Allerdings haben die Staatsbürger ein erworbenes Recht auf die wesentliche Fortdauer der Gesetze, die Rechtsverhältnisse der Einzelnen betreffend, so lange nicht äussere Gewalt und vorgegangene Zerstörung aller einschlagenden Verhältnisse ihre Fortdauer unmöglich macht. Nur in diesem Recht dem Schutz der Gesetze anzugehören, liegt die Pflicht, dem Staatsverhältniß Folge zu leisten. Weder das Gesetz, noch der Wille zu Befolgung desselben, darf veränderlich seyn. Ob und wo die Störung des wohlerworbenen Besitzstandes in einzelnen Staaten anwendbar sey, bedarf keiner Untersuchung; erlaubt sey es dagegen, die von dem Herrn Verfasser des Ungrunds ꝛc. aufgestellten Sätze hier zusammen zu reihen:

«Der Bürgerschaft steht die Hoheit zu (§. 28).

«Von ihr hängt Art und Weise der Willensäusserung, so wie diese «selbst ab.

«Dieß kann durch die Mehrheit der Stimmen geschehen. (Diese also kann «das Gesetz geben).

«Die höchsten, oberen richterlichen Entscheidungen über längst zuvor be«standene Rechte sind, als Ausflüsse einer oberen Staatsgewalt (§ 34), «ohne Rechtskraft.

«Gesetze sind veränderlich (§. 35), demnach auch alle dinglichen und per«sönlichen Rechtsverhältnisse.

«Auf die Fortdauer von beiden hat kein Staatsbürger ein erworbenes «Recht».

Aus diesen Folgesätzen erhellet, daß der Mehrzahl die Aufhebung jedes Gesetzes zusteht, wobei nach dem §. 28 die Leitung und Mitwirkung bei der Abstimmung der Mehrzahl ein Reservatrecht des Senats ist, welcher demnach die hauptwirkende Kraft aller Gesetzabschaffungen seyn kann.

Weit entfernt, dieſe Sätze und ihre möglichen Folgen von dem Senate Frankfurts auch nur als gebilligt anzuſehen, iſt es doch unmöglich, nicht zu bemerken, daß dieſes aufgeſtellte Staatsrechtsſyſtem ſelbſt die Mauern jeder freien Stadt zum Gefängniß machen müßte.

Wenn nun hier von dem Vernunftrechte und der Staatsgewalt die Rede iſt, ſo iſt es unläugbar, daß der Ausſpruch der Mehrzahl ſich aus dem erſteren nicht ableiten läßt, und die letztere nicht ausmacht. Dieſe Staatsgewalt Frankfurts hat da, wo ſie der Vorſchrift der hohen verbündeten Mächte durch Aufhebung wohlerworbener Rechte zuwider handelte, ſich auf keine Weiſe vertragsmäſig conſtituirt, und muß es deßhalb geſchehen laſſen, wenn über die künftige Anwendung derſelben die höchſte richterliche Entſcheidung erkennt.

§. 36.

Staats- und Religionsverhältniſſe ſetzen der Ganerbſchaft Alt-Limpurg kein Hinderniß zukünftiger beſchränkterer Ausübung ihrer Rechte entgegen.

Keine Widerlegung bedarf das ſchon §. 31 hinlänglich Beleuchtete. Es iſt hier von keinem Vergleich über Staatsämter und Verwaltungsgeſetze ſelbſt, ſondern davon die Rede, wer nach den Municipalverhältniſſen Frankfurts ſolche beſetzen und ausüben, und auf welche Weiſe dieß geſchehen ſolle. War es möglich, daß der Herr Verfaſſer des Ungrunds ꝛc., welcher von den 14 Rathsſtellen der Ganerbſchaft Alt-Limpurg als einer künftig fortdauernden Zahl ſpricht, nicht wiſſen konnte oder wollte, daß erſtere bereits in der früher überreichten Bittſchrift ſich zu einer Verminderung dieſer Zahl freiwillig bekannt haben. Herrſchſucht und ſelbſt das ſtete Beſtreben, auch nur durch volle Ausübung ihrer Rechte, einen beſtimmten Einfluß auf die Regierung ihrer Vaterſtadt ſich zu erhalten, iſt es wahrlich nicht, was ſeit Generationen die alten Geſchlechter Frankfurts bezeichnete, die Aufnahme *) neuer Familien fiel bei der Ganerbſchaft Alt-Limpurg ſeltner vor, und fand jederzeit mehr Hinderniſſe, wie für Viele das Erlangen von geſuchten äuſſeren Auszeichnungen monarchiſcher Staaten. Wenn daher die

*) Die Geſellenordnung von 1636 ſchrieb zu derſelben den Beweis von acht Ahnen, ſo wie alle frühern: der vornehmen Geburt und der Enthaltung von bürgerlichem Gewerbe, vor.

Zahl derselben nicht groß genug war, diese 14 Stellen zu erfüllen, die in den letzten achtzig Jahren der reichsstädtischen Verfassung, bei den ausschliessenden Verwandtschaftsgraden, und dem ungewissen Glück der Kugelung, nur weit unter der Vollzahl besetzt waren; so ist dieß doch wohl ein Beweis, daß die ehrenvolle Auszeichnung des besitzenden Rechts ihnen mehr galt, wie die bestimmte Ausübung desselben. Es kann auch in dieser Hinsicht das Verhältniß der Religionen um desto weniger angeführt werden, da die Ganerbschaft Alt-Limpurg sich bereits erklärte, daß von den drei Religionsbekenntnissen, keines von der Aufnahme zu ihr ausgeschlossen ist, und sich bereits Reformirte in derselben befinden. Wenn übrigens jede Staatsbehörde nicht nur wissen kann, sondern wissen muß, von welcher Religion die ihrer Verwaltung Untergebene sind — wenn ferner die Namen der Limpurgischen Ganerben in den jedesmaligen Stadtcalendern, seit einer langen Reihe von Jahren, sich eingerückt befinden, so dürfte es dem Hrn. Verfasser des Ungrunds ꝛc. gewiß sehr leicht geworden seyn, die Namen der Familien von Dörnberg und von Bellersheim zu finden, welche, als reformirte Glaubensbekenner, in Hessen und der Wetterau seit den Zeiten der Reformation notorisch bekannt sind, und dessen schwankende Vermuthung in feste Gewißheit verwandelt haben würden.

§. 37.

Eben so wenig die wesentlichen Bestandtheile der neuen Verfassung Frankfurts.

Daß die Ganerbschaft Alt-Limpurg sich vor abgelegter Eidesleistung ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten, ist bereits erwiesen. Wenn dieselbe früher behauptete, daß die Wiedereinsetzung in diese, dem Ganzen der neuen Verfassung sehr leicht beizufügen seyen, ohne sie in ihren übrigen Bestandtheilen zu erschüttern, so beruhte dieß auf dem Grunde der innigsten Ueberzeugung: denn die Geschlechter erklärten sich bereits feierlich dahin, daß sie nur allein den Anspruch machen, einen gebildeten, zur Amtsführung fähigen Mann aus ihrer Mitte, durch ihr Recht, den beiden gebildeten und fähigen Männern aus der übrigen Bürgerschaft bei der Rathswahl beizufügen, über welche der Ausschlag des Glücks entscheiden soll. Da nun (siehe §. 25) die altherkömmliche Kugelung in der neuen Verfassung beibehalten worden, so kann

1) der Wahleid, dem die Berücksichtigung der Rechte der Geschlechter beigefügt werden muß, um nichts bindender und feierlicher seyn, wie der 1725 durch den Commissions-Beschluß vom 22. November eingeführte, nach welchem die Wahlherren, «eingeborne, begüterte, nach den Reichs-Constitutionen und dem Bürgervertrag qualificirte Personen, so der Stadt «nützlich und ehrlich sind, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie «sie solches gegen Gott, Ihro kaiserliche Majestät und dieser gemeinen «Stadt zu verantworten getrauet ꝛc.» *) erwählen sollten. Bei einer neuen Abfassung würde die Qualification des zu Wählenden sich der Forderung der Zeit gemäß leicht noch genauer bestimmen lassen. Dabei kann

2) die Weise der Zusammensetzung der Wählenden, sey es aus dem Rathe allein, wie bei der alten, oder im Verein mit Gliedern des gesetzgebenden Körpers, wie bei der neuen Verfassung, so wenig wie die gegenseitige Zusammenstellung, Wahlart und Wirkungskreis, der in dem Artikel 8 der Constitution benannten drei Behörden irgend ein wesentliches Hinderniß zu Ausübung der Rechte der Geschlechter bilden, oder die neue Verfassung erschüttern und aufheben.

Es verdient zuletzt bemerkt zu werden, daß die jetzt im Senat befindlichen Geschlechter, seit mehreren Jahren angestellte Staatsdiener sind, denen die neue Verfassung Stelle und Gehalt nicht entziehen konnte.

§. 38.

Ehre und Nutzen für das gemeine Beste, nicht Privatvortheil, ist der Beweggrund des von den Geschlechtern ergriffenen Recurses.

Wehe dem Staate, der Verdienste anzuerkennen gezwungen werden muß, oder die Rettung der Ehre der Vorfahren dem Unterdrückten als eigene Erhebung anrechnet. Löblich ist es, wenn der Senat durch Befolgung des ersten Abschnittes des 51. Artikels der neuen Constitution dieser gemäß handelt und für Mitglieder des Raths, in Rücksicht auf lange Dienstjahre, dieselbe auch zu der in andern Staaten beobachteten Schonung anwendet, wenn er

*) Müllers Sammlung kaiserlicher Resolutionen, I. 12.

ferner Verdienste, wo sie vorhanden sind, nicht verkennt, doch kann dabei die zufällige Eigenschaft, daß jene einzelne Geschlechter sind, in keine Anregung kommen, oder hier besonderes Dankgefühl begründen. Früher bereits haben die Letztern ihre Bereitwilligkeit erklärt, sich jeder allgemeinen Bestimmung zu unterwerfen, welche den Mangel an Fleiß und Talenten von der Gelangung zu Staatsämtern in ihrer Vaterstadt entfernte; es bedarf also kaum der Bemerkung, daß von Pfründen, deren der Herr Verfasser des Ungrunds hier erwähnt, gar nicht die Rede seyn kann. Die Ganerbschaft Alt-Limpurg sah nie den Rath als eine Versorgungsanstalt, wohl aber ihre Corporation als eine Versorgungsanstalt für den Rath an, der von diesem oft mit brauchbaren Männern versorgt ward, — auch bedürfen die Geschlechter Frankfurts von Seiten der Stadt keiner Versorgung, beruhigt durch die Gewißheit, daß Bedürftige in den von einzelnen Geschlechter-Familien gestifteten oder dotirten milden Anstalten oft ihre Versorgung gefunden haben. Stets betrachteten sie das Recht zu Rathsstellen als einen Ehrenvorzug. Es bedarf keines Beweises, daß der ehemals mäßige, und jetzt, dem sehr erhöheten Bedürfniß nach, nicht minder mäßige, mit diesen Stellen verknüpfte Gehalt, ihnen weder Wohlstand erwarb, noch die Mittel zur Existenz verschaffte. Ist übrigens der zu einer Rathsstelle Gelangte fähig, diese zu verwalten, so steht er wohl auch in Hinsicht auf Entschädigung für angewendete Zeit und Mühe in gleichem Verhältniß mit jedem andern.

§. 39.

Entscheidung gegründeter Klagen ist der fortschreitenden Ausbildung jeder Verfassung vortheilhaft.

Ob die hohe Bundesversammlung wiederholt ihre Competenz in der vorliegenden Angelegenheit prüfen werde (eine Prüfung, die der ruhige Beurtheiler als geschehen annehmen darf) — ob das Wort Etablissement in dem Artikel 46 der Congreßacte, zu Gunsten des Ausspruchs der Mehrzahl, einschränkend auszulegen sey, — ob ferner die Partei ihre Stimme dazu geben müsse, um die höchste richterliche Entscheidung möglich zu machen, sind Fragen, deren Erledigung nicht ausbleiben wird. Zuletzt sey es zu äussern erlaubt, daß das Fortschreiten des Ganzen durch die Klage über Verletzung

die Recht Einzelner nicht verhindert werden kann. Ist die Klage grundlos, so zeigt der Sieg über dieselbe das Ganze nur im glänzenderen Lichte der Vollkommenheit, zu welchem mitzuwirken wahres Verdienst ist; wird diese aber durch geltende Gründe unterstützt, dann ist es ja wohl noch verdienstlicher, ein solches Fortschreiten gehemmt zu haben.

Ueber die zeitgemäße Modificirung der Rechte der Ganerbschaft Alt-Limpurg.

Die auf der Basis der reichsstädtischen Municipalverfassung begründeten Rechte der Geschlechter, von der Wiedereinführung durch die allerhöchsten verbündeten Mächte, dem Artikel 46 der Congreß- und der Analogie des Artikels 7 der Bundesacte unterstützt, führen zuletzt zu der Anwendung und zeitgemäßen Modificirung derselben. Durch den Artikel 46 der Congreßacte ward der Gesammtzahl der hiesigen Bürger der drei christlichen Confessionen der Zutritt zu den Rathsstellen eröffnet. Dieß vermehrt die Competenten zu den hier in Anregung kommenden zwei oberen Rathsbänken, und zieht als gerechte Folge die Verminderung der Rathsstellen der Geschlechter nach sich. Wenn nun in dieser Hinsicht die Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg ihre Bereitwilligkeit zu Beschränkung des früher gehabten Rechts früher nur im Allgemeinen andeuteten, so glauben sie diese nunmehr bestimmter auf folgende Weise äussern und höherer Entscheidung darlegen zu müssen.

1) Der von dem Senate 1814 gefaßte, und 1816 officiell bekannt gemachte Constitutions-Entwurf (siehe §. 23 und 24) verminderte in dessen fünftem Paragraph die Rathszahl von 43 auf 28 Personen, und bestimmte (mit Ausschluß des Stadtschultheissen) jede Rathsbank auf die Zahl von Neune. In Ansehung der Ganerbschaft Alt-Limpurg setzte derselbe §. 11 die Zahl von Fünfen im Rath als Maximum fest. So lange dieses nicht vollzählig sey, solle bei jeder Rathswahl ein Mitglied dieser Ganerbschaft — mit zu der Kugelung vorgeschlagen werden. — Wäre hier das arithmetische Verhältniß der 14 Rathsstellen bei Verminderung der Rathszahl beibehalten worden, so mußten der Ganerbschaft Alt-Limpurg neun Stellen vorbehalten bleiben. Diese Ver-

minderung auf Fünfe war bereits der Vorschlag eines Opfers für die neu eingetretenen Verhältnisse. Die Ganerben glauben nun den größten Beweis der Achtung für die neu eintretenden Religionsverhältnisse dadurch abzulegen, daß sie bei der wieder beibehaltenen alten Rathszahl von 43 Personen, sich dahin erklären:

«ihr ehemaliges, auf 14 Rathsstellen ausgeübtes Recht (früher in dem «Verfassungs-Entwurf des Raths bei der Gesammtzahl von 28 Stel«len auf Fünf beschränkt) nun selbst jetzt, wo der Rath wie«der auf 43 Personen festgesetzt ist, gleichfalls nur auf Fünfe — mehr «also noch, wie damals verlangt ward — jedoch nach der in dem oben «erwähnten Constitutions-Entwurf von 1816 bestimmten Weise der «Ausübung zu bestimmen und also einer Verminderung von beinahe «zwei Drittheilen der älteren Zahl sich zu unterwerfen».

2) Der erwähnte Constitutions-Entwurf §. 6 sowohl, als die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 19 setzen fest:

«Daß die Mitglieder der zweiten Rathsbank, bei Erledigungsfällen auf «der ersten, nach dem Dienstalter auf diese vorrücken»;

welchem die Ganerbschaft Alt-Limpurg gleichfalls um desto mehr beistimmt, da sie solches als eine sehr zweckmäsige Verbesserung der älteren Einrichtung ansieht. Nach dieser mußten, dem Commissionsschluß von 1725 zufolge, um jede erledigte Schöffenstelle drei Senatoren kugeln, und so lange ein Limpurger oder Frauensteiner auf der Senatorenbank vorhanden war, beide mit in die Kugelung eintreten, wodurch der Nachtheil für das Ganze entsprang, daß öfters jüngere Senatoren aus den Geschlechtern, älteren und erfahrneren aus der übrigen Bürgerschaft zu der Schöffenstelle vorrückten. Dieses, die collegialische Gleichheit störende Vorrecht, ward von den Geschlechtern nie nachgesucht. Es entstand aus einer mißverstandenen Gleichstellung der 1725 lebenden Rathsglieder, wie aus den Acten der damaligen kaiserlichen Commission bekannt ist.

3. Der oben erwähnte Constitutions-Entwurf §. 7. Num. 3, die Constitutions-Ergänzungs-Acte Art. 6 und 19 setzen als Erforderniß zu Erlangung einer Rathsstelle, ausser den 1725 bestimmten ausschliessenden Verwandtschaftsgraden,

und dem Indigenat oder zehnjährigem Bürgerrecht, und ununterbrochenem Domicil, auch noch das Lebens-Alter von 30 Jahren fest. Die Geschlechter bei denen bisher, laut kaiserlicher Resolution vom 17. Juli 1777, das 21. Jahr die Wahlfähigkeit bestimmte, unterwerfen sich auch dieser Norm, da das vorgeschriebene Alter gereiftere Erfahrung, und größere Selbstbeherrschung voraussetzt; doch sey es erlaubt, um desto mehr hier den frommen Wunsch der Leidenschaftlosigkeit — auch nach dem 30. Jahre — als beglückende Eigenschaft jedes Frankfurtischen Staatsdieners beizufügen, jemehr die Verhandlungen des Tages diesen Wunsch zum Bedürfniß erheben.

4. In Ansehung der übrigen persönlichen Erfordernisse erklären dieselben nochmals ganz ausdrücklich:

«daß sie nur solche aus ihrem Mittel zu den Rathsstellen für qualificirt «ansehen, die, durch förmliche und geprüfte Studien, sich zur Justiz-«pflege oder Staatsverwaltung wissenschaftlich im juridischen, cameralisti-«schen, mathematischen, landwirthschaftlichen oder Forstfache ausgebildet «haben, und von welchen dem zufolge der Staat Dienste zu erwarten «berechtigt ist».

Das Resultat der Rechte der Ganerbschaft Alt-Limpurg wäre demnach: daß fünf Männer aus den Familien derselben nach dem 30sten Jahre ihres Alters, eine ihren Fähigkeiten angemessene Stelle im Senate dann bekleiden können, wenn das Glück der Kugelung sie begünstigt und ausgedehnte Verwandtschaftsgrade sie nicht ausschliessen.

In jedem einzelnen Falle kann der dazu Geeignete aus den Geschlechtern nie in seiner Vaterstadt auf eine Dienstanstellung rechnen, zu deren Erlangung er nach dem 30sten Jahre das Glück der Kugelung über sich entscheiden lassen muß. Er ist gezwungen, auswärts eine Bahn sich zu eröffnen, und nur die Liebe zu seinen Penaten kann späterhin einen talentvollen jungen Mann bewegen, eine ausgedehntere Laufbahn mit der eingeschränkteren in dem heimischen Lande zu vertauschen. Nicht die Hoffnung zu einem steigend glänzenderen Dienstlauf, nicht der Vortheil einer dem anständigen Lebensunterhalt

für den Familienvater in einer luxuriösen Stadt entsprechenderen Dienstentschädigung, nicht endlich die erhöhtere Annehmlichkeit des Dienstlebens, bei den Reibungen und dem Mißklang, den die neue Constitution Frankfurts so offen darbietet, können diese Veränderungen ihm reizend ausmalen.

Desto weniger kann es demnach den Familien der hiesigen alten Geschlechter je zum gegründeten Vorwurf gemacht werden, daß persönliches Interesse sie bewogen, sich der Vernichtungs-Vorschrift der neuen Constitution Frankfurts zu widersetzen. Der geringe Theil ihrer besessenen Rechte, den sie selbst ansprechen, muß diesen Familien, in jedem deutschen Bundesstaate, wo sie ihre häusliche Niederlassung haben möchten, auch ohne Besitz eines besondern Rechtes um desto mehr werden, da ihre Verhältnisse die Erziehung brauchbarer Staatsdiener erleichtern. Die Geschlechter handelten hier — ihrer Ueberzeugung gemäß — zum Wohl des Ganzen, und müssen die Aufstellung der nun zur Sprache kommenden Grundsätze, als heilsam wirkend für ihre Mitbürger und selbst für jeden Deutschen betrachten. Nur das angewendete Princip der Erhaltnng wohl begründeter Rechte unter den zeitgemäßen Modificationen, kann künftig die Sicherstellung aller rechtlichen Verhältnisse begründen. Dagegen muß die Behauptung des Satzes: der Ausspruch der Mehrzahl entscheidet auch über die Rechte des Einzelnen, unter Begünstigung der Umstände, so oft böser Wille und Privathaß durch Ueberredungskunst und Scheingründe die Menge irre leitet — zu jeder despotischen und ungerechten Verfügung die Thore öffnen. Despotismus des Alleinherrschers kann möglicherweise auch wohlthätige Folgen haben, Despotismus der Menge ist das fürchterlichste Ungeheuer. Den Nemeischen Löwen besiegte die Keule des Hercules, die vielköpfige Hyder nur das Feuer, das Element der Zerstörung.

Nicht den Geschlechtern, die durch Erhaltung dessen, was sie ansprechen, um nichts ihre individuelle Lage verbessern — vielmehr den Bürgern Frankfurts im Allgemeinen, muß es ein Wunsch, ein Anliegen seyn, diese so modificirten Rechte erhalten zu sehen. Die neue Verfassung Frankfurts hat jedem, der

nicht eingeboren, oder durch zehnjähriges Bürgerrecht eingeartet ist, Staatsdienste zu erlangen versagt, und dieses strenger noch, wie die alte Verfassung es vorschrieb, ausgedehnt. Alles Licht, das wohlthätig von Aussen herein scheinen könnte, ist — als unverträglich mit der Staatslaterne — durch Wände und Mauern abgehalten. Selbst die Lehrer der Religion sind nach dem Artikel 42 diesem Gesetz unterworfen, und die Stelle, die einst ein Spener bekleidete, das Seniorat des evangelisch-lutherischen Prediger-Convents — bisher stets aus weiser Observanz durch einen auswärtigen Gottesgelehrten, zu Vermeidung aller localen einwirkenden Verhältnisse, besetzt — kann, zum Vortheil der Ordnung und Kirchenzucht, sich einer gleichen Besetzung nicht ferner erfreuen. — Muß es nach Anführung solcher Beispiele nicht jedem aufgeklärten und denkenden Bewohner Frankfurts wichtig seyn, in auswärtigen Dienstverhältnissen gebildete Männer hier angestellt zu sehen, und kann dieser Zweck nicht durch die von den Geschlechtern zu besetzenden Rathsstellen, am gewissesten zum Vortheil des Ganzen, erreicht werden?

Keineswegs aber ist es dem Ganzen gleichgültig, in der gesetzlichen Mitwirkung des Patriciats, zum allgemeinen Besten, einen Damm gegen Versuche anderer Stände zur Alleinherrschaft zu vermissen. Wenn denn durchaus vom Castengeiste die Rede seyn soll, ist dieser etwa allein bei dem Adel, und nirgends ausserdem zu finden? Giebt es nicht auch eine Caste, welcher schöne Reden über Recht und Unrecht, Gleichheit der Bürger, Gesetzgebung und Gesetzvernichtung zu Gebote stehen? Der von den Geschlechtern in ihrer früheren Bittschrift aufgestellte Satz: daß jeder Stand, seiner eignen Ehre gemäß, nach seinen Kräften zum Wohle des Ganzen beitragen müsse, schien mehreren Führern des Volks dem Zeitgeiste zuwider, nach welchem es keine Verschiedenheit der Stände geben soll. Eine Behauptung, die dem Mangel an Geist und Talenten günstiger ist, wie Viele wähnen; denn wenn alle Stände sich in der Volksmasse verlieren, so können die Schatten des Einzelnen leichter durch die Nachtseite des Ganzen verdeckt werden, wie da, wo Verschiedenheit der Stände mit richtig vertheiltem Gleichgewicht — dem sichersten Mittel gegen jede Unterdrückung — einen edeln Wetteifer erzeugt, jeder Stand bei Erschlaffung des andern, dessen Ankläger, alle wechselseitig die Wächter und Erhalter des

Gesetzes und der Ordnung sind. Den Meinungen der Demagogen entgegen seyn, ist in ihren Augen ein schweres Verbrechen. Pamphlets, ausgestreute Pasquille und Schmähschriften, mußten diese Missethat der Geschlechter bestrafen, und ihren Stand herabzuwürdigen versuchen, um dagegen die Allgewalt einer kräftigen Volksleitung desto fester zu gründen. Ob indessen der Zögling der Sophistenschule, dem Recht und Unrecht die beiden Enden des Pflugs sind, mit welchem er abwechselnd das Feld der Partei pflügt, um seinen Zehnten, dem Clerus und den Feudalrechten zum Trotz, einzutreiben — ob dieser ein würdiger Regent des Staates sey, entscheide die Zukunft.

Druckfehler.

Seite 120 Z. 7. v. u., statt Nachgedanken, l. Nachtgedanken, Z. 8, statt sieg l. sigh und S. 234 Z. 6. v. u., statt mit der, lies bis zu der.

Inhalt.

des

dritten Bandes.

Seite

XXIX. Vorstellung und Bitte des Bevollmächtigten der Westphälischen Domänenkäufer, P. W. Schreiber, wegen Regulirung der Angelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen und Aufrechthaltung der Domänenkäufe daselbst; datirt Cassel den 21. Januar 1817. 5

XXX. Herzoglich-Sachsen-Coburg-Saalfeldisches Patent, die Promulgation der provisorischen Ordnung des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena betreffend; datirt Coburg am 18. December 1816. 19

XXXI. Nachtrag zu der Denkschrift vom 19. Februar 1817 von Seiten des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg auf Betzendorff, als Senioris des Betzendorffischen Hauses, und zeitigen ersten Commissarii testamenti des weiland Venetianischen Feldmarschalls, Mathias Johann, Grafen von der Schulenburg, wegen Beeinträchtigung der Rechtspflege durch Cabinetsbefehle; datirt Betzendorff den 23. März 1817 32

Anlagen 38

XXXII. Berichtigung vorstehender Denkschrift des Grafen Adolph Friedrich von der Schulenburg, von Werner Friedrich Ludwig, Reichsfreiherrn von Hammerstein-Gesmold, auf Retzow, und August Friedrich von Lowtzow, auf Klaber; dat. Retzow und Dobbertin den 27 Mai 1817. 50

Anlagen 92

XXXIII. Rechtliche Bemerkungen über die Ansprüche Badens an Baiern, wegen Concurrenz zu der rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. D. 105

XXXIV. Vorstellung der ehemaligen Kurpfälzischen Erbpächter der Grafenauer- und Hemshöfe. Entschädigung der von dem Kurpfälzischen Commandanten der Festung Mannheim ohne allen Anlaß abge-

Seite

brannten Gebäude, Getreides und Habseligkeiten betreffend; datirt Friesenheim den 24. Mai 1817 111

Anlagen 117

XXXV. Fernerer Versuch, politische Ideen zu berichtigen. III. Der Deutschen Auswanderung. Von dem Freiherrn von Gagern. 120

Anlagen 129

XXXVI. Reclamation des Baron von Boucheporn zu Metz, gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Einziehung des von ihm erkauften Gutes Immichmhayn; datirt Frankfurt den 13. März 1817 132

XXXVII. Reclamation des General-Lieutenant Allix, gegen Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen, wegen Entsetzung aus dem Besitze des Gutes Freudenthal. 137

XXXVIII. Ungrund des von den adelichen Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate dieser freien Stadt 146

(Von dem Senate der freien Stadt Frankfurt.)

XXXIX. Rechtliche Beleuchtung des von den beiden Gesellschaften Alt-Limpurg und Frauenstein zu Frankfurt angesprochenen Rechts auf eine bestimmte Anzahl von Stellen im Senate dieser freien Stadt . . . 195

(Von der gesetzgebenden Versammlung daselbst.)

XL. Nachtrag der den 30. October 1816 überreichten Bittschrift der adelichen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt am Main, ihre Rechte zu einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats betreffend; veranlaßt durch die Behauptung des Ungrunds derselben von Seiten des Senats 219

UNIVERSITY OF MICH